Hansestadt Stralsund
Bürgerschaft

Stralsund, 29.06.2016

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 05. Sitzung der Bürgerschaft am Donnerstag, den 07.07.2016, um 16:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

4 Billigung der Niederschrift der 04. Sitzung vom 09.06.2016

5 Mitteilungen des Präsidenten

6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

7 Anfragen

7.1 Stellplätze für LKW im Stadtgebiet
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0069/2016

7.2 zur Befragung der Sportvereine
Einreicher: Detlef Lindner, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0071/2016

7.3 Fördermittelzuwendungen durch Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0072/2016

7.4 Nutzung von Landanschlüssen im Bereich der Liegeplätze Frankenhafen
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0073/2016

7.5 Maritime Wirtschaftsinteressen der Seehafenstadt Stralsund
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0077/2016

7.6 zum Stadtarchiv
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0074/2016

7.7 Mindestlohnzahlung bei städtischen Aufträgen und Vergaben
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0075/2016

7.8 Beschädigung von Linden im Hafen
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0076/2016

7.9 zu Fehlplanungen bei den Schulkapazitäten
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0078/2016

7.10 zum Projekt "Fish Markets"
Einreicherin: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0079/2016

8 Einwohnerfragestunde

9 Anträge

9.1 Einrichtung eines Verkehrsgartens prüfen
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0065/2016

9.2 Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016

9.3 zur Umgestaltung des Tribseer Damm
Einreicher: Fraktion BfS, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0068/2016

9.4 zur Sanierung der Allende-Sporthalle
Einreicher: Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender für den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport
Vorlage: AN 0069/2016

9.5 Schulkapazitäten ausreichend erweitern
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0086/2016

9.6 Markierung von zu fällenden Bäumen
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0084/2016

9.7 Keine städtischen Flächen für Wildtiershowveranstalter
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0085/2016

9.8 Heranziehung der Entscheidungen über die Vergabe von Liegeplätzen für Verkaufskutter
Einreicher: alle Fraktionen
Vorlage: AN 0083/2016

9.9 Eltern finanziell entlasten - Familien stärken! Endlich kostenlose Kita-, Krippen- und Hortbetreuung schaffen!
Vorlage: AN 0087/2016

9.10 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Hauptausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0070/2016

9.11 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0071/2016

9.12 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0072/2016

9.13 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0073/2016

9.14 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0074/2016

9.15 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0075/2016

9.16 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0076/2016

9.17 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Betriebsausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0077/2016

9.18 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Wahlprüfungsausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0078/2016

9.19 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Patientenangelegenheiten
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0079/2016

9.20 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Stadtkleingartenausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0080/2016

9.21 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den zeitweiligen Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel
Vorlage: AN 0081/2016

9.22 Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Umlegungsausschuss
Einreicher: alle Fraktionen
Vorlage: AN 0082/2016

10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

12 Behandlung von Vorlagen

12.1 Bebauungsplan Nr. 32 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof" Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0011/2016

12.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 "Wohnbebauung Kleine Parower Straße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0020/2016

12.3 Bebauungsplan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel" Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0023/2015

12.4 Kapazitätserweiterung weiterführende Schulen
Vorlage: B 0013/2016

13 Verschiedenes

14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nicht öffentlicher Teil

15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten

15.1 Anträge

15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

15.3 Behandlung von Vorlagen

15.3.1 Zustimmung zum Abschluss des Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 32 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof"
Vorlage: B 0015/2016

15.3.2 Annahme des Vergleichsvorschlags des OLG Rostock in Sachen BVVG ./. Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0028/2016

15.3.3 Vergabe von Bauleistungen: Maritimes Industrie- und Gewerbegebiet Franzenshöhe 3. BA, Los 3 – Entsorgung Bodenhalden
Vorlage: H 0045/2016

15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Im Verhinderungsfall bitte ich um die Teilnahme der gewählten Vertreter bzw. um eine Information an die Geschäftsführung des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Peter Paul
Vorsitz

TOP Ö 4

Hansestadt Stralsund
Bürgerschaft

Niederschrift
der 04. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 09.06.2016
Beginn:	16:00 Uhr
Ende	20:10 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit	
Frau Ute Bartel	
Herr Stefan Bauschke	
Herr Manfred Butter	
Frau Dr. Heike Carstensen	
Frau Kerstin Chill	ab 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Frau Friederike Fechner	
Herr Thomas Haack	
Herr Maik Hofmann	
Herr Harald Ihlo	
Herr Uwe Jungnickel	ab 18:35 Uhr
Frau Andrea Kühl	
Herr Matthias Laack	
Herr Hendrik Lastovka	
Frau Susanne Lewing	
Herr Thomas Lewing	
Herr Detlef Lindner	
Herr Christian Meier	
Herr André Meißner	bis 18:00 Uhr
Herr Michael Philippen	
Herr Thoralf Pieper	
Herr Marc Quintana Schmidt	
Frau Maria Quintana Schmidt	
Herr Christian Ramlow	
Herr Gerd Riedel	
Herr Thomas Schulz	
Herr Maximilian Schwarz	
Herr Friedrich Smyra	
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg	
Herr Gerd Tiede	
Herr Peter van Slooten	
Frau Ann Christin von Allwörden	
Herr Dr. Arnold von Bosse	
Herr Hans-Walter Westphal	Bis 18:05 Uhr
Herr Dr. med. Ronald Zabel	

Protokollführer
Frau Birgit König

Tagesordnung:

1 Eröffnung der Sitzung

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

4 Billigung der Niederschrift der 03. Sitzung vom 07.04.2016

5 Mitteilungen des Präsidenten

6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

7 Anfragen

7.1 Zustand Hafenkiosk der Weißen Flotte
Einreicher: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste
vertagt vom 07.04.2016
Vorlage: kAF 0047/2016

7.2 Bearbeitungsstand der Vorlagen Musikschulengebührensatzung und Entgeltordnung Stadtbibliothek
Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0051/2016

7.3 Bearbeitungsstand zum Auskunftsersuchen der Gemeinde Hiddensee vom 08.02.2016
Einreicherin: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0052/2016

7.4 Behindertenbeauftragtenberufung
Einreicher: Uwe Jungnickel Linke offene Liste
Vorlage: kAF 0053/2016

7.5 zur Besetzung der Stelle der / des Beauftragten für die Integration von Menschen mit Behinderungen
Einreicherin: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0066/2016

7.6 zum Beschluss 2015-VI-01-0342 vom 21.01.2015
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0054/2016

7.7 Turnhallenkapazitäten
Einreicherin: Claudia Müller; Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0055/2016

7.8 Verkippen von Erdaushub im Bereich der geplanten Straße Franzenshöhe
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0059/2016

7.9 Aktueller Stand der Planung zum Bau eines neuen Schwimmbades
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0060/2016

7.10 Bewirtschaftung von Liegeplätzen Vorlage ZU 0095/2014
Vorlage: kAF 0062/2016

7.11 Entwicklung St.-Jürgen- Friedhof
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0056/2016

7.12 Entwicklung der Bahnhofstraße
Einreicherin: Dr. Annelore Stahlberg, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0057/2016

7.13 Konfuzius-Institut
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0058/2016

7.14 zur Zukunft der Lokschuppen
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN
Vorlage: kAF 0063/2016

7.15 zu Baumschulden und Nachpflanzungen
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0064/2016

7.16 zu Vergaben der Hansestadt
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0065/2016

7.17 zum Radwegebau in der Hansestadt
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0067/2016

8 Einwohnerfragestunde

9 Anträge

9.1 Prüfauftrag
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0049/2016

9.2 Areal Pionierhaus; hier: Zuständigkeit der Bürgerschaft
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0050/2016

9.3 Chancen der Elektromobilität für Stralsund sichern
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0051/2016

9.4 Umgestaltung des Tribseer Damm

9.4.1 zur Umgestaltung des Tribseer Damm
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2016

9.4.2 Sanierung Tribseer Damm – Probe-Kreisverkehr ermöglichen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0055/2016

9.4.3 Ausbau des Tribseer Damms und Ausbau Kreuzung Carl-Heydemann-Ring/Tribseer Damm zu einem Kreisverkehr
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0060/2016

9.5 zum Austritt der Hansestadt Stralsund als Gesellschafter der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0053/2016

9.5.1 Änderungsantrag zu TOP 9.5 "Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern"
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0063/2016

9.6 zum Projekt Kombiniert mobil
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0054/2016

9.7 Antrag auf Information nach § 71 (4) KV M-V
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0059/2016

9.8 Öffnungszeiten für Meldeangelegenheiten
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0062/2016

9.9 zur Einführung einer / eines Kinderbeauftragten
Einreicher. SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0061/2016

9.10 Sportlerehrung an der Sundpromenade
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0056/2016

9.11 Mobiles touristisches Informationssystem für Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0057/2016

9.12 Offenes WLAN für Stralsund
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0058/2016

10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

12 Behandlung von Vorlagen

12.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 der Hansestadt Stralsund- Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84- 85-, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0012/2016

12.2 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und Anpassung des Landschaftsplanes für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage "Frankenweide" im Stadtteil Frankensiedlung Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 0009/2016

12.3 Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der wasserseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze - ehemaliger Militärhafen)
Vorlage: B 0016/2016

12.4 Feststellung der Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen "Altstadtinsel" der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0022/2016

12.5 Feststellung der Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen "Grünhufe" der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0023/2016

12.6 Feststellung der Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen "Kleiner Wiesenweg" der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0025/2016

12.7 Feststellung der Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen "Knieper West" der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0024/2016

12.8 Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stralsund und Ernennung zum Ehrenbeamten
Vorlage: B 0006/2016

12.9 Spenden für die Musikschule
Vorlage: B 0067/2015

12.10 Schenkung Bildnis des Dr. Carl Georg Schwing
Vorlage: B 0019/2016

13 Verschiedenes

14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der 1. Stellvertreter des Präsidenten der Bürgerschaft Herr Schulz begrüßt alle anwesenden Bürgerschaftsmitglieder, die Senatoren Herrn Hartlieb und Herrn Albrecht sowie alle Gäste der 04. Sitzung des Jahres 2016.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gibt Herr Paul bekannt, dass von 43 Bürgerschaftsmitgliedern zu Beginn der Sitzung 32 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Abstimmung der Gesamttagesordnung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Tagesordnung der 04.Sitzung vom 09.06.2016 ohne Änderungen/Ergänzungen.

2016-VI-04-0393

Mehrheit aller Gemeindevertreter

zu 4 Billigung der Niederschrift der 03. Sitzung vom 07.04.2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Billigung der Niederschrift der 03. Sitzung vom 07.04.2016 ohne Änderungen/Ergänzungen.

2016-VI-04-0394

Mehrheit aller Gemeindevertreter

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Herr Schulz teilt wie folgt mit:

Mit Posteingang vom 08.06.2016 liegt gemäß Beschluss 2015-VI-08-0276 der regelmäßig angeforderte Bericht des Intendanten zu den Bemühungen der Verbesserung der Besucherzahlen des Theater Vorpommerns inklusive der erbetenen zusätzlichen Informationen vor. Der Schriftsatz ist den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft übergeben worden. Herr Schulz bittet um Beachtung und Kenntnisnahme.
Des Weiteren wurde mit Posteingang vom 08.06.2016 dem Präsidenten der Bürgerschaft gemäß den Beschlüssen 2012-V-02-0679 sowie 2014-V-02-1108

der Bericht über die ausgegebenen Spenden- bzw. Sponsoringmittel der städtischen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2015 übergeben.
Entsprechende Kopien sind den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft heute zugeleitet worden. Auch hier bittet Herr Schulz um Beachtung und Kenntnisnahme.

Zum Stand der Umsetzung des Beschlusses 2015-VI-02-0171 mit dem eine Aufnahme der Bestände des Stralsunder Stadtarchivs aus der Hansezeit in das Weltdokumentenerbe der UNESCO empfohlen werden soll, teilt Herr Senator Albrecht mit seinem Schreiben vom 12.05.2016 mit, dass der Antrag der Hansestadt durch die Nominierungskommission abgelehnt wurde. Gleichzeitig wurde aber angeregt, einen gemeinsamen länderübergreifenden Antrag mit der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten.

Entsprechende Gespräche haben stattgefunden mit dem Ergebnis eines gemeinsamen Nominierungsdossiers, in dem z. B. die Urkunden zum Stralsunder Frieden von 1370 enthalten sind.

Die Information hierzu liegt den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft vor. Herr Schulz bittet um Kenntnisnahme und betrachtet den genannten Beschluss damit als umgesetzt.

Abschließend teilt er mit, dass Herr Detlef Lindner mit Wirkung vom 03.06.2016 seinen Austritt aus der CDU/FDP-Fraktion und gleichzeitig seinen Beitritt zur Fraktion Bürger für Stralsund erklärt hat.

Sämtliche bislang von Herr Lindner ausgeübten Mandate in den Ausschüssen bzw. Aufsichtsgremien hat er zum selben Zeitpunkt niedergelegt.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Herr Schulz teilt mit, dass in Abwesenheit des Oberbürgermeisters eine Präsentation zum Thema „Stralsund – Erholungsort“ durch den Leiter des Eigenbetriebes Tourismuszentrale gegeben wird.

Herr Kretzschmar führt aus, dass es den Beschluss der Bürgerschaft gibt, einen Antrag auf Anerkennung Stralsunds als Erholungsort zu stellen. Es folgte im Oktober 2014 ein Besuch des Beirates mit Ortsbesichtigung. Auch der Beirat hat zur Antragsstellung ermutigt, da Voraussetzungen gegeben sind, die zur Anerkennung führen können.
Im März 2015 wurde der entsprechende Antrag eingereicht. Im August 2015 lag der Antrag dann vollständig vor. Im Oktober 2015 gab es eine zweite Besichtigung des Beirates.
Das Fazit des Beirates ist,

„dass eine Anerkennung des gesamten Stadtgebietes der Hansestadt
Stralsund als Erholungsort problematisch gesehen wird“

Das Ministerium möchte nun die Übernachtungszahlen für 2015 abwarten, um sie in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen zu können. Weiterhin bittet das Ministerium die Stadt mitzuteilen, ob eine Anerkennung einzelner Stadtteile akzeptabel wäre. Die Stadt hat um ein Gespräch mit der zuständigen Ministerin gebeten, welches abgelehnt wurde, woraufhin die Stadt schriftlich Stellung genommen hat.

Herr Kretzschmar geht weiter auf einzelne Punkte in der Präsentation ein, die mit Tabellen und Grafiken belegt sind.

Unter anderem nennt er § 4 des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in MV (Kurortgesetz).

Ein Großteil der genannten Punkte ist mit echten Prüfkriterien unterlegt.
So sind zum Beispiel für Punkt 1 Klima und Immissionsgutachten anzufertigen.
Die Prüfung der entsprechenden Infrastruktur - wie in den Punkten 3, 4 und 5 verlangt – ist mit harten Fakten möglich.

Schwierig hingegen ist der Beweis von § 4 Nr. 2 des Kurortgesetzes.
Dem Gesetz liegt eher ein gesundheitlicher Ansatz zu Grunde als ein touristischer. Es muss eine klare Trennung zwischen Erholungsurlaub und „Besuchstourismus“ vorliegen

Herr Kretzschmar zeigt auf, dass es schon seit einigen Jahren 7 mal so viele Übernachtungen gibt wie Einwohner.

Ein Knackpunkt könnte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer sein, diese entwickelt sich in Stralsund seit 2008 positiv, liegt aber noch nicht bei 2,5 Tagen. Diese genannten 2,5 Tage stellen eine Messgröße für Erholungsurlaub dar. Herr Kretzschmar ergänzt, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer allerdings erst bei Betrieben ab 10 Betten erfasst wird.

Eine Befragung hat ergeben, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Sommer-Halbjahr bei 4,9 Tagen liegt.

Deutliche Aussagen gibt es auch hinsichtlich der Urlaubsmotive in Stralsund.
Das Welterbe und die Museenlandschaft spielen eine Rolle, aber auch klassische Erholungsthemen dominieren. Darunter zum Beispiel: Landschaft /Natur, gute Luft und Erholungsmöglichkeiten.
Eine weitere Grafik zeigt die Top-Urlaubsarten in verschiedenen Städten in MV und in MV gesamt. Auch hier liegt Stralsund beim Erholungsurlaub fast auf MV Niveau.

Die Stadt hat dem Ministerium für die Anerkennung als Erholungsort angeboten verschiedene Stadtbereiche zu streichen, Herr Kretzschmar weist aber darauf hin, dass keine Trennung nach Ortsteilen sondern nach Straßen erfolgen würde.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 Zustand Hafenkiosk der Weißen Flotte
Einreicher: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste
vertagt vom 07.04.2016
Vorlage: kAF 0047/2016

Anfrage:
Wie will die Stadtverwaltung darauf einwirken, dass sich der unansehnliche Zustand des Hafen - Kiosk zum Saisonauftakt sichtbar verbessert?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zur Sanierung des Kiosks der Weißen Flotte wurde im Frühjahr 2015 eine Genehmigung erteilt (Sanierungsrechtliche Genehmigung am 17.03.2015, Baugenehmigung am 30.03.2015).

Nicht erst aufgrund dieser Anfrage ist die Stadtverwaltung in engem Kontakt mit der Weißen Flotte – sowohl in Bezug auf den Kiosk als auch bezüglich des sogenannten „Ippenschuppens“. Die Verwaltung hat gegenüber der Weißen Flotte schriftlich und mündlich ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die genehmigten Maßnahmen am Hafenkiosk in beiderseitigem Interesse nun auch zügig durchgeführt werden.

Es gibt im Ergebnis der Gespräche begründeten Anlass für Zuversicht, dass die Weiße Flotte dem städtebaulichen Missstand nach der Saison 2016 durch Sanierung des Kiosks im Bestand abhelfen wird.

Auf Nachfrage von Frau Kühl zum Stand eines Kaufvertrages bzw. des Pachtvertrages durch die Weiße Flotte, berichtet Herr Wohlgemuth, dass es einen bestehenden Erbbaupachtvertrag gib, im dem festgehalten ist, dass das Gebäude in Stand zu halten ist.
Gespräche zwischen der Weißen Flotte und der Hansestadt werden derzeit unabhängig von dieser Verpflichtung geführt.

Eine Aussprache ist nicht beantragt.

zu 7.2 Bearbeitungsstand der Vorlagen Musikschulengebührensatzung und Entgeltordnung Stadtbibliothek
Einreicher: Marc Quintana Schmidt Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0051/2016

Anfrage:
1. Wann wird die Verwaltung die neue Musikschulengebührensatzung und die neue Entgeltordnung der Stadtbibliothek zur Beschlussfassung in die Bürgerschaft einbringen?

2. Mit wem führt die Verwaltung und insbesondere der Oberbürgermeister Gespräche über die neue Musikschulengebührensatzung und die neue Entgeltordnung der Stadtbibliothek?

3. Inwieweit können die im Haushaltssicherungskonzept niedergelegten Ziele der Haushaltskonsolidierung trotz der Zurückstellung der Beschlüsse über die Musikschulgebührensatzung und die neue Entgeltordnung der Stadtbibliothek noch erreicht werden?

Herr Albrecht beantwortet die Anfrage wie folgt:

Am 10. Mai 2016 wurde bereits eine fast gleichlautende Anfrage aus dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe beantwortet.

Zu 1.
Nach der Sommerpause können die entsprechenden Vorlagen auf dem Verwal-tungswege erneut in die Fachausschüsse eingebracht werden.

Zu 2.
Verwaltungsinterne Gespräche gab es zwischen Oberbürgermeister, dem zuständigen Amtsleiter, dem Direktor der Musikschule und der Leiterin des Kämmereiamtes. Darüber hinaus wurden Gespräche zwischen Oberbürgermeister und Landrat sowie Gespräche mit Bürgermeistern umliegender Gemeinden geführt.

Zu 3.
Das Gesamtkonsolidierungsziel im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Hanse-stadt Stralsund ist durch bisher nicht getroffene Beschlüsse die Musikschulgebührensatzung und die Entgeltordnung der Stadtbibliothek betreffend nicht gefährdet. Dies wird durch andere geeignete Maßnahmen, wie die Festlegung von Bewirtschaftungsverfügungen durch den Oberbürgermeister und/oder durch die Erzielung von Mehreinnahmen oder Verringerung von Ausgaben während der Haushaltsdurchführung sichergestellt.

Herr Quintana Schmidt fragt nach, ob der Zeitraum “nach der Sommerpause“ vor dem 04. September 2016 ist.

Herr Albrecht berichtet, dass die Vorlagen vermutlich nicht vor September 2016 behandelt werden können. Dies geschieht hier in der Hansestadt ohne Wahlkampf für den Landtag.

Herr Schulz stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.3 Bearbeitungsstand zum Auskunftsersuchen der Gemeinde Hiddensee vom 08.02.2016
Einreicherin: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0052/2016

Anfrage:

1. Was ist der Inhalt des Auskunftsersuchens der Gemeinde Hiddensee vom 08.02.2016.

2. Welche Position bezieht die Hansestadt Stralsund zu dem Anliegen?

3. Warum wurde bisher der Gemeinde Hiddensee keine Antwort auf ihr Ersuchen gegeben und wann soll die Beantwortung erfolgen?

Herr Kobsch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Inhaltlich geht es um die Gegenstände der Grundstücksverwaltung durch die städtische Abteilung Liegenschaften. Ein für die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee tätiger Rechtsanwalt fragt dort Art, Umfang und Zahlen der Geschäftsführung der Hansestadt Stralsund für den hälftigen ideellen hiddenseer Anteil an Neuendorfer Grundstücken ab.
Konkret geht es schlagwortartig um folgende Themen:
- Einnahmen aus geführten Prozessen, jahres- und grundstücksgenau
- Kosten der Rechtsverfolgung/ Rechtsbeistände, jahresgenau
- Einnahmen/ Ausgaben im Haushalt 2016
- Geplante Kosten des Bewirtschaftungsaufwandes auch im Hinblick auf den Denkmalschutz im Finanz-/ Ergebnishaushalt
- Zusammensetzung bislang an die Gemeinde Hiddensee erfolgter Zahlungen einschließlich erfolgter Abzüge

Genaueres ist dem Anwaltsschreiben zu entnehmen, welches dem Herrn Präsidenten zu Protokoll dieser Sitzung übergeben wird.

Die Abteilung Liegenschaften setzt sich mit sämtlichen Anliegen, entsprechend den in der Stralsunder Verwaltung geltenden Grundsätzen von Freundlichkeit und Bürgernähe intensiv auseinander und ist unterschiedslos bestrebt, Auskünfte schnell, konkret und inhaltlich richtig zu erteilen. Dies gilt selbst dann, wenn Schreiben und Anfragen einen provokanten Inhalt aufweisen. Auf das vorliegende Auskunftsgesuch trifft dies leider zu. Hinsichtlich der in Rede stehenden Grundstücke in Neuendorf besteht Eigentum in Form einer Bruchteilgemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee zu je 1/2. Eine Geltendmachung nur der Stralsunder Anspruchsanteile kam daher nicht in Betracht.
Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Status sind die Bruchteileigentümer gehalten, diese Vermögensgegenstände für Nutzungen nur zu ihrem vollen Wert zugänglich zu machen. Dieses Gebot ist in der Kommunalverfassung des Landes in § 56 Absatz 5 unter Bezugnahme auf Absatz 4 für Grundstücksnutzungsverträge normiert. Über die Nutzungsentgelte und Nutzungsverträge wird prozessiert.
Zu dem Argument des Anwaltes, dass in den Klageverfahren eine Prozessstandschaft gegen den Willen der Gemeinde Hiddensee herbeigeführt wurde, ist anzumerken, dass die Kommunalverfassung des Landes mit § 56 auch für Hiddensee verbindlich ist. Somit wäre Hiddensee gehalten, aktiv an der Rechtsverfolgung auf Seiten der Hansestadt Stralsund mitzu-

wirken, was leider nicht geschah. Würden ausstehende Zahlungen nicht eingeklagt, würde gegen die Kommunalverfassung verstoßen. Bei Geltendmachung entsprechender Rechte von einer „aufgezwängten Geschäftsführung ohne Auftrag“ zu sprechen, wie das der Anwalt tut, geht schon sehr fehl.
Die Erstellung entsprechender Auskünfte, die hier einen Pool von ca. 80 Verfahren umfassen ist sehr aufwändig und arbeitsintensiv. Wenn angesichts der Mitwirkungspflicht der Gemeinde und deren rechtswidriger Unterlassung der Anwalt auch noch auf Unentgeltlichkeit der Anstrengungen der Hansestadt pocht, ist dies mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung, wie Hiddensee sie selbst mit gewährleisten muss, nicht im Entferntesten in Einklang zu bringen und für sich genommen gesetzeswidrig.
Bei der angespannten Personalsituation müssen derartige Anfragen von dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter neben dem höchst umfangreichen Tagesgeschäft beantwortet werden. Eine Antwort wird hier innerhalb des nächsten Monats in Aussicht gestellt, da die Zahlen nunmehr bis auf Kleinigkeiten zusammengestellt vorliegen.

Frau Kühl hat keine Nachfrage zur Antwort.

Herr Schulz stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.4 Behindertenbeauftragtenberufung
Einreicher: Uwe Jungnickel Linke offene Liste
Vorlage: kAF 0053/2016

Anfrage:

1. Seit wann war Ihnen bekannt, dass die bisherige Behindertenbeauftragte, Ende Februar in Rente geht?
2. Wann haben Sie eine interne Ausschreibung dieser Stelle veranlasst und was beinhaltet diese Ausschreibung als Bewerbungskriterien und für die Arbeitszeit?
3. In wessen Verantwortung liegt bis zur Berufung
   a) die Vorbereitung der Vergabe der Barrierefrei Plakette,
   b) die Umsetzung der fünf Schwerpunkte zur der Erklärung von Barcelona (für Stralsund entsprechend des Konzepts von 2002)

Herr Gawoehns beantwortet die Anfragen wie folgt:

weil die Anfragen unter TOP 7.4 und 7.5 in die gleiche Richtung zielen, werde beide im Zusammenhang beantwortet.

Nach öffentlicher und interner Stellenausschreibung finden die Auswahlgespräche beim 2. Stellvertreter, Herrn Albrecht am 22.6.2016 statt. Die Besetzung der Stelle ist auf dem Weg.

Zum möglichen weiteren zeitlichen Ablauf:

Über die Berufung der vom Oberbürgermeister vorzuschlagenden Person könnte die Bürgerschaft nach heutigem Stand in der planmäßigen Sitzung am 15. September 2016 entscheiden.

Der Prozess hat bedauerlicherweise länger als gewöhnlich gedauert. Wie Sie aber wissen, sind die Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten und der/des Ausländerbeauftragten (jetzt Migrations- und Integrationsbeauftragte(r)) entkoppelt worden. Es gab einigen Abstimmungsbedarf. Es ist auch versucht worden, die Aufgaben dieser Stelle an eine vorhandene

Teilzeitstelle im Bauamt anzudocken. Dies nahm einen gewissen Zeitraum in Anspruch, hat aber letztlich nicht zu dem erhofften Ergebnis und insoweit zu Verzögerungen geführt.

Dass die bisherige Stelleninhaberin ausscheidet, war seit ca. Mitte Dezember 2015 bekannt. Dass das Verfahren von den Zeitabläufen her nicht optimal gelaufen ist, muss man an dieser Stelle zugeben.
Es gehört aber auch dazu, dass sich die Stadt bis vor kurzem in der sog. vorläufigen Haushaltsführung befand, in der neue Arbeitsverträge nur unter engen Vorgaben abgeschlossen werden dürfen, zumal es sich vorliegend nicht im eine gesetzliche fixierte Pflichtaufgabe handelt. Außerdem wurde die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport benötigt, die Ende April 2016 vorlag.
Die Stelle ist mit Frist bis zum 20. Mai 2016 mit einem Arbeitszeitvolumen von 20 Wochenstunden und der Entgeltgruppe 9 intern und öffentlich ausgeschrieben gewesen. Das ist sicherlich bemerkt worden.
Den Inhalt der Stellenausschreibung, wird im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

Es trifft zu, dass sich zwischenzeitlich auch der Behindertenverband gemeldet hat. Er hat zeitnah zu seiner Anfrage eine Antwort bekommen, die inhaltlich weitgehend diesem Vortrag entspricht.

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens – wie bereits gesagt, war nicht optimal - den vom Behindertenverband erhobenen Vorwurf der Missachtung von Menschen mit Behinderungen sowie des Willens der Bürgerschaft hält Herr Gawoehns allerdings für überzogen. Auch die vermutete gleichgültige Haltung seitens der Hansestadt trifft es nicht.

Im Übrigen ist die Arbeit an der Problematik auch nicht gänzlich zum Erliegen gekommen, wie man vielleicht vermuten könnte. Der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Herr Albrecht, hat sich der Sache persönlich angenommen und insoweit gesichert, dass die wichtigsten Probleme nicht auf der Strecke geblieben sind.

Aber selbstverständlich konnte auf diese Weise keine komplette Kompensierung stattfinden.

Die konkrete Umsetzung der fünf Schwerpunkte des Konzeptes der Hansestadt hinsichtlich der Erklärung von Barcelona obliegt auch nicht in erster Linie der oder dem Behindertenbeauftragten, sondern den Fachabteilungen des Bauamtes, wo man davon ausgehen darf, dass diese Vorgaben ständig einbezogen werden. Also gibt es allenfalls eine Lücke in der Kontrolle bzw. Evaluierung. Was tatsächlich ruht, ist die Problematik der Vergabe der Barrierefrei-Plakette.

Nachfragen liegen sowohl für TOP 7.4 und TOP 7.5 nicht vor.

Herr Schulz stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.5 zur Besetzung der Stelle der / des Beauftragten für die Integration von Menschen mit Behinderungen
Einreicherin: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0066/2016

Anfrage:

Zu welchem Zeitpunkt wird die Anfang des Monats ausgeschriebene Stelle der / des Beauftragten für die Integration von Menschen mit Behinderungen wieder besetzt?

Beantwortung: siehe TOP 7.4

zu 7.6 zum Beschluss 2015-VI-01-0342 vom 21.01.2015
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0054/2016

Anfrage:

1. Wann gedenkt die Stadtverwaltung den Beschluss 2015-VI-01-0342 umzusetzen?
2. Soll dieser Beschluss weiterhin ignoriert werden?
3. Gibt es eine Kontrolle der Umsetzung von Bürgerschaftsbeschlüssen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Stadtverwaltung hat den Beschluss 2015-VI-01-0342 insofern bereits zum Teil umgesetzt, in dem gemäß Beschluss die Einrichtung einer Einbahnstraße im Bereich Am Fischmarkt in den Managementplan Altstadt mit aufgenommen wurde. Zeitliche Vorgaben zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Managementplan Altstadt liegen nicht vor. Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt aber, die Einrichtung der Einbahnstraße noch im Juni 2016 zu vollziehen. Selbstverständlich wird die Umsetzung von Bürgerschaftsbeschlüssen beim Büro des Oberbürgermeisters und bei den betreffenden Fachämtern kontrolliert.

Herr Haack verzichtet auf eine Nachfrage und dankt für die Beantwortung.

zu 7.7 Turnhallenkapazitäten
Einreicherin: Claudia Müller; Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0055/2016

Anfrage:

1. Sind die Turnhallenkapazitäten in der Hansestadt auskömmlich für die nun wieder steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler?

2. Können die Wünsche nach Hallenzeiten für Stralsunder Sportvereine vollumfänglich erfüllt werden - falls nicht, wo gibt es die größten Engpässe?

3. Plant die Verwaltung innerhalb der nächsten 3 Jahre eine Erweiterung der Turnhallenkapazitäten auf den Weg zu bringen?

Herr Tuttlies beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.
Ja. Die Turnhallenkapazität ist auskömmlich.

zu 2.
Anlässlich der Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanung hat das Amt für Kultur, Schule und Sport im Februar dieses Jahres alle im Sportbund der Hansestadt Stralsund organisierten Vereine angeschrieben. Die Resonanz ist mit einer Beteiligung von 50 % repräsentativ. Nach unserer fachlichen Auffassung gibt sie jedoch die möglichen Mehrbedarfe nur eingeschränkt wieder.
Die angebotenen Nutzungszeiten in den Sporthallen wurden 5 x mit sehr gut, 14 x mit gut, 5 x mit befriedigend und 1 x mit unzureichend eingeschätzt.
Gefragt nach Mehrbedarfen reichte 14 Vereinen das Angebot aus. Insgesamt 7 Stunden Mehrbedarf gibt es für die Nutzung einer 3-Felder-Halle, 10 Stunden für 2-Feld-Hallen und insgesamt 27-29 Stunden mehr für eine 1-Feld-Halle.

zu 3.
Die aufgezeigten Mehrbedarfe rechtfertigen nicht zwingend den Neubau einer 2- bzw.3-Feld-Halle. Der Bedarf für eine 1-Feld-Halle wäre in jedem Fall gegeben. Dem Vereinssport und dem Freizeitsport fehlen nach Einschätzung der Verwaltung über die Wintermonate mindestens eine Dreifelderhalle, in der man dann auch Fußball und Handball spielen kann. Auch eine Zweifelderhalle oder ein beleuchteter Kunstrasenplatz mit zwei Kunstrasenflächen wäre denkbar.
Dazu sollte jedoch die hoffentlich rege Diskussion über die Sportstättenentwicklungsplanung im Ausschuss weitere Aufschlüsse geben – gerade auch vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung.

Es gibt keine Nachfragen.

Herr Schulz stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.8 Verkippen von Erdaushub im Bereich der geplanten Straße Franzenshöhe
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0059/2016

Anfrage:
1. Warum schüttet man in den Bereich der Straße den Bodenaushub der ehemaligen Gartensparte Frankenweide auf?
2. Wurde diese Bodenverfüllung mit den zuständigen Stellen abgesprochen, wenn ja, wurde das Material im Vorfeld auf Belastungen überprüft?
3. Was ist mit dem belasteten Material der ehemaligen Gartensparte Frankenweide passiert?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Es trifft zu, dass der Erdaushub der ehemaligen Gartensparte Frankenweide in Teilen auch im Bereich der geplanten Straße Franzenshöhe an einer dafür nicht vorgesehenen Stelle aufgeschüttet worden ist.

Durch den Seehafen Stralsund als Projektträger für den dortigen Straßenbau und die Gleisanbindung Frankenhafen ist mit dem verantwortlichen Bauunternehmen und der Firma Nordmann inzwischen abgestimmt worden, dass die vorgenannte Aufschüttung bis zum geplanten Beginn der Straßenbauarbeiten in der Straße Franzenshöhe am 01.07.2016 wieder auf das private Grundstück der Firma Nordmann verbracht wird.

Nach Maßgabe der zuständigen Behörden des Landkreises Vorpommern-Rügen (Wasserbehörde und Bodenschutzbehörde) besteht die Berechtigung, den Erdboden der ehemaligen Gartensparte Frankenweide auf der Grundstücksfläche des künftigen Logistikzentrums zu belassen, wobei eine Umlagerung des vorhandenen Bodenmaterials auf dieser Fläche zulässig ist. Dieser Entscheidung ging eine Beprobung des Bodens voraus.

Herr Adomeit erfragt, ob der Bodenaushub kontrolliert wird. Dies wird von Herrn Bogusch bejaht.

Herr Schulz stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.9 Aktueller Stand der Planung zum Bau eines neuen Schwimmbades
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0060/2016

Anfrage:
1. Wie ist der Stand der aktuellen Planungen zum Bau eines neuen Schwimmbades?

Herr Tuttlies beantwortet die Anfrage wie folgt:

Es gibt keine aktuellen Planungen zum Bau eines neuen Schwimmbades.

Die Bürgerschaft hat die Verwaltung beauftragt
a) Verhandlungen mit dem Betreiber zum Abschluss eines neuen Mietvertrages zu führen und
b) Alternativen zu einem Mietvertragsabschluss zu untersuchen.

Zum erstgenannten Punkt werden in diesen Tagen letzte Unterlagen zu Details des Verhandlungsangebotes der Betreiber erwartet. Sobald sie vorliegen, werden diese in die Matrix der Alternativen eingearbeitet und zunächst den Fachabteilungen der Verwaltung und anschließend dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport und dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe zur Beratung vorgelegt.

Herr Riedel erfragt, ob der HanseDom erhalten bleibt.
Herr Tuttlies erklärt, dass dies durch die Bürgerschaft zu entscheiden sein wird.

Herr Schulz stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: Mehrheitlich zugestimmt

Beschluss-Nr.: 2016-VI-04-0395

Herr Dr. Zabel ist der Meinung, dass die Verwaltung beauftragt wurde, einen Neubau einer Schwimmhalle zu prüfen.
Herr Tuttlies informiert dazu, dass ihm zwei Beschlüsse vorliegen. Zum einen sollen Vertragsverhandlungen geführt werden und zum anderen gilt es Alternativen zu prüfen.

Herr Albrecht ergänzt, dass im Ausschuss für Bildung, Hochschule und Sport 3 verschiedene Varianten zu Alternativen vorgestellt wurden.

Herr Dr. Zabel fragt nach, ob somit die Planung abgeschlossen ist.
Dazu macht Herr Albrecht deutlich, dass eine Entscheidung der Bürgerschaft zu forcieren ist, aus der die zukünftige Handlungsweise hervorgeht.

Herr Dr. Zabel fasst zusammen, dass der Ausschuss sich alle Varianten plus das Angebot des HanseDom ansehen und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Bürgerschaft übergeben müsste.

Herr Hofmann möchte wissen, ob es einen neuen Erkenntnisstand seit der letzten Beratung im Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport gibt.
Wenn nicht, dann sollten die Ausschussmitglieder in den Fraktionen berichten, denn im Ausschuss sind sehr gute Informationen seitens der Verwaltung gegeben worden.

Herr Butter plädiert für ein passendes und geeignetes Schwimmbad.

zu 7.10 Bewirtschaftung von Liegeplätzen Vorlage ZU 0095/2014
Vorlage: kAF 0062/2016

Anfrage:
Die im Protokoll des Bauausschusses vom 04.11.2015 genannten angeblichen Einnahmen der Stadt für die in Frage kommenden Flächen für den Fischmarkt werden in diesem amtlichen Protokoll der Sitzung mit jährlich 62.000 € durch den Leiter des Ordnungsamtes im Dezernat 2, Herrn Heino Tanschus, beziffert.

1. Wie wird diese Summe i.H. von 62.000 € pa spezifiziert und welche Fläche für den Fischmarkt mit welcher bisherigen Nutzung meinte der damals vortragende Leiter des Ordnungsamtes, Herr Tanschus ?
2. Die von der Bürgerschaft einstimmig bejahte Konzeption für die Einrichtung eines Fischmarktes mit Frischfischanlandung durch unsere kleinen Küstenfischer bezeichnet die Fläche an der sg Steinklappe an der Fährbrücke, die bis zum März 2015, fast 6 Monate nach der Bürgerschaftssitzung noch ungenutzt war.
   Warum wurde nun ohne nachvollziehbaren Grund die Bootsfahrschule „Likedeeler“ an die Binnenseite der Steinklappe verlegt ?“

3. Wenn die Konzeption des mit überwältigender Stimmenmehrheit (aller Fraktionen) angenommenen Konzeptes für den Fischmarkt von Stralsund eine sg. WIN : WIN Lage ist und keine gesonderten Kosten auf die Stadt, Fischer und andere Beteiligte zukommen, warum stellt sich die Verwaltung im Dezernat 2 (Leiter: Senator D. Hartlieb) nicht engagiert hinter den Willen der absoluten Mehrheit der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund ?

Herr Tanschus beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1:
Die Fläche beruht auf dem von Herrn Laack vorgelegten Konzeptentwurf, Herr Tanschus nimmt hier Bezug auf eine E-Mail vom 10.03.2015: Zitat: "Ziel ist: jeden 2. Samstag im Monat von 7 – 13 Uhr ab Fischer Hübner bis zur Werkstatt einen Fischmarkt durchführen zu können." und dem Prüfauftrag des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 25.03.2015 mit dem Wortlaut: „zu prüfen, in wie weit eine Flexibilisierung der Liegeplätze für die Schiffe an der Steinklappe und im nördlichen Bereich der Nördlichen Hafeninsel möglich ist und mit welchen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fischmarktkonzept, zu rechnen ist.“

Der vom Fischmarktkonzept beanspruchte Teil des Hafens umfasst somit den Bereich der Steinklappe und im Bereich der Ballastkiste die Liegeplätze 1 bis 3. In diesem Bereich erzielt die Hansestadt Stralsund Einnahmen von Pächtern, Dauerliegern und Flusskreuzfahrtschiffen. Weitere Ausführungen insbesondere zu den konkreten Nutzern und den konkret zu zahlenden jährlichen Beträgen kann Herr Tanschus im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes nicht vortragen, da sie dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorbehalten sind. Dies erfordern die berechtigten Interessen der Nutzer.

Zu 2.
Am 04.09.2014 fasste die Bürgerschaft mehrheitlich den Beschluss den Antrag von Herrn Laack zur weiteren Beratung in die Ausschüsse für Bau, Umwelt, Ordnung und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben zu verweisen.

Bereits am 12.12.2014 legte die Weiße Flotte den neu erworbenen Eisbrecher Swanti (ehem. Eis-Ed) an den Hiddenseeanleger. Zu dieser Zeit gab es keinen Fährverkehr nach Altefähr oder Hiddensee. Das Feuerlöschboot lag bis dahin ebenfalls am Hiddenseeanleger. Dieser Liegeplatz wurde nun, durch den Flottenzuwachs, von der Weißen Flotte benötigt. Ein Liegeplatz für das Feuerlöschboot an der Steinklappe kam und kommt - wegen der notwen-

digen Erreichbarkeit mit schwerer Technik durch die Feuerwehr im Einsatzfall - nicht in Frage. Desweiteren ist die Pier für das Boot zum sicheren manövrieren zu kurz. Aus diesen Günden musste das Feuerlöschboot an den Ippenkai.
Die Bootsfahrschule Likedeeler mit ihren zwei weiteren Ausbildungsschiffen hat am 03.02.2015 und nicht Mitte März vom Ippenkai zur Steinklappe gewechselt. Anschließend konnte das Feuerlöschboot am 11.02.2015 vom Hiddenseeanleger zum Ippenkai verholen und Platz für den Eisbrecher machen, damit der Liegeplatz dann wieder für den Fährverkehr nach Altefähr oder Hiddensee genutzt werden konnte.

Zu 3.
Der entsprechende Antrag zur Etablierung eines Fischmarktes wurde von der Bürgerschaft am 04.09.2014 in die Fachausschüsse verwiesen. Der Fachausschuss (Bau. Umwelt, Stadtentwicklung) hat sich in mehreren Sitzungen (24.09.2014, 26.11.2014, 18.03.2015, 04.11.2015) mit dem Thema Fischmarkt beschäftigt. Der Fachausschuss kam in seiner Sitzung am 04.11.2015 zu der abschließenden Entscheidung: "Der Ausschuss empfiehlt, das Anliegen des Antrages nicht weiter zu verfolgen." Eine entsprechende Mitteilung erfolgte an den Präsidenten der Bürgerschaft. Dieser setze die Bürgerschaft am 10.12.2015 über dieses Beratungsergebnis in Kenntnis.

Unter diesen vorgenannten Voraussetzungen und der Achtung des stattgefundenen Meinungsbildungsprozesses der Mitglieder der Bürgerschaft besteht keine Veranlassung für die Mitarbeiter der Verwaltung für eine weitere Verfolgung des hier anfragegegenständlichen Anliegens.

Herr Laack erklärt, dass die in der Antwort dargestellte Fläche nicht die in der Anfrage genannte Fläche ist. Er fragt nach, warum die Berechnung nicht entsprechend vorgenommen wurde.

Herr Tanschus erklärt, dass Grundlage der Berechnung der Prüfauftrag des Ausschusses selbst und gleichfalls auch das durch Herrn Laack vorgelegte Konzept war.
Auf Nachfrage von Herrn Laack bestätigt Herr Tanschus, dass ihm das Beratungsergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom März dieses Jahres bekannt sei.

Herr Schulz stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.11 Entwicklung St.-Jürgen- Friedhof
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0056/2016

Vor Behandlung der Tagesordnungspunkte 7.11 bis 7.13 teilt Herr Schulz mit, dass bei Einreichung der Anfragen keine Aussagen zur Beantragung der Aussprache getroffen wurde. Das Präsidium ist übereingekommen, dass ein nachträgliches Beantragen zur Sitzung nicht zugelassen wird. Auch bei künftigen Anfragen ist grundsätzlich eine entsprechende Aussage bei Einreichung der Anfrage zu treffen.

Anfrage:

1. Für die Gestaltung des St.-Jürgen-Friedhofes gibt es ein Pflege- und Entwicklungskonzept. Wie ist der Umsetzungsstand und welche Maßnahmen wurden aufgrund dieses Konzeptes ergriffen?

2. Wie sind die weiteren Planungen der Verwaltung bezüglich des St.-Jürgen-Friedhofes? Welche Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.
Derzeit werden durch die Abteilung Straßen und Stadtgrün folgende Arbeiten auf dem St. Jürgen Friedhof regelmäßig durchgeführt:
- Pflege der beiden Kriegsgräberanlagen
- Baumkontrolle, Durchführung des notwendigen Baumschnittes
- Sicherungsmaßnahmen an der Grabmalmauer (Fördermittelantrag zur Sanierung der Mauer wurde 2016 gestellt, befindet sich noch in der Bearbeitung)
- Pflege der Strauchflächen an den Außenrändern
- 3x jährlich Mähen der Wiesenflächen

Die zweimal jährlich durchgeführten Pflegeeinsätze ehrenamtlich tätiger Bürger unter Regie der Stralsunder Akademie für Garten- und Landschaftskultur werden durch die Verwaltung logistisch unterstützt. Im Jahr 2015 wurden weiterhin zwei Infostelen zum St. Jürgen Friedhof aufgestellt und eine Rubrik einschließlich Spendenhinweis auf der Homepage der Stadtverwaltung eingerichtet.

Gemäß Pflege- und Entwicklungskonzept für den St. Jürgen Friedhof handelt es sich bei diesen Pflegemaßnahmen lediglich um einen Mindeststandard. Für eine umfängliche Pflege des St. Jürgen Friedhofs wären ca. 5.000 Mann-Stunden pro Jahr erforderlich, ca. 550 Mann-Stunden können zur Zeit tatsächlich durch die Stadtverwaltung geleistet werden. Die bisher zusätzlich auf dem Friedhof eingesetzten MAE-Kräfte mit immerhin weiteren 1.130 Mann-Stunden pro Jahr stehen leider nicht mehr zur Verfügung.

zu 2.
Vergangenes Jahr wurde die Überarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes beauftragt und erarbeitet.

Ziel der aktuellen Fortschreibung dieses Konzeptes ist es, die denkmalpflegerische Bedeutung und die Nutzung des Friedhofes als besonderen Ort der Erholung zu bewahren und gleichzeitig den Pflegeaufwand sowie die Pflegekosten an die vorhandenen Kapazitäten anzupassen. Es wurden 3 Pflegestufen mit unterschiedlicher Pflegeintensität gebildet:

Stufe 1 - Erhalt des derzeitigen Zustandes
Erhalt des tatsächlichen IST-Zustandes unter Beibehaltung der bisherigen Pflegekapazität

Stufe 2 - Erhalt des derzeitigen Zustandes mit Schaffung eines Kernbereiches
Erhalt des Ist-Zustandes und zusätzlich Schaffung einer Pflegekernzone, in der die Pflegeintensität so ausgeführt wird, dass die historischen Strukturen erhalten bleiben (Grabfeldstruktur, friedhofstypische Vegetation, Erhalt und Sichtbarkeit der Grabmale)

Stufe 3 - Pflege nach Konzept von 2003
Erhöhung der Pflegeintensität, um die im Pflegekonzept von 2003 genannten Entwicklungsziele zu erreichen, zusätzlich mehr- oder minderintensive Pflege auf der gesamten Friedhofsfläche zu Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des St. Jürgen Friedhofs.
Davon umsetzbar ist auf Grundlage vorhandener Pflegekapazitäten lediglich Stufe 1.

Auf Nachfrage von Frau von Allwörden, ob der Friedhof als Ganzes einen Schutzstatus hat und wenn ja, welchen berichtet Herr Wohlgemuth, dass der Friedhof als Einzeldenkmal in der Denkmalliste eingetragen ist.

zu 7.12 Entwicklung der Bahnhofstraße
Einreicherin: Dr. Annelore Stahlberg, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0057/2016

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen sind im Rahmen der Ansiedlung des Busbahnhofes für die weitere Entwicklung der Bahnhofstraße geplant?

2. Sind am östlichen und westlichen Ufer des Großen Frankenteiches ufernahe Geh- und Radwege realisierbar?

3. Wie bewertet die Verwaltung die Möglichkeit, im Verlauf der Bahnhofstraße Parkplätze für Pendler zu schaffen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1)
Bislang gibt es noch keine konkreten Planungsvorstellungen zur Gestaltung der Bahnhofstraße. Vorgesehen ist, dass mit Verlagerung des Busbahnhofs Abstellanlagen für Linienbusse und Reisebusse in der Bahnhofstraße geschaffen werden. Die Haltestellen für den Nah- und Regionalverkehr sollen im Tribseer Damm verbleiben. Angedacht ist zudem in der Bahnhofstraße Haltestellen für Fernbusse einzurichten. Konkretere Planungen mit Aussagen zur Fußgänger- und Radverkehrsführung, zu Taxi- und Pkw-Stellplätzen, usw. liegen noch nicht vor.

zu 2) Grundsätzlich ist es gut vorstellbar, im Bereich der Bahnhofstraße am Frankenteich ufernah einen Rad-/Gehweg einzurichten. Im Bereich des August-Bebel-Ufers kann der Radfahrer die Fahrbahn benutzen. Separate Radverkehrsanlagen werden in Tempo 30- Zonen nicht errichtet. Im Bereich Karl-Marx-Straße wird es bei den Richtungsradwegen bleiben. Der Radweg auf der Uferseite ist zu schmal, um ihn in beiden Richtungen freizugeben.

zu 3) Der vordere Bereich der Bahnhofstraße (aus Richtung Tribseer Damm) soll als Abstellanlage für Linien- und Reisebusse genutzt werden. Die Fläche ist zu schmal um vorne zusätzlich auch Pkw-Stellplätze anzubieten. Damit könnten Pkw-Stellplätze erst im weiteren Verlauf der Bahnhofstraße hinter den für den Busbahnhof benötigten Flächen eingerichtet werden. Bereits jetzt stehen aber im Parkhaus „Am Bahnhof“ mit einer Kapazität von 280 Stellplätzen eine Vielzahl von freien Plätzen an der Bahnhofstraße zur Verfügung.

zu 7.13 Konfuzius-Institut
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0058/2016

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Ansiedlung des Konfuzius-Institutes in der Hansestadt Stralsund?
2. Wurde inzwischen ein Standort festgelegt, wenn ja, wo?
3. Wann wird das Konfuzius-Institut den Planungen nach seine Arbeit aufnehmen?

Herr Fürst beantwortet die Anfrage wie folgt:

In der Hansestadt Stralsund wird das Konfuzius-Institut in Vereinsform geführt.

Die Gründung dieses Vereines erfolgte am 14.03.2016, der Verein ist zwischenzeitlich in das Vereinsregister eingetragen.

Der Vereinsvorsitzende ist der derzeitige Rektor der Fachhochschule Stralsund, Herr Falk Höhn.

Der Sitz des Konfuzius-Institutes wird sich im Wulflamhaus am Alten Markt befinden. Ein entsprechender Mietvertrag ist vorbereitet und befindet sich kurz vor der Unterzeichnung.

Es ist vorgesehen, dass das Konfuzius-Institut seine Arbeit im III. Quartal 2016 aufnehmen wird.

Generelles Ziel der Konfuzius-Institute weltweit ist die Vermittlung und Pflege der chinesischen Traditionen, Kultur und der Sprache.
In Stralsund soll der Schwerpunkt auf Lehre und Forschung der traditionellen chinesischen Medizin und der Vermittlung der chinesischen Sprache liegen.

zu 7.14 zur Zukunft der Lokschuppen
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0063/2016

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Stand zur zukünftigen Nutzung und zum Erwerb der Lokschuppen auf dem Bahngelände des Stralsunder Hauptbahnhofs?

2. Welche Planungen, bzw. planerischen Vorstellungen hat die Verwaltung zur Entwicklung des Areals im Bereich der Lokschuppen?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.
Im November letzten Jahres wurde die Hansestadt Stralsund von der Bahn über die beabsichtigte Ausschreibung des Areals informiert. Daraufhin hat die Stadt Anfang Dezember 2015 ein schriftliches Kaufpreisangebot abgegeben. Anfang April 2016 erhielt die Abteilung Liegenschaften die schriftliche Mitteilung, dass bis auf weiteres die Verkaufsverhandlungen exklusiv mit der Hansestadt geführt werden.

Ein Kaufvertragsentwurf der Bahn liegt mittlerweile vor, welcher z.Zt. verhandelt wird. Noch im Juni ist ein erneuter Vor-Ort-Termin zur Feststellung der Grenzen und des vorhanden Leitungsbestands vereinbart. Insofern und sobald eine Einigung zu allen wichtigen Vertragsteilen erzielt wurde, wird die entsprechende Beschlussvorlage zur Behandlung in den zuständigen Gremien gemäß Hauptsatzung vorbereitet.

zu 2.
Da es sich bei dem Areal noch um planfestgestelltes Eisenbahngelände handelt, hat die Stadt zur Zeit noch nicht mal die rechtliche Planungshoheit. Ein wichtiger Aspekt der Kaufverhandlungen ist daher zunächst die Entwidmung der Fläche. Insofern können planerische Vorstellungen vorerst nur allgemeinen und unverbindlichen Charakter haben.

Im Zusammenhang mit dem Kaufantrag hat die Verwaltung erste Überlegungen entwickelt, nämlich:
- Anbindung des Areals an vorhandene Stadtstrukturen der Tribseervorstadt
- Einbeziehung der Lokschuppen in parkartige Gestaltung der Außenanlagen
- hoher Anteil an Naherholungsangeboten.

Den Erwerb und die Entwidmung der Flächen vorausgesetzt wäre für die Entwicklung des Areals einschließlich Lokschuppen ein Gesamtkonzept zu entwickeln; für die Schaffung von Baurecht ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Herr Dr. von Bosse erfragt, ob für dieses Projekt noch Hindernisse gibt.

Herr Wohlgemuth berichtet, dass in erster Linie technische Dinge noch zu klären und Einzelheiten des Vertrages zu besprechen sind.

Herr Schulz stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 7.15 zu Baumschulden und Nachpflanzungen
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0064/2016

Anfrage:

1. Durch welche Maßnahme(n) hat die Hansestadt Stralsund in den letzten drei Jahren die Baumschulden verringert?

2. Wann und im Rahmen welches Konzeptes will die Hansestadt Stralsund insbesondere Obstbäume verstärkt auch außerhalb von Kleingärten und Streuobstwiesen ins Stadtbild integrieren?

3. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Verwaltung für die Neu- und Ersatzpflanzung von Obstbäumen im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.
Um Missverständnisse auszuschließen: Ein sachlicher oder rechtlicher Zusammenhang zwischen der Frage nach Baumschulden und den darauffolgenden Fragen nach Pflanzung von Obstbäumen durch die Stadt besteht nicht, denn die Stadt selber kommt ihren eigenen Ausgleichsverpflichtungen aufgrund von Baumfällungen stets unverzüglich nach – hat also selber keine Baumschulden. Die Frage kann also nur lauten, mit welchen Maßnahmen die Stadt als Genehmigungs- und Kontrollbehörde den Abbau von Baumschulden der Privateigentümer befördert.

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich nochmal auf meine Ausführungen in der Bürgerschaft am 10.12.2015. Es sei an dieser Stelle wiederholt, dass für alle Fällungen geschützter Gehölze gesetzliche Ausgleichs- und Ersatzregelungen gelten, die vom jeweiligen Verursacher (Wohnungsgesellschaften, Privatpersonen, sowie die Hansestadt) eingehalten werden müssen und nach zwei Vegetationsperioden nach der gemeldeten Ersatzpflanzung auch durch die Stadtverwaltung kontrolliert werden.

Für die dem Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung unterliegenden Fällungen sind in den letzten drei Jahren ca. 80 % der Ersatzpflanzungen erbracht worden. Es sind aus dem Jahr 2013 beispielsweise 7 Vorgänge noch nicht abgeschlossen, da die Frist vorrangig aufgrund von verzögerten Baumaßnahmen, verlängert wurde.

Säumige Ersatzpflichtige werden schriftlich gemahnt bzw. zur Ausgleichszahlung aufgefordert. Die Durchsetzung der Ausgleichszahlung auf dem Rechtsweg wegen nicht erbrachter Ersatzpflanzungen musste bisher in keinem Fall zur Anwendung kommen.

zu 2.
Das Für und Wider der Pflanzung von Obstbäumen im öffentlichen Raum wurde im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung umfassend erläutert und diskutiert. Der Antrag „Essbare Stadt“ der Fraktion Bündnis 90/Grüne ist aus verschiedenen Gründen abgelehnt worden. Ausschlaggebend dafür waren die Erfahrungen, dass die bereits im Stadtgebiet vorhandenen Obstbäume wenig oder gar nicht beerntet werden, so dass herabfallende Früchte Geh- und Radwege verschmutzen und die Menge des zu entsorgenden Fallobstes an vielen Straßen, Spielplätzen und Freianlagen letztendlich die geringe Nutzung der Obstgehölze durch Bürger belegt.

Eine verstärkte Integration von Obstbäumen in das Stadtbild über das vorhandene Maß hinaus ist somit kein Thema, mit dem sich die Verwaltung zur Zeit vordringlich beschäftigt.

zu 3.
Eine Ersatzpflanzung mit Obstbäumen statt Laubbäumen ist laut Baumschutzkompensationserlass nur möglich, wenn die Grundstücksfläche für die Pflanzung eines Laubbaumes zu klein ist. Auch im Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung ist Obstbaumpflanzung als Ersatz ausgeschlossen. Insofern kommt die Pflanzung von Obstbäumen als Ersatzmaßnahme im Regelfall nicht in Betracht.

Somit kann die Pflanzung von Obstbäumen im Stadtgebiet auch künftig überwiegend nur auf freiwilliger Basis in Privatgärten, Kleingartenanlagen, und in vorhandenen Streuobstwiesen, z.B. in Grünhufe, erfolgen.

Herr Schulz stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 7.16 zu Vergaben der Hansestadt
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0065/2016

Anfrage:

Spielt der Aspekt Fair Trade – Faires Beschaffungswesen bei Vergaben, die durch die Hansestadt erfolgen, bereits eine Rolle?
Wenn ja, in welchem Ausmaß und wenn nein, aus welchem Grunde nicht?
Wenn nein, denkt die Hansestadt daran, sich diesbezüglich beraten zu lassen?

Herr Gawoehns beantwortet die Anfrage wie folgt:

Bei dem Begriff Fair Trade denkt, fallen den meisten Menschen, oder zumindest denen, die sich dafür interessieren in erster Linie Kaffee und Kakao, Tee, Honig, jedenfalls zuallererst landwirtschaftliche Produkte ein. Auch Produkte, die in den Welt-Läden, von denen es in MV derzeit wohl 4 gibt, kommen einem da vielleicht in den Sinn.

Fair Trade ist aber mehr bzw., kann mehr sein.

Wie auch Herr Gawoehns jetzt weiß, könnten beispielsweise Arbeits- und Schutzbekleidung, Computermäuse aber auch Pflasterscheine hierfür in Frage kommen.

Im Beschaffungswesen der Hansestadt wird darauf geachtet, dass die sog. ILO-Kernarbeitsnormen
(ILO = International Labour Organization – internationale Arbeitsorganisation)
beachtet werden, wie es der § 11 des Vergabegesetzes verlangt.

Also u. a. :
Keine Zwangs- oder Pflichtarbeit, Geschlechterunabhängiges Entgelt, Ohne Diskriminierung, Mindestalter, keine Kinderarbeit

Fair Trade spielt derzeit keine Rolle. Das ist aber keine bewusst getroffene Entscheidung und verstößt auch nicht gegen geltendes Recht.
Fair gehandelte Produkte bzw. Leistungen mit einzubeziehen scheint aber grundsätzliche möglich zu sein.

Informationen gibt es – das hat die Recherche zu dieser Anfrage ergeben. Insoweit macht es Sinn, die vorhandenen Beratungsangebote zu nutzen.

Herr Schulz stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 7.17 zum Radwegebau in der Hansestadt
Einreicherin: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0067/2016

Anfrage:

Nimmt die Hansestadt am Radwegeförderprogramm des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern teil?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Ende Dezember 2015 die Kommunale Radbaurichtlinie erlassen. Gegenstand der Förderung sind der Neu- und Ausbau eines verkehrlich gebotenen, straßenbegleitenden Radweges an einer Straße in kommunaler Baulast, der Neu- oder Ausbau eines selbständigen kommunalen Radweges und der Ausbau von Wegen für den Radverkehr, die in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit einer Straße in kommunaler Baulast stehen. Ausgeschlossen sind gemeinsame Geh- und Radwege.
Die Maßnahmen müssen Teil eines kommunalen Radwegekonzeptes oder vergleichbaren Konzeptes sein. Unter anderem aus diesem Grund hat die Verwaltung das Teilkonzept Mobilität, das speziell den Radverkehr betrachtet, als Fortschreibung des Radwegebaukonzeptes aus dem Jahr 2000, erarbeiten lassen.

Auf Grundlage dieses Konzeptes wird die Hansestadt Stralsund Projekte zur Förderung anmelden, z. B. im Bereich der Feldstraße oder die Verbindung „Weidenkultur“. Die Förderung von Planungskosten ist nach dieser Radbaurichtlinie leider ausgeschlossen.

Herr Schulz stellt die beantragte Aussprache zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen zur Beantwortung vor.

zu 9 Anträge

zu 9.1 Prüfauftrag
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0049/2016

Herr Meier erklärt, dass seitens der CDU/FDP-Fraktion dem Antrag nicht zugestimmt werden kann, da damit eine pauschale Verringerung von Einnahmen entstehen würde. In Zeiten der Haushaltskonsolidierung kann dies nicht befürwortet werden.

Herr Quintana Schmidt begründet den Antrag ausführlich und verweist dabei darauf, dass es sich lediglich um einen Prüfauftrag handelt. Es ist noch keine Beschlussfassung zur sofortigen Umsetzung.

Herr van Slooten führt aus, dass die SPD-Fraktion den Antrag ebenfalls ablehnen wird. Neben diversen wirtschaftlichen Aspekten wäre zusätzlich zu klären, ob Liegenschaften, die von städtischen Gesellschaften verwaltet werden, ebenfalls betroffen sind.

Der 1. Stellvertreter des Präsidenten stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht ab dem Haushaltsjahr 2017 10% der Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen für Sanierungszwecke an Denkmälern einzusetzen, für die aus unterschiedlichsten Gründen keine Fördermittel generiert werden können.

Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.2 Areal Pionierhaus; hier: Zuständigkeit der Bürgerschaft
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0050/2016

Herr Schulz informiert, dass Herr Lastovka mitteilte, dass ggf. ein Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V für ihn in dieser Angelegenheit zutreffen könnte. Dies bedeutet, dass die Bürgerschaft gem. KV M-V § 24 (3) Satz 2 über das Mitwirkungsverbot in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung dazu beschließt.

Zur weiteren Beratung und Abstimmung wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Herr Quintana Schmidt bittet um nähere Ausführungen zu den Ursachen für ein mögliches Mitwirkungsverbot.

Herr Lastovka begründet seinen Verdacht zum Mitwirkungsverbot.

Herr Dr. v. Bosse findet das von Herrn Lastovka angestrebte Verfahren sehr korrekt und regt an, um die Angelegenheit nicht zu gefährden, einem Mitwirkungsverbot zuzustimmen.

Herr van Slooten stimmt dem zu und spricht sich ebenfalls für die Feststellung eines Mitwirkungsverbotes aus.

Herr Dr. Zabel teilt mit, dass sich die CDU/FDP-Fraktion der Stimme enthalten wird, da die rechtliche Auffassung zu einem Mitwirkungsverbot in diesem Fall nicht geteilt wird.

Herr Schulz stellt zur Abstimmung, ob ein Mitwirkungsverbot ausgesprochen wird:

16 Zustimmungen 1 Gegenstimme 16 Gegenstimmen

Beschluss-Nr. 2016-VI-04-0396

Die Öffentlichkeit wird zur weiteren Beratung wieder hergestellt.

Herr Schulz teilt mit, dass die Bürgerschaft beschlossen hat, dass Herr Lastovka vom Mitwirkungsverbot betroffen ist.

Herr Dr. von Bosse begründet ausführlich den vorliegenden Antrag.

Herr Wohlgemuth informiert, dass der beantragte Vorschlag nach § 22 KV M-V nicht umgesetzt werden kann, da es rechtlich nicht zulässig ist.

Als einschlägiges Gesetz kommt hier die Landesbauordnung zum Tragen. Im § 57 ist die Bauaufsichtsbehörde geregelt. Für dieses Anliegen ist somit der Oberbürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Die Bürgerschaft kann somit kein Baugenehmigungsverfahren an sich ziehen.

Im Falle der Beschlussfassung wäre durch den Oberbürgermeister Widerspruch einzulegen.

Dennoch kann die Bürgerschaft Einfluss auf die künftige Entwicklung des Areals nehmen, nämlich durch die Aufnahme privatrechtlicher, d.h. vertraglicher Regelungen im Rahmen des Kaufvertrags, vergleichbar mit Grundstücksverkäufen aus dem Treuhandsondervermögen in der Altstadt. Da der Kaufvertrag ohnehin durch Hauptausschuss bzw. Bürgerschaft zu beschließen ist, bedarf es hierfür aber keines gesonderten Beschlusses gem. § 22 Kommunalverfassung.

Herr Lewing lehnt im Namen der CDU/FDP-Fraktion den Antrag ab. In dem Antrag kommt das Misstrauen gegenüber der Verwaltung zum Ausdruck. Jedoch wird die Bürgerschaft ohne das Hinzuziehen von Sachverständigen die Angelegenheit nicht bewältigen können, was jedoch zusätzliche Kosten verursachen würde. Man sollte sich die Arbeit der Verwaltung zunutze machen und aufgrund dessen eine Entscheidung treffen.

Herr Hartlieb informiert, dass dem Antragseinreicher im Vorfeld die Stellungnahme der Verwaltung mit der Konsequenz eines Widerspruchs durch den Oberbürgermeister mitgeteilt wurde.

Herr Dr. von Bosse erklärt, dass hierzu eine unterschiedliche Rechtsauffassung bestehe. Die Argumente der Verwaltung werden selbstverständlich respektiert, jedoch sollte die Bürgerschaft bestimmte Hauptparameter diskutieren und vorgeben können.

Herr Adomeit plädiert für eine Anhörung der potenziellen Investoren.

Herr van Slooten sieht die Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Bürgerschaft in diesem Verfahren als ausreichend ein.

Herr Schulz stellt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, das Verfahren zur städtebaulichen Entwicklung des Areals „Pionierhaus“ (Ackerbürgerhaus Nr. 5) zwischen dem Knieperdamm, der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Sarnowstraße gem. § 22 Kommunalverfassung MV an sich zu ziehen.

Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.3 Chancen der Elektromobilität für Stralsund sichern
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0051/2016

Frau Frau Fechner begründet den Antrag ausführlich.

Herr Lastovka beantragt im Namen der CDU/FDP-Fraktion die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen.

Herr Laack lehnt eine weitere Beratung im Ausschuss ab, da die Stadt sich mit viel bedeutenderen Problemen auseinandersetzen muss.

Herr Dr. von Bosse kann im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einer Verweisung der Beratung in den Ausschuss zustimmen.

Herr Schulz stellt den Antrag auf Verweisung der Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Unternehmensbeteiligungen nach dem Vorbild der Hansestadt Rostock einen Aktionsplan zur Förderung der Elektromobilität zu erstellen. Darin sollen von der Stadtverwaltung und den kommunalen Unternehmen konkrete Vorschläge unterbreitet werden, welche Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig zur Förderung der Elektromobilität umgesetzt werden können.

Unter anderem sollen dazu folgende Maßnahmen geprüft werden:

- Verbesserung der Infrastruktur für Elektromobilität (z. B. Verkehrs- und Stadtplanung für Elektrofahrzeuge zur Errichtung eines Stromstellennetzes, insbesondere Errichtung von Stromstellen in Parkhäusern, standardmäßige Ausrüstung von existierenden und zukünftigen Fahrradständern mit Stromanschlüssen etc.)

- Verbindung von Elektromobilität und ÖPNV

- Einbindung von Elektromobilität in das Fuhrparkmanagement der Hansestadt und ihrer kommunalen Unternehmen

- Zusammenarbeit mit benachbarten touristischen Standorten zur Installation von gemeindeübergreifender Vernetzung von Angeboten zur elektromobilen Fortbewegung im Tourismusbereich und

- Beitritt der Hansestadt zum "Netzwerk Elektromobilität Mecklenburg- Vorpommern". Dabei sind von Anfang an bestehende Fördermöglichkeiten zu ermitteln und auszuschöpfen.

2016-VI-04-0397

Mehrheitlich zugestimmt:

zu 9.4 Umgestaltung des Tribseer Damm

Herr Schulz erteilt zunächst Herrn Bogusch das Wort, welcher wie folgt ausführt:

Zu den Anträgen 9.4.1, 9.4.2 und 9.4.3 bittet die Verwaltung um den Verweis der Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgender
Begründung:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen Radweg und Kreisverkehr können aufgrund der fehlenden Platzverhältnisse nicht ohne Einschränkungen für andere Verkehrsteilnehmer umgesetzt werden.
Zur Überprüfung und Verdeutlichung der räumlichen Einschränkungen bei der Errichtung von Radwegen schlägt die Verwaltung vor, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung einen Vorort-Termin durchzuführen. Hierbei kann mittels Markierungen durch Farbspray die seitlichen Ausdehnungen von Fahrbahn, Parkplätzen, Grünstreifen, Radwegen und Gehwegen an verschiedenen Straßenquerschnitten aufgezeigt werden.

Bezüglich der Errichtung eines Kreisverkehrs schlägt die Verwaltung vor, dass zunächst ein provisorischer Kreisverkehr errichtet wird, um die verkehrliche Funktionsfähigkeit eines Kreisverkehres zu überprüfen.

Aus dem geplanten Bauablauf der Baumaßnahme Tribseer Damm ergibt sich mit geplantem Baubeginn Anfang 2017, dass die Kreuzung nicht vor 2018 ausgebaut wird. Aufbauend auf dem zeitlichen Bauablauf will die Stadt im Gespräch mit dem Landesförderinstitut erwirken, dass die für den Zuwendungsbescheid erforderlichen Unterlagen zum Kreisverkehr erst nach dem vorgegebenen Termin am 01.10.2016 eingereicht werden brauchen.

zu 9.4.1 zur Umgestaltung des Tribseer Damm
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2016

Herr Haack begründet den Antrag der Fraktion Bürger für Stralsund ausführlich.

Herr Dr. von Bosse teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag zu TOP 9.4.1 unterstützt.

Herr Dr. Zabel informiert, dass die CDU/FDP-Fraktion die Einrichtung eines Probekreisels favorisiert, um ein gewisses Maß an Sicherheit für eine Beschlussfassung zu erreichen.

Herr Laack befürwortet die Einrichtung von Kreisverkehren, bezweifelt aber einen Kreisverkehr an dieser Stelle.

Nach einer umfangreichen Diskussion an der sich die Herren Ihlo, Laack, Philippen, Quintana Schmidt, Hofmann, Frau Kühl sowie Herr Hartlieb und Herr Bogusch beteiligen, beantragt Herr van Slooten gem. Geschäftsordnung den Schluss der Aussprache

Herr Schulz teilt mit, dass Herr Meißner und Herr Haack noch auf der Rednerliste stehen und dass jede Fraktion noch einmal reden darf.

Nachdem Herr Meißner, Herr Haack und Herr Butter sich äußerten, ruft Herr Schulz die Anträge zur Abstimmung auf:

Herr Dr. von Bosse zieht den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurück und teilt mit, dass man sich dem Antrag der Fraktion BfS anschließt.

Herr Schulz stellt den Antrag unter TOP 9.4.1 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Kreuzung Tribseer Damm / Carl-Heydemann-Ring wird als Kreisverkehr, bei Beibehaltung der gesonderten Rechtsabbiegespur(Bypass) vom Carl-Heydemann-Ring, ausgeführt.

2. Die Fahrradwege auf dem Tribseer Damm werden auf die Seitenstreifen gelegt. Es erfolgt keine Integration in den fließenden Verkehr.

Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.4.2 Sanierung Tribseer Damm – Probe-Kreisverkehr ermöglichen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0055/2016

Der 1. Stellvertreter des Präsidenten stellt den Antrag der CDU/FDP-Fraktion wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und dem Landesförderinstitut darauf hinzuwirken, die Frist für die Einreichung der Planungsunterlagen für die Maßnahme „Sanierung Tribseer Damm“ derart zu gestalten, dass es der Hansestadt zunächst ermöglicht wird, einen sog. „Probekreisel“ zu errichten und die Ergebnisse sodann in die Planung einbezogen werden können.

Daneben soll die Möglichkeit bestehen, binnen jener Frist auch die Planungen für nicht auf der Fahrbahn geführte Radwege im Verlauf des Tribseer Dammes und des zu errichtenden Kreuzungsbauwerkes zu erarbeiten.

2016-VI-04-0398

Mehrheitlich zugestimmt

zu 9.4.3 Ausbau des Tribseer Damms und Ausbau Kreuzung Carl-Heydemann-Ring/Tribseer Damm zu einem Kreisverkehr
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0060/2016

Der Antrag wurde unter TOP 9.4.1 vom Einreicher zurückgezogen.

Pause: 18:05 Uhr bis 18:40 Uhr

Herr Schulz übergibt Herrn Haack für eine persönliche Stellungnahme das Wort.

Herr Haack erklärt, dass aus Sicht der Fraktion Bürger für Stralsund der beschlossene Antrag keine Deckungsquelle aufweist und dieser demzufolge vom Oberbürgermeister zu beanstanden wäre.
Zusätzlich stellte Herr Haack während seiner Rede die Frage an die Verwaltung stellte, ob bereits fertige Planungen für die Kreuzung bei den entsprechenden Institutionen vorliegen. Diese Frage wurde noch nicht beantwortet.

Herr Lastovka teilt für die Fraktion CDU/FDP mit, dass man davon ausgehe, dass die Deckung der Mittel für den Probekreisel aus den Planungsmitteln selbst erfolgen können.

zu 9.5 zum Austritt der Hansestadt Stralsund als Gesellschafter der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0053/2016

Herr Haack begründet den Antrag ausführlich.

Herr Dr. Zabel stellt folgenden Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie CDU/FDP und begründet diesen:

Der Antrag zu TOP 9.5 wird durch folgenden ersetzt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Bezug auf einen möglichen Austritt aus der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stellungnahmen der lokalen Wirtschaftsverbände (wie etwa SMV, IHK, DEHOGA, Kreishandwerkerschaft etc.) sowie der Gesellschafter (Hansestadt Stralsund, Hansestadt Greifswald, Landkreis Vorpommern-Rügen, Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie der Sparkasse Vorpommern) einzuholen. Diese werden den Fraktionen zugeleitet und in den entsprechenden Ausschüssen behandelt.

Herr Laack plädiert für eine Beschlussfassung des Änderungsantrages.

Frau Dr. Carstensen spricht sich für den Erhalt der Wirtschaftsfördergesellschaft aus.

Herr Adomeit macht darauf aufmerksam, dass durch die Tätigkeit der Wirtschaftsfördergesellschaft keine spürbaren Ergebnisse für Stralsund zu verzeichnen sind.

Frau Kühl erklärt, dass die Fraktion Linke offene Liste den Änderungsantrag befürwortet.

Herr Ihlo spricht sich für den Erhalt der Wirtschaftsfördergesellschaft in der jetzigen Form aus.

Herr Schulz stellt den Änderungsantrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Bezug auf einen möglichen Austritt aus der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stellungnahmen der lokalen Wirtschaftsverbände (wie etwa SMV, IHK, DEHOGA, Kreishandwerkerschaft etc.) sowie der Gesellschafter (Hansestadt Stralsund, Hansestadt Greifswald, Landkreis Vorpommern-Rügen, Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie der Sparkasse Vorpommern) einzuholen. Diese werden den Fraktionen zugeleitet und in den entsprechenden Ausschüssen behandelt.

2016-VI-04-0399

Mehrheitlich beschlossen

zu 9.6 zum Projekt Kombiniert mobil
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0054/2016

Ohne Wortmeldungen wird wie folgt abgestimmt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Untersuchungen im Projekt Kombiniert mobil stattfinden, welche eine Verlagerung bzw. Neuschaffung der P+R Parkplätze in die Einkaufzentren an den Rand der Hansestadt Stralsund beinhalten.

Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.7 Antrag auf Information nach § 71 (4) KV M-V
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0059/2016

Die Bürgerschaft erhält gemäß §71 (4) KV M-V Informationen zu folgenden Fragen:

1.
Nach welchen Kriterien (z.B. öffentlicher Katalog) werden von den Stralsunder städtischen Unternehmen Spenden und Sponsoringleistungen ausgereicht?

2.
Gibt es bzgl. der Ausreichung von Spenden und/oder Sponsoringleistungen durch Stralsunder städtische Unternehmen Absprachen zur konzentrierten Förderung bestimmter Bereiche und/oder Vereine und wenn ja, welche sind dies und wie sind diese begründet?

3.
An welche konkreten Adressen und zu welchen konkreten Fristen können Bewerbungen für Spenden und Sponsoringleistungen durch Vereine und Initiativen an die Stralsunder Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung gestellt werden und was sind die jeweiligen Kriterien? (Schriftliche Tabelle ausreichend)

Herr Behrndt informiert wie folgt:

Vor der Beantwortung der einzelnen Fragen eine Anmerkung:
Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von der Form der Unternehmensförderung wie der Spende ab. Im Mittelpunkt des Sponsorings stehen insbesondere Umsatz- und Absatzziele sowie die Steigerung von Markenwerten, Marktanteilen und des Bekanntheitsgrades von Unternehmen.

Spenden und Sponsoringleistungen setzen eine entsprechende Wirtschaftskraft des Unternehmens voraus und sind in der Höhe begrenzt durch die steuerliche Anerkennung durch die Finanzverwaltung in Bezug auf die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe.

Der überwiegende Teil dieser Leistungen wird, wie auch aus dem städtischen Spenden- und Sponsoringbericht ersichtlich, von der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Unternehmensgruppe SWS Stadtwerke Stralsund erbracht. Allen anderen Gesellschaften kommt diesbezüglich eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Entscheidung für Spenden und Sponsoringleistungen erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen, häufig aus termin- oder projektbezogenem Anlass (Jubiläum, kulturelles oder sportliches Ereignis).

Zu 1.

Einen öffentlichen Katalog mit Kriterien zur Ausreichung ist in den Unternehmen nicht vorhanden. Die Entscheidung zur Abgabe einer Spende bzw. dem Abschluss eines Sponsoring- bzw. Werbevertrages erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung im Rahmen des mit dem Wirtschaftsplan beschlossenen Betrages als Einzelfallentscheidung. Die Aufsichtsgremien werden über die Höhe der vergebenen Mittel informiert soweit sie nicht von diesem Unternehmensorgan selbst zu genehmigen sind. In der Regel erfolgt die Beantragung durch schriftlichen Antrag und Darlegung der beabsichtigten Verwendung.

Zu 2.

Absprachen zur konzentrierten Förderung seitens der Unternehmen sind nicht bekannt. Da es sich im Bereich des Sponsorings und der Werbeverträge um einen zweiseitigen Leistungsaustausch handelt, liegt es im Interesse der Unternehmen an dieser Stelle eine hohe Werbewirksamkeit zu erreichen. Dies ist vor allem im Bereich des Sportes mit höherem Leistungsstand gegeben. Bei der Förderung des Breitensportes sowie der Sozial- und Kulturförderung handelt es in der Regel um Spenden.

Zu 3.

Bewerbungen werden grundsätzlich an die Adressen der Unternehmen insbesondere der Unternehmen der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Stralsund sowie der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft eingereicht. Konkrete Fristen dazu gibt es nicht, in der Regel erfolgt die Antragstellung anlassbezogen.

Für die Vergabe von Mitteln bei der Unternehmensgruppe der SWS Stadtwerke kommen insbesondere folgende Kriterien zur Anwendung:

1.
Anträge sollten mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor dem jeweiligen Einsatz der Finanzmittel erfolgen. Bei Vereinen, die einem Spielbetrieb bzw. einer Spielsaison unterliegen, sollten die Anträge ebenfalls drei Monate vor dem Saisonbeginn eingereicht werden. Zur Entscheidung kommen nur Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden.

2.
Der Antragsteller ist Leistungsbezieher der Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen.

3.
Die geförderten Maßnahmen bzw. Projekte werden in der Hansestadt Stralsund bzw. im Landkreis Vorpommern - Rügen umgesetzt.

4.
Eine Branchenexklusivität wird durch den Spenden- bzw. Sponsoring Empfänger gewährleistet.

5.
Partnerschaften mit einer großen Außenwirkung für die Unternehmensgruppe werden bevorzugt.

6.
Religiöse oder politisch motivierte Veranstaltungen bzw. Parteien werden nicht unterstützt.

7.
Keine Unterstützung erhalten Veranstaltungen mit hoher Umweltbelastung und hohen Unfallrisiken.

8.
Die einzusetzenden Finanzmittel weisen eine Nachhaltigkeit auf und sind einer breiten Bevölkerungsgruppe zugänglich.

9.
Die geförderten Maßnahmen bzw. Projekte dürfen nicht dauerhaft von der Unterstützung der Unternehmensgruppe Stadtwerke Stralsund abhängig sein. Der Spenden- bzw. Sponsoring Empfänger sichert zu, dass die Maßnahme bzw. das Projekt nach dem Auslaufen des Vertragszeitraumes eigenständig weiter existieren kann.

Sponsoring- und Spendenleistungen sind freiwillige Leistungen. Sie verpflichten die Unternehmensgruppe Stadtwerke Stralsund nicht zu Folgeleistungen nach Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraumes. Ebenso besteht darauf kein rechtlicher Anspruch. Nicht nur Gemeinnützigkeit, sondern auch Nachhaltigkeit, Innovation, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit spielen eine Rolle für eine positive Entscheidung der Geschäftsführungen oder Aufsichtsgremien zur Vergabe von finanziellen Mitteln.

Bei der SWG sind Maßnahmen die im Interesse der Gesellschaft und der Hansestadt Stralsund stehen Kriterien bei der Entscheidung. Ziel ist dabei ein breites Spektrum des Sports insbesondere des Kinder- und Jugendsports, der Sozialarbeit und der Kultur zu berücksichtigen.

Herr Dr. von Bosse fragt nach, ob es vorstellbar wäre, diesen Kriterienkatalog zu erweitern und fundierter darzustellen, um mehr Transparenz zu erzielen?

Herr Behrndt betrachtet dies als vorstellbar und verweist auf die Bürgerschaftsmitglieder, welche in den Aufsichtsräten die Möglichkeit der Einflussnahme haben.

Herr Adomeit bittet, eine derartige Diskussion in den Aufsichtsräten zu führen.

Herr Philippen sieht die Gefahr, dass sich in diesem Bereich die Kultur und der Sport in der Stadt gegenseitig behindern. Er führt Beispiele für die kulturelle Förderung z. B. für das Theater durch die Stadt an und macht auf darauf aufmerksam, dass im Sport das Ehrenamt im Vordergrund steht.

Herr Dr. von Bosse bekräftigt, dass auf keinen Fall der Sport ins Hintertreffen geraten soll.

zu 9.8 Öffnungszeiten für Meldeangelegenheiten
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0062/2016

Frau Fechner begründet den Antrag ausführlich.

Herr Jungnickel merkt an, dass dieser Antrag zu zusätzlichen Personalkosten führt und erfragt, wie diese ausgeglichen werden sollen.

Herr Tanschus erläutert, dass keine zusätzlichen Kosten bei einer Arbeitszeit am Samstag bis 13:00 Uhr anfallen.
Jedoch fehlt die Arbeitszeit in der Woche, da die Wochenarbeitszeit 40 Stunden beträgt.

Herr Bauschke beantragt im Namen der CDU/FDP-Fraktion, die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu verweisen.
Bereits in der Märzsitzung wurde der Prüfauftrag beschlossen, die Online-Termin-Vergabe zu evaluieren und zu prüfen. Der nun vorliegende Antrag sollte gemeinsam mit Prüfauftrag behandelt werden.

Herr Hofmann kann sich vorstellen, die Beratung zu diesen beiden Anträgen auch auf andere Ämter auszudehnen.

Herr Dr. von Bosse teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einer Verweisung zustimmen kann.

Herr Schulz lässt über den Antrag auf Verweisung der Beratung in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu verweisen:

1. Die Öffnungszeiten für Meldeangelegenheiten einmal monatlich an einem Samstag anzubieten.

2. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund wird beauftragt beim Städte- und Gemeindetag anzuregen sich dafür einzusetzen, dass Passangelegenheiten auch von Meldestellen bearbeitet werden, bei denen ein Bürger einen Nebenwohnsitz hat.

2016-VI-04-0400

Mehrheitlich zugestimmt

zu 9.9 zur Einführung einer / eines Kinderbeauftragten
Einreicher. SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0061/2016

Frau Dr. Carstensen begründet den Antrag ausführlich.

Frau von Allwörden beantragt im Namen der CDU/FDP-Fraktion, die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu verweisen, da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, was ein solcher Kinderbeauftragter leisten soll und in welchem Umfang die Aufgaben wahrgenommen werden sollen. Es gibt noch erheblichen Diskussionsbedarf. Probleme die Kinder haben, stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Familie oder erfordern ein Einbeziehen der Familie. Deshalb wird für die Tätigkeit eines Familienbeauftragten plädiert.

Herr Jungnickel für die Fraktion Linke offene Liste unterstützt die Verweisung der Beratung in den Ausschuss.

Herr Pieper erfragt die fehlende Kostendeckung für die anfallenden Personalkosten.

Herr Laack schlägt für eine Kostendeckung eine Kürzung der Haushaltsmittel für die Fahrzeuge des Oberbürgermeisters und der Senatoren vor.

Frau Quintana Schmidt verweist auf die Zuständigkeit des Ausschusses für Familie, Sicherheit und Gleichstellung.

Frau Kühl erinnert an die Beratungen zum Kinder- und Jugendparlament, welche im Sande verlaufen sind, da kein wirkliches Interesse bestand.
Herr Hartlieb informiert, dass die Hansestadt Stralsund keine Investitionen in die angesprochenen Dienstwagen tätigt. Hier findet das Leasing-Verfahren für Großunternehmer Anwendung, welches die Kosten minimiert.

Frau Bartel betont, dass der Antrag schon die Einrichtung eines Kinderbeauftragten beinhalten soll, aber eine Erweiterung auf die Familie kann durchaus erfolgen.

Herr Schulz lässt über den Antrag auf Verweisung in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft beschließt, die Beratung des folgenden Antrages in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. gemeinsam mit dem Lokalen Bündnis für Familie der Hansestadt Stralsund und den im Kinder- und Jugendbereich tätigen freien Trägern die konkrete Aufgabenbeschreibung für die Tätigkeit eines / einer Kinderbeauftragten zu erarbeiten sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarf festzustellen,

2. die Ergebnisse der Prüfungen und Feststellungen zur Ziffer 1. im Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu beraten und nach dortiger Zustimmung

3. einen Entwurf für entsprechende Änderungen der Hauptsatzung und des Stellenplans der Bürgerschaft – nach erneuter Beratung im Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung – vorzulegen.

2016-VI-04-0401

Mehrheitlich beschlossen

zu 9.10 Sportlerehrung an der Sundpromenade
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0056/2016

Frau von Allwörden begründet den Antrag ausführlich.

Herr Hofmann kann das Anliegen gutheißen, jedoch die dafür anfallenden Kosten würde er lieber für den Sport in der Zukunft investieren.

Herr Jungnickel beantragt, die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zu verweisen.

Herr van Slooten bestätigt, dass man auch Sponsorengelder u. ä. für die jetzt aktiven Sportler einsetzen sollte. Eine Gedenkveranstaltung sollte für später aufgehoben werden.

Herr Dr. Zabel betont, dass mit dieser Ehrung ein Zeichen gesetzt werden soll für junge, aktive Sportler, um den Ansporn für weitere großartige Leistungen zu geben.

Herr Schulz lässt über den Antrag auf Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

die Errichtung von Tafeln zur Ehrung von Stralsunder Sportlern an der Sundpromenade zu planen. Auf den Tafeln soll über die Sportler und ihre sportlichen Erfolge informiert werden. Die genaue Ausgestaltung soll gemeinsam mit dem Sportbund der Hansestadt Stralsund

sowie unter Beteiligung der Stralsunder Bürger und Sportvereine in einem öffentlichen Dialog beraten werden.

2016-VI-04-0402

Mehrheitlich beschlossen

zu 9.11 Mobiles touristisches Informationssystem für Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0057/2016

Herr Schwarz begründet den Antrag ausführlich.

Herr Haack beantragt, die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu verweisen, um diese Problematik gemeinsam mit der Problematik Park-App behandeln zu können.

Herr Schulz stellt den Antrag auf Verweisung der Beratung in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Stralsund ein mobiles touristisches Informationssystem für Stralsund erstellt werden kann.

2016-VI-04-0403

Mehrheitlich beschlossen

zu 9.12 Offenes WLAN für Stralsund
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0058/2016

Herr Laack befürwortet den Antrag und zeigt seine Verwunderung, warum dies in Stralsund noch nicht umgesetzt wurde.

Herr Hofmann sieht keine Notwendigkeit seitens der Stadt, da auch Gastronomen mit der Nutzung des W-LAN werben. Damit würde man hier vermutlich geschäftsschädigend wirken.

Herr Schulz stellt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

ob im Stadtgebiet öffentliche Hotspots durch die Hansestadt oder in deren Auftrag durch einen Dritten eingerichtet und betrieben werden können. Die Prüfung soll neben den technischen und finanziellen Möglichkeiten auch rechtliche Aspekte beinhalten. Räumlich soll eine Abdeckung des gesamten Stadtgebietes sowie vorrangig der Altstadt und der Hafeninsel geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung sind die Ausschüsse zu informieren.

2016-VI-04-0404

Mehrheitlich beschlossen

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen zur Genehmigung vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Unerledigte Punkte der letzten Tagesordnung liegen nicht vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

zu 12.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 der Hansestadt Stralsund- Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84- 85-, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0012/2016

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußerten Anregungen werden gemäß der Anlage 2 abgewogen.

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches gemäß der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) berichtigt am 20. Januar 2016 (GVOBl. M-V 2016, Nr. 2, S. 28 u. 29) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84- 85“ gelegen im Stadtteil Frankensiedlung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom April 2016 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung mit Umweltbericht vom April 2016 wird gebilligt.

2016-VI-04-0405

30 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 12.2 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und Anpassung des Landschaftsplanes für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage "Frankenweide" im Stadtteil Frankensiedlung Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 0009/2016

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die während der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie während der öffentlichen Auslegung geäußerten Anregungen und Hinweise zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum entsprechend geänderten Landschaftsplan werden entsprechend Anlage 3 abgewogen.

2. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund mit Begründung und Umweltbericht und der entsprechend geänderte Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht für die im Stadtteil Frankensiedlung gelegene Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage

„Frankenweide“ in der vorliegenden Fassung vom April 2016 (Anlagen 1 und 2) werden festgestellt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den entsprechend geänderten Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch vorzulegen.

4. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

2016-VI-04-0406

29 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 12.3 Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der wasserseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze - ehemaliger Militärhafen)
Vorlage: B 0016/2016

Herr Dr. v. Bosse plädiert für Ablehnung der Vorlage. Die Bedenken dazu wurden durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bereits in mehreren Beratungen geäußert.

Herr van Slooten gibt die Zustimmung seitens der SPD-Fraktion zur Vorlage für dieses Projekt. Sämtliche Voraussetzungen, die für solch ein Projekt erfüllt sein müssen, werden vom Investor erfüllt.

Herr Lastovka verweist auf die Beratung im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung. Dabei wurde die Entwicklung dieses Projektes in diesem Umfang favorisiert.

Herr Schulz stellt die Vorlage wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stimmt dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der wasserseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 (Schwedenschanze – ehemaliger Militärhafen) zwischen der Hansestadt Stralsund und der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH gemäß Anlage vom 18.04.2016 zu.

2016-VI-04-0407

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.4 Feststellung der Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen "Altstadtinsel" der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0022/2016

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stellt auf Grundlage des abschließenden Prüfungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20. April 2016 die Eröffnungsbilanz des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ der Hansestadt Stralsund zum 1. Januar 2011 in der Fassung vom 6. Oktober 2015 fest mit den Werten:

Aktivseite	1. Anlagevermögen	7.379.032,67 EUR
	2. Umlaufvermögen	25.129.757,52 EUR

Passivseite	1. Eigenkapital	4.407.508,37 EUR
	2. Sonderposten	20.937.733,59 EUR
	3. Rückstellungen	120.972,00 EUR
	4. Verbindlichkeiten	7.042.576,23 EUR
Bilanzsumme		32.508.790,19 EUR

2016-VI-04-0408

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.5 Feststellung der Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen "Grünhufe" der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0023/2016

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stellt auf Grundlage des abschließenden Prüfungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20. April 2016 die Eröffnungsbilanz des städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ der Hansestadt Stralsund zum 1. Januar 2011 in der Fassung vom 6. Oktober 2015 fest mit den Werten:

Aktivseite	1. Anlagevermögen	1.471.600,00 EUR
	2. Umlaufvermögen	658.898,32 EUR
Passivseite	1. Eigenkapital	0,00 EUR
	2. Sonderposten	1.638.689,09 EUR
	3. Rückstellungen	0,00 EUR
	4. Verbindlichkeiten	491.809,23 EUR
Bilanzsumme		2.130.498,32 EUR

2016-VI-04-0409

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.6 Feststellung der Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen "Kleiner Wiesenweg" der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0025/2016

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stellt auf Grundlage des abschließenden Prüfungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20. April 2016 die Eröffnungsbilanz des städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ der Hansestadt Stralsund zum 1. Januar 2011 in der Fassung vom 6. Oktober 2015 fest mit den Werten:

Aktivseite	1. Anlagevermögen	0,00 EUR
	2. Umlaufvermögen	2.674.599,46 EUR

Passivseite	1. Eigenkapital	640.892,00 EUR
	2. Sonderposten	0,00 EUR
	3. Rückstellungen	1.636.134,02 EUR
	4. Verbindlichkeiten	397.573,44 EUR
Bilanzsumme		2.674.599,46 EUR

2016-VI-04-0410

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.7 Feststellung der Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen "Knieper West" der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011
Vorlage: B 0024/2016

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stellt auf Grundlage des abschließenden Prüfungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20. April 2016 die Eröffnungsbilanz des städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ der Hansestadt Stralsund zum 1. Januar 2011 in der Fassung vom 6. Oktober 2015 fest mit den Werten:

Aktivseite	1. Anlagevermögen	400.250,53 EUR
	2. Umlaufvermögen	228.398,56 EUR
Passivseite	1. Eigenkapital	0,00 EUR
	2. Sonderposten	82.390,68 EUR
	3. Rückstellungen	0,00 EUR
	4. Verbindlichkeiten	546.258,41 EUR
Bilanzsumme		628.649,09 EUR

2016-VI-04-0411

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.8 Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stralsund und Ernennung zum Ehrenbeamten
Vorlage: B 0006/2016

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund bestätigt die Wahl des stellvertretenen Ortswehrführers und beruft den Kameraden Johannes Zeuner für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis. Der stellvertretene Ortswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 85,00 EUR.

2016-VI-04-0412

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.9 Spenden für die Musikschule
Vorlage: B 0067/2015

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Geld- und Sachspenden im Gesamtumfang von 19.857,04 € anzunehmen und der Musikschule unter der Leistung 26.3.01.001 zur Verfügung zu stellen.

Auflistung Spenden 2015

Geldspenden allgemein

Datum Geldeingang	Sachbuchnummer	Zuwendungsgeber	Summe
16.12.2015	5.000003.9	anonyme Spende	6,75 €
09.12.2015	5.000006.4	Spenden aus Weihnachtskonzert	1.012,25 €
Gesamtsumme:			1.019,00 €

Geldspenden Japan

Datum Geldeingang	Sachbuchnummer	Zuwendungsgeber	Summe
26.01.2015	5.000006.8	Weiße Flotte	250,00 €
05.05.2015	5.000007.7	Spenden aus Frühlingskonzert	500,36 €
05.05.2015	5.000001.9	diverse Spenden aus Sammlung	126,00 €
	5.000002.8	diverse Spenden aus Sammlung	274,53 €
	5.000003.7	diverse Spenden aus Sammlung	53,00 €
01.07.2015	5.000004.6	Robert Schmidt	200,00 €
23.07.2015	5.000005.5	Marinetechnikschule Parow	751,44 €
25.09.2015	5.000001.3	Förderverein der Musikschule	7.823,71 €
04.11.2015	5.000003.1	Rotaryclub Stralsund	3.000,00 €
19.11.2015	5.000004.0	Falk Meyer	600,00 €
19.11.2015	5.000005.9	Frau Dr. Therese Frentz	100,00 €
Gesamtsumme:			13.679,04 €

Geldspenden Musikinstrumente

Datum Geldeingang	Sachbuchnummer	Zuwendungsgeber	Summe
01.12.2015	5.000001.3	Förderverein der Musikschule	2.500,00 €
01.12.2015	5.000002.2	Förderverein der Musikschule	1.100,00 €
Gesamtsumme:			3.600,00 €

Sachspenden allgemein

Datum Eingang	Sachbuchnummer	Zuwendungsgeber	Summe
23.11.2015	siehe Hinweis	Förderverein der Musikschule	1.559,00 €
Gesamtsumme:			1.559,00 €

(Hinweis: der Zugang der Sachspende erfolgte unter dem Produkt 26.3.01.001, Musikschule. Die Sachkontenzuordnung erfolgt nach Beschluss der Bürgerschaft.)

Die Zuwendungen wurden unter den angegebenen Sachbuchnummern im Haushalt gebucht.

2016-VI-04-0413

Mehrheitlich beschlossen

zu 12.10 Schenkung Bildnis des Dr. Carl Georg Schwing
Vorlage: B 0019/2016

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schenkung offiziell anzunehmen und dem Schenkenden ein Dankschreiben zukommen zu lassen.

2016-VI-04-0414

Mehrheitlich beschlossen

zu 13 Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt besteht kein Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

zu 17 Schluss der Sitzung

Der 1. Stellvertreter des Präsidenten der Bürgerschaft Herr Schulz beendet die 04. Bürgerschaftssitzung des Jahres 2016 und dankt für die Mitarbeit.

gez. Thomas Schulz	gez. Maria Quintana Schmidt	gez. Birgit König
1. Stellv. d. Vorsitzenden	2. Stellv. des Vorsitzenden	Protokollführung

TOP Ö 7.1

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0069/2016
öffentlich

Titel: Stellplätze für LKW im Stadtgebiet
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	16.06.2016
Bearbeiter:	Pieper, Thoralf		

Einreicher:	Herr Pieper

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

Welche Stellplätze bietet die Hansestadt Stralsund LKW-Fahrern, um während der zur Einhaltung der Lenkzeiten erforderlichen Pausen - bzw. für einheimische LKW-Fahrer während der Wochenenden - ihre LKW abzustellen.

Begründung: Damit LKW-Fahrer die Lenkzeiten einhalten können, sind entsprechende LKW-Stellplätze erforderlich. Diese dienen unter anderem dem Arbeitsschutz und der Verkehrssicherheit und sind damit von öffentlichem Interesse.

Thoralf Pieper
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 7.2

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0071/2016
öffentlich

Titel: zur Befragung der Sportvereine
Einreicher: Detlef Lindner

Federführung:	Fraktion BfS	Datum:	24.06.2016
Bearbeiter:	Lindner, Detlef		

Einreicher:	Herr Lindner

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie viele Sportvereine beteiligten sich an der Umfrage?
2. Wie wurde der Zustand der Stralsunder Sportstätten eingeschätzt?
3. Wie wurden die Möglichkeiten zur Durchführung von Sportveranstaltungen und des Trainings, sowohl in den Sporthallen, als auch in den Stadien gesehen?

Begründung:

Durch die Stadtverwaltung wurde eine Umfrage bei den Stralsunder Sportvereinen durchgeführt. Unsere Fraktion interessieren die Ergebnisse. Aus diesen können eventuell bereits Prioritäten für die weitere Planung von Sportstätten bzw. deren Instandhaltung gesetzt werden.

Detlef Lindner

TOP Ö 7.3

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0072/2016
öffentlich

Titel: Fördermittelzuwendungen durch Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern
Einreicher: Gerd Riedel

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel	Datum:	27.06.2016
Bearbeiter:	Riedel, Gerd		

Einreicher:	Herr Riedel

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:
Wie viele Fördermittel beantragt von der WFG kamen der Hansestadt Stralsund seit Gründung der WFG zu Gute?

Begründung:
Seit Jahren ist aus unserer Sicht kein wirtschaftlicher Nutzen durch den Einfluss der WFG für die Hansestadt Stralsund zu erkennen.

Gerd Riedel

TOP Ö 7.4

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0073/2016
öffentlich

Titel: Nutzung von Landanschlüssen im Bereich der Liegeplätze Frankenhafen
Einreicher: Michael Adomeit

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	27.06.2016
Bearbeiter:	Adomeit, Michael		

Einreicher:	Herr Adomeit

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Gibt es im Bereich der Liegeplätze Frankenhafen Landanschlüsse, wenn ja wie oft wurden sie schon benutzt?
2. Ist in der Hafenordnung geregelt, dass nach Anlegen eines Schiffes der Landanschluss zwingend notwendig ist?
3. Wie viel Schiffsankünfte gab es bis zur heutigen Sitzung?

Begründung:
Abgase von Schiffsdieselmotoren sind hochgradig krebserregend und beim Betrieb sehr lärmintensiv.

Michael Adomeit

TOP Ö 7.5

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0077/2016
öffentlich

Titel: Maritime Wirtschaftsinteressen der Seehafenstadt Stralsund
Einreicher: Matthias Laack

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum:	27.06.2016
Bearbeiter:	Matthias Laack AfD		

Einreicher:

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

Wie wurden am 27.06.2016 in Wismar bei der Seehafenkonferenz der fünf norddeutschen Küstenländer die Interessen von Stralsund, der zentralen Hauptstadt des Küstengroßkreises Vorpommern-Rügen vertreten?

Auf welchem Weg stellt die Verwaltungsführung der Hansestadt Stralsund die Wahrnehmung ihrer Interessen als Seehandelsplatz sicher?

Welche Punkte lässt unsere Stadt mit unserem Seehafen im Forum der Minister dort zugunsten der Daseinsvorsorge vorbringen?

Begründung:

Die Hansestadt ist das geworden, was sie heute ist, weil über Jahrhunderte am wachsenden Seehandel mit führend teilgenommen wurde. Die verkehrsgeographischen und infrastrukturellen Voraussetzungen sind für eine Stärkung prädestiniert.

Matthias Laack, AfD

TOP Ö 7.6

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0074/2016
öffentlich

Titel: zum Stadtarchiv
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	27.06.2016
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1) Wie weit sind die Reinigungsarbeiten der Dokumente des Stadtarchivs fortgeschritten und welche Bestände des Stadtarchivs sind in welchem Umfang trotz der Reinigungsarbeiten aufgrund von fachlichen Fehlern (wie etwa klimatischen Fehllagerungen) unrettbar verloren?

2) Wann werden welche (Teil-)Bereiche des Stadtarchivs wieder für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

3) Welche Teile der Sammlung werden nach Fertigstellung des Depots an der Schwedenschanze gelagert und welche Teile der Sammlung werden auch zukünftig im Johanniskloster einsehbar sein?

Begründung:

Es ist von öffentlichem Interesse zu erfahren, wann und in welchem Umfang die Bestände für die Öffentlichkeit wieder zugänglich sind.

TOP Ö 7.7

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0075/2016
öffentlich

Titel: Mindestlohnzahlung bei städtischen Aufträgen und Vergaben
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	27.06.2016
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass der Beschluss der Bürgerschaft zur Zahlung des Mindestlohns unabhängig von den bundesgesetzlichen Regelungen im Falle städtischer Aufträge und Vergaben auch umgesetzt wird und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreicht?

2. Wie gewährleistet die Stadtverwaltung, dass die durch die Bürgerschaft beschlossene Mindestlohnregelung unabhängig von den bundesgesetzlichen Vorgaben auch durch Subunternehmer umgesetzt wird, die durch Auftragnehmer städtischer Aufträge eingesetzt werden?

3. Welche Folgen haben Verstöße gegen die Mindestlohnregelung durch Auftragnehmer städtischer Aufträge und Vergaben?

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat bereits vor Einführung des bundesweiten Mindestlohns zum 01.01.2015 beschlossen, für städtische Aufträge und Vergaben einen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde anzusetzen. Die Anfrage orientiert darauf in Erfahrung zu bringen, wie dieser Beschluss unabhängig von den inzwischen bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen umgesetzt wird.

TOP Ö 7.8

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0076/2016
öffentlich

Titel: Beschädigung von Linden im Hafen
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	27.06.2016
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie gewährleistet die Stadtverwaltung grundsätzlich, dass im Rahmen von Bauarbeiten, die den Bereich von Bäumen oder Baumbeständen berühren, Schädigungen und eine unsachgemäße Vorgehensweise ausgeschlossen werden?

2. Welche Forderungen werden gegenüber Verursachern von Baumschäden gestellt und werden hierüber eingehende Mittel für Ersatzpflanzungen vor Ort verwendet?

3. Welche Schäden sind im Rahmen von Bauarbeiten in den vergangenen 5 Jahren an Bäumen oder Baumbeständen verursacht worden und welche Konsequenzen wurden aufgrund dessen gezogen?

Begründung:

Die aus unsachgemäßer Ausführung von Bauarbeiten resultierenden Schäden an den beiden Linden am Hafen, von denen eine nun gefällt werden musste, sind Hintergrund der Fragen zu diesem Komplex.

TOP Ö 7.9

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0078/2016
öffentlich

Titel: zu Fehlplanungen bei den Schulkapazitäten
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	28.06.2016
Bearbeiter:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Welche Versäumnisse sind in den Planungen der Verwaltung zu den Schulkapazitäten zu verzeichnen?

2. Was wird die Stadtverwaltung tun bzw. ändern, um nicht noch einmal in eine solche Lage an den Schulen zu geraten?

Begründung:

In den weiterführenden Schulen herrschen teils unhaltbare Zustände (u.a. Abhaltung von Unterricht in Essensräumen und auf Fluren).
Auf die notwendigen Schritte zur Vermeidung solcher Situationen haben Schulleitungen und Elternvertreter bereits seit 4 Jahren hingewiesen, trotzdem ist es nicht gelungen, die derzeitige Lage zu verhindern.

TOP Ö 7.10

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0079/2016
öffentlich

Titel: zum Projekt "Fisch Markets"
Einreicherin: Heike Carstensen,SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	28.06.2016
Bearbeiter:	Carstensen, Heike		

Einreicher:	Frau Carstensen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: Ja
Bürgerschaft	07.07.2016	

Anfrage:

Warum hat sich die Hansestadt nicht dem von der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern begleiteten deutsch-polnischen Projekt „Fish Markets“ angeschlossen?

Begründung:

Das aus 14 Partnern unter der Federführung der Universität Greifswald bestehende EU-Projekt verfolgt das Ziel, Fischmärkte in Küstenorten des südlichen Ostseeraums zu etablieren, Häfen zu vermarkten und den Vertrieb der Produkte kleinerer Fischereiunternehmen zu unterstützen, sowie das Image als traditionelle Fischereiregion und das Image der kleineren Küstenfischerei zu verbessern.
Initiator des Projekts ist landaktiv ev.
Der Verband der Kutter- und Küstenfischer MV sowie der Tourismusverband Vorpommern beteiligen sich ebenfalls an diesem Projekt.

Dr.Heike Carstensen
SPD-Fraktion

TOP Ö 9.1

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0065/2016
öffentlich

Titel: Einrichtung eines Verkehrsgartens prüfen
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	16.06.2016
Einreicher:	von Allwörden, Ann Christin		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

ob für die Verkehrserziehung der Schüler im Stadtgebiet eine Fläche als Verkehrsgarten eingerichtet werden kann. Die Prüfung soll gemeinsam mit einem Vertreter der Verkehrswacht Stralsund erfolgen**.**

Begründung: Gerade für Vorschulkinder und Schüler ist das Fahrrad eines der besten und schnellsten Bewegungsmittel. In diesem Alter sind die Verkehrsregeln und die Verkehrssituation für die Kinder mit großer Aufregung verbunden. Es ist wichtig, dass sie in einem geeigneten Umfeld das Verhalten im Verkehr trainieren können. Denn nur bewegungssichere Kinder können sich beim Radfahren auf den Verkehr konzentrieren. Mit dem Antrag soll erreicht werden, dass kurzfristig wieder ein Verkehrsgarten in Stralsund zur Verfügung steht.

Ann Christin von Allwörden
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.2

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0066/2016
öffentlich

Titel: Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	16.06.2016
Einreicher:	Bauschke, Stefan		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

ob städtische Flächen - insbesondere in absehbarer Zeit nicht genutzte Gewerbeflächen oder Teile davon - als Hundeplatz genutzt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung vorzulegen.

Begründung: Umzäunte Hundeplätze bieten Hundebesitzern die Möglichkeit, ihre Tiere eigenständig frei laufen zu lassen, ohne dabei andere zu belästigen oder zu gefährden.

Stefan Bauschke
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.3

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0068/2016
öffentlich

Titel: zur Umgestaltung des Tribseer Damm
Einreicher: Fraktion BfS, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion BfS	Datum:	24.06.2016
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund SPD-Fraktion		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Beschluss 2016-VI-04-0398 „Sanierung Tribseer Damm – Probekreisel ermöglichen“ wird aufgehoben.

2. Die Kreuzung Tribseer Damm / Carl-Heydemann-Ring wird als Kreisverkehr, bei Beibehaltung der gesonderten Rechtsabbiegespur (Bypass) vom Carl-Heydemann-Ring, ausgeführt.

3. Die Fahrradwege auf dem Tribseer Damm werden auf die Seitenstreifen gelegt. Es erfolgt keine Integration in den fließenden Verkehr.

Begründung:

Es soll bei der Neugestaltung von Kreuzungen, gemäß Beschluss der Bürgerschaft, immer zuerst die Errichtung eines Kreisverkehres überprüft werden!
Schon bei der Errichtung der Kreisverkehre in der Wasserstraße/Frankenwall und am Theater hat sich die Bürgerschaft nach endlosen Diskussionen mit der Verwaltung gegen die favorisierten Ampellösungen durchgesetzt. Heute weiß jeder Stralsunder, wie gut diese Kreisel funktionieren! Nach dem Termin vor Ort sind wir der Meinung, dass es keinen Probekreisel geben muss um zu erkennen, dass ein Kreisverkehr möglich ist.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.4

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0069/2016
öffentlich

Titel: zur Sanierung der Allende-Sporthalle

Federführung:	Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	Hofmann, Maik		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Sanierung der Allende-Sporthalle im Rahmen der Sanierung/ des Neubaus der ehemaligen Allende-Schule möglich ist.

Begründung:

Der Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 die Sporthalle besichtigt und einen erheblichen Sanierungsstau festgestellt. Daher wird hier dringender Handlungsbedarf gesehen.
Die Ausschussmitglieder haben daher festgelegt, diesen Antrag in die Bürgerschaft einzubringen.

Maik Hofmann
Ausschussvorsitzender Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport

TOP Ö 9.5

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0086/2016
öffentlich

Titel: Schulkapazitäten ausreichend erweitern
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	28.06.2016
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche städtischen Mittel verwendet, welche Fördermittel akquiriert und welche weiteren Möglichkeiten genutzt werden können, um eine Kapazitätserweiterung sowohl an der Hermann-Burmeister-Schule, als auch beim Schulzentrum am Sund zu realisieren.

Begründung:

Die geplante Kapazitätserweiterung ist nicht ausreichend. Selbst mit den 30 Plätzen, die nun vorgesehen sind, wird das Problem höchstens übergangsweise entschärft. Von einer Lösung, gar einer mittel- oder langfristigen, kann nicht die Rede sein.
Die KiTas sind voll belegt und es sind erfreulicherweise verstärkt Zuzüge in die Hansestadt zu verzeichnen. Die Prognosen in Bezug auf Geburten wurden die letzten Jahre deutlich übertroffen. All dies sind Indikatoren dafür, dass es mehr Erweiterungen braucht, als derzeit geplant. Aktuelle Zustände, wie etwa der Unterricht auf Fluren, müssen für die Zukunft verhindert werden.

Jürgen Suhr	Peter van Slooten	Andrea Kühl
Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	SPD	LoL

TOP Ö 9.6

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0084/2016
öffentlich

Titel: Markierung von zu fällenden Bäumen
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Alle Bäume, die die Stadt zu fällen plant, sollen auf umweltfreundliche Art mindestens vier Wochen vor dem geplanten Fälltermin deutlich sichtbar markiert werden.

Die Öffentlichkeit soll über diese Maßnahme auf der Homepage der Stadt und im Amtsblatt sowie durch andere geeignete Veröffentlichungen (wie etwa Pressemitteilungen) informiert werden. Dabei soll auch eine Informationsstelle in der Stadtverwaltung benannt werden, bei der Bürger*innen und Verbände Auskunft zu den geplanten Fällmaßnahmen erhalten und selbst sach- und fachgerechte Stellungnahmen dazu abgeben können.

Begründung:

Die Öffentlichkeit reagiert zunehmend sensibilisiert auf die Fällungen von Bäumen im Stadtgebiet. Proteste kommen in der Regel aber erst dann auf, wenn die Bäume bereits gefällt sind. Denn oft nehmen die Bürger*innen die Baumfällungen in ihrem Stadtgebiet erst dann konkret wahr.

Um die Bürger*innen einfacher, konkreter und frühzeitiger zu informieren, schlagen wir eine auffällige Markierung der zu fällenden Bäume vor. Damit soll die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, frühzeitig und unmittelbar auf die Fällmaßnahmen aufmerksam zu werden. Diese Markierung soll so früh wie möglich, mindestens jedoch vier Wochen vor dem geplanten Fälltermin in umweltfreundlicher Form erfolgen. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig auf allen geeigneten Wegen der Veröffentlichung über diese
Form der zukünftigen Markierung und ihre Bedeutung informiert. Zugleich wird eine Kontaktstelle in der Stadtverwaltung benannt, an die sich Bürger*innen und Verbände wenden können, wenn sie nähere Informationen erhalten möchten oder Fragen und Anregungen zur geplanten Maßnahme haben. Bürger*innen und Verbänden, insbesondere NABU, BUND, Greenpeace etc., soll so die Möglichkeit gegeben werden, sich noch während die Bäume stehen, über die Fällmaßnahme (Zeitpunkt, Gründe, Baumaßnahme, Notwendigkeit) zu informieren und gegebenenfalls selbst Stellungnahmen dazu abzugeben.

TOP Ö 9.7

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0085/2016
öffentlich

Titel: Keine städtischen Flächen für Wildtiershowveranstalter
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Städtische Flächen werden Zirkussen und jedem anderen nicht zur Verfügung gestellt, um folgende Tiere wildlebender Arten in Showprogrammen oder temporären Ausstellungen zu zeigen: Affen, Bären, Raubkatzen, Robben, Krokodile, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Giraffen, antilopenartige Tiere, Zebras, Kängurus, Greifvögel und Strauße.

Gleiches gilt, wenn diejenigen, die solche Veranstaltungen und Showprogramme gemeinhin durchführen, in Stralsund zwar auf die Programmteile mit diesen Tieren verzichten, sie aber mitführen und in Stralsund während des Aufenthalts gehalten werden sollen, wie auch dann, wenn sie mit diesen Tieren lediglich Flächen für ein Winter- oder Zwischenlager beanspruchen.

Geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.
Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Beschluss umfassend umzusetzen.

Begründung:

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden haben durch ähnliche Beschlüsse zum Ausdruck gebracht die Tierhaltung, die mit der Präsentation der Tiere zwingend verbunden ist, nicht unterstützen zu wollen.

Aus den dazu bislang vernehmbaren Äußerungen von Bürger*innen und Stadtvertreter*innen ist zu schließen, dass der überwiegende Teil der Stralsunder*innen sich ebenfalls dafür ausspricht, solch eine zwar gesetzlich erlaubte aber dennoch als nicht artgerecht angesehene Tierhaltung dadurch zu unterstützen, dass denjenigen die Tiere auf diese Art und Weise halten, städtische Flächen nicht mehr, z.B. per Sondernutzung, zur Verfügung gestellt werden.

Um diese indirekte Unterstützung zukünftig zu verwehren, soll durch den Beschluss die notwendige Klarheit und Ermächtigung geschaffen werden auf die gestützt weitere Maßnahmen ergriffen werden, die dazu dienen, zukünftige Anfragen negativ bescheiden zu können.

Die in jüngster Vergangenheit häufiger von Gemeinden beschlossene Einschränkung ist nicht unumstritten. In einigen Fällen haben Zirkusse darauf gestützte Absagen vor Gericht angegriffen. Dazu ergangene unterschiedliche Entscheidungen soll die Verwaltung auswerten, um die Maßnahmen herauszufiltern und zu ergreifen, die am wenigsten angreifbar und damit für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung als am erfolgversprechendsten erscheinen.

TOP Ö 9.8

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0083/2016
öffentlich

Titel: Heranziehung der Entscheidungen über die Vergabe von Liegeplätzen für Verkaufskutter
Einreicher: alle Fraktionen

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, das Verfahren bzgl. der Vergabe von Liegeplätzen für Verkaufskutter im Stralsunder Hafen, insbesondere zum Zweck, eine touristische Dienstleistung in Form der Versorgung der Besucher der Hafeninsel mit Fisch, maritimen Speisen und Getränken zu erbringen, an sich zu ziehen.

Dies umfasst insbesondere die Entscheidungen über:

1. die Kündigung aller Liegeplätze zum Zwecke der Neuausschreibung,
2. die Anzahl und die Standorte der auszuschreibenden Liegeplätze,
3. die anzuwendende Vergaberichtlinie,
4. die Vergabe der Liegeplätze,
5. die grundsätzlichen Regeln für die Pachtverträge.

Begründung:
Im Jahr 2011 wurden für die Jahre 2012ff acht konkret definierte Liegeplätze für Verkaufskutter im Stralsunder Hafen zu dem Zweck vergeben, eine touristische Dienstleistung zu erbringen in Form der Versorgung der Besucher der Hafeninsel mit maritimen Speisen und Getränken. Die Entscheidung zur Kündigung aller bisherigen Verträge, die Erarbeitung des Vergabekonzeptes, die Vorbereitung der Auswahlentscheidung und die Festlegung der Pächter für die Jahre 2012 ff. wurde durch die Stadtverwaltung vorbereitet und durchgeführt.

Am 30.11.2011 wurde dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung das Vergabekonzept vorgestellt. Der Ausschuss empfahl, das vorgeschlagene Konzept umzusetzen. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wurde der Ausschuss in Kenntnis gesetzt.

Insoweit handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, die bisher durch den Oberbürgermeister als "Geschäft der laufenden Verwaltung" wahrgenommen worden ist. In diesem Bereich kann die Bürgerschaft sich aber jederzeit für zuständig erklären, wenn sie eine entsprechende Wichtigkeit der Angelegenheit erkennt.

Gemäß § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Bürgerschaft für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Wichtig sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde sind. Die Bürgerschaft kann Aufgaben auf den Hauptausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen. Gleichfalls steht ihr das Recht zu Angelegenheiten, welche sie übertragen hat, jederzeit an sich zu ziehen.

Die Verkaufskutter im Stralsunder Hafen bestimmen zu nicht unwesentlichen Teilen das Bild der Stralsunder Hafeninsel. Sie erfreuen sich sowohl bei den Besuchern der Hansestadt als auch bei vielen Stralsundern großer Beliebtheit.

Gleichfalls kam es vermutlich aufgrund von Konkurrenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Pächtern zu einer Vielzahl von Vorfällen im Jahr 2012, die bis zum heutigen Tag nicht in vollem Umfang aufgeklärt werden konnten.

Um größtmögliche Transparenz in diesem Bereich herzustellen und zu gewährleisten, dass zukünftige Auswahlentscheidungen auf eine möglichst breite demokratische Basis gestellt werden, sollte die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließen, das Verfahren bzgl. der Vergabe von Liegeplätzen für Verkaufskutter im Stralsunder Hafen, insbesondere zum Zweck, eine touristische Dienstleistung in Form der Versorgung der Besucher der Hafeninsel mit Fisch, maritimen Speisen und Getränken zu erbringen, an sich zu ziehen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Dr. Ronald Zabel Vors. CDU/FDP-Fraktion	Michael Philippen Vors. Fraktion BfS	Peter van Slooten Vors. SPD-Fraktion

Andrea Kühl Vors. Fraktion LoL	Jürgen Suhr Vors. Fraktion B 90/Die Grünen

TOP Ö 9.9

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0087/2016
öffentlich

Titel: Eltern finanziell entlasten - Familien stärken! Endlich kostenlose Kita-, Krippen- und Hortbetreuung schaffen!

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Arendt	Datum:	28.06.2016
Einreicher:	Arendt, Dirk		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Landesregierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern schnellstmöglich die Betreuungskosten für Krippen-, Kindergarten- sowie Hortplätze in voller Höhe übernimmt.

Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden zur Einleitung aller dafür erforderlichen Schritte beauftragt.

Der Oberbürgermeister informiert die Bürgerschaft über alle Einzelheiten der Ergebnisse fortlaufend und zeitnah, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft.

Begründung:

Die Beiträge für Kita-, Krippen-und Hortplätze in Mecklenburg-Vorpommern steigen fast jährlich. Die finanzielle Belastung der Familien ist enorm und kaum noch zu schultern. Beiträge pro Kind von mehreren hundert Euro sind die Regel. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage in vielen Familien würde eine kostenlose Betreuung der Kinder in den entsprechenden Einrichtungen die Familien finanziell entlasten. Dieses würde die Kinderfreundlichkeit in unserer Heimat stärken und könnte so der negativen Geburtenrate im Land entgegenwirken. Darüber hinaus würden Gemeinden/Städte und Landkreise Haushaltsentlastungen verzeichnen können, um wiederum dringend benötigte Investitionen anzuschieben.

Eine weitere Begründung des NPD-Antrages erfolgt mündlich.

TOP Ö 9.10

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0070/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Hauptausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Hauptausschuss gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Stefan Bauschke	1. Susanne Lewing
2. Ann Christin von Allwörden	2. Harald Ihlo
3. Hendrik Lastovka	3. André Meißner
	4. Maximilian Schwarz
Fraktion BfS	
1. Michael Philippen	1.Thomas Schulz
2. Thomas Haack	2. Maik Hofmann
	3. Kerstin Chill
	4. Sabine Ehlert
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Peter van Slooten	1. Dr. Heike Carstensen
2. Ute Bartel	2. Sonja Steffen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Anett Kindler	1. Dr. Arnold von Bosse
	2. Friederike Fechner
	3. Friedrich Smyra
	4. Jürgen Suhr
Fraktion Linke offene Liste	
1. Uwe Jungnickel	1. Andrea Kühl
	2. Maria Quintana Schmidt

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel	Michael Philippen	Andrea Kühl
Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzende
Fraktion CDU/FDP	Fraktion Bürger für Stralsund	Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten	Jürgen Suhr
Vorsitzender	Vorsitzender
SPD-Fraktion	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.11

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0071/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Christian Meier	1. Andreas Mayer skE
2. Susanne Lewing	2. Brigitte Kraska-Röll skE
3. Thoralf Pieper	3. André Meißner
Fraktion BfS	
1. Olaf Hölbing skE	1. Michael Philippen
2. Thomas Haack	2. Gerd Schlimper skE
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Peter van Slooten	1. Prof. Dr. Rupert Eilsberger skE
2. Rüdiger Kuhn skE	2. Marianne Störmer skE
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Richard Kinder skE	1. Friedrich Smyra
Fraktion Linke offene Liste	
1. Mark Quintana Schmidt	1. Uwe Jungnickel

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.12

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0072/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Susanne Lewing	1. André Meißner
2. Brigitte Kraska-Röll skE	2. Christian Meier
3. Christian Binder skE	3. Kerstin Friesenhahn skE
Fraktion BfS	
1. Kerstin Chill	1. Egbert Präkels skE
2. Thomas Schulz	2. Tino Rietesel skE
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Mathias Miseler skE	1. Ute Bartel
2. Rüdiger Kuhn skE	2. Peter van Slooten
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Friedrich Smyra	1. Dr. Arnold von Bosse
Fraktion Linke offene Liste	
1. Manfred Butter	1. Martina Fränk skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.13

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0073/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Maximilian Schwarz	1. Stefan Bauschke
2. Harald Ihlo	2. Hendrik Lastovka
3. Thomas Lewing	3. Thoralf Pieper
Fraktion BfS	
1. Rocco Pantermöller skE	1. Thomas Schulz
2. Sabine Ehlert	2. Gerd Tiede
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Prof. Dr. Werner Gronau skE	1. Rüdiger Kuhn skE
2. Michael Adomeit	2. Ute Nitz skE
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Heiko Werner skE	1. Sandra Kothe-Woywode skE
Fraktion Linke offene Liste	
1. Manfred Butter	1. Jürgen Oschmann skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.14

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0074/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Hendrik Lastovka	1. Lothar Franzke skE
2. Thomas Lewing	2. Ann Christin von Allwörden
3. André Meißner	3. Thoralf Pieper
Fraktion BfS	
1. Stefan Nachtwey skE	1. Gerd Tiede
2. Thomas Schulz	2. Thomas Haack
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Peter van Slooten	1. Friz Fischer skE
2. Prof. Dr. Rupert Eilsberger skE	2. Daniel Siedenstrang skE
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Jürgen Suhr	1. Dr. Fabian Czerwinski skE
Fraktion Linke offene Liste	
1. Jan Gottschling skE	1. Christian Delfs skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.15

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0075/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Dr. Annelore Stahlberg	1. Ann Christin von Allwörden
2. Kerstin Friesenhahn skE	2. Kathrin Ruhnke skE
3. Harald Ihlo	3. Margret Schüler skE
Fraktion BfS	
1. Sabine Ehlert	1. Tino Rietesel skE
2. Sabine Tiede skE	2. Rocco Pantermöller skE
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Dr. Heike Carstensen	1. Anita Schmid skE
2. Heino Fleischer skE	2. Brigitta Tornow skE
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Anett Kindler	1. Petra Voß skE
Fraktion Linke offene Liste	
1. Maria Quintana Schmidt	1. Nicole Dibbern skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel	Michael Philippen	Andrea Kühl
Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzende
Fraktion CDU/FDP	Fraktion Bürger für Stralsund	Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten	Jürgen Suhr
Vorsitzender	Vorsitzender
SPD-Fraktion	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.16

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0076/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Ann Christin von Allwörden	1. Kathrin Ruhnke skE
2. Maximilian Schwarz	2. Harald Ihlo
3. Margret Schüler skE	3. Brigitte Kraska-Röll skE
Fraktion BfS	
1. Maik Hofmann	1. Thomas Haack
2. Michael Philippen	2. Egbert Präkels skE
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Ute Bartel	1. Corinna Cramer skE
2. Dr. Heike Carstensen	2. Susanne Bowen skE
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Friederike Fechner	1. Henry Wiese skE
Fraktion Linke offene Liste	
1. Nicole Dibbern skE	1. Jan Gottschling skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.17

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0077/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Betriebsausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Betriebsausschuss gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Christian Meier	1. Andreas Mayer skE
2. Christian Ramlow	2. Maximilian Schwarz
3. Lothar Franzke skE	3. Kerstin Friesenhahn skE
Fraktion BfS	
1. Egbert Präkels skE	1. Ralf Kunow skE
2. Michael Philippen	2. Gerd Schlimper skE
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Ute Nitz skE	1. Michael Adomeit
2. Peter van Slooten	2. Prof. Dr. Rupert Eilsberger skE
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Sally Raese skE	1. Michael Belz skE
Fraktion Linke offene Liste	
1. Uwe Jungnickel	1. Jens Köhler skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.18

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0078/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Wahlprüfungsausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Wahlprüfungsausschuss gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Stefan Bauschke	1. Hendrik Lastovka
2. Christian Meier	2. Ann Christin von Allwörden
3. Margret Schüler skE	3. Brigitte Kraska-Röll skE
Fraktion BfS	
1. Gerd Tiede	1. Kerstin Chill
2. Sabine Tiede skE	2. Rocco Pantermöller skE
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Prof. Dr. Rupert Eilsberger skE	1. Rüdiger Kuhn skE
2. Ute Bartel	2. Peter van Slooten
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Dr. Arnold von Bosse	1. Jürgen Suhr
Fraktion Linke offene Liste	
1. Sabine Rossner skE	1. Martina Fränk skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.19

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0079/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuss für Patientenangelegenheiten
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Ausschuss für Patienten-angelegenheiten gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Susanne Lewing	1. Kathrin Ruhnke skE
2. Alexander Wilhelm skE	2. Stefan Bauschke
3. Harald Ihlo	3. Kerstin Friesenhahn skE
Fraktion BfS	
1. Detlef Lindner	1. Ralf Kunow skE
2. Gerd Schlimper skE	2. Michael Philippen
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Ute Bartel	1. Peter van Slooten
2. Brigitta Tornow skE	2. Heino Fleischer skE
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Petra Voß skE	1. Wilhelm Schulze skE
Fraktion Linke offene Liste	
1. Andreas Kühl	1. Sabine Rossner skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.20

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0080/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Stadtkleingartenausschuss
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Stadtkleingartenausschuss gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Christian Ramlow	1. André Meißner
2. Thomas Lewing	2. Eckehard Nitschke skE
3. Rolf Peter Zimmer skE	3. Lothar Franzke skE
Fraktion BfS	
1. Detlef Lindner	1. Maik Hofmann
2. Gerd Schlimper skE	2. Rocco Pantermöller skE
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Mathias Miseler skE	1. Uwe Tiemann skE
2. Gerd Riedel	2. Michael Adomeit
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Claudia Müller	1. Dr. Arnold von Bosse
Fraktion Linke offene Liste	
1. Maria Quintana Schmidt	1. Andrea Kühl

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.21

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0081/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den zeitweiligen Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen, Zählgemeinschaft SPD-Fraktion und EBSM Adomeit und Riedel		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den zeitweiligen Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Thoralf Pieper	1. Torsten Kellotat skE
2. Dr. Annelore Stahlberg	2. Brigitte Kraska-Röll skE
3. Thomas Lewing	3. Maximilian Schwarz
Fraktion BfS	
1. Maik Hofmann	1. Olaf Hölbing skE
2. Michael Philippen	2. Thomas Haack
Zählgemeinschaft SPD-Fraktion mit Michael Adomeit und Gerd Riedel	
1. Ute Bartel	1. Michael Adomeit
2. Dr. Heike Carstensen	2. Gerd Riedel
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
1. Heiko Werner skE	1. Friederike Fechner
Fraktion Linke offene Liste	
1. Jan Gottschling skE	1. Christina Winkel skE

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel Vorsitzender Fraktion CDU/FDP	Michael Philippen Vorsitzender Fraktion Bürger für Stralsund	Andrea Kühl Vorsitzende Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten Vorsitzender SPD-Fraktion	Jürgen Suhr Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 9.22

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0082/2016
öffentlich

Titel: Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter in den Umlegungsausschuss
Einreicher: alle Fraktionen

Federführung:	alle Fraktionen	Datum:	27.06.2016
Einreicher:	alle Fraktionen		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Folgende Mitglieder und Stellvertreter werden in den Umlegungsausschuss gewählt:

Mitglieder	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Fraktion	
1. Christian Meier	1. Hendrik Lastovka
Fraktion BfS	
1. Thomas Haack	1. Michael Philippen

Begründung: Die Sitze im Ausschuss sind vakant.

Dr. Ronald Zabel	Michael Philippen	Andrea Kühl
Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzende
Fraktion CDU/FDP	Fraktion Bürger für Stralsund	Fraktion Linke offene Liste

Peter van Slooten	Jürgen Suhr
Vorsitzender	Vorsitzender
SPD-Fraktion	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

TOP Ö 12.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0011/2016
öffentlich

Titel: Bebauungsplan Nr. 32 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	26.04.2016
Bearbeiter:	Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	30.05.2016	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	16.06.2016	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Sachverhalt:

Das Plangebiet umfasst die seit 1991 aufgelassene, ca. 7,8 ha große Gewerbebrache der ehemaligen Gärtnerei Andershof im Stadtteil Andershof südlich des Andershofer Teichs, zwischen der Greifswalder Chaussee und der Bahnstrecke Stralsund – Greifswald. Im Geltungsbereich liegen außerdem die bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke Andershofer Ufer Nr. 28 und 30 sowie die Straße Alte Gärtnerei bis zur Einmündung in die Straße Zum alten Gutshof.

Das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 32 wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18.11.1993 (Beschl.-Nr. 469-09/93) eingeleitet mit dem Planungsziel, das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Andershof zu einem Wohnungsbaustandort zu entwickeln. Nach mehrfach wechselnden Investoren und Baukonzepten wurde das Projekt ab 2012 gemeinsam mit der Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LGE) weiter geführt, die das Grundstück aus privater Hand erwarb.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf vom April 2013 erfolgte im Mai 2013. Die relevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, insbesondere zum Schutz vor Bahnlärm, zu forstrechtlichen, artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen fanden im Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom September 2015 Berücksichtigung.

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss vom 10.Dezember 2015 lag der Entwurf zum B-Plan Nr. 32 vom 11. Januar bis 12. Februar 2016 öffentlich aus. Parallel dazu hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.
Der Planung wurde grundsätzlich zugestimmt. Anregungen und Hinweise wurden gegeben u.a. zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zur geplanten Waldumwandlung, zum Bau eines Regenreinigungsbeckens im gesetzlichen 50-m-Gewässerschutzstreifen, zur Ausbildung und zur Unterhaltung der Anlage, zum Artenschutz und zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Einige Anlieger der Alten Gärtnerei äußerten Bedenken gegen den geplanten durchgehenden Straßenverlauf der bisherigen Stichstraße. Ein Anlieger des Ahornweges befürchtet nachteilige Auswirkungen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des neuen Wohngebietes; ein Grundstückseigentümer befürchtet Beeinträchtigungen durch die heranrückende neue Wohnbebauung.

Das Ziel des B-Planes Nr. 32 besteht in der Bereitstellung von dringend nachgefragten und im Stadtgebiet kaum mehr vorhandenen Baugrundstücken für den Einfamilienhausbau. Nach einer nahezu vierjährigen intensiven Projektentwicklung strebt die LGE jetzt schnellstmöglich die Rechtskraft des B-Planes an, um im Sommer 2016 mit der Erschließung des Wohngebietes beginnen zu können.

Der Andershofer Teich liegt nicht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32. Wenn eine Steganlage hier naturschutzrechtlich genehmigungsfähig wäre, könnte sie unabhängig vom B-Plan gebaut werden. Deshalb ist die Prüfung der Möglichkeiten zur Errichtung eines neuen Angelsteges im Bereich der noch vorhandenen Buhnenpfähle nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens.

Nach der fachgerechten Beseitigung von Altlasten und Schadstoffen ab 2013 konnte in enger Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Beräumung und Entsorgung auch des mit Glasbruch kontaminierten Bodens im Mai 2015 abgeschlossen werden.

Für den aus zwingenden technischen und topografischen Gründen erforderlichen Bau einer Regenwasserreinigungsanlage im 50 m-Gewässerschutzstreifen des Andershofer Teichs und für den Bau der Lärmschutzwand in diesem Bereich wurde die Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen erteilt. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Andershofer Teich steht in Aussicht. Damit kann die Regenwasserentsorgung aus dem Plangebiet gesichert werden.

Die zuständige Forstbehörde stimmte der Umwandlung der von der Planung betroffenen Waldflächen i.S. Landeswaldgesetz M-V in eine Wohngebietsnutzung zu. Mit Schreiben vom 25.02.2016 wurde dafür der Genehmigungsbescheid erteilt.

Lösungsvorschlag:

Im Bebauungsplanverfahren waren Stellungnahmen von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Diese wurden inhaltlich eingehend geprüft und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (siehe Anlage 2).

Hinweise von

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn
- Betrieb für Bau und Liegenschaften MV
- Hauptzollamt Stralsund
- Forstamt Schuenhagen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landesamt für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Munitionsbergungsdienst
- der SWS Energie GmbH, Stralsund
- der SWS Telnet GmbH, Stralsund

- GDMcom GmbH
- REWA GmbH, Stralsund
- Landesanglerverband M-V
- Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
- Familie Ewert

werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die Planinhalte und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant. Es wurde auf allgemein geltende Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Belange hingewiesen, die insbesondere bei den nachfolgenden Planungen, bei der Durchführung der Erschließung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, oder es wurden redaktionelle und sonstige Informationen mitgeteilt.

Es wird vorgeschlagen, den relevanten Hinweisen und Anregungen nachfolgender Behörden, der Öffentlichkeit und der sonstigen Beteiligten

zu folgen:
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien- Region Ost
- Forstamt Schuenhagen
- Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachabteilung Wasserwirtschaft
- Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachabteilung Kataster und Vermessung
- REWA GmbH, Stralsund
- Frau Böttcher, Familie Rothe, Herr Foth

teilweise zu folgen:
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachabteilung Bauleitplanung
- Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachabteilung Naturschutz
- Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachabteilung Brand- und Katastrophenschutz
- Feuerwehr Stralsund
- BUND Landesverband M-V, Schwerin
- NABU Nordvorpommern e. V., Barth
- Familie Stegemann, Herr Nickel, Frau Schubert, Herr Schult, Familie Bethke, Herr Treciok und Herr Wilhelm, Familie John

nicht zu folgen:
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund
- Herr Seyfert, Frau Hanke.

Die städtischen Ämter haben der Planung zugestimmt, ihre relevanten Hinweise fanden Berücksichtigung.

Die nun vorliegende Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 32 hat nachfolgenden wesentlichen Inhalt:

<u>1. Art und Maß der baulichen Nutzung</u>
Die Bauflächen werden als ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Es erfolgt eine Gliederung in 9 Teilbereiche. Zulässig sind hier Wohngebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Räume für freiberuflich Tätige. Der Versorgung des Gebietes dienende gastronomische Einrichtungen, nicht störende Gewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Anlagen für Verwaltungen sind nur im WA 1 und WA 2 in zentraler Lage an der Hauptzufahrt in das Gebiet (Planstraße A) zugelassen. Ausgeschlossen werden im gesamten Gebiet Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Anlagen für die Kleintierhaltung.

Entlang der Planstraße A können im WA 2 zweigeschossige Doppel- und Reihenhäuser errichtet werden. In mittiger Lage sollen im WA 1 dreigeschossige Stadtvillen das Zentrum

des Gebietes prägen. Für den Einfamilienhausbau sind ein- und zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit verschiedenen Dachformen und Dachneigungen vorgesehen. Das städtebauliche Konzept, das Grundlage des Bebauungsplanes ist, berücksichtigt bei der Festlegung der zulässigen Geschossigkeit insbesondere auch die Lärmauswirkungen der angrenzenden Bahntrasse.

In den WA 3-7 sind in den Wohngebäuden maximal zwei Wohnungen zulässig, um einer zu hohen Nutzungsdichte im Wohngebiet entgegen zu wirken.

Mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,40 dürfen in allen Wohngebieten 40% der Baugrundstücksflächen überbaut werden. Darüber hinaus darf in den WA 2, 5, 6 mit einer nur eingeschossigen und von daher flächenintensiveren Bebauung die zulässige GRZ für den Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen usw. um 50% überschritten werden. Dieses gilt ebenso für die beiden Bestandsgrundstücke im WA 8.
Die First- bzw. Gebäudehöhen differenzieren sich nach der zulässigen Geschosszahl. Mit maximal 6,50 m, 10,0 m und 12,50 m über Straßenniveau folgen sie der üblichen Gebäudetypologie.
Um entlang der Erschließungsstraßen eine grüne Vorgartenzone zu sichern, sind hier Stellplätze, Garagen und Carports ausgeschlossen.

2. Erschließung

Die Haupterschließung des Gebietes für den KFZ-Verkehr erfolgt über die Ahornstraße, die die Verbindung zur Greifswalder Chaussee und zum städtischen Hauptstraßennetz herstellt. Der dafür im B-Plan Nr. 26 „Molkerei an der Greifswalder Chaussee“ festgelegte Straßenquerschnitt der Ahornstraße berücksichtigt bereits diese Erschließungsfunktion.

Für die Grundstücke Alte Gärtnerei in Richtung Andershofer Dorfstraße dient auch die Wohnwegverbindung Alte Gärtnerei - Andershofer Dorfstraße als Zu- und Abfahrt. Damit wird hier insbesondere die Abfallentsorgung sichergestellt. Dieser Wohnweg ermöglicht zudem eine weitere Erschließung des Gebietes auch für Radfahrer und Fußgänger und gewährleistet damit die fußläufige Erreichbarkeit von Bushaltestellen in der Greifswalder Chaussee.

Die Planstraße A, die in Verlängerung der Ahornstraße bis zu einem zentralen Platz mit Bäumen führt, und die umlaufende Planstraße B (verkehrsberuhigter Bereich) dienen der inneren Erschließung des Wohngebietes. Die Baugrundstücke in zweiter Reihe sind über sieben kurze private Stichstraßen angebunden. Jedes Grundstück erhält eine 3 m breite Zufahrt. Besucherparkplätze konzentrieren sich im Hauptzufahrtsbereich in das Gebiet und befinden sich an verschiedenen Standorten der Planstraße B.

Eine auch für Radfahrer nutzbare Fußwegeverbindung führt vom zentralen Platz zum Westrand des Wohngebietes. Der neue Spielplatz am Südrand des Plangebietes und die angrenzende Einfamilienhaussiedlung am Tannenhain (B-Plan Nr. 19) sind über einen kurzen Fußweg zu erreichen.
Um die grüne Uferzone des Andershofer Teichs auch für Aufenthalt und Naherholung erschließen zu können, ist hier eine unbefestigte Wegeverbindung von der Planstraße B zum Andershofer Ufer zulässig.

Die Regenreinigungsanlage in der öffentlichen Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes ist an die Planstraße B angebunden.

3. Grünflächen/Ausgleichsmaßnahmen/ Wald

Der 50 m-Gewässerschutzstreifen des Andershofer Teichs wird im Plangebiet als Grünzug gesichert. Die Gehölzflächen am Teichufer sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß Naturschutzrecht und gleichzeitig als Wald i.S. Landeswaldgesetz M-V nachrichtlich gekennzeichnet. Der Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse ist ebenfalls als gesetzlich

geschütztes Biotop gekennzeichnet. Die von der ehemaligen Gärtnerei angelegte Streuobstwiese ist zum Erhalt festgesetzt.
In die Gestaltung der neuen Grünfläche am Südrand des Plangebietes sollen die hier vorhandenen und zum Erhalt festgesetzten Bäume einbezogen werden. Die das Siedlungsbild prägende Eichenreihe entlang der Südostgrenze des Plangebietes ist ein Naturdenkmal und deshalb ebenfalls zum Erhalt festgesetzt. Zu ihrem Schutz sind Eingriffe in den Wurzelbereich nicht zulässig.

In der Hauptzufahrtsstraße (Planstraße A) und in der Planstraße B sind Baumpflanzungen auch in Verbindung mit den öffentlichen Parkplätzen vorgesehen.
Je angefangener 600 m² Baugrundstücksfläche ist auf den privaten Wohngrundstücken ein klein- bis mittelkroniger Baum zu pflanzen.

Die Entwicklung des Wohngebietes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Da die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet als Kompensation nicht ausreichen und Standorte für externe Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet derzeit nicht zur Verfügung stehen, soll der externe Ausgleich durch die Inanspruchnahme der von der Naturschutzbehörde anerkannten Ökokonten ÖK-002.1 „Wiedervernässung Rossiner Wiese“ und ÖK-009 „Polder III Bad Sülze“ gesichert werden.

Die Genehmigung der Forstbehörde für die Umwandlung der von der Planung betroffenen ca. 1,12 ha großen Gehölzfläche mit Waldstatus liegt vor. Gemäß Auflage des Forstamtes ist als Kompensationsmaßnahme eine ca. 1,84 ha große Ersatzaufforstung auf städtischen Flächen in der Gemeinde Zitterpenningshagen durchzuführen.

4. Baugrund/ Altlasten/ Immissionsschutz

Gemäß Baugrundgutachten herrschen im Plangebiet lehmige Böden und Geschiebemergel wechselnder Konsistenz vor; punktuell gibt es Torflagen und Aufschüttungen. Teile des Plangebietes sind nicht ausreichend tragfähig, so dass bei der Gründung geeignete Maßnahmen vorzunehmen sind.

Nach der inzwischen abgeschlossene Beseitigung und Entsorgung des mit Altlasten, Schadstoffen und mit Glasbruch kontaminierten Bodens sind keine Beeinträchtigungen mehr für die geplante Wohnnutzung zu erwarten.

Um den für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Schutz vor Bahnlärm sicherzustellen, sind aktive und passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Am Westrand des Plangebietes ist oberhalb der Bahntrasse eine durchgehende, ca. 365 m lange und 3,60-4,00 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Diese gewährleistet, dass im Tageszeitraum der Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet im gesamten Plangebiet in allen Geschossen und in den Außenwohnbereichen eingehalten bzw. unterschritten wird. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert im nördlichen und westlichen Plangebiet um 5-6 dB(A) überschritten. Deshalb sind hier passive Schutzmaßnahmen in Form einer lärmgünstigen Grundrissgestaltung und Schallschutz an den Außenbauteilen der Gebäude vorzusehen.

Die Prüfung der Auswirkungen des künftigen Verkehrsaufkommens auf der Ahornstraße ergab eine geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte für das benachbarte Wohngebiet (B-Plan Nr. 26) um 1-3 dB(A). Da für die betroffenen Bauflächen bereits die Lärmpegelbereiche II und III festgesetzt wurden, ist der passive Lärmschutz im rechtskräftigen B-Plan Nr. 26 bereits angemessen berücksichtigt.

Die Prognose der Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf der künftig durchgehenden Straße Alte Gärtnerei kann eine eventuelle, geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte für ein Wohngebiet nicht gänzlich ausschließen, so dass für die Straße ein lärmmindernder Oberflächenbelag empfohlen wird. Im Rahmen der

Erschließungsplanung wird der Einbau eines klappbaren Pollers geprüft, der das Durchfahren von Entsorgungsfahrzeugen zulässt, jedoch eventuellen „Schleichverkehren“ oder „Rasern“ entgegen wirkt.
Zur Überprüfung der tatsächlichen Fahrtbeziehungen in das und aus dem Wohngebiet ist geplant, nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der Wohnbebauung eine Verkehrserhebung im Bereich Alte Gärtnerei und im Einmündungsbereich Ahornstraße durchzuführen.

5. Klimaschutz/ Umweltbericht

Der B-Plan folgt dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da eine innerstädtische Gewerbebrache wiedergenutzt werden soll. Dieses ist eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S. § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und stellt einen Beitrag zum Klimaschutz durch Verkehrsvermeidung und damit Minderung des CO2-Ausstoßes dar, aber auch durch die Sicherung und Entwicklung von sich auf das Kleinklima positiv auswirkenden Grünflächen. Die im B-Plan vorgegebenen Gebäudestellungen ermöglichen eine optimale Ausnutzung von Solarenergie.

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III, so dass die hierfür geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen sind. So sind das Laugen und Salzen von Gehwegen und Straßen sowie der Einsatz von Erdwärmesonden nicht gestattet.

Die Umweltbelange wurden ermittelt, geprüft und bewertet. Der Umweltbericht legt umfassend dar, dass nach der Planrealisierung und Durchführung der geplanten Kompensations- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mit der Umsetzung des geplanten Wohngebietes kann der städtebauliche Missstand an diesem Standort beseitigt, das Areal und die Uferzone des Andershofer Teichs in diesem Abschnitt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stralsund als Wohnbaufläche, die Uferzone des Andershofer Teichs und die als Naturdenkmal geschützte Eichenreihe als Grünfläche dargestellt. Somit folgen die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die LGE strebt nunmehr einen zügigen Erschließungsbeginn für das geplante Wohngebiet und die Durchführung der Erschließung in zwei Bauabschnitten 2016 und 2017 an. Der dazu erforderliche Erschließungsvertrag mit der Stadt ist abgestimmt und wird vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet. Dieser Vertrag regelt die Durchführung der geplanten Erschließungsmaßnahmen, Errichten der Lärmschutzwand und Spielplatzbau sowie die Durchführung und Sicherung der internen und externen Grün- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Erstaufforstung in Zitterpenningshagen.

Alternativen:

Der Bebauungsplan Nr. 32 ist die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Wohnungsbauentwicklung auf dem ehemaligen Gärtnereigelände. Um das Planverfahren abzuschließen, bedarf es eines Abwägungs- und Satzungsbeschlusses. Sofern der vorliegenden Abwägung nicht gefolgt wird, besteht die Gefahr der Rechtsfehlerhaftigkeit des Planes aufgrund von Abwägungsmängeln.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 2013, 2015 und 2016 geäußerten Anregungen werden gemäß der Anlage 2 abgewogen.

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches gemäß der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), berichtigt am 20. Januar 2016 (GVOBl. M-V 2016, Nr. 2, S. 28 u. 29) wird der Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ für das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Andershof, gelegen im Stadtteil Andershof südlich des Andershofer Teichs und östlich der Bahnstrecke Stralsund – Greifswald, in der Fassung vom April 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Teil B) in der Fassung vom April 2016 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung mit Umweltbericht vom April 2016 wird gebilligt.

Finanzierung:

Gemäß dem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt vom 16.01.2012 trägt die Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LGE) die Kosten des Bebauungsplanverfahrens.
Gemäß Erschließungsvertrag verpflichtet sich die LGE zur Finanzierung der Kosten für die Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet in Höhe von ca. 2,5 Mio. € (Bruttobaukosten). Für der Grün- und Freianlagengestaltung im Gebiet, die internen und externen Kompensationsmaßnahmen, die Ablösezahlungen für die Entwicklungspflege bis zum Erreichen des Kompensationsziels in 25 Jahren und die Ersatzaufforstung wird die LGE voraussichtlich ca. 487 T€ aufwenden.

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nach der Übernahme der von der LGE finanzierten und hergestellten Erschließungs-, Grün- und Freianlagen in das Eigentum, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung der Stadt entstehen nachfolgende Folgekosten:
1. Unterhaltung Straßenbeleuchtung, ca. **1.110 EUR/ Jahr**
2. Unterhaltung Straßen, ca. **9.000 EUR/ Jahr**
3. Unterhaltung Spielplatz, ca. **2.500 EUR/ Jahr**
4- Lärmschutzwand, ca. **2.220 €/ Jahr**
5. Unterhaltung von Grün- und Ausgleichsflächen im Plangebiet wird durch den Investor im Rahmen der Ausgleichszahlung bis zum 25. Jahr nach Pflanzung, die Unterhaltung der Erstaufforstung in Zitterpenningshagen bis zum Ablauf des 6 Standjahres abgelöst

Nach der Fertigstellung werden die Erschließungsanlagen im Plangebiet kosten- und lastenfrei an die Stadt übergeben.

Termine/ Zuständigkeiten:

Bekanntmachung der Satzung/Rechtskraft
Termin: ca. 8 Wochen nach dem Bürgerschaftsbeschluss
Zuständig: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege

ANLAGE 1
ANLAGE 2 - Abwägungstabelle

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Teil A - Planzeichnung

TOP Ö 12.1

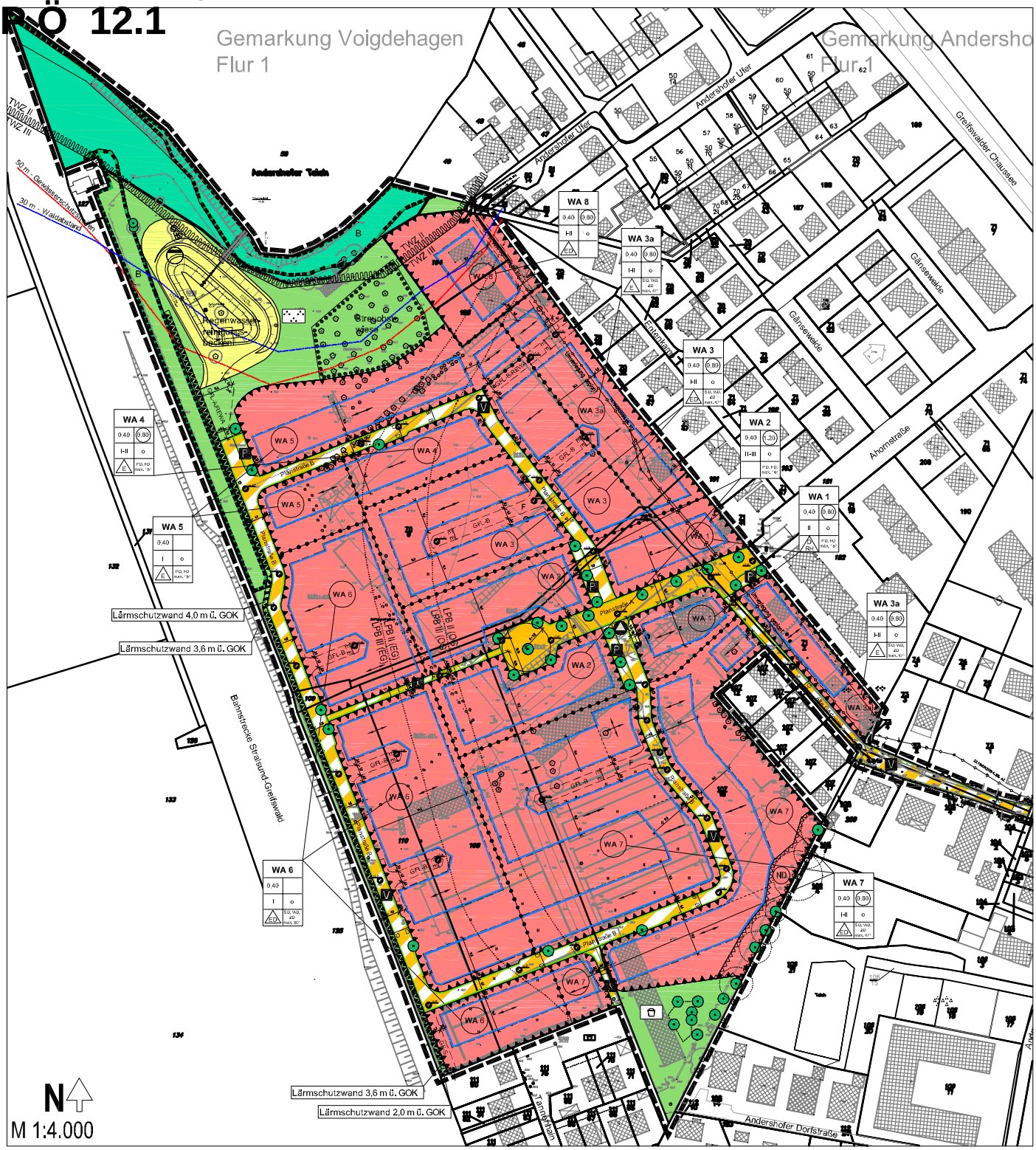

Hansestadt Stralsund
Bebauungsplan Nr. 32 "Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof"

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

April 2016

Planzeichenerklärung (Auszug)

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16, 19, 20 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 : 1,2 — Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)

I ; II — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- oder Höchstmaß

3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Versorgung, Abfallentsorgung, Abwasser und Ablagerungen, Zweckbestimmung: Abwasser

6. **Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

7. **Flächen für Wald**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald (nachrichtliche Übernahme)

8. **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof (Nachrichtliche Übernahme)

BEBAUUNGSPLAN NR. 32 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Landesamt für Landwirtschaft und Umwelt, Dienststelle Stralsund	15.02.2016		X	X
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	15.02.2016		X	X
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.01.2016		X	
4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	26.06.2013		X	
5	Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin	30.05.2013		X	
6	Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Landes M-V	16.05.2013	X		
7	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Ost, Büro Schwerin	30.05.2013	X		
10	Bergamt Stralsund	30.05.2013		X	
11	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Ost	23.02.2016		X	
14	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Zentrale Rostock	15.01.2016		X	
15	Hauptzollamt Stralsund	25.01.2016		X	
16	Landesforst M-V, Forstamt	26.01.2016	X	X	X
17	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH	18.06.2013	X		
18	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	14.01.2016	X	X	
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	18.01.2016		X	
20	Landesamt für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Munitionsbergungsdienst	07.08.2013	X	X	
21	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinfo, Vermessungs- u. Katasterwesen	13.05.2013		X	

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
22	LK Vorpommern-Rügen – FB 2 / FD 21 Soziales	25.01.2016	X		
23	LK Vorpommern-Rügen – FB 2 / FD 22 Jugend	25.01.2016	X		
24	LK Vorpommern-Rügen – FB 2 / FD 23 Schulverwaltung	25.01.2016	X		
25	LK Vorpommern-Rügen – FB 2 / FD 32 Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz	25.01.2016		X	
26	LK Vorpommern-Rügen – FB 2 / FD 33 Gesundheit	12.06.2013	X		
28	LK Vorpommern-Rügen – FB 2 / FD 41 Kataster und Vermessung	25.01.2016		X	
29	LK Vorpommern-Rügen – FB 2 / FD 42 Planung und Bauleitplanung	25.01.2016		X	X
30	LK Vorpommern-Rügen – FB 2 / FD 44 Wasserwirtschaft, Umwelt und Natur	25.01.2016		X	X
31	LK Vorpommern-Rügen - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	25.01.2016	X		
33	Amt Niepars handelnd für Gemeinde Steinhagen	k.A.	X		
34	Amt West-Rügen handelnd für Gemeinde Altefähr	02.03.2016	X		
35	Gemeinde Sundhagen über Amt Miltzow, OT Miltzow	25.01.2016	X		
36	Amt Altenpleen, handelnd für Gemeinden Kramerhof und Prohn	16.02.2016	X		
38	Stralsunder Entsorgungs-GmbH	k.A.	X		
39	SWS Energie GmbH (Strom-, Gas- und Wärmeversorgung)	15.01.2016		X	
40	SWS Telnet GmbH (Kommunikationsnetze)	06.01.2016		X	
41	E.ON edis AG, Regionalzentrum Bergen	25.03.2013	X		
42	GDMcom mbh	29.05.2013		X	
43	REWA GmbH Stralsund	02.02.2016		X	X
44	SWS Nahverkehr Stralsund GmbH	k.A.	X		

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
45	IHK Rostock, Geschäftsstelle NVP / Rügen	31.05.2013	X		
46	Handwerkskammer Ostmecklenburg, Hauptverwaltungssitz Rostock	12.06.2013	X		
49	NABU Nordvorpommern e.V.	05.02.2016		X	X
51	BUND e.V. Landesverband M-V	08.02.2016		X	X
53	Landesanglerverband M-V e.V.	12.01.2016		X	
55	Wasser- und Bodenverband „Barthe - Küste“	12.01.2016		X	
57	Feuerwehr Stralsund (Abt. 30.9)	29.01.2016		X	
58	Bauaufsicht / untere Immissionsschutzbehörde (Abt. 60.3).	02.02.2016	X		
66	Amt für Raumordnung und Landesplanung	06.06.2013	X		
67	LGE M-V GmbH	14.01.2016	X		
68	Frau Böttcher – Tannenhain 16a	17.05.2013		X	X
69	Familie Stegemann – Andershofer Ufer 28	28.05.2013		X	X
70	Herr Nickel	30.05.2013		X	
71	Herr Seyfert – Fährwall 3 – ahs Service GmbH & Co. KG	22.05.2013		X	
72	Frau Schubert – Alte Gärtnerei 9	14.01.2016		X	X
73	Frau Hanke – Alte Gärtnerei 11	08.02.2016			X
74	Herr Schult – Andershofer Ufer 30	23.05.2013		X	X
		22.01.2016		X	
75	Familie Ewert – Andershofer Dorfstraße 34	11.02.2016		X	
76	Familie Rothe – Alte Gärtnerei 7	12.01.2016		X	

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
77	Herr Foth – Alte Gärtnerei 10	28.01.2016		X	
78	Familie Bethke – Alte Gärtnerei 13	08.02.2016		X	
79	Herr Treciok und Herr Wilhelm – Alte Gärtnerei 8 und 9	14.01.2016		X	X
80	Familie John – Ahornstraße 1	08.02.2016		X	X

BEBAUUNGSPLAN NR. 32 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
1	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** 15.02.2016 Aus Sicht der durch das Amt zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden wird zur Planung wie folgt Stellung genommen: <u>Wasserwirtschaft:</u> Bei der Planung des Regenwasserkanalnetzes einschließlich der Behandlungsanlage sind u.a. die Empfehlungen zur mengen- und gütemäßigen Behandlung von Regenwasser des Merkblattes DWA-M 153 zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen Gewässergütesituation in den Stralsunder Stadtteichen / Andershofer Teich einschließlich der Zuläufe ist zur Erreichung der EG-WRRL-Zielstellungen ein hoher Nährstoffrückhalt durch die Regenwasserbehandlungsanlage sicherzustellen. Die Planung ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises VR abzustimmen. Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine Gewässer I. Ordnung, in der Zuständigkeit des Amtes befindliche wasserwirtschaftliche Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt. <u>Altlasten und Bodenschutz:</u> Die Sanierung der Altlastverdachtsfläche „ehemalige Schlosserei“ wurde im April 2013 abgeschlossen. Die Dokumentation des durchgeführten Bodenaustauschs (max. 90 m³, ca. 40 t) liegt dem Landkreis VR vor. Sollten sich während der Bau-	 **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er betrifft keine Belange der Bauleitplanung. Die technische Ausführung des Regenwasserreinigungsbeckens ist Gegenstand der Erschließungsplanung. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Fachbehörden und dem späteren Betreiber der Anlage. Gemäß Stellungnahme vom 25.01.2016 stellt die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Andershofer Teich und von dort in den Graben 6 in Aussicht. Eine detaillierte Tiefenprüfung erfolgt im entsprechenden Erlaubnisverfahren. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die Ausführungen zur Sanierung der Altlastenverdachtsfläche sind bereits in der Begründung enthalten. Der allgemeine Hinweis zum Umgang beim Auffinden altlastenverdächtiger Flächen oder Altlasten ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen zu

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	maßnahmen wider Erwarten Hinweise auf bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten ergeben, ist das weitere Vorgehen mit dem Umweltamt des Landkreises VR sowie ggf. mit dem staatlichen Amt für Landwirtschaft als zuständiger Behörde gemäß § 14, Abs. 4, Nr. 2 und 3 LBodSchG M-V abzustimmen.	beachten. Die untere Bodenschutz– und Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2016, dass die Altlastenproblematik für den B-Plan 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ im Zuge der Planaufstellung von der Behörde begleitet und abgearbeitet wurde. Die Ergebnisse sind im textlichen Teil der Begründung zum Entwurf auf der Seite 8 und im Entwurf Teil II - Umweltbericht auf den Seite 35 sowie 36 festgehalten.
	<u>Naturschutz:</u> Belange, die durch das Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.	
	Aus der Sicht der vom Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der weiteren Bearbeitung der Planung sind jedoch folgende Hinweise zu beachten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**.
	Aus redaktioneller Sicht soll geprüft werden, ob in der Begründung zum Bebauungsplan Seite 12 zu Beginn des zweiten Absatzes folgende Ergänzung vorgenommen werden muss: „Die Baugebiete WA5 <u>und WA6</u> zur Bahntrasse dürfen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen lediglich ein Vollgeschoss haben …“	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Die redaktionelle Ergänzung der Begründung erfolgt wie vorgeschlagen.
	Hinsichtlich der Konfliktminderung für potenzielle Erschütterungen durch den benachbarten Bahnverkehr wird aus Vorsorgegründen eine weitere Konkretisierung von Festlegungen zum Erschütterungsschutz empfohlen. In der Stellungnahme des LUNG M-V vom Januar 2014 sind zur Erschütterungsentkopplung der Gebäudegründung, der Gebäudedecken und Treppen konkrete Ansätze beispielhaft aufgeführt. Hierzu wird empfohlen, konkrete Vorgaben vorzunehmen und zu prüfen, wie verbindliche Vorgaben zum Erschütterungsschutz umgesetzt werden können.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die beispielhaft vorgeschlagenen Maßnahmen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV zur Erschütterungsentkopplung der Gebäudegründung, der Gebäudedecken und Treppen haben Empfehlungscharakter. Für eine verbindliche Vorgabe dieser Maßnahmen besteht kein Erfordernis aufgrund der im Gutachten bescheinigten geringen Erschütterungsauswirkungen. Die Durchführung der Maßnahmen wird in das Ermessen der Bauherren gestellt. Deshalb verweist der auf der Planzeichnung aufgenommene Hinweis zu Erschütterungen durch den Bahnbetrieb auf das entsprechende Gutachten und die daraus entnommenen Empfehlungen. Diese sind ebenfalls in der Planbegründung benannt. Die Berücksichtigung dieser Empfehlungen erfolgt in Abhängigkeit zum jeweils geplanten Vorhaben.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
2	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern** 15.02.2016 Folgende Unterlagen wurden aus Sicht des Lärmschutzes geprüft: [1] Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“, Begründung zum Entwurf, Hansestadt Stralsund, September 2015 [2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ der Hansestadt Stralsund, Teil II — Umweltbericht, Entwurf, September 2015 ' [3] Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ der Hansestadt Stralsund, erstellt durch TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, Stand 30.11.2015 Die akustische Plausibilität von [3] kann nicht vollends bestätigt werden: 1. In [3] werden verschiedene Ausführungsvarianten für Lärmschutzwände dargestellt und untersucht. Als Ergebnis der Abwägung wird die Lärmschutz-Variante 1 als Vorzugsvariante präferiert. Nach Prüfung wird seitens des LUNG hingegen die Variante 2 bevorzugt, da weitere 17 Schutzfälle damit gelöst werden können und die Mehrkosten unwesentlich höher sind. Weiterhin ist im Vergleich der Kosten pro gelöstem Schutzfall die Variante 2 mit 5.858 € gegenüber der Variante 1 mit 6.244 € günstiger. Bei Beibehaltung von Variante 2 ist dieses Vorgehen in der Begründung zum B-Plan eingehend zu erörtern. 2. Die in [3] ermittelten Geräuschemissionen, die sich auf Grundlage der Verkehrszusammensetzung, basierend auf den Angaben der Deutschen Bahn, ergeben, können nicht vollständig nachvollzogen werden. In Tabelle 2, Pkt. 5, in [3] sind die Angaben zum Schienenverkehr enthalten. Seitens des LUNG wurden diese Daten überprüft, in das Akustikprogramm IMMI übernommen und der A—bewertete Mittelungspegel zur Beschreibung der Schallemission für verschiedene Höhenbereiche (0 m, 4 m, 5 m) bestimmt.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Variante 1 stellt nicht nur die effektivste, sondern auch die kostengünstigste Variante der Lärmschutzmaßnahmen dar. Die erzielbaren Pegelminderungen sind hier am deutlichsten. Damit bietet diese Variante das beste Kosten-/Nutzenverhältnis. Der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet wird tags im gesamten Plangebiet in allen Geschossen und Außenwohnbereichen eingehalten bzw. auch unterschritten. Die Lärmschutzwand fügt sich mit 4 m und 3,60 m Höhe bei einer Gesamtlänge von ca. 365 m städtebaulich vertretbar in das Gebiet ein. Aus stadtgestalterischen Gründen ist die größere Höhe der Variante 2 (4, 50 m und 4,10 m) abzulehnen. Der Verweis allein auf die Anzahl der mehr gelösten Schutzfälle mit der Variante 2 ist nicht zielführend, da es sich hier um theoretische Berechnungen ohne Berücksichtigung von Bebauung im Plangebiet handelt. Die sich tatsächlich ergebende Anzahl verbleibender Schutzfälle wird in einem bebauten Plangebiet durch die entstehende Abschirmung der Gebäude von den im Lärmschutzgutachten errechneten Schutzfällen abweichen. Darüber hinaus kann sich die Anzahl der Schutzfälle auch dadurch verringern, dass die zulässige Geschosszahl nicht bei jedem Gebäude voll ausgeschöpft wird. Mit der Kombination aus aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) und passiven Schallschutzmaßnahmen an der Gebäuden (lärmgünstige Grundrissgestaltung, Ausbildung der Außenbauteile usw.) können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gesichert werden. **Der Hinweis wurde berücksichtigt**. Die Emissionsdaten wurden auf Basis der Ausgangsdaten durch den Programmhersteller erneut überprüft. Eine Abweichung konnte nicht festgestellt werden.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Der Vergleich zwischen den Ergebnisse des LUNG und denen im Anhang 2.1 in [3] ergaben keine Abweichungen in den Höhenbereichen 0 m und 5 m. Dahinge-	

	Ergebnisse in Anhang 2.1 in [3]		Ergebnisse LUNG	
Emittent	Emission Tag [dB(A)]	Emission Nacht [dB(A)]	Emission / Differenz Tag [dB(A)]	Emission / Differenz Nacht [dB(A)]
Strecke 6081 4,0 m	69,1	67,7	68,3 -0,8	66,5 -1,2

gen zeigen sich im Höhenbereich von 4 m die im Folgenden dargestellten Differenzen.
Auch wenn es ‚durch die in der Tabelle verwendeten Emissionsdaten nicht zu einer negativen Auswirkung auf die Ausbreitungsrechnung und die ermittelten Immissionen kommt, sollte im Sinne der Erhöhung der Plausibilität eine Überprüfung der Emissionswerte in [3] nochmals erfolgen.

3. In [1] sind im Teil B — Textteil unter I. Punkt 12 (1) als Festsetzungen, die entsprechenden Mindesthöhen der Lärmschutzwand abschnittsweise tabellarisch konkret wiederzugeben. Damit soll eine eindeutige Realisierung im Rahmen des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die im Teil B – Textliche Festsetzungen - aufgenommene textliche Festsetzung 12 (1) setzt verbindlich fest, dass die erforderlichen Mindesthöhen gemäß Planeinschrieb abschnittsweise herzustellen sind. Aus dem Teil A – Planzeichnung - kann den zeichnerischen Festsetzungen entnommen werden, für welchen Abschnitt welche Mindesthöhen der Lärmschutzwand über Geländeoberkante herzustellen sind. Damit ist die Festsetzung hinreichend konkret und bedarf keiner weiteren Ergänzung.

4. In [1] und [2] sind die veralteten Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung mit
Stand 04.04.2014 enthalten. Daher sind die neuen Ergebnisse aus [3] in [1] und [2] einzuarbeiten.

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Aufgrund der Änderung der Richtlinie zur Berechnung des Schienenverkehrs war eine Neuberechnung zum Schienenverkehr erforderlich, deren Ergebnisse jetzt in die Planung einfließen. Inhaltlich ergibt sich aus der Neuberechnung eine geringere Betroffenheit. In die textlichen Festsetzungen werden die Werte aus der neuen schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 32 vom 30.11.2015/ 23.03.2016 redaktionell und in die Planzeichnung die Darstellung der Lärmpegelbereiche übernommen. Eine redaktionelle Ergänzung der Begründung wird eingearbeitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Hinweis: Auf allen Rasterlärmkarten im Anhang 3.1.1 ff. in [3] sind im unteren Beschriftungsfeld die Berechnungshöhen mit 2,8 m angegeben. Dies ist nicht korrekt, da auch Berechnungen im 1. Obergeschoß mit 5,6 m vorliegen. Eine Korrektur ist notwendig. Des Weiteren sollte zur besseren Lesbarkeit der Karten, die konkrete Bezeichnung der Immissionsorte auf diesen eingetragen werden.	Korrekturen wurden in der Schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ der Hansestadt Stralsund, Stand 29.03.2016, der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vorgenommen. Immissionsorte wurden auch in die Rasterlärmkarten eingetragen.
3	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** 15.01.2016 Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Putgarten. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zu den beabsichtigten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter (Schaffung von Wohnbauflächen mit Firsthöhen von bis zu 12,50m). Eine weitere Beteiligung des ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Es wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten, die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er beinhaltet die Zustimmung zur Planung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Der Bebauungsplan setzt die höchste Firsthöhe für die im Zentrum des Wohngebietes geplanten max. dreigeschossigen Gebäude von 12.5 m fest. Da es sich um Wohngebäude handelt, ist zu erwarten, dass eventuelle Nebenanlagen oder Dachaufbauten die Gesamthöhe von 30 m deutlich unterschreiten. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist die Anhörung der Behörde Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.
4	**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege** 25.06.2013 (…) in o. g. Angelegenheit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 09.02.2013. Diese ist auch weiterhin gültig. 09.02.2013	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	„(…) durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.	**Die Hinweise wurden bereits im Entwurf vom September 2015 berücksichtigt**. Die Hinweise zum Bodendenkmalschutz sind im B-Plan im Textteil (Teil B) unter Punkt V Hinweise und auch in der Planbegründung aufgeführt. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten.
5	**Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin** 30.05.2013 Das Plangebiet grenzt im Westen an die Eisenbahnstrecke Nr. 6081, Berlin - Eberswalde - Stralsund. Diese Strecke ist Strecke des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes. Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die Deutsche Bahn Netz AG als eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Fachplanungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen (so sie nicht den nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuzuordnen sind) sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme 1. Das Eisenbahn-Bundesamt ist keine Anlagenbestand und Liegenschaften führende Stelle für die Eisenbahnen des Bundes. Unter der Annahme, dass keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehenden Flächen einbezogen sind, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. 2. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (Planfeststellungen / Plangenehmigung), die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	3. Die Immissionen (lärm, Erschütterungen) aus dem Betrieb der Bahn wurden betrachtet, aktiver und passiver Lärmschutz ist vorgesehen. Insoweit soll hier nur vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass Immissionen aus dem Bahnbetrieb hier keine Abwehransprüche auslösen. Dies gilt auch im Falle von Änderungen im Betriebsprogramm. 4. Soweit nicht bereits geschehen empfehle ich Ihnen, die DB AG (koordinierende Stelle DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben. 5. Diese Stellungnahme ersetzt oder berührt nicht die Stellungnahme der am Eisenbahnfachplan berechtigten Gesellschaften der DB.	
10	**Bergamt Stralsund** 30.05.2013 (…) die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 32 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof' befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe im Erlaubnisfeld Stralsund". Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin. Auswirkungen Ihres Vorhabens auf die Erlaubnis wird gegenwärtig nicht gesehen. Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an die CEP Central European Petroleum GmbH. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht**.**	**Der Hinweis wurde bereits im Entwurf vom September 2015 berücksichtigt.** Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Bereich der Bergbauberechtigung "Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe im Erlaubnisfeld Stralsund" ist auf der Planzeichnung, Teil B, V. Hinweise aufgeführt und auch in der Begründung enthalten.
11	**Deutsche Bahn AG – DB Immobilien - Region Ost** 03.02.2016 Es wird mitgeteilt, dass sowohl der Verkauf als auch die Entwidmung bei der DB Immobilien – Regio Ost bearbeitet wird. Alle diesbezüglichen Anträge können an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Die Entwidmung des betroffenen Flurstücks 109 als Bahnfläche ist Voraussetzung für die Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 32. Die Entlassung der Fläche aus dem

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	in 10115 Berlin gesandt werden. Die für Entwidmung zuständige Sachbearbeiterin ist Frau Hausmann (030 / 297 57255). Bezüglich der Übernahme von Baulasten aufgrund Errichtung einer Lärmschutzwand wurde mit Schreiben von Frau Birkner vom 30.05.2013 bereits mitgeteilt, dass eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände grundsätzlich auszuschließen ist.	Bahnbetrieb wurde im Kaufvertrag der DB AG mit dem Erschließungsträger vom 29.02.2016 zugesichert. Die Entwidmung wurde durch die LGE am 08.03.2016 beantragt. Gemäß telefonischer Auskunft der Bahn an die LGE am 18.04.2016 ist gesichert, dass die Entwidmung des Flurstücks 109 als Bahnanlage bis Mitte Juni 2016 abgeschlossen ist. Diese Aussagen werden in die Begründung aufgenommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern die Planrealisierung. Nach Rücksprache mit der oberen und unteren Bauaufsichtsbehörde ist für die geplante Lärmschutzwand aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Abstandsfläche erforderlich, da es sich bei der Bahnfläche um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche handelt, auf die Abstandflächen baulicher Anlagen bis zu deren Mitte fallen dürfen. Die Eintragung einer Baulast auf dem benachbarten Grundstück der DB AG ist damit nicht notwendig.
14	**Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V)** 15.01.2016 Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das Plangebiet nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass von Seiten des BBL M-V hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. 51 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die entsprechenden Ressortverwaltungen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange verfahrensbeteiligt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
15	**Hauptzollamt Stralsund** 25.01.2016 Aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht werden keine Einwendungen gegen den Entwurf erhoben. Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der GrenzAV). Insoweit wird vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und Besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er beinhaltet die Zustimmung zur Planung. Die weiteren Hinweise sind bei der Baudurchführung zu beachten.
16	**Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Schuenhagen** 26.01.2016 Den vorliegenden Planungsunterlagen im Entwurf zum B-Plan Nr. 32 der Hansestadt Stralsund wird die forstrechtliche Zustimmung nur unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen erteilt: 1. Die noch vorhandene zur Waldumwandlung anstehende Waldfläche ist in der Größe zu aktualisieren. Die festgestellte Waldflächengröße beträgt 8800 m². 2. In den Planungsunterlagen inkl. Umweltbericht ist die zweite betroffene Waldfläche mit einer Größe von 2400 m² aufzunehmen und zu betrachten. Diese Waldfläche wurde bereits 2013 im Zuge von Beräumungsarbeiten ungenehmigt durch Rodung umgewandelt (s. Protokoll vom Ortstermin vom 24.02.2015 und weiteren Schriftverkehr).	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, die Auflagen finden Berücksichtigung**. Die Zustimmung ist Voraussetzung für den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens. **Die Auflage wird berücksichtigt.** Die entsprechenden Aussagen und plangraphischen Darstellungen im Grünordnungsplan und im Umweltbericht werden redaktionell angepasst. **Die Auflage wird berücksichtigt.** Die entsprechenden Aussagen und plangraphischen Darstellungen im Grünordnungsplan und im Umweltbericht werden redaktionell angepasst.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	3. Die nördlich angrenzende Waldfläche im Randbereich des Andershofer Teiches darf von den geplanten Maßnahmen weder dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden.	**Die Auflage wird berücksichtigt.** Im Bebauungsplan ist die Waldfläche ist in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Hier sind keine Eingriffe geplant. Diese Auflage ist auch bei der Baudurchführung zu berücksichtigen. Der Erschließungsvertrag verpflichtet deshalb den Erschließungsträger, bei der Realisierung der Erschließungsmaßnahmen keine Eingriffe in die Waldflächen vorzunehmen. Das angrenzend an den Wald geplante Regenwasserreinigungsbecken beeinträchtigt die Waldfläche nicht. Es liegt anteilig im 30-m-Waldabstand nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V. Die Forstbehörde hat in ihrer Stellungahme der Errichtung der Anlage im Waldabstand zugestimmt. Diese Aussage wird in die Begründung übernommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die konkrete Lage des Überlaufes in den Andershofer Teich (Natursteinrinne durch den Waldsaum) mit der Forstbehörde abgestimmt. Eine eventuelle Einzelbaumentnahme dafür wäre aus Sicht der Forstbehörde möglich.
	Im Ergebnis des Prüfverfahrens zum B-Plan erteilt das Forstamt Schuenhagen gemäß § 15 a eine Umwandlungserklärung. Die Hansestadt Stralsund plant auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei im Stadtteil Andershof die Ausweisung eines ca. 7,80 ha großen Bebauungsgebietes für den individuellen Wohnungsbau. Mit der Umsetzung der Bebauung wird aus dem bisher brach liegenden Gelände der alten Gärtnerei ein attraktiver Wohnstandort. Bereits in den zurück liegenden Jahren wurde durch die Ausweisung von Bebauungsgebieten die einst dörfliche Prägung Andershofs umstrukturiert und als Stadtteil weiterentwickelt. Durch die jahrzehntelange Nichtnutzung des ehemaligen Gärtnereigeländes konnte sich durch aufgekommene Sukzession flächig Wald im Sinne § 2 Abs. 1 LWaldG M-V ansiedeln. Im östlichen Randbereich (nahe der Bahntrasse) befindet sich auf den Flurstücken 70/9, 108, 109 und 110 (jeweils anteilig) eine ca. 0,88 ha große Waldfläche, die mit älteren Laubbäumen (z.B. Roterlen, Weiden, Pappeln und Wildkirschen) flächig bestockt ist. Der sich auf den Flurstücken 70/9, 107/18 und 109 neu gebildete Wald, der in der Hauptsache aus Laubbaumarten wie z.B. Ahorn, Birke bestand, hatte eine Größe von ca. 0,24 ha. Diese Neuwaldfläche wurde bereits 2013 im Zuge von Beräumungsarbeiten ohne forstrechtliche Genehmigung gerodet. Von einer Wiederaufforstungsanordnung gemäß § 14 LWaldG M-V wurde seitens der Forstbehörde in	**Die Begründung für die Erteilung der Waldumwandlungserklärung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt**. Die relevanten Ausführungen werden redaktionell in die Begründungen zum Bebauungsplan, in den Umweltbericht und in den Grünordnungsplan übernommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Anbetracht der bereits laufenden Planung Abstand genommen. Das zuführende Anhörungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG M-V in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Punkt 3 LWaldG M-V zu der ungenehmigten Waldumwandlung von 0,24 ha wird durch die Forstbehörde mit der LGE GmbH M-V geführt und berührt somit die Beurteilung des B-Plans nicht. Die somit zu betrachtende Gesamtgröße der betroffenen Waldfläche liegt bei ca. 1,12 ha. Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich ebenfalls eine Waldfläche, die durch die geplanten Maßnahmen (z.B. Regenreinigungsbecken) nicht direkt berührt werden soll. Diese Waldfläche wurde in der Planzeichnung als dauerhaft zu erhaltender Wald nach § 2 Abs. 1 LWaldG M-V dargestellt. Aus den vorliegenden Planungsunterlagen ist ersichtlich, dass die vorab genannten Waldflächen auf den Flurstücken 70/9, 107/18, 108, 109 und 110 als Bauland überplant wurden. Unter anderem sind hier die Baufenster für die Wohnanlagen (WA) 2, 3, 5 und 6 ausgewiesen. Durch die Hansestadt Stralsund wurde bereits im Vorfeld eine Alternativprüfung mit der ausführlichen Darstellung der Notwendigkeit dieser Bauleitplanung vorgenommen. Zudem wurde das hohe öffentliche Interesse an der Umsetzung dieser Planung dokumentiert. Gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG M-V ist jede Überführung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart genehmigungsbedürftig. - Durch die Forstbehörde sind gemäß § 15 Abs. 3 LWaldG M-V bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Prüfung eines Antrages auf Umwandlung ist zu prüfen, in wie weit die öffentlichen Interessen an der Umsetzung des Bebauungsplanes dem Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegen. Der Antragsteller ist gemäß § 15 Abs. 5 LWaIG M—V zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Umwandlung verpflichtet. Ein solcher Ausgleich ist flächig durch eine Aufforstung und Pflege einer bisher nicht als Wald genutzten Fläche zu erbringen (Ersatzaufforstung). Im Zuge vorangegangener Vorprüfungen wurde durch die Forstbehörde das hier vorgestellte Vorhaben umfassend geprüft. Durch den Antragsteller konnte ausführlich die Notwendigkeit und das Erfordernis sowie das hohe öffentliche Interesse nachgewiesen werden, so dass die Forstbehörde bereits im Vorfeld gemäß § 15 a	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Abs. 2 LWaldG M-V eine Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt hat. Für die Errichtung eines ausreichend dimensioniertes Regenwasserreinigungsbecken im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches (Flurstück 70/9) bedarf es aus forstrechtlicher Sicht bei einer planungsgetreuen Umsetzung keiner gesonderten Genehmigung nach § 15 Abs.1 LWaldG M-V. Dieses Vorhaben wird zwar im gesetzlich festgeschriebenen Waldabstand von 30 m gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V errichtet, fällt aber auf Grund seiner späteren Sondernutzung unter die gesetzlichen Bestimmungen der gültigen Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V). Nach Q 2 Punkt 1-6 WAbstVO M-V sind Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes für Einzelmaßnahmen geregelt. Da das Regenreinigungsbecken in seiner Anlage und zukünftigen Nutzung nicht den regelmäßigen bzw. vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, kann auch hier die Zustimmung zur Umsetzung des Projektes erteilt werden. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist jedoch darauf zu achten, dass während der Bauarbeiten die Waldfläche weder direkt noch indirekt berührt wird. Andernfalls ist gemäß § 15 Abs. 1 eine Waldumwandlung für einen befristeten Zeitraum (temporär) zu beantragen. Auch diese Waldumwandlung wäre dann ausgleichspflichtig. Im Teil II- Umweltbericht- wird unter Punkt 2.3.4 Bezug auf den notwendigen Ausgleich genommen. Die Höhe des flächigen Ausgleichs (Ersatzaufforstung) wird im Waldumwandlungsverfahren, welches als Parallelverfahren zum B-Planverfahren läuft, gesondert durch die Forstbehörde ermittelt und festgelegt. Für die Ersatzaufforstungen stehen dem Antragsteller erstaufforstungsfähige Flächen in der Gemarkung Zitterpenningshagen in einem ausreichenden Größenumfang zur Verfügung.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Mit Schreiben vom 25.02.2016 erteilte das Forstamt Schuenhagen für den B-Plan Nr. 32 die Waldumwandlungsgenehmigung. Diese legt auch die Flächengröße für die erforderliche Ersatzaufforstung fest. Damit dürfen die von der Planung betroffenen Waldflächen umgewandelt und einer anderen Nutzung zugeführt werden. Es erfolgt die redaktionelle Aktualisierung der Begründung.
18	**Deutsche Telekom Technik GmbH** 14.01.2016 Gegen die geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Im Planungsbereich befinden sich	 **Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen**. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich. Die Ausbauentscheidung für den FTTH-Ausbau, Glasfasertechnik bis ins Haus, ist bereits erfolgt. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist. Der Kontakt mit dem Erschließungsträger wurde bereits aufgenommen. Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Er betrifft keine Belange der Bauleitplanung. Die notwendige Netzerweiterung ist Bestandteil der Erschließungsplanung. Die Sicherung der Leitungstrassen in den privaten Grundstückszufahrten erfolgt über privatrechtliche Verträge.
19	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** 18.01.2016 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage aus den der Stellungnahme beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er betrifft keine Belange der Bauleitplanung. Die notwendige Netzerweiterung und Leitungssicherung ist Bestandteil der Erschließungsplanung.
20	**Landesamt für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Munitionsbergungsdienst** 07.08.2013 mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommem (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.	
	Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung:	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen**.
	Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.	**Der Hinweis wurde berücksichtigt.**
	Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.	Die, Abt. Feuerwehr der Hansestadt Stralsund sowie der Fachbereich 2/ Fachdienst 32 Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange verfahrensbeteiligt.
	Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung!	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er wird im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplanes vom Erschließungsträger, der Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LGE) berücksichtigt.
	Rechtshinweis: Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO MV) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er ist im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplanes vom Erschließungsträger und von den Bauherren zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Spezialtiefbau" Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau", D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen. Hiernach sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB „Baugefährdung“ herangezogen werden.	
21	**Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinfo, Vermessungs- und Katasterwesen** 13.05.2013 in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wurde berücksichtigt**. Der Fachbereich 4/ Fachdienst 41 Kataster und Vermessung des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie das Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange verfahrensbeteiligt.
22-31	**Landkreis Vorpommern-Rügen - Fachabteilungen** 25.01.2016 Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen wurde seitens der betroffenen Fachabteilungen folgende Stellungnahme erarbeitet: <u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange:</u> Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sind zu überarbeiten. Bei der Bestimmung der zulässigen und nicht zulässigen Arten von Nutzungen ist die	**Der Anregung wird nicht gefolgt**. Die Ausweisung der Gebiete WA 3 – WA 8 als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO wird nicht geändert. Zugelassen sind hier neben Wohngebäuden auch Anla-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Einhaltung des Gebietscharakters zu wahren. Im Text Teil B, Pkt. 1 „Art der baulichen Nutzung“, werden im Satz 1 die zulässigen Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet (WA) der Baufelder WA 1 bis WA 8 festgesetzt. Diese entsprechen jedoch dem Gebietscharakter eines reinen Wohngebietes (WR). Im folgenden Satz 2 werden lediglich die erweiterten Zulässigkeiten in den Baufeldern WA 1 und WA 2 geregelt, so dass durch diese erweiterten Zulässigkeiten der Gebietscharakter in den Baufeldern WA 1 und WA 2 eingehalten wird. Es ist aber eine Korrektur der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in den Baufeldern WA 3 bis WA 8 vorzunehmen und so festzusetzen, dass der Gebietscharakter, die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, gewahrt bleibt.	gen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie nicht störende Handwerksbetriebe allgemein und ohne Einschränkungen. Es trifft nicht zu, dass dieser Nutzungskatalog dem eines reinen Wohngebietes gem. § 3 BauNVO entsprechen würde. In einem reinen Wohngebiet unterliegen diese Nutzungen folgenden Einschränkungen: Anlagen für soziale Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig; Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind ebenfalls nur ausnahmsweise zulässig und müssen den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen; nicht störende Handwerksbetriebe sind ebenfalls auf Ausnahmen beschränkt und müssen der Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen. Diese Einschränkungen gelten in den WA 3 –- WA 8 nicht. Auch wenn in den WA 3 –- WA 8 die sonst allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Tankstellen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen sind, bleibt mit dem Katalog der zulässigen Nutzungen die allgemeine Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebietes, das vorwiegend dem Wohnen dient, gewahrt. Diese Aussagen werden in der Begründung ergänzt.
	Die Bestimmung des Bezugspunktes ist eindeutig vorzunehmen. Im Text Teil B, Pkt. 2 (1) „Maß der baulichen Nutzung“ wird festgesetzt, dass der Bezugshöhenpunkt die Oberkante der dem Baugrundstück zugeordneten öffentliche Straße ist. Diese Festsetzung ist nicht eindeutig genug bestimmt, da sich im Zuge der Erschließung des Baugebietes die noch zu errichtenden Verkehrsanlagen, also die Höhenlage der Straße zu dem jeweiligen Baugrundstücken, verändern können.	**Der Anregung wird gefolgt**. Die aus der Erschließungsplanung entnommenen geplanten Höhen der öffentlichen Straßen (Oberkanten) werden redaktionell in die Planzeichnung übertragen und die im Teil B, Pkt. 2 (1) genannte textliche Festsetzung entsprechend konkretisiert und die Begründung diesbezüglich aktualisiert.
	Die Festsetzung der Bauweise zu Hausformen in den Baufeldern WA 1 und WA 2 ist zu überarbeiten. In der Planzeichenschablone im WA 1 werden Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser festgesetzt. Diese Festsetzung widerspricht dem § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO. Es dürfen lediglich zwei dieser Hausformen für zulässig festgesetzt werden. Die Begründung ist auf Seite 13 diesbezüglich zu überarbeiten. Hier wird dargelegt, dass rund um den Quartiersplatz (Baufeld WA 2) keine Hausformen festgesetzt werden, um so alle Gebietstypen zu ermöglichen. Da auf der Planzeichnung im WA 2 keine Hausformen festgesetzt sind, sollte diese Festset-	**Der Anregung wird gefolgt**. Im WA 1 werden entsprechend der städtebaulichen Konzeption des Wohngebietes, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt, die zulässigen Hausformen auf Doppelhäuser (D) und Reihenhäuser (RH) begrenzt. Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend redaktionell angepasst.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	zung, wie dargelegt, ergänzt werden.	
	Die angegebenen Rechtsgrundlagen zum BauGB auf der Planzeichnung, in der Präambel und in der Begründung - Pkt. 11. „Rechtsgrundlagen“ sowie im Teil II - Pkt. 5. „Quellen“ sind der derzeit aktuellen Fassung anzupassen. In den mir vorliegenden Unterlagen werden jeweils unterschiedliche Versionen vorgelegt; dies ist zu korrigieren. Auf der Planzeichnung ist der Verfahrensvermerk Nr. 11 zu überarbeiten. Hier wird sich im letzten Satz auf die Rechtskraft des „B-Planes Nr. 49.2“ bezogen.	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke werden auf den aktuellen Stand redaktionell angepasst.
	<u>Naturschutz:</u> Teile des Plangebietes befinden sich im 50m-Gewässerschutzstreifen des Andershofer Teiches (Regenrückhaltebecken). Gemäß S 29 NatSchAG M-V dürfen an Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50m land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens stellt eine unzulässige bauliche Anlage im Schutzstreifen dar. Eine Ausnahme von den Verboten wird gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V auf der Grundlage der aktuellen Planunterlagen in Aussicht gestellt, wenn der Plan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Gestaltung der Regenwasserreinigungsanlage ist in der textlichen Festsetzung Pkt. 8 (1) geregelt. Auf der Grundlage der aktuellen technischen Planung erfolgte eine erneute Abstimmung mit der UNB. Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 wurde für den B-Plan Nr. 32 und damit auch für den Bau der geplanten Regenwasserreinigungsanlage die Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt. Die aktuellen Erläuterungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.
	Die vorgelegten Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden wie folgt beurteilt: Das Kompensationsmaßnahmeblatt A sieht die Pflanzung von 14 Einzelbäumen an den Planstraßen vor. In der Planzeichnung wurden allerdings 27 Pflanzstandorte gezählt. Soweit es sich bei den Baumpflanzungen weder um Alleebäume noch um markante Einzelbäume handelt, ist nach HzE die Wertstufe 1 anzuwenden. Der verwendete Wirkungsfaktor (in den Unterlagen als Leistungsfaktor bezeichnet) wurde mit 1 viel zu hoch angesetzt. Für Maßnahmen, die der Kompensation dienen und sich innerhalb des Planbereiches befinden, ist ein Wirkungsfaktor von 0,2 bis 0,5 zu verwenden.	**Der Anregung wird teilweise gefolgt**. Mit der Neupflanzung von Bäumen im Straßenraum soll ein alleenartiger Charakter insbesondere in der Planstraße A erzielt werden. Die Begrünung des Straßenraums wirkt sich positiv auf das Mikroklima und das Ortsbild aus. Eine Bewertung der Maßnahme mit Stufe 2 ist daher angemessen. Der Wirkungsfaktor wird auf 0,5 reduziert. Der Grünordnungsplan wird entsprechend redaktionell angepasst.
	Eine weitere Kompensationsmaßnahme wird im Maßnahmeblatt B vorgeschlagen.	**Der Anregung wird gefolgt**.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Die vom Biotoptyp Frischweide im nördlichen Planbereich verbleibenden Restflächen und die festgesetzte Spielplatzfläche sollen extensiv gepflegt bzw. naturnah weiterentwickelt werden. Die Fläche wurde nicht mit der Signatur „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaf “ ausgewiesen. In der Eingriffsbilanzierung wird der Biotoptyp Frischweide mit der Wertstufe 2 eingestuft. Nach Anlage 11 der HzE sollen Kompensationsmaßnahmen im Regelfall auf Flächen mit einem Ausgangswert von kleiner/ gleich 1 erfolgen. Eine ökologische Aufwertung des wertvollen Biotops Frischweide ist nicht möglich. Vielmehr ist durch Nutzung der Flächen zur Naherholung eine Verschlechterung der Wertigkeit zu erwarten. Die Maßnahme kann daher nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.	Der Grünordnungsplan bzw. die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend geändert.
	Das verbleibende Eingriffsdefizit soll außerhalb des Plangebietes (Ökokonten „Rossiner Wiese“ und „Polder III Bad Sülze“) kompensiert werden. Die Abbuchungen von den Ökokonten haben vor Satzungsbeschluss zu erfolgen und sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Die planexternen Kompensationsmaßnahmen sind im Grünordnungsplan erläutert und ihre Inanspruchnahme ist Gegenstand einer verbindlichen Regelung im Erschließungsvertrag. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, den käuflichen Erwerb der Ökopunkte vor Rechtskraft des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt schriftlich nachzuweisen.
	Auf dem Maßnahmeblatt W wird eine Ersatzfläche für die Rodung von Waldflächen im B- Plan dargestellt. In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 26. September 2014 an das Forstamt Schuenhagen wurde nur zu folgenden Flurstücken das Einvernehmen erteilt: Gemarkung Zitterpenningshagen, Flur1, Flurstücke 5/3, 34, 38, 43, 54 — 56 sowie der südliche Rand des Flurstückes 38. In den Unterlagen waren hingegen die auch die Flurstücke 57, 58 und 59 aufgeführt worden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplanes, sondern das forstrechtliche Verfahren zur Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung. Für die im Grünordnungsplan genannten Grundstücke liegt die Erstaufforstungsgenehmigung des Forstamtes Schuenhagen vom 04.02.2015 vor. Das zuständige Forstamt hat mit Schreiben vom 25.02.2016 für den B-Plan Nr. 32 die Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Damit dürfen die von der Planung betroffenen Waldflächen umgewandelt und einer anderen Nutzung zugeführt werden. Gemäß Bescheid erfolgt die Ersatzaufforstung auf den Flurstücken 39 und 54 (jeweils anteilig) der Flur 1 Gemarkung Zitterpenningshagen. Die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert.
	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag war nicht Bestandteil der Beteiligungsunterlagen und konnte daher nicht geprüft werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind im Grünordnungsplan wiedergegeben, welcher Bestandteil der Beteiligungsunterlagen war. Eine Nachforderung, auch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereitzustellen, erfolgte seitens der

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		unteren Naturschutzbehörde nicht. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde am 09.02.2016 zur Prüfung nachgereicht. Hinweise und Anregungen wurden von der unteren Naturschutzbehörde dazu nicht geäußert.
	<u>Altlasten / Bodenschutz:</u> Die Altlastenproblematik für den B-Plan 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ wurde im Zuge der Planaufstellung von der unteren Bodenschutz— und Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen abgearbeitet. Die Ergebnisse sind im textlichen Teil der Begründung zum Entwurf auf der Seite 8 und im Entwurf Teil II - Umweltbericht auf den Seite 35 sowie 36 festgehalten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**.
	<u>Wasserwirtschaft:</u> Der größte Teil der zu bebauenden Fläche befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof. Die Fahrbahnen und Gehwege sind im Winter nicht zu laugen oder mit Salz zu behandeln.	**Der Hinweis wurde bereits im Entwurf vom September 2015 berücksichtigt**. Er ist auf der Planzeichnung als Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof durch Kennzeichnung der Abgrenzung der Trinkwasserschutzzonen II und III und Ergänzung der erforderlichen Hinweise zu den Verboten und Nutzungsbeschränkungen in diesen Zonen sowie durch die Aufnahme der entsprechenden Erläuterungen in die Begründung berücksichtigt worden.
	Das Bebauungsgebiet grenzt unmittelbar an den Andershofer Teich, welcher wasserwirtschaftlich als „Talsperre Andershof“ betrachtet wird. Die Abgrenzung zu dieser wasserwirtschaftlichen Anlage ist vorrangig durch die natürlichen Geländehöhen gegeben. Das Stauziel für die Talsperre liegt bei 10,00 m HN, als Höchststau wird 10,20 m HN angegeben. Die Höhen des Plangebietes liegen bei 12 …19 m HN, so dass sich aus dem Bestand und dem Betrieb der Talsperre keine Gefährdung für das Gebiet ergibt.	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Die Erläuterungen zur „Talsperre Andershof“ werden in der Begründung redaktionell ergänzt.
	Das Gebiet wird schmutzwasserseitig zentral erschlossen. Das Schmutzwasser ist laut Abwasserbeseitigungssatzung dem Beseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er ist in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.
	Die öffentlichen Regenwasserkanäle aus dem angrenzenden Wohngebiet sind kapazitätsmäßig nicht in der Lage, das Regenwasser aus dem gesamten B-Plangebiet aufzunehmen. Der Planer beabsichtigt, das Regenwasser in den An-	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Die Erläuterungen zur Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen werden in der Begrün-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	dershofer Teich einzuleiten. Der Andershofer Teich befindet sich in der Wasserschutzzone II der Wasserfassung Andershof I. Hier besteht die gesetzliche Forderung, dass das Regenwasser, das das bestehende Gewässer verunreinigen kann, aus dem Schutzgebiet abzuleiten ist. Hierzu zeigte das Ingenieurbüro Löhn eine technische Lösung auf, die dieser Stellungnahme beigefügt ist. Bei Verwirklichung dieser Variante stellt die Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach S 8 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Teich und von dort in den Graben 6 in Aussicht. Eine detaillierte Tiefenprüfung erfolgt im entsprechenden Erlaubnisverfahren.	dung redaktionell ergänzt. Die Beantragung der Erlaubnis erfolgt mit der Erschließungsplanung.
	Erdaufschlüsse im Zusammenhang mit ggf. beabsichtigten Erdwärmenutzungen oder Grundwasserentnahmen sind unzulässig. Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölanlagen, Geothermieanlagen) sind nach § 20 Abs. 1 LWaG M-V bei der Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen.	**Der Hinweis wurde bereits im Entwurf vom September 2015 berücksichtigt**. Im Teil B/ Textteil des B-Planes sind als Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof die hier geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen enthalten und auch in der Begründung aufgeführt.
	Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Diese entscheidet in Abhängigkeit vom Maß und Dauer über das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er ist bei der Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließung zu berücksichtigen.
	<u>Kataster und Vermessung:</u> Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung wäre zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**.
	In der Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich sollte überprüft werden, ob das Flurstück 107/14 betroffen und das Flurstück 108 teilweise betroffen ist. In der Begründung ist der Plangeltungsbereich hinsichtlich der Flurstücke zu überprüfen. Die Plangrundlage ist zu bezeichnen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Das Flurstück 107/14 ist nicht und das Flurstück 108 ist nur teilweise Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die diesbezüglichen Hinweise in der Planzeichnung / Teil B - Textteil und die Aussagen in der Begründung werden redaktionell korrigiert. Die Plangrundlage wird aktualisiert und benannt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Brand- und Katastrophenschutz: Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. In Abhängigkeit von der zukünftigen Bebauung sind bei der weiteren Planung folgende Belange zu beachten: • Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; • Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), • Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung für das Gebiet von mindestens 48 m³/h, ist in der weiteren Planung zu beachten, in der Erschließungsphase umzusetzen und nachzuweisen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radiusses von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 3. Mai 2002, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet, die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicherzustellen. weitere Fachabteilungen: Aus Sicht des Umweltschutzes, der Verkehrssicherung und -lenkung, der Abfallwirtschaft und des Denkmalschutzes gibt es keine weiteren Anregungen zur Planung.	**Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.** Die Sicherung erforderlicher Feuerwehrzufahrten erfolgt auch über die Festsetzung entsprechender Geh- und Fahrrechte für die Feuerwehr und die Festsetzung Feuerwehrzufahrt auf dem Fußweg. Ebenso sind die Hinweise bei der späteren konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung für den von der Stadt abzusichernden Grundschutz wird bei der Erschließung berücksichtigt. **Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen**.
39	**SWS Energie GmbH** 15.01.2016 Zum Bebauungsplan Nr. 32 in der Fassung vom September 2015, werden keine	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Einwände oder Bedenken geltend gemacht. Eine Versorgung des B-Plangebietes durch die Energieträger Elektroenergie und Gas, kann bei entsprechendem Bedarf durch die SWS Energie GmbH gewährleistet werden. Zurzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Löhn ein Versorgungskonzept erstellt. Bei der weiteren Planung ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Leitungstrassen der Sparten Strom und Gas im öffentlichen Straßenraum einzuordnen sind. Dazu wurde in der Stellungnahme ein entsprechendes Merkblatt beigefügt. Fernwärmeversorgungsanlagen befinden sich nicht im Planungsgebiet.	Sie sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.
40	**SWS Telnet GmbH** 06.01.2016 Im Bereich des Wohngebiets sind keine Anlagen der SWS Telnet GmbH vorhanden. Der genau bezeichnete Planauszug kann dem der Stellungnahme beiliegenden Lageplan entnommen werden. Eine Erschließung mit Informationskabeln oder Verlegung von Schutzrohren ist nicht vorgesehen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Die Klärung der informationstechnischen Versorgung des Plangebietes erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.
42	**GDMcom GmbH** 29.05.2013 GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS"} und derVNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofernnamens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS/die VGS ist deshalb an der Planung dieser	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Für die externen Kompensationsmaßnahmen werden die anerkannten Ökokonten „Rossiner Wiese“ und „Polder III Bad Sülze“ in Anspruch genommen. Eine eventuelle

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Maßnahmen zu beteiligen. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.	Betroffenheit von Anlagen der ONTRAS/der VGS wurde bei der Einrichtung der anerkannten Ökokonten geklärt. Sie ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 32. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht erfolgt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
43	**Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA)** 02.02.2016 <u>Teil A - Planzeichnung</u> Der im B-Plan gekennzeichnete Bereich des Regenwasserreinigungsbeckens und der jetzigen bestehenden Zaunanlage ist als öffentliche Grünfläche gekennzeichnet. Da es sich bei dem Reinigungsbecken um eine technische Anlage handelt, muss diese aus sicherheitsrelevanten Gründen eingezäunt werden. Nach Aussage des Planers ist geplant die vorhandene Zaunanlage weiter zu nutzen und diese über einen südlichen Lückenschluss zu vervollständigen. Somit wäre die öffentliche Grünfläche westlich des Beckens nicht möglich und eine fußläufige Verbindung zum Andershofer Teich nur über eine südöstliche Trasse erreichbar. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass trotz der Lage des Regenwasserreinigungsbeckens innerhalb des Wasserschutzstreifens und in der 30 m Zone des Waldabstandes eine technische Betreibung und Bewirtschaftung durch die Technik der REWA mbH möglich ist.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Die konkrete Ausbildung der Regenwasserreinigungsanlage einschließlich ihrer Einzäunung sowie die Zugangsmöglichkeit des Bereiches nordöstlich der Anlage werden im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt. Die Grünfläche nordöstlich der Anlage soll sich als extensiv zu pflegende Grünfläche entwickeln. Die fußläufige Verbindung in das angrenzende Wohngebiet ist in der Grünfläche östlich der Anlage vorgesehen. **Der Hinweis findet Berücksichtigung.** Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 wurde für den B-Plan Nr. 32 und damit auch für den Bau der geplanten Regenwasserreinigungsanlage die Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt. Die aktuellen Erläuterungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		Da die Anlage eingezäunt wird, ergibt sich aus der technischen Betreibung und Bewirtschaftung keine Betroffenheit von Waldflächen. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
	Teil B - Textteil: Pkt. 11 - es fehlt (4) L-REWA	**Der Anregung wird gefolgt**. Ergänzend zur zeichnerischen Festsetzung des L-REWA wird redaktionell die textliche Festsetzung I B II., 11 (4) mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Die als Leitungsrecht "L-REWA" festgesetzte Fläche auf dem Flurstück 70/9 ist zugunsten der Hansestadt Stralsund und der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) zu belasten. Das Recht umfasst die Befugnisse zur Befahrung, Begehung, Kontrolle, Wartung und gegebenenfalls der Erneuerung der Anlagen. Nutzungen, welche die den Bestand und die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen können, sind unzulässig. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
	Pkt. II - Absatz (10) Der Böschungsbereich des Regenwasserreinigungsbeckens (RRB) ist der Sukzession zu überlassen. Bedeutet dies, dass die entsprechenden Flächen sich überlassen sind, so dass keine Rasenansaat und keine Mäharbeiten erfolgen sollen? Die erforderlichen Rodungsarbeiten im Becken und den zugehörigen Böschungsbereichen während der späteren Betreibung sind ebenfalls zu gewährleisten.	**Die Hinweise werden berücksichtigt**. Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wird auf die Festsetzung Pkt. II - Absatz (10), die die Sukzession der Böschungsbereiche vorsah, verzichtet. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
	Pkt. IV - Nachrichtliche Übernahme Trinkwasserschutzzone III Versenken und Untergrundversiegelung von Abwasser (v) RRB - mit Versickerung ?	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III. Hier ist die *Versenkung und Untergrundverrieselung von Abwasser*, und damit auch Regenwasser, nicht zulässig. Entsprechend sieht die aktuelle Planung des Regenwasserreinigungsbeckens eine Folienabdichtung vor, um den Eintrag von Regenwasser in den Erdboden zu verhindern. Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 wurde für den B-Plan Nr. 32 und damit auch für den Bau der geplanten Regenwasserreinigungsanlage die Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt. Die zuständige Forstbehörde hat mit ihrer Stellungnahme vom 26.01.2016 der Errichtung der Anlage im Waldabstand zugestimmt. Die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Pkt. V - Hinweise Der Gewässerschutzstreifen und der Waldabstand werden mit dem Bau und der späteren Betreibung des RRB unterschritten. Hier ist der Hinweis auf eine notwendige Ausnahmegenehmigung erforderlich.	**Die Hinweise werden berücksichtigt**. Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 wurde für den B-Plan Nr. 32 und damit auch für den Bau der geplanten Regenwasserreinigungsanlage die Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt. Mit Stellungnahme des Forstamtes Schuenhagen vom 26.01.2016 (lfd. Nr. 16) wurde der Errichtung des Regenwasserreinigungsbeckens innerhalb des Waldabstandes nach Landeswaldgesetz M-V zugestimmt. Das angrenzend an den Wald geplante Regenwasserreinigungsbecken beeinträchtigt die Waldfläche nicht. Es liegt anteilig im 30-m-Waldabstand nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die konkrete Lage des Überlaufes in den Andershofer Teich (Natursteinrinne durch den Waldsaum) mit der Forstbehörde abgestimmt. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
	<u>Begründung zu Entwurf:</u> Seite 17 (10) Der Böschungsbereich des RRB ist der Sukzession zu überlassen. Wie sollen die Böschungen bewirtschaftet werden? Bedeutet dies, dass die entsprechenden Flächen sich überlassen sind, so dass keine Rasenansaat und keine Mäharbeiten erfolgen sollen? Die erforderlichen Rodungsarbeiten im Becken und den zugehörigen Böschungsbereichen während der späteren Betreibung sind ebenfalls zu gewährleisten. Außerdem ist bei Starkregenereignissen mit Auswaschungen der Böschungsflächen zu rechnen.	**Die Hinweise werden berücksichtigt**. Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wird auf die Festsetzung Pkt. II - Absatz (10), die die Sukzession der Böschungsbereiche vorsah, verzichtet. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
	Seite 18 (3) Die Zufahrt zum RRB ist mit einem Wenderadius für LKW anzuordnen. Die Zaunanlage ist vor dem Wendekreis anzuordnen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er entspricht nicht mehr dem aktuellen Abstimmungsstand mit der REWA. Gemäß Abstimmung vom 22.02.2016 wird die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für eine Wendeanlage für den erforderlichen LKW-Verkehr von der REWA als auskömmlich bewertet. Auch besteht Einvernehmen, dass die Wendeanlage außerhalb der Einzäunung verbleibt.
	Seite 21 Wald Bau des RRB im 30 m Waldabstandsbereich — wie Pkt. V Hinweise!	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Die zuständige Forstbehörde hat mit ihrer Stellungahme 26.01.2016 der Errichtung der Anlage im Waldabstand zugestimmt. Die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Seite 23 Punkt 7 Nachrichtliche Übernahme, Versenkung ? und Untergrundverrieselung von Abwasser verboten. Regenwasserreinigungsbecken ohne Folie ? Entsprechende Versickerung in der Trinkwasserschutzzone TWZ III verboten.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III. Hier ist die *Versenkung und Untergrundverrieselung von Abwasser*, und damit auch Regenwasser, nicht zulässig. Entsprechend sieht die aktuelle Planung des Regenwasserreinigungsbeckens eine Folienabdichtung vor, um den Eintrag von Regenwasser in den Erdboden zu verhindern. Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 wurde für den B-Plan Nr. 32 und damit auch für den Bau der geplanten Regenwasserreinigungsanlage die Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt. Die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert.
	Seite 31 Gewässerschutz, RRB im 50 m Bereich des Wasserschutzstreifens. Hier ist eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung und auch der späteren Betreibung erforderlich. Seite 37 Bewertung Biotop- und Nutzungstypen, Die Erteilung der Ausnahme für den Bau der Regenwasserreinigungsanlage im Gewässerschutzstreifen steht in Aussicht. Was ist mit der Betreibung entsprechend den Forderungen für einen reibungslosen Ablauf?	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 wurde für den B-Plan Nr. 32 und damit auch für den Bau der geplanten Regenwasserreinigungsanlage die Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt. Diese Entscheidung berücksichtigt auch die Anforderungen der REWA an die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlage, die künftig eingezäunt wird. Deshalb kann bezüglich der Betreibung kein Konflikt mit der Lage im Gewässerschutzstreifen gesehen werden. Die Begründung wird bezüglich der Erteilung der Ausnahme von den Verboten wird gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V aktualisiert.
	Seite 39 Pkt. 2.1.4 Schutzgut Wasser, ein Teil wird über die Kanalisation der Ahornstraße abgeleitet. Zur Ahornstraße ist keine verbindende Regenwasserleitung geplant.	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. In der Begründung, Teil II. Umweltbericht wird im Pkt. 2.1.4 redaktionell berichtigt, dass die Regenwasserleitung ausschließlich über die Reinigungsanlage in den Andershofer Teich erfolgen soll.
	Seite 40 Bewertung Wasser technische Vorkehrungen Hier Folie und Tauchwand gemeint?	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Text bezieht sich auf die im B-Plan getroffenen Regelungen zu dieser Anlage. Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 wurde für den B-Plan Nr. 32 und damit auch für den Bau der geplanten Regenwasserreinigungsanlage die Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt. Diese Genehmigung berücksichtigt auch die Forderungen der REWA bezüglich Ausbildung und Unterhaltung der Anlage.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Seite 45 Pkt 2.3.3 Schutzgut Wasser Festsetzung einer naturnahen Gestaltung der Anlage. Erwähnung einer notwendigen Zaunanlage nicht im Text enthalten. Was ist mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung der anfallenden vorgereinigten Regenwassermengen in den Andershofer Teich? <u>Löschwasserversorgung:</u> Gemäß § 2 KV M-V ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und REWA besteht derzeit ein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt. REWA liefert Trinkwasser entsprechend der AVBWasserV. In einem Brandfall steht REWA einer Nutzung des umliegenden Hydranten für Löschzwecke nicht entgegen. Der gemessene Wert der Hydranten in der Ahornstraße bzw. Tannenhain mit der Bezeichnung • HST-1249 Standort Ahornstraße als Unterflurhydrant, Ruhedruck 3,10 bar, max. 58 m3/h bei einem Fließdruck von 1,50 bar und • HST-0449 Standort Tannenhain als Unterflurhydrant, Ruhedruck 2,80 bar, max. 34 m3/h bei einem Fließdruck von 1,50 bar Der Stellungnahme liegt ein Planauszug mit Eintragung der Standorte der Hydranten bei. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Eintragungen nur zur Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Im Text werden die im B-Plan geregelten Maßnahmen benannt. Die erforderliche Zaunanlage ist nicht Regelungsinhalt des B-Plans, kann aber errichtet werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die Erläuterungen zur Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen werden in der Begründung redaktionell ergänzt. Die Beantragung der Erlaubnis erfolgt mit der Erschließungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung für den von der Stadt abzusichernden Grundschutz wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
49	**NABU Nordvorpommern** 05.02.2016 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gibt es zum Vorhaben folgendes anzumerken: <u>1. Erhebliche Neuerschließung des Andershofer Teichufers</u>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Eine gestalterische Erschließung im Gewässerschutzstreifen des südlichen Andershofer Teichufers mit Erholungsinfrastruktur muss unbedingt unterbleiben. Besonders die trittempfindliche krautige Ufervegetation würde durch regelmäßige Frequentierung (auch Hunde im Gewässer) dauerhaft geschädigt. Der lokale Bestand geschützter Libellenarten als maßgebliche Bestandteile dieses gesetzlich geschützten Biotops sind betroffen. Der Anders-hofer Teich steht hierbei in funktionaler Verbindung mit dem unzugänglichen Voigtehäger Teich. Erhebliche Störungen sind auch für Brut- und Nahrungsplätze der 2012 am Andershofer Teich kartierten Wasservogelarten Flußseeschwalbe, Flussuferläufer, Graureiher, Höckerschwan, Stockente und Zwergtaucher zu erwarten. Auch die - leider übliche – „private Schaffung von Sichtachsen“ (unsachgemäßes Stutzen von Baumkronen, Fällungen, Aufastungen) von den neuen Hausgrundstücken auf das östliche Teichufergehölzbiotop muss durch ausreichend Pufferpflanzung vorsorglich ausgeschlossen werden.	**Die Hinweise finden teilweise Berücksichtigung**. Die Planung greift nicht in den Uferwald als geschütztes Biotop ein. Eine „gestalterische Erschließung“ im Gewässerschutzstreifen ist nicht geplant. Die Grünflächen am Ufer des Andershofer Teichs sollen extensiv gestaltet bzw. gepflegt werden. Die Obstwiese bleibt weitestgehend erhalten. Um den Bereich für die Naherholung zugänglich zu machen, ist eine sparsame Erschließung mit unbefestigten Fußwegen zulässig, die die Verbindung aus dem geplanten Wohngebiet bis zum Andershofer Ufer herstellt. Diese Wegeverbindung dient auch der Besucherlenkung. Zusätzliche Pflanzungen sind nicht beabsichtigt, weil sie nicht dem gestalterischen Ziel für diese Flächen entsprechen. Das befürchtete ordnungswidrige Verhalten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
	2. Entsorgung von Gartenabfällen im Röhrichtsaum am Andershofer Teich Leider ist aus Erfahrungen im Stralsunder Stadtgebiet - trotz kreisweit eingeführter Komposttonne - eine unkontrollierte „Entsorgung“ von Gartenschnitt in die Uferzone des Andershofer Teiches zu erwarten. Trampelpfade „für die Schubkarre“ schädigen den geschützten Biotop. Fremdländische Arten (Neophyten) verbreiten sich auf diese Weise unerwünscht aus überpflegten Hausgärten in der freien Landschaft des baurechtlichen Außenbereiches. Das betroffene Ufer des Andershofer Teichs würde dann zum Ausbreitungspfad solch invasiver Arten. Der B-Plan muss deshalb praktikable Lösungen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung am Andershofer Teichufer formulieren.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Das befürchtete ordnungswidrige Verhalten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der B-Plan kann keine Regelungen zur Vermeidung dieses Verhaltens treffen. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch der Anspruch der Bewohner auf Angebote für die Naherholung. Öffentliche Zugänglichkeit und damit eine soziale Kontrolle sind geeignet, einem etwaigen ordnungswidrigen Verhalten entgegen zu wirken.
	3. Ehemalige Steganlage im gesetzlich geschützten Biotop Mit der vor über 20 Jahren aufgegebenen Nutzung bis zum weitgehenden Zerfall besitzt die ehemalige Steganlage keinen Bestandsschutz. Der Neubau einer Aussichtsplattform an ihrer Stelle im gesetzlich geschützten Ufer- und Verlandungsbiotop erfordert zuvor eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz durch die Kreisnaturschutzbehörde, vor der die anerkannten Naturschutzverbände wie der NABU über Stellungnahmen zu beteiligen sind. Nur im Falle eines überwiegenden	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Die Errichtung einer Aussichtsplattform anstelle der ehemaligen Steganlage im Andershofer Teich ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes, da sich die Wasserfläche des Teichs nicht im Geltungsbereich befindet. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine neue, barrierefrei zugänglichen Steganlage für den Angelsport, werden gesondert geprüft.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	öffentlichen Bedarfs an einer solchen Erschließung des Andershofer Teiches wäre eine auszugleichende Schädigung bzw. Zerstörung des gesetzlich geschützten Feuchtbiotops überhaupt zulässig. Das seit rund 20 Jahren unzugängliche Ufer des Andershofer Teiches dürfte nach Ansicht des NABU keine als Pachtgewässer legitimierte Nutzung durch Angler besitzen. Vielmehr genießt hier der Fischotter ein störungsarmes Teilhabitat, das es zu erhalten gilt. Der wasserseitige Neubau einer leicht zugänglichen Aussichtsplattform nahe der ehemaligen Steganlage *„entsprechend dem städtebaulichen Konzept vom 7.3.2013“* wäre dem eigentlichen Naturwert des Teiches daher sehr abträglich.	
	<u>4. Bau eines Regenrückhaltebeckens im gesetzlichen 50-m-Gewässerschutzstreifen</u> Der Neubau dieser naturfernen technischen Anlage sollte angesichts der Flächenverfügbarkeit entlang der Bahntrasse südwärts nur außerhalb des gesetzlichen 50-m- Gewässerschutzstreifens erfolgen. Der NABU lehnt eine Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Bauverbot ab.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Rahmen der Planung wurden mögliche Standortalternativen für die Regenwasserreinigungsanlage geprüft. Vorrangig aus technischen und topografischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen ist die Anordnung der Regenwasserreinigungsanlage teilweise im Gewässerschutzstreifen nicht zu vermeiden. Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2016 wurde für den B-Plan Nr. 32 und damit auch für den Bau der geplanten Regenwasserreinigungsanlage die Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V erteilt. Eine Änderung der Planung ist daher nicht beabsichtigt.
	<u>5. Dauerhafte Lärmschutzwand entlang der Bahntrasse</u> Bei der Platzierung zwischen Bahntrasse und geschützter Baumhecke ist eine naturnahe Begrünung mit Kletterpflanzen ratsam. Auf die bodennahe Durchgängigkeit für Kleintiere ist zu achten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Über die konkrete Ausbildung der Lärmschutzwand (LSW) wird im Rahmen der Erschließungsplanung entschieden. Geplant ist bisher eine hochabsorbierende Lärmschutzwand, die aus einem mit Erdstoffen gefüllten Wall und einem Tragegestell, das zur Stabilisierung mit Pflanzmatten an den Seitenflächen gestützt wird, besteht. Diese werden begrünt. Rechnerisch ergibt sich eine Basisbreite von ca. 1,3 m. Konstruktiv lassen sich durchgehende Durchlässe für Kleintiere nicht realisieren. Zudem verläuft unmittelbar hinter der LSW die Planstraße B mit entsprechendem Gefährdungspotenzial für Kleintiere. Die LSW bewirkt eine Ableitung der Tiere in Richtung Norden in den freien Landschaftsbereich, was sich positiv auf die Kleintierpopulation auswirken würde.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	6. Trinkwasserschutzzone II und III Aufgrund der Grundwasser-Empfindlichkeit sollte der Textteil B auch Maßgaben benennen, welche die unnötige Belastung der Versickerungsflächen mit Nitraten (u.a. Rasendünger) begrenzen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt**. Das Plangebiet liegt in den Trinkwasserschutzzonen II und III der Wasserfassung Andershof. Die Bestimmungen des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten. Darin ist eine Düngung mit Abwässern und anorganischen Stoffen verboten bzw. nur nutzungsbeschränkt zulässig. Als Nachrichtliche Übernahme sind in der Planzeichnung die Kennzeichnung der Abgrenzung der Trinkwasserschutzzonen II und III und im Textteil B die erforderlichen Hinweise zu den Verboten und Nutzungsbeschränkungen in diesen Zonen enthalten. Für weitergehende Regelungen besteht kein Erfordernis. Die entsprechenden Erläuterungen zu den Verboten und Nutzungsbeschränkungen sind auch in der Begründung aufgeführt.
	7. Hausgärten als anrechenbare Kompensationsmaßnahme Nach Hinweisen eines sog. „Arbeitsblattes des LUNG M-V (12/2003)“ seien Nutz- und Ziergärten als „kompensationsmindernde Maßnahme“ anrechenbar. Eine Zitatquelle in der Literatur fehlt. Im GOP wird dies dann sogar mit dem Abschlagsfaktor 0,5 angewendet. Diese ungewöhnliche „Praxis“ ist dem NABU seit dem Jahr 2003 unbekannt und wurde auch in Stralsund nie bei Bauvorhaben angewendet. Naturschutzfachlich ist es zudem fraglich, wenn 3,2 Hektar zulässige, „reich gedüngte“ Einheits-Ziergärten mit überwiegend fremdländischen Koniferensträuchern und menschlicher Trittbelastung auch nur annähernd gleichen ökologischen Wert besitzen sollen wie 1,6 Hektar einer Sukzessionsfläche oder einer blumenreichen Extensivwiese.	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Die Methodik zur Anrechnung von Hausgärten als kompensationsmindernde Maßnahme mit einem Wertfaktor von 0,5 wurde durch das LUNG am 25.02.2004 in einem Workshop zu „Eingriffsregelung und Kompensation“ in Mirow eingeführt und wird damit als anerkannt gewertet. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Erarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung in die Planungshoheit der Gemeinde fällt und auch die Eingriffsregelung der Abwägung unterliegt.
	8. Versiegelungsgrad des Bodens Laut Textteil B, Pkt. 4, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen (Baugrenzen) Versiegelungen und Umgestaltungen mit Garagen, Stellplätzen, Carports und Nebenanlagen zulässig. Zudem ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche (GRZ 0,4) durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen in den Wohngebieten 2, 5, 6 und 8 laut Textteil B, Pkt. 2 erlaubt. Beides führt somit unweigerlich zu mehr als 50 % Vollversiegelung des Bodens. In der Stellungnahme wird auf das Beispiel Wohngebiet Barth verwiesen. Eine Kontrolle und kommunale Einforderung der unversiegelten Begrünung im Wohngebiet ist angesichts der „beliebten“ Vollpflasterung breiter Garagenzufahr-	**Der Anregung wird teilweise gefolgt**. In der Eingriffs- Ausgleichsberechnung ist jeweils die maximal zulässige Versiegelung der Baugrundstücke einbezogen worden. Die für WA 2, 5, 6 und 8 zulässige Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist in der Planzeichnung, Teil B – Textteil gemäß textlicher Festsetzung I., 2, (2) geregelt. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Grünordnungsplanes wurde entsprechend angepasst. Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in die Planungshoheit der Gemeinde fällt und auch die Eingriffsregelung der Abwägung unterliegt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	ten schier unmöglich. Eine gewisse Optimierung ließe sich vorsorglich nur durch Festsetzungen über die straßennahe Lage von Garagen/Carports im Textteil B erzielen. Entsprechend erfüllt nur eine Kompensation für die gesamte Wohnbebauung mit Ziergärten die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 9. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Nach diesen Erkenntnissen können moderne Hausgärten im B-Plan Nr. 32 naturschutzfachlich allenfalls als Gestaltungsmaßnahme anerkannt werden, die nicht kompensationsmindernd wirkt. Die vorgelegte Bilanzierung im GOP wirft vor diesem Hintergrund Fragen auf. Ohne die Anrechnung von 3,2 ha hausnaher Wohngärten (mit Faktor 0,5) über die - widerlegbare – Begründung „Hausgärten als kompensationsmindernde Maßnahme“ werden für reale Flächenversiegelung und Funktionsverlust durch 5,4 ha Allgemeine Wohngebiete rund 64.500 m² Eingriffsflächenäquivalent notwendig. Dies ist deutlich mehr als die rund 44.500 m² beabsichtigtes Ausgleichsflächenäquivalent der Bilanzierung im GOP, Seite 43. 10. Dauer des Schädigungsverbots für die Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln Durch Bebauung bzw. Umgestaltung als Hausgärten verschwinden die Habitate baum-, busch- und bodenbrütender Vogelarten. Das LUNG M-V hat 2011 hierzu eine differenzierte Tabelle der heimischen Vogelarten veröffentlicht. Deren Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätten erlischt … 1 = nach Ende der jeweiligen Brutperiode (z.B. Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp) 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (z.B. Feldsperling, Mehl- und Rauchschwalbe, Star, Kohl- und Blaumeise) 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 – 3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art, z.B. Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Neuntöter) oder 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers	**Der Anregung wird teilweise gefolgt**. In der Eingriffs- Ausgleichsberechnung ist jeweils die maximal zulässige Versiegelung der Baugrundstücke einbezogen worden. Die für WA 2, 5, 6 und 8 zulässige Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist in der Planzeichnung, Teil B – Textteil gemäß textlicher Festsetzung I., 2, (2) geregelt. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Grünordnungsplanes wurde entsprechend angepasst. Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in die Planungshoheit der Gemeinde fällt und auch die Eingriffsregelung der Abwägung unterliegt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) wurde durch ein qualifiziertes Gutachterbüro nach anerkannten Methodenstandards erstellt. Die Bearbeitung des AFB folgt dem Artenschutzleitfaden des LUNG M-V, der auch die Tabelle mit den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten als Anlage enthält. Entsprechend Leitfaden wurde eine vertiefte Prüfung im AFB demnach für folgende Arten vorgenommen: - Arten des Anhang I der V-RL, - Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0-3) - Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V). - Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter), - Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten), - Streng geschützte Vogelarten nach §7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Der Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt diese zweckdienliche Differenzierung nicht dar, obwohl gerade Artenschutz ab der Kategorie 2 zu höheren Planungs-Anforderungen führt. Nur für diejenigen Brutvogelarten darunter, die sich auch im neu bebauten Wohngebiet schnell ansiedeln könnten, ist adäquater Ersatz für die Fortpflanzungsstätten gewährleistet.	der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97). Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung zu prüfen sind, können lt. Leitfaden in folgenden Gruppen zusammengefasst abgearbeitet werden: - Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum, - Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, - Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes, - Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen. Diese Gruppierung wurde auch im AFB hinsichtlich der nachgewiesenen Allerweltsarten angewendet, welche Arten der Kategorien 1 und 2 umfassen. Eine Schädigung von Niststätten wurde im AFB nicht ausgeschlossen, womit auch die Arten der Kategorie 2 und deren Planungs-Anforderungen berücksichtigt sind. Als konkret von der Planung betroffene Vogelarten wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Neuntöter (Kategorie 3), Gebäudebrüter und Allerweltsarten identifiziert. Durch die Bauzeitenregelung für Maßnahmen der Baufeldfreimachung und Beräumung (zulässig nur außerhalb der Brutzeit) können Verbotstatbestände nach Naturschutzrecht vermieden werden. Für den Neuntöter wurde in Stralsund Devin durch eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF) ein Ersatzlebensraum geschaffen. Auf ca. 0,4 ha wurden arten- und strukturreiche Gehölzpflanzungen angelegt. Mit der beschriebenen Vorgehensweise wird eine differenzierte und sachgerechte Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gewährleistet.
	11. Artenschutzfachbeitrag für den Neuntöter (Anhang I V-RL) Ein Revier des Neuntöters wurde 2012 innerhalb des Vorhabensbereichs bestätigt. Dessen notwendige Lebensraumstrukturen (Gehölze, Staudenfluren) wurden dort bei der Flächenberäumung bereits entfernt, so dass ab 2013 ein gesamtes Brutrevier mitsamt der Biozönose aus blütenreicher Krautvegetation und Wirbellosen ungenehmigt geschädigt wurde. Die Habitatstruktur wurde dauerhaft zerstört. Eine Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) muss entsprechend noch nachgewiesen werden, z.B. in Form einer Heckenpflanzung mit lückigem Sukzessionsstreifen	**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Für das bei der Flächenberäumung innerhalb des Plangebietes 2012/ 2013 entfernte Brutrevier des Neuntöters wird im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 32 für den erforderlichen Ausgleich Sorge getragen. Als Ausgleichsmaßnahme wird eine in Stralsund Devin 2014 angelegte Gehölzpflanzung angerechnet, deren Größe (4.200 m² Pflanzfläche) und Struktur (aus dornigen Gehölzen und angrenzenden Offenlandbereichen) sich als Ersatzlebensraum für den Neuntöter eignet. Die Darstellung dieser CEF-Maßnahme wird im Grünordnungsplan ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	aus Blühkräutern am Stralsunder Stadtrand (z.B. Grünthal). 12. Ersatzaufforstungsfläche für Waldumwandlung (Revier Abtshagen / FoA Schuenhagen) Das ruderal geprägte B-Plangebiet bietet bislang Lebensraum für 25 Libellenarten und 44 Schmetterlingsarten (der mesophilen Offenlandbereiche sowie der Gebüsche und Waldränder). Die Lebensraumansprüche dieser Artengruppen sind bei der Planung der Kompensationsflächen zu berücksichtigen. Das Ödland bei Zitterpenningshagen ist sehr gut geeignet, um multifunktional als Kompensationsflächenpool für die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation auch die Habitatverluste von Tagfaltern und Libellen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Daher ist nur eine äußerst zurückhaltende Ersatzaufforstung für die Rodung (Waldumwandlung) von 0,72 ha Spontan-Vorwald im Plangebiet geboten.	**Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt**. Die Betroffenheit der Artengruppen der Wirbellosen wurde 2014 mittels einer Potenzialanalyse abgeschätzt. Ein Nachweis von Arten durch Kartierungen erfolgte nicht. Das Plangebiet bietet Lebensraumpotenzial für etwa 25 Libellen- und 44 Schmetterlingsarten. Die Lebensraumansprüche dieser Arten werden durch folgende Maßnahmen berücksichtigt: - Das Ufergehölz und angrenzende Grünflächen, die Streuobstwiese bleiben als Lebensraum für Tagfalter der Offenlandbereiche erhalten. - Die zum Erhalt festgesetzte Eichenreihe ist möglicher Lebensraum des Eichenzipfelfalters. - Gebüsch- und Waldarten finden Lebensraum im gesetzlich geschützten Uferwald. Darüber hinaus bietet die Aufforstungsmaßnahme in Zitterpenningshagen geeignete Gehölzstrukturen. - Die Ökokonto-Maßnahme „Polder Bad Sülze“ sieht neben der Wiedervernässung auch die Etablierung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung und die Entwicklung ungestörter Sukzessionsflächen vor, womit den Lebensraumansprüchen der Arten des Offenlands und der Gehölze entsprochen wird. - Mit der Ökokonto-Maßnahme „Rossiner Wiese“ ist eine Grünlandextensivierung mit Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse verbunden. Dieser Lebensraum bietet sich für alle Offenlandarten an. - Das geplante Regenwasserreinigungsbecken bietet einen potenziellen Reproduktionsraum für Libellenarten. - Um Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten zu vermeiden, soll eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung im Plangebiet installiert werden. Alle diese Maßnahmen würdigen eine potenzielle, jedoch nicht nachgewiesene Betroffenheit der o. g. Artengruppen. Ein darüber hinaus gehendes Handlungserfordernis wurde gutachtlich nicht festgestellt. Die gewählten Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen die faunistischen Sonderfunktionen multifunktional. Die geplante Aufforstungsmaßnahme in Zitterpenningshagen bezieht sich auf eine bereits erteilte Erstaufforstungsgenehmigung. Auch liegt dafür bereits die Genehmigung des Forstamtes Schuenhagen vor. Die Erstaufforstung dient vorrangig der Kom-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		pensation für die Umwandlung der von der Planung betroffenen Waldflächen. Gemäß Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid ist an den Waldrändern ein dreireihiger Waldsaum auszubilden. Die anzupflanzenden Waldstrukturen bieten somit einen komplexen Lebensraum.
	Die multifunktionale Kompensations-Beanspruchung dieses Gebiets sollte Vorrang haben zu den eingriffsfernen Ökokonten „Rossiner Wiese“ und bei Bad Sülze. Bedingung für den Erfolg bei der faunistischen Sonderfunktion (Libellen, Schmetterlinge) hierfür ist aber die Freistellung von der forstlichen Nutzung der Aufforstung durch eine Dienstbarkeit im Grundbuch. Entsprechende Anteile von Nichtholzboden mit günstigem Lokalklima für Schmetterlinge und Libellen (Jagdhabitat) bzw. in unmittelbarer Nähe von Gewässerbiotop 1 für die Reproduktion der Libellen. Ferner würde auf diese Weise die CEF-Maßnahme für den Neuntöter synergetisch erfüllt (s. Abb. 5 - 8). Dazu müssen die beiden gesetzlich geschützten Gehölzbiotope 2 und 3 von eng umgebender Aufforstung weiträumig ausgespart werden, da sie sonst in Wald ohne Biotopschutz aufgehen und damit ihren Biotopcharakter ersatzlos verlieren. Die schon entstandene Spontanbewaldung der Sandgrube darf nicht nochmals aufgeforstet werden. In der Gemarkung Zitterpenningshagen, Flur 1, wäre der Kompensationsflächenpool auf den relevanten Flurstücken 38 (teilweise), 39, 54 (teilweise) bis 59 (teilweise) entsprechend (des beigefügten Vorschlages anzuordnen).	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Da die Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes begrenzt sind, kann der Ausgleich für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft hier nicht vollständig erbracht werden. Deshalb sind auch externe Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Das Naturschutzrecht lässt eine Kompensation in dem betroffenen Naturraum zu. Damit ermöglicht es auch die Nutzung von Ökokonten im betroffenen Naturraum. Die großflächigen Maßnahmen der Ökokonten haben einen besonderen naturschutzfachlichen Effekt. Die faunistischen Sonderfunktionen werden mit den im Pkt. 12 dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Erhalt von Biotopstrukturen und Grünflächen, Ökokontomaßnahmen und Waldaufforstung) innerhalb und außerhalb des Plangebietes hinreichend berücksichtigt. Für ein Freistellen der Erstaufforstungsflächen von der forstlichen Nutzung ist kein Erfordernis zu erkennen. Dem steht außerdem das Interesse der Hansestadt Stralsund an der wirtschaftlichen Nutzung bzw. Verwertung ihrer Waldflächen entgegen. Für die Erstaufforstungsfläche liegt eine Waldrechtliche Genehmigung des Forstamtes Schuenhagen vor. Diese enthält auch Vorgaben zur Qualität der Ersatzaufforstung. Die genehmigte Ersatzaufforstung dient dem Ausgleich für die von der Planung betroffenen Waldflächen.
51	**BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern** 08.02.2016 <u>1. Beurteilung des Plangebietes</u> Eine Ortsbegehung des Vorhabengeländes war dem NABU wegen seiner Umzäunung nicht möglich. Zusätzlich erschwerte dem NABU die jahreszeitlich bedingte Witterung eine Beurteilung der Vegetation und sonstiger Bestandteile des Naturhaushaltes. Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserzone IIIa und unterliegt seit 1991	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Es wäre dem BUND nach Absprache mit der Stadtverwaltung und auch zu anderen Jahreszeiten möglich gewesen, das Plangebiet zu begehen. Die Sachverhalte, dass sich das Areal in einem Wasserschutzgebiet befindet und Altlastenverdachtsflächen enthielt, sind hinlänglich bekannt und ausführlich in der Begründung, im Umweltbericht

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	weitestgehend der Sukzession bzw. enthält kleine Gebiete einer extensiven Beweidung. Es ist im Altlastenkataster verzeichnet und es wurden intolerable Werte von Mineralölkohlenwasserstoffen nachgewiesen. Das Gebiet grenzt südlich an den Andershofer Teich (Trinkwasserschutzzone II), der Teil der vorgeschlagenen Maßnahme S105 zur Verbesserung des stadtökologisch bedeutsamen Teichgebiets ist.	und im Grünordnungsplan erläutert. Die Planung ist mit den Schutzgebietsbestimmungen vereinbar. Die Altlasten wurden zwischenzeitlich saniert und fachgerecht entsorgt, so dass auch diese der Planung nicht entgegenstehen.
	2. Artenschutz Die Erstellung des Grünordnungsplans basiert auf Erhebungen aus den Jahren 2011 für die Biotope bzw. 2012 für die Flora und Fauna. Seit diesen Erhebungen hat sich der Sukzessionszeitraum um 20-25% verlängert, so dass die darin getroffenen Schlussfolgerungen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen dürften. Die Biotope haben sich weiterentwickelt, weshalb auch eine erhöhte Vielfalt der damals festgestellten Arten anzunehmen ist. Im Laufe der Jahre haben sich auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei "Klaus Störtebeker" beispielsweise verschiedene Wildtiere angesiedelt. Es handelt sich hierbei unter anderem um Füchse, Rehwild, Eulen, Fledermäuse, Fischreiher und Spechte.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Die Nutzungsauflassung des Areals besteht seit 1991. Die Kartierung geschützter Arten erfolgte 2012, eine Potenzialanalyse für Wirbellose wurde 2014 ergänzt. Die Biotoptypenkartierung wurde 2011 und erneut 2013 vorgenommen. Die bisherige Verfahrensdauer führte zur Verlängerung der Nutzungauflassung um weitere 4 Jahre gegenüber dem Planungsstart 2012, jedoch erfolgt seit 2013 der weitere sukzessive Rückbau von baulichen Anlagen auf dem Gelände, so dass sich hier eine ungestörte Naturentwicklung nur begrenzt vollziehen konnte. Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung der naturräumlichen Betroffenheit im Plangebiet durch die Nutzungsänderung ist der Zustand des Areals vor Beginn der Planung als innerstädtische Brachfläche mit vormaliger gewerblicher Nutzung. Alle Analysen beziehen sich auf diesen Ursprungszustand. Daher ist die Kartierung nicht als veraltet zu werten, vielmehr ist der Bezug auf den Zeitpunkt 2011/ 2013 eine bewusste Entscheidung zugunsten einer bestmöglichen Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in der Planung. Die Beurteilung des Biotopbestands erfolgt auf Grundlage des Zustands vor Durchführung erforderlicher Maßnahmen zum Rückbau, Altlastensanierung und sonstigen vorbereitenden Maßnahmen. Die Brutvogel- und Fledermauskartierung erfolgte vor dem Rückbau von Gebäuden. Für die Betroffenheit wirbelloser Tiere wurde eine Potenzialanalyse vorgenommen. Die gutachtlichen Empfehlungen wurden berücksichtigt. Der Umweltbericht legt dar, dass mit der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von geschützten Arten einhergeht. Dennoch wird Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren gehen. Der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt sowie die biologische Vielfalt sind auf Grund der relativ geringen Artenvielfalt im Plangebiet nicht zu erwarten.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Der NABU kann die Bewertung des Brutvogelbestandes nicht nachvollziehen. Der Bestand von seinerzeit 64 Revieren von 29 Arten, darunter vom Neuntöter, ist nicht als gering zu bewerten. Welche Arten wurden konkret ermittelt? In der Artenerhebung von 2012 wurde in einer Baracke Kot von Zwergfledermäusen entdeckt. Erwähnung bei den Vogelarten finden besonders die Gebäudebrüter. Gerade im Hinblick auf die Zerstörung von Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter im mittelbaren Umfeld (zwischen Greifswalder Chaussee und Bodden) des jetzigen Plangebiets der NABU den Abriss von Ruinen und Baracken höchst problematisch. Im Plangebiet wird von der Sichtung u. a. von Eulen, vermutlich Schleiereulen, berichtet, welche auch Gebäude als Brutplatz nutzen. Bei Umsetzung der Bauleitplanung geht dieses wertvolle Biotop, dessen Wert vom Grünordnungsplan nur unzureichend erfasst wurde, verloren. Auch die Auswirkungen auf den attraktiven Landschaftsteil Andershofer Teich und Umfeld sind nicht zu unterschätzen. Die Uferbereiche laden Hundebesitzer aus dem neu geplanten Wohngebiet zum Gassi gehen ein. Eine Verschmutzung und Beeinträchtigung des Teichs und der Ufervegetation sind wegen fehlender Ausweichrouten vorprogrammiert. Das Vorhandensein von Rote Liste Arten (Vögel, Waldeidechse und verschiedene Pflanzen) wird vom Grünordnungsplan heruntergespielt und angebliche Vorteile der Bebauung werden hervorgehoben. Es wird nicht ausgeführt, wie die angegebenen 25 Libellenarten, 26 Molluskenarten und 44 Schmetterlingsarten bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Welche Arten wurden konkret ermittelt?	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Die Brutvogelkartierung 2012 hat wie beschrieben 64 Reviere von 29 Arten nachgewiesen. Nach Abschichtung wurden der Neuntöter, Allerweltsarten und die Gebäudebrüter als natur-schutzfachlich relevant eingestuft und im Artenschutzfachbeitrag (AFB) deren Betroffenheit untersucht. Gleiches trifft auf die Fledermäuse zu. Der AFB stellt fest, dass die Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt sind. Durch die Bauzeitenregelung für Maßnahmen der Baufeldfreimachung und Beräumung (zulässig nur außerhalb der Brutzeit) können Verbotstatbestände nach Naturschutzrecht für Brutvögel (Gebäudebrüter und Allerweltsarten) vermieden werden. Für die Betroffenheit des Neuntöters wurde eine geeignete CEF-Maßnahme (Gehölzpflanzung in Stralsund Devin) im Grünordnungsplan ergänzt. Der Gründordnungsplan ermittelt und bewertet als Fachplanung zum B-Plan die vorhabenbezogenen Betroffenheiten des Naturhaushalts auf Grundlage anerkannter Methodenstandards und fachgutachtlicher Aussagen. Als Teil der integrierten räumlichen Planung berücksichtigt er als Belange sowohl die Lebensbedingungen der Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die wirtschaftlichen, infrastrukturellen Bedingungen in Bezug auf das Vorhaben bzw. Plangebiet. Die Bewertung der Biotopstrukturen basiert auf einer Biotoptypenkartierung gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V als anerkanntem Methodenstandard. Für die Betroffenheit wirbelloser Tiere wurde eine Potenzialanalyse vorgenommen. Die gutachtlichen Empfehlungen (u. a. Erhalt von Gehölzstrukturen im Plangebiet, extensive Grünflächengestaltung, mögliche Funktion des Regenwasserreinigungsbeckens als Lebensraum für Libellen, Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung) wurden berücksichtigt durch Festsetzungen zum Erhalt und zur Gestaltung von Grünstrukturen, Hinweise zur Ausprägung des Regenwasserreinigungsbeckens im Grünordnungsplan und in den Festsetzungen, multifunktionale Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets.
	Wie kann sich durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Wohngebiet	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	das Mikroklima positiv entwickeln, wenn zuvor die gewachsene Vegetation und sogar geschützte Bäume und ein Waldgebiet entfernt werden?	Die Veränderung des Mikroklimas durch die Bebauung wird nicht in Frage gestellt. Eine Begrünung von Siedlungsstrukturen hat allerdings nachweislich positive mikroklimatische Effekte und kann somit die Folgen abmildern. Der Andershofer Teich und die westlich angrenzenden Ackerflächen bleiben als Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete erhalten.
	Der NABU möchte folgendes vorschlagen: • Nahe dem Vorhabengebiet sollten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Lebensstätten für Fledermäuse errichtet und dauerhaft unterhalten werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Artenschutzfachbeitrag hat ein entsprechendes Erfordernis nicht formuliert.
	• Die Streuobstwiese sollte erhalten und extensiv gepflegt werden. Die Pflege erfolgt u.a. durch einen jährlich einmaligen Rasenschnitt oder ersatzweise temporäre Beweidung. Bei Abgang einzelner Bäume sind diese zu ersetzen.	**Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.** Die in der nördlichen öffentlichen Grünfläche vorhandene Streuobstwiese ist sowohl in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzt als auch in den textlichen Festsetzungen II. (2) der Erhalt gesichert. Eine extensive Pflege wird angestrebt. Ein Ersatz der Bäume bei Abgang ist nicht festgesetzt. Dieser wird in das Ermessen der Stadt als künftige Eigentümerin der Fläche gestellt.
	<u>3. Ökokonto</u> Die Ökokonten (Rossiner Wiese und Polder III Bad Sülze) sind inhaltlich interessant und liegen zumindest noch in Vorpommern. Es sollte geprüft werden, ob es nicht mögliche Renaturierungsflächen mit einer größeren räumlichen Nähe zum Verlustgebiet gibt. So könnte die für die Aufforstung vorgesehene Fläche bei Zitterpennigshagen durch eine Verpflichtung zur Pflege der verbliebenen Offenlandflächen und der Kleingewässer für die - eigentlich erforderliche - eingriffsnahe Kompensation genutzt werden. Die vorgesehenen Aufforstungen könnten auf Ackerstandorten in dem Gebiet realisiert werden. In diesem Fall könnten sie sogar noch als Ausgleichsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft mit berücksichtigt werden. Auf diese Weise würden die Aufforstungen keinen neuen Eingriff verursachen (s. dazu auch Punkt 4 dieser Stellungnahme). Von großem Vorteil wäre zum Beispiel, das nahe NSG Försterhofer Heide mit dem Biotopkomplex auf den ehemaligen Sand- und Kiesentnahmen durch Biotopstrukturen und Gehölzanpflanzungen zu vernetzen. Nebenbei könnte bei einer entsprechenden Gestaltung des Umfeldes die Attraktivität des touristischen Ausflugszieles „Findlingsgarten Zitterpennigshagen“ erhöht werden.	**Die Hinweise werden nicht berücksichtigt**. Da die Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes begrenzt sind, kann der Ausgleich für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft hier nicht vollständig erbracht werden. Deshalb sind auch externe Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Entscheidung zu den Kompensationsmaßnahmen liegt in der Planungshoheit der Gemeinde. Das Naturschutzrecht lässt es zu, dass Kompensationsmaßnahmen im gesamten Naturraum durchgeführt werden dürfen, in dem der Eingriffsort sich befindet. Bei der Auswahl von externen Kompensationsmaßnahmen wurden verschiedene Alternativen geprüft. Im Stralsunder Stadtgebiet und im Umfeld von Stralsund sind keine geeigneten Ausgleichsflächen verfügbar. Deshalb sollen die Ökokonten (Rossiner Wiese und Polder III Bad Sülze) in Anspruch genommen werden. Für die Aufforstungsfläche in Zitterpennningshagen liegt eine Erstaufforstungsgenehmigung vor, welche die Grundlage für die Maßnahmeplanung bildet. Das Forstamt Schuenhagen hat die Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt. Für die Umsetzung der Maßnahme gelten die Auflagen der Forstbehörde. Diesbezüglich wird die Begründung aktualisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	4. Geplanter Waldersatz durch Aufforstung einer Fläche bei Zitterpennigshagen Die Maßnahme einer Aufforstung im Bereich eines schützenswertes Biotops wird strikt abgelehnt. Einen „Waldeingriff“ auf dem Gelände des Vorhabengebietes durch einen Biotopeingriff an anderer Stelle zu ersetzen, ist nicht zuzulassen. Die dazugehörige Ausgleichsbilanz erschließt sich dem NABU nicht. Der Eingriff in 0,72 ha Vorwald – es handelt sich um diverse, durch unterschiedliche Sukzessionsstadien gekennzeichnete, auf zumeist nährstoffangereicherten Böden entstandene Gehölzstrukturen – soll durch eine Aufforstung auf einer Fläche von 6,2 ha kompensiert werden. Das entspricht fast dem Faktor 10. Die vorgesehene Aufforstungsfläche ist in ihrer Gesamtheit ein schutzwürdiger Biotopbereich mit sehr unterschiedlichen Entwicklungsstadien, was die Sukzession nach Auflassung der vorherigen Nutzung (Kies- und Sandabbau) anbelangt. Die amtliche Biotopkartierung, die dieses Areal nur in Teilen abbildet, ist aus dem Jahr 1996, also veraltet. Der BUND verlangt daher vor weiteren Entscheidungen eine aktualisierte Biotopkartierung und – da dort zahlreiche schützenswerte Arten vermutet werden - eine Kartierung für die notwendige artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Maßnahme. In diesem Zusammenhang verweisen wird auch auf § 12 Abs. 1 Nr. 9 sowie § 20 NatSchAG M-V verwiesen. Da die Waldumwandlung allerdings bereits Gegenstand eines anderen, inzwischen abgeschlossenen Verfahrens war, plädiert der BUND zusammen mit dem NABU Nordvorpommern für die unter Nr. 49 (NABU Nordvorpommern) Punkt 12 (Ersatzaufforstungsfläche für Waldumwandlung) beschriebene Vorgehensweise bezüglich der Aufforstung von 6,2 ha bei Zitterpennigshagen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Die Genehmigung der Maßnahmen nach LWaldG liegt vor und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Das Forstamt Schuenhagen erteilte für den B-Plan Nr. 32 die Waldumwandlungsgenehmigung. Damit dürfen die von der Planung betroffenen Waldflächen umgewandelt und einer anderen Nutzung zugeführt werden. Es erfolgt die redaktionelle Aktualisierung der Begründung.
	5. Weiterer planübergreifender Hinweis In den Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplanvorhaben Holzhausen wurde ausgeführt, dass der Standort Holzhausen alternativlos für die Beschaffung von Wohnbauflächen ist, da an anderer Stelle Wohnbauflächen zurückgenommen werden sollen. Unter Einbeziehung des laufenden Planverfahrens für den B-Plan Nr. 32 Andershof wird umso deutlicher, dass die Stadt sich für die Bebauung von Flächen in landschaftlich attraktiver Lage – wie denen im Bereich Holzhausen – stark macht und die Sozialfunktionen naturschöner Landschaften hinten anstellt. Wird eine sozialökologisch wertvolle, freie	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Sie betreffen nicht den B-Plan Nr. 32. Der Bebauungsplan Nr. 32 wird aus dem FNP der Hansestadt Stralsund entwickelt und stellt eine geordnete städtebauliche und bedarfsgerechte Nachnutzung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche im Siedlungsgebiet dar.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Fläche - wie die in Holzhausen – zur Bebauung beansprucht, sollte umfassend und glaubhaft nachgewiesen werden, dass es dazu keine umweltverträglichere Alternative gibt.	
53	**Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern** 12.01.2016 Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr.32 Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen, dem Umweltbericht unter Beachtung der unterschiedlichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens ersichtlich, sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen auf Umwelt und Natur durch den Bebauungsplan zu erwarten. Für nicht zu vermeidende Eingriffe ist ein Ausgleich vorgesehen. Den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, insbesondere während der Bauzeit, stimmt der Landesanglerverband ebenfalls zu. Hinsichtlich der Regenentwässerung des Plangebietes wird darauf hinweisen, dass der im Norden angrenzende Andershofer Teich Pachtgewässer des Landesanglerverbandes M-V ist (sh. auch Stellungnahme zum B-Plan Nr. 32 vom 21.05.2013). Im Falle einer Ableitung des Regenwassers aus dem Wohngebiet in diesen Teich sind Vorkehrungen zur Entfernung möglicher Wasserschadstoffe aus dem Regenwasser vor Einleitung in den Teich vorzusehen. Gegen die im Umweltbericht erfolgten Darstellungen ergeben sich aus Sicht des Landesanglerverbands keine weiteren Einwände oder Bedenken.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Die Regenwasserableitung aus dem Wohngebiet soll über ein zwischengeschaltetes Regenwasserreinigungsbecken in den Andershofer Teich erfolgen, da eine Ableitung in die vorhandenen Leitungssysteme nicht möglich ist. In der Planzeichnung ist die Fläche für diese Anlage als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abwasser festgesetzt. Die Planbegründung enthält die notwendigen Aussagen zur geplanten Regenwasserentsorgung. Das geplante Regenwasserreinigungsbecken ist ein Vorreinigungsbecken. Es wird technisch so ausgelegt, dass durch eine mittig angeordnete Tauchwand ein Absetzprozess für ggf. Verunreinigungen und Schwebstoffe erfolgt. Hinter der Tauchwand wird das vorgereinigte Niederschlagswasser über einen Überlauf (Natursteinrinne) in den Andershofer Teich abgeleitet. Die technische Lösung ist mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Eine Einleiterlaubnis wurde von der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises VR in Aussicht gestellt (s. Nr. 22-31). Die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert.
55	**Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“** 12.01.2016 Im Bereich des geplanten B-Plangebietes befinden sich bis auf den Andershofer Teich kein Gewässer II. Ordnung, welches sich derzeit in der Unterhaltungslast des Verbandes befindet. Belange des Verbandes werden daher durch die geplante Bebauung nicht weiter berührt. Hinweis: Aus den vorgelegten Unterlagen war zu entnehmen, dass offensichtlich	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Andershofer Teich erfolgen soll - siehe Pkt. 6.1 Seite 15/16 der Begründung. Diese Gewässerbenutzung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen unteren Wasserbehörde. Im Zuge dieses Verfahrens ist auch der Wasser- und Bodenverband nochmals zu beteiligen.	Die untere Wasserbehörde des Landkreises VR hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr. 21-33 der Tabelle). Für die im Bebauungsplan vorgeschlagene Lösung zur Niederschlagsentwässerung über ein Regenwasserreinigungsbecken mit Überlauf zum Andershofer Teich wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt. Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt in einem gesonderten Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung des Unterhaltungsverbandes.
57	**Feuerwehr Stralsund, Abt. 30.9** 29.01.2016 Entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW ist für das Bebauungsgebiet in Abhängigkeit der geplanten Bebauung, eine Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Dabei darf der Abstand zwischen bzw. zu den Löschwasserentnahmestellen vom Gebäude 120m nicht überschreiten. Die Entfernung betrifft die tatsächliche Wegstrecke, keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über Grundstücke. In Abhängigkeit der geplanten Bebauung sind die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nach Q 5 LBauO M-V, sowie unter Beachtung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom August 2006 zu schaffen bzw. vorzuhalten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er betrifft keine Belange der Bauleitplanung. Es, wird auf die Stellungnahme sowie das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. explizit verwiesen. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung für den von der Stadt abzusichernden Grundschutz wird bei der Erschließung berücksichtigt. **Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.** Die Sicherung erforderlicher Feuerwehrzufahrten erfolgt über die Festsetzung entsprechender Geh- und Fahrrechte auch für die Feuerwehr**.** Die Grundstücke werden öffentlich bzw. über ein GFL mit Zufahrtsrechten für die Feuerwehr erschlossen. Auch erfüllt der geplante Fußweg von der Planstraße A zum Westrand des Plangebietes die Funktion als Feuerwehrzufahrt. Eine Wendemöglichkeit auf der Planstraße A und eine Umfahrt auf der Planstraße B sind gegeben. Der § 5 LBauO M-V ist bei der Erschließungsplanung und bei der späteren konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen.
67	**LGE M-V GmbH** 14.01.2016 Als Eigentümerin der Flächen im Plangebiet und Erschließungsträgerin im Auftrag der Hansestadt Stralsund begrüßt die LGE die verbesserte Situation bzgl. des Immissionsschutzes im Sinne einer guten Lebensqualität für die Bewohner/innen. Der dargestellten Änderung der Festsetzungen von Lärmpegelbereichen stimmt die LGE zu.	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen**. Die dem B-Plan-Entwurf zu Grunde liegende schalltechnische Untersuchung musste an die geänderte Vorschrift zur Berechnung und Beurteilung von Geräuschimmissionen Schall 03 angepasst werden. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Immissionsbelastung im Plangebiet geringer und für die geplante Wohnnutzung spürbar günstiger ausfällt. Die

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		nahe der Bahnstrecke gelegenen Bauflächen ordnen sich jetzt dem Lärmpegelbereich (LPB) III (nicht mehr IV) und die daran angrenzenden Bauflächen dem LPB II (früher III) zu. Der B-Planentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung entsprechend aktualisiert. Die Änderung betrifft die Darstellung der Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung (Teil A). Diese erfolgt nunmehr für das Erdgeschoss (EG) und die Obergeschosse (OG) getrennt. Die textliche Festsetzung im Teil B Nr. 12. wurde im Pkt. (4) ebenfalls redaktionell angepasst. Sie gilt nunmehr für den LPB III.
68	**Frau Böttcher** 17.05.2013 „Ich möchte anregen, dass bei den Bungalowtypen auch in Erwägung gezogen wird, mit „Zeltdach“ in die Planung mit einzubeziehen.“ 30.05.2013 Ich möchte anregen, dass die Baumreihe (Pappeln) an den Bahnschienen gefällt oder stark gestutzt wird, da sonst die Grundstücksreihe ab ca. 15.30 Uhr keine Sonne hat.	**Dieser Hinweis wurde bereits im Entwurf vom September 2015 berücksichtigt.** In den Wohngebieten WA 3, 3a, 6, 7 und 8 sind auch Zeltdächer zugelassen. **Die Anregung wurde bereits im Vorentwurf vom April 2013 berücksichtigt.** Die Pappelreihe entlang der Bahntrasse kann nicht erhalten werden, da hier eine durchgehende Lärmschutzwand errichtet werden muss, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet zu sichern.
69	**Familie Stegemann – Andershofer Ufer 28 (Anwohner)** 28.05.2013 1. Unser Grundstück liegt unterhalb des zum Andershofer Teich abfallenden Baugeländes Nr 32. Es besteht die Gefahr, dass bei Starkregenfällen die auf dem Baugelände angestauten Wassermassen über unser Grundstück in den Andershofer Teich strömen und dabei unser Haus gefährden. Unsere Ängste sind dadurch begründet, dass Ende Juni 1997 bei ähnlichen Abräumarbeiten auf dem Gelände der ehemaligen Molkerei (liegt topographisch ebenfalls über unserem Grundstück) das aufgestaute Wasser nach einem Wolkenbruch über unserem Gelände ablief und unseren Keller unter Wasser setzte. Deshalb fordern wir sofort die Anlage eines temporären	**Der Anregung wird teilweise gefolgt**. Es ist im Rahmen der Erschließungsplanung und der späteren Vorhabenplanung für das jeweilige Baugrundstück südlich des Flurstücks 194 zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von Grundstücken folgende gesetzliche Bestimmungen gilt: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Erdwalles, besonders vor dem Hohlweg. 2. Ableitung des Regenwassers. Wir hatten die Auflage vom VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rostock (vom 17.05.1979) das anfallende Regenwasser in den Andershofer Teich zu leiten. Dazu durfte die vorhandene Leitung der Gärtnerei genutzt werden. Der Auslauf befindet sich in der Uferzone des Teiches – nicht auf unserem Gelände. Es ist seinerzeit ein gemeinsames Auslaufbauwerk für die Gärtnerei, die Molkerei und für ein Wohnhaus Andershofer Ufer Nr. 12 und 14 gebaut worden. Diese Auslaufeinrichtung darf nicht zurückgebaut werden.	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Damit ist eine baubedingte Erhöhung des Wasserabflusses auf das Baugrundstück des Bürgers nicht zulässig. Im Erschließungsvertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger, Bodenaufschüttungen und Bodenabgrabungen nur so durchzuführen, dass daraus keine Nachteile und Beeinträchtigungen für angrenzende Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers zu den angrenzenden Grundstücken entstehen. **Der Hinweis wurde bereits im Entwurf vom September 2015 berücksichtigt**. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wurde das Baufeld im WA8, in dem sich das Flurstück 194 des Bürgers befindet, um 9 m von der östlichen Plangebietsgrenze zurückgenommen, um die vorhandene Abwasserleitungstrasse der REWA, die mit dem Leitungsrecht L-REWA belegt ist, von einer ohnehin unzulässigen Überbauung frei zu halten. Für die Leitungstrasse liegt auf dem Grundstück eine entsprechende Grunddienstbarkeit zu Gunsten der REWA vor. Die Sicherung der Leitung erfolgt nun auch durch Aufnahme der Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Durch die Festsetzungen des Leitungsrechts ergibt sich gegenüber der gegenwärtigen Situation keine weitere Einschränkung der Bestandsnutzung. Der Bebauungsplan sieht keine Maßnahmen am Auslaufbauwerk dieser Leitung in den Andershofer Teich vor.
70	**Herr Nickel** 30.05.2013 „ (…) wie schon telefonisch angesprochen, bitte ich Sie, bei der Erstellung des B-Planes 32 die Verkehrssituation an der Kreuzung Greifswalder Chaussee / Ahornstraße zu beachten. Es ist schon jetzt schwer zu Zeiten erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Greifswalder Chaussee das Wohngebiet "Alte Molkerei" (Alte Dorfstraße (Anm. d. Red.)) zu verlassen, da zur linken Seite durch die Kastanien und zur rechten Seite durch die Kurve die Sicht stark eingeschränkt ist. Folgende Lösungen würden die Situation entspannen: – Neugestaltung der Kreuzung unter Einbeziehung des B-Planes "Bereitschaftspolizei" mit einem Kreisverkehr – Verbindung des B-Planes 32 nach Andershof über die Straßen Alte Gärtnerei	**Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.** Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes wurde auch die Anbindung des Ahornweges an die Greifswalder Chaussee verkehrstechnisch geprüft. Grundlage dafür waren das ermittelte vorhandene Verkehrsaufkommen und das prognostizierte Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet. Nachgewiesen ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes mit der Qualitätsstufe D gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2015. Der Verkehrsablauf ist stabil. Ein Ausbau des Einmündungsbereiches ist deshalb nicht vorgesehen. Eine Verbindung zur Straße Tannenhain ist nicht vorgesehen. Die Alte Gärtnerei wird als durchgehende Straße eingerichtet, um die bedarfsgerechte Andienung der anliegenden Grundstücke (insb. durch das Müllfahrzeug) zu sichern. Die

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	und Tannenhein“	bisher in eine Tempo 30-Zone einbezogene Alte Gärtnerei soll gemäß B-Plan-Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich (zulässige Höchstgeschwindigkeit 7 km/h, d.h. Schrittgeschwindigkeit) mit einer 3 m bis maximal 4,75 m breiten Mischverkehrsfläche ausgebaut werden. Von der Verkehrsbedeutung bleibt sie ein Wohnweg (gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 wird eine Verkehrsstärke unter 150 KFZ pro Stunde dieser untersten Straßenkategorie zugeordnet). Der Ausbau als Mischverkehrsfläche und die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich wirken jedoch einer „Rennstrecke“ entgegen. Zur Überprüfung der tatsächlichen Fahrtbeziehungen in das und aus dem Wohngebiet ist geplant, nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der Wohnbebauung, eine Verkehrserhebung sowohl im Bereich Alte Gärtnerei als auch im Einmündungsbereich Ahornstraße durchzuführen.
71	**Herr Seyfert – Fährwall 3 – ahs Service GmbH & Co. KG** 22.05.2013 Namens und mit Vollmacht der Eigentümergemeinschaft Ahornstraße 11 – 17 nehmen wir als ordentlich bestellter Verwalter zu o.g. B-Plan Stellung. Grundsätzlich begrüßt die Eigentümergemeinschaft die Entwicklung des vorgesehenen Areals im Sinne einer Wohnbebauung. Die Eigentümer teilten uns mit, dass seinerzeit im Zuge der Bebauung und des Verkaufes insbesondere der Ahornstraße 13-17 festgelegt wurde, dass der westliche Bereich dieser Bebauung als Feuerwehrzufahrt freizuhalten ist. Im vorliegenden Entwurf des B-Planes ist aber keine Vorhaltefläche für eine Feuerwehrzufahrt zu erkennen. Wir bitten um Prüfung und ggf. um entsprechende Berücksichtigung. Weiterhin bitten wir um Mitteilung, wer der Ansprechpartner für berechtigte Scha-	**Der Hinweis trifft nicht zu.** Die Prüfung der Bauaufsichtsbehörde ergab, dass sich die für die Feuerwehr anleiterbare Seite nordöstlich des Gebäudes Ahornstraße 13-17 auf der Tiefgarage befindet. Der Erschließungsweg hier war auch als Feuerwehrzufahrt geplant. Die Last der Feuerwehrfahrzeuge wurde bei der Statik der Tiefgarage berücksichtigt. Da eine Ausfahrt in den Erschließungsweg fehlt, wurde die Benutzung der Straße auf der Tiefgarage verworfen. Die Fahrzeuge der Feuerwehr bleiben auf der öffentlichen Straße stehen. Die Feuerwehrleute tragen von dort eine 12,40 m lange Leiter an die entsprechende Stelle. Die Stellungnahme der Feuerwehr dazu ist in der Bauakte enthalten. Die Berücksichtigung einer Feuerwehrzufahrt im Bebauungsplan Nr. 32 ist nicht erforderlich. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	denersatzansprüche bezüglich Lärm- und Staubentwicklung im Zuge der bisherigen und künftigen Erschließungsarbeiten ist, da es bereits erste Mietminderungsansprüche diesbezüglich gibt.	Die bereits ausgeführten und geplanten Arbeiten im Plangebiet betreffen nicht den Regelungsbereich der Bauleitplanung. Gemäß Erschließungsvertrag ist die Projektentwicklerin Landesgrunderwerb MV GmbH auch der Erschließungsträger und damit Ansprechpartnerin für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten.
72	**Frau Schubert – Alte Gärtnerei 9 (Anwohnerin)** 14.01.2016 „Als Anwohnerin der Straße Alte Gärtnerei weiß ich die Ruhe hier sehr zu schätzen. Unsere Straße wird wenig befahren, so dass Straßenlärm keine Rolle spielt. Die hier übliche Kleintierhaltung (Hunde, Katzen, Hühner, Enten und Gänse) ist sehr angenehm und erhält ein wenig den ländlichen Charakter des ehemaligen Dorfes Andershof! Sozusagen das "Dorf in der Stadt"! Im Laufe der Jahre haben sich auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei "Klaus Störtebeker" verschiedene Wildtiere angesiedelt. Es handelt sich hierbei unter anderem um Füchse, Rehwild, Eulen, Fledermäuse und Spechte. Außerdem befinden sich auf dem Gelände, welches der o. g. B-Plan umfasst schützenswerte Bäume und Sträucher wie z. B. Ebereschen, Birken, Eschen, Hagebutten, Rotdorn und Brombeeren. Ist der Schutz der Natur hier ausreichend berücksichtigt worden?	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Mit der Wohngebietsentwicklung im B-Plan Nr. 32, die auch den Ausbau der Alten Gärtnerei als durchgehende Straßenverbindung vorsieht, wird sich die bisherige ruhige Wohnsituation verändern. Ein Anspruch auf die Beibehaltung der Alten Gärtnerei als Stichstraße besteht nicht. **Die Hinweise werden berücksichtigt**. Der Grünordnungsplan und der Umweltbericht setzen sich auf der Grundlage der detaillierten Bestandsaufnahme im Plangebiet (Biotopkartierung) und eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit den relevanten naturschutzfachlichen Sachverhalten im Plangebiet auseinander. Der Umweltbericht legt dar, dass mit der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von geschützten Arten einhergeht. Dennoch wird Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren gehen. Der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt sowie die biologische Vielfalt sind auf Grund der relativ geringen Artenvielfalt im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes vorrangig für den Einfamilienhausbau. Um diese wirtschaftlich realisieren zu können, strebt die Projektentwicklerin Landesgrunderwerb MV GmbH eine möglichst hohe Auslastung als Wohnbauland an. Deshalb sind Eingriffe in Natur und Landschaft, z.B. in geschützte Gehölze und in eine Waldfläche, nicht zu vermeiden. Auf der Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung trifft der B-Plan auch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen zum Naturschutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, z.B. zum Erhalt von Bäumen, zur Sicherung von geschützten Biotopen, Waldflächen, aber auch zur Entwicklung neuer Grünflächen. Diese wurden

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		durch die zuständigen Behörden geprüft. Der Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes gewährleistet.
	Ich schlage vor, hier etwas mehr Sensibilität walten zu lassen, als im Baugebiet "Küstenring". Der lokalen Presse war zu entnehmen, dass unnötigerweise Bäume und Sträucher unweit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung entfernt wurden, um freie Sicht auf den Strelasund zu erhalten. Meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen die Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund!	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Sie betreffen jedoch keine Belange des Bebauungsplanverfahrens Nr. 32.
	Außerdem stellt sich mir die Frage, weshalb das künftige Baugebiet mit ca. 80 Wohneinheiten zwei Zufahrten benötigt! Das Wohngebiet im Birkenhain/Tannenhain mit etwa 100 Wohneinheiten hat auch nur eine Zufahrt und die Ver- und Entsorgung klappt dort offenbar prima. Weshalb also, soll der Wendehammer in der Str. Alte Gärtnerei wegrationalisiert werden? Damit dort zwei augenscheinlich viel zu schmale Grundstücke entstehen können, die, wem auch immer, viel Geld bei einem möglichen Verkauf bringen könnten? Bisher wird diese Fläche zum Parken und Spielen genutzt. Künftiger Durchgangsverkehr wird diese ruhige Straße in eine Rennstrecke vom und zum Einkaufszentrum am Gustower Weg verwandeln. Sie können sich sicher vorstellen, wie schwierig es ist, als Linksabbieger aus der Ahornstraße kommend auf die Greifswalder Chaussee aufzufahren. Um dies zu vermeiden, werden insbesondere im Berufsverkehr viele Autofahrer die Straße Alte Gärtnerei/Andershofer Dorfstr. nutzen, um die mit LSA ausgestattete Kreuzung zu nutzen! Dass eine ausgewiesene Spielstraße kein Hindernis ist, schnell zu fahren, sehe ich oft genug in den Straßen Apfeldornweg, Birkenhain, Tannenhain. Bisher nutzen die Straße Alte Gärtnerei lediglich die Anwohner, Besucher, sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Postzusteller u. ä.! Aufgrund des zu erwartenden Verkehrs befürchte ich eine Belästigung durch Lärm. Ich schlage deshalb vor, die Zu- und Ausfahrt nur über die Ahornstraße zu realisieren. Alternativ schlage ich vor, einen klappbaren Poller in der Straßenmitte zu errichten.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Wohngebiet am Birkenhain/ Tannenhain befinden sich rd. 70 Wohneinheiten. Das Gebiet verfügt über nur eine Zufahrt, weil es keine Möglichkeiten zur Ausbildung einer weiteren Zufahrt gab. Der bestehende Wendehammer an der Alten Gärtnerei ist kein öffentlicher Straßenraum, er befindet sich auf einem Grundstück der Landesgrunderwerb MV GmbH, die dieses Grundstück gemäß B-Plan als Bauland nutzen möchte. Die bisher in eine Tempo 30-Zone einbezogene Straße Alte Gärtnerei soll nunmehr als durchgehende Straße eingerichtet werden, um nach dem Wegfall der Wendeanlage die bedarfsgerechte Andienung der anliegenden Grundstücke (insb. durch das Müllfahrzeug) zu sichern. Sie soll gemäß B-Plan-Festsetzung künftig als verkehrsberuhigter Bereich (zulässige Höchstgeschwindigkeit 7 km/h, d.h. Schrittgeschwindigkeit) mit einer 3 m bis maximal 4,75 m breiten Mischverkehrsfläche ausgebaut werden. Von der Verkehrsbedeutung bleibt sie ein Wohnweg (gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 wird eine Verkehrsstärke unter 150 KFZ pro Stunde dieser untersten Straßenkategorie zugeordnet). Im Bearbeitungsverfahren zum B-Plan 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ wurde das erwartete Kfz-Verkehrsaufkommen abgeschätzt. Das neue Wohngebiet erzeugt ca. 650 Kfz-Fahrten am Tag. Von diesem Verkehrsaufkommen kann eine Abschätzung zur Verlagerung auf die Straße Alte Gärtnerei erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die stärkste Fahrtbeziehung in Richtung Altstadt besteht. Bei einem Ansatz, dass 25 % der Fahrzeuge über die Straße Alte Gärtnerei fahren, sind das für den Tag ca. 160 Fahrzeuge, bzw. ca. 16 Kfz/h in der Hauptverkehrszeit.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		Der Ausbau als Mischverkehrsfläche und die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich wirken einer „Rennstrecke“ entgegen. Der Bebauungsplanung kann jedoch nicht das Verkehrsverhalten regeln und auch keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen festlegen. Die Prognose der Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf der künftig durchgehenden Straße Alte Gärtnerei kann eine mögliche, geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte für ein Wohngebiet nicht gänzlich ausschließen, so dass für die Straße ein lärmmindernder Oberflächenbelag empfohlen wird. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird der Einbau eines klappbaren Pollers geprüft, der das Durchfahren von Entsorgungsfahrzeugen zulässt, jedoch eventuellen „Schleichverkehren“ oder „Rasern“ entgegen wirkt. Zur Überprüfung der tatsächlichen Fahrtbeziehungen in das und aus dem Wohngebiet ist geplant, nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der Wohnbebauung, eine Verkehrserhebung sowohl im Bereich Alte Gärtnerei als auch im Einmündungsbereich Ahornstraße durchzuführen.
	Außerdem befürchte ich, dass mit der Erneuerung der Straße Alte Gärtnerei erhebliche Mehrkosten auf mich als Anlieger zukommen. Eine solche Kostenumlage werde ich nicht hinnehmen! Ich möchte ganz sicher nicht den betreffenden B-Plan verhindern, aber ich möchte, dass die Hansestadt Stralsund Verantwortung übernimmt gegenüber der Natur und den Anwohnern!“	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Er betrifft nicht den Inhalt des B-Planes, sondern die Planrealisierung und das Kommunalabgabenrecht. Die Kosten für die Errichtung der Planstraßen A und B, die der inneren Erschließung des B-Plan Gebietes dienen, werden von dem Vorhabenträger getragen, hierfür fallen keine Kosten für die Anwohner in der Ahornstraße und der Straße Alte Gärtnerei an. Des Weiteren wird durch den Vorhabenträger die Straße Alte Gärtnerei zwischen der Planstraße A und dem östlichen Ende der neuen Wohngebietsflächen ausgebaut. An diesem Straßenabschnitt liegen die bereits bebauten Grundstücke Alte Gärtnerei 11, 13 und 15. Der weitere Verlauf der Straße Alte Gärtnerei vom Grundstück Nr. 15 bis zur Straße Zum alten Gutshaus soll nicht im Zusammenhang mit dem Erschließungsvorhaben ausgebaut werden. Die Aufnahme dieses Teilabschnittes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dient der Sicherstellung der Erschließung und zur Ausweisung als verkehrsberuhigte Straße. Der Ausbau der Straße Alte Gärtnerei ist grundsätzlich eine beitragspflichtige Maßnahme im Sinne der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Im Zuge der Errichtung der Erschließungsanlagen für den B-Plan 32 soll

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		die Straße Alte Gärtnerei nur auf den benannten, kleinen Teilabschnitt ausgebaut werden, der in sich keinen beitragsfähigen Abschnitt darstellt. Die Hansestadt Stralsund strebt deshalb an, dass die Kosten für den Ausbau der Straße Alte Gärtnerei in diesem Abschnitt vom Vorhabenträger zu tragen sind und nicht über Beitragserhebungsverfahren auf die Anliegergrundstücke umgelegt werden.
73	**Frau Hanke – Alte Gärtnerei 11 (Anwohnerin)** 08.02.2016 „Ich bin Eigentümerin des Grundstückes Alte Gärtnerei 11, Flurstück 107/5. Aufgrund des Bebauungsplanentwurfes Nr. 32 kommen auf mich Veränderungen zu, auf die ich gerne verzichten wurde, da der momentante Straßenzustand und die Straßenbeleuchtung mir völlig genügen. Ein Ausbau der Straße ist meines Erachtens nicht notwendig. Die Veränderungen an der Straße finden nur in Verbindung mit der Bebauung des ehemaligen Gärtnereigeländes statt, sind also nur voll im Interesse des Investors. Der geplanten Bebauung steht doch nicht entgegen, wenn man die Anbindung durch Poller begrenzt, die bei Bedarf für die Versorgungsfahrzeuge absenkbar sind. Somit können nur alle notwendigen Versorgungsfahrzeuge die Überfahrt nutzen. Eine vollständige Öffnung der Straße Alte Gärtnerei für den Autoverkehr lehne ich ab.“	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Hauptanbindung des B-Plangebietes soll über die Ahornstraße erfolgen, deren Ausbaustandard gemäß B-Plan Nr. 26 „Molkerei an der Greifswalder Chaussee“ bereits dafür ausgelegt ist. Die bisherige Stichstraße Alte Gärtnerei soll nunmehr als durchgehende Straße eingerichtet werden, um die bedarfsgerechte Andienung der anliegenden Grundstücke (insb. durch das Müllfahrzeug) zu sichern. Der Ausbau der Straße ist auch deshalb notwendig, weil im nordwestlichen Abschnitt eine öffentliche Regenwasserleitung verlegt werden muss und der Straßenzustand langfristig an den erforderlichen Ausbaustandard angepasst werden soll. Die bisher in eine Tempo 30-Zone einbezogene Alte Gärtnerei soll gemäß B-Plan-Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich (zulässige Höchstgeschwindigkeit 7 km/h, d.h. Schrittgeschwindigkeit) nunmehr als Mischverkehrsfläche mit 3 m bis maximal 4,75 m Breite ausgebaut werden. Von der Verkehrsbedeutung beleibt sie ein Wohnweg (gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 wird eine Verkehrsstärke unter 150 KFZ/h dieser untersten Straßenkategorie zugeordnet). Der Ausbau als Mischverkehrsfläche und die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich wirken einer „Rennstrecke“ entgegen. Ein Anspruch auf die Beibehaltung der Stichstraße besteht nicht. Der Einbau von klappbaren Pollern im Straßenraum ist im B-Plan nicht regelbar. Der Einbau ist grundsätzlich möglich und wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Zur Überprüfung der tatsächlichen Fahrtbeziehungen in das und aus dem Wohngebiet ist geplant, nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der Wohnbebauung, eine Verkehrserhebung sowohl im Bereich Alte Gärtnerei als auch im Einmündungsbereich Ahornstraße durchzuführen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		Es ist zutreffend, dass die Entwicklung des geplanten Wohngebietes den Anlass für die geplante Änderung der Verkehrsführung der Alten Gärtnerei gibt. Diese Wohnungsbauentwicklung steht jedoch nicht allein im Interesse des Projektentwicklers, sondern im öffentlichen Interesse der Deckung eines dringenden Wohnungsbedarfs in der Hansestadt Stralsund durch die Bereitstellung von stark nachgefragten Baugrundstücken vorrangig für den Einfamilienhausbau.
74	**Herr Schult – Andershofer Ufer 30 (Anwohner)** 22.01.2016 „Ich bin Eigentümer des Grundstückes 195, Gemarkung Andershof, Flur 1. Dieses ist Bestandteil des B-Planes 32 und liegt an dessen nordöstlichem Rand. Die Grundstücke 195 und auch das Nachbargrundstück 194 liegen bis zu 3 Metern unter dem restlichen Niveau des neu zu bebauenden Gebietes. Der südöstliche Übergang meines Grundstückes 195, zum neu zu bebauenden Areal wir durch eine ca. 2 m hohe und teilweise bis zu 80° steile Böschung gebildet. In der aktuellen Fassung des B-Planes 32, zum Vorentwurf, ist die Baugrenze zum Grundstück 70/51 von 3m auf 9m erhöht worden. Da sich mein Grundstück wie oben geschildert 2,5 m unter dem zu neu bebauenden Gebiet befindet, verlange ich ebenfalls eine Erhöhung der Baugrenze auf 9m und eine Herausnahme der Grundstücke 194 und 195 aus dem Bebauungsplan 32. Eine Neubebauung im 3m Abstand mit 1-2 Vollgeschossen ist für mich, wegen des erheblichen Geländeniveauunterschiedes, nicht akzeptabel.“	**Der Anregung wird teilweise gefolgt**. Die an der Flurstück 195 angrenzenden neuen Baugrundstücke sind dem WA 3 und WA 3a zugeordnet. Die bisher in einem Abstand von 3 m parallel zur Südgrenze des Flurstücks 195 verlaufende Baugrenze wird um weitere 3 m zurückgesetzt, so dass sich damit der Abstand der geplanten Neubebauung zur Grundstücksgrenze auf 6 m und zum bestehenden Wohnhaus auf gesamt 9 m vergrößert. Damit wird der aus dem bauordnungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitete Mindestabstand von nur 3 m zur Grundstücksgrenze verdoppelt. Die bisher auf den neuen Baugrundstücken zulässige maximal zweigeschossige Bebauung mit einer Firsthöhe bis zu 10 m wird auf dem an den östlichen Grundstücksteil (Garten) angrenzenden Grundstück auf eine maximal eingeschossige Bebauung mit einer maximalen Firsthöhe von 6,50 m reduziert. Eine Prüfung anhand aktueller Vermessungsunterlagen ergab, dass der Höhenunterschied zwischen dem Flurstück 195 (untere Böschungskante an der Flurstücksgrenze) und den südlich angrenzenden neuen Baugrundstücken ca. 1 m bis 1,5 m beträgt. Durch die Zurücknahme der Baugrenze und die Reduzierung der Geschossigkeit werden unzumutbare Beeinträchtigungen durch die Heranrückende Neubebauung vermieden. Das Baufeld im WA8, in dem sich das Flurstück 195 befindet, wurde ebenfalls um 9 m von der östlichen Plangebietsgrenze zurückgenommen, um die Abwasserleitungstrasse der REWA, die mit dem Leitungsrecht L-REWA belegt ist, von einer ohnehin unzulässigen Überbauung frei zu halten. Für die Leitungstrasse liegt auf dem Grundstück eine entsprechende Grunddienstbarkeit vor. Die Sicherung der Leitung erfolgt nun auch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	23.05.2013 „Betreff: Geländegefälle Ich bin Eigentümer des Grundstückes 195, Gemarkung Andershof, Flur 1. Dieses ist Bestandteil des B-Planes 32 und liegt an dessen nordöstlichem Rand. Die Grundstücke 195 und auch das Nachbargrundstück 194 liegen bis zu 3 Metern unter dem restlichen Niveau des neu zu bebauenden Gebietes. Der südöstliche Übergang meines Grundstückes 195, zum neu zu bebauenden Areal wir durch eine ca. 2 m hohe und teilweise bis zu 80° steile Böschung gebildet. Diese ist in der Vergangenheit immer wieder durch Regen und Frost abgebrochen und musste nachgearbeitet werden. Deshalb möchte ich anregen, im Zuge der Bebauung diese Böschung abzuflachen und baulich zu befestigen. Weiterhin möchte ich anregen, auf Grund des oben genannten Höhenunterschiedes, die neu zu errichtenden Gebäude direkt neben dem Grundstück 195, auf ein Geschoss zu begrenzen.“	durch Aufnahme der Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Durch die Festsetzungen des Leitungsrechts ergibt sich gegenüber der gegenwärtigen Situation keine weitere Einschränkung der Bestandsnutzung. **Der Anregung wird teilweise gefolgt**. Es ist im Rahmen der Erschließungsplanung/ Baugenehmigungsplanung für das jeweilige Baugrundstück südlich des Flurstücks 195 zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von Grundstücken folgende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden müssen: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Damit ist eine baubedingte Erhöhung des Wasserabflusses auf das Baugrundstück des Bürgers nicht zulässig. Im Erschließungsvertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger, im Rahmen seiner Erschließungsarbeiten keine Bodenregulierungen vorzunehmen, die zu Nachteilen oder zu Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke, ihrer Nutzung und den darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers von und zu den angrenzenden Grundstücken führen. Die an die Flurstücke 195 südlich angrenzenden neuen Baugrundstücke sind dem WA 3 und WA 3a zugeordnet. Der bisherige Abstand für die Neubebauung auf den angrenzenden Baugrundstücken wurde auf 6 m vergrößert. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bedarfsgerechte Maßnahmen zur Vermeidung eines unzulässigen Niederschlagswasserabflusses vorzunehmen. Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ist abhängig vom geplanten Bauvorhaben und dessen Auswirkung auf den Wasserabfluss. Im Übrigen ergab die Prüfung der aktuellen Vermessung, dass die Böschung eine Höhe von 1 m bis 1,5 m aufweist. **Der Anregung wird teilweise gefolgt**. Die bisher auf den neuen Baugrundstücken zulässige maximal zweigeschossige Bebauung mit einer Firsthöhe bis zu 10 m wird auf dem an den östlichen Grundstücksteil (Garten) angrenzenden Grundstück auf eine maximal eingeschossige Bebauung mit

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		einer maximalen Firsthöhe von 6,50 m reduziert. Zusätzlich wurde der Abstand der geplanten Neubebauung von 3 m zur Grundstücksgrenze auf 6 m verdoppelt.
	„Betreff: Medienleitungen Ich bin Eigentümer des Grundstückes 195, Gemarkung Andershof, Flur 1. Dieses ist Bestandteil des B-Planes 32 und liegt an dessen nordöstlichem Rand. Im gesamten Bereich der Straße ,,Andershofer Ufer" wird das Niederschlagswasser in den Andershofer Teich abgeleitet. Von meinem Grundstück 195 und dem Nachbargrundstück 194 erfolgt dies über alte Regenentwässerungsleitungen, der ehemaligen Gärtnerei Andershof, die über diese Grundstücke verlaufen. Gemeinsam mit anderen Regenentwässerungsleitungen der angrenzenden Bebauung münden diese in den Andershofer Teich Die Ausläufe dieser Leitungen müssen auf jeden Fall erhalten und freigehalten werden! Die Entsorgung des Schmutzwassers der Grundstücke 194 und 195 erfolgt über eine Schmutzwasserleitung, welche das gesamte neu zu bebauende Gebiet am nordöstlichen Rand durchläuft. Laut Vorentwurf ist ein Umschluss und eine Außerbetriebnahme dieser Leitung vorgesehen. Auch bei diesem Umschluss muss für die Grundstücke 194/195 die Funktionstüchtigkeit der verbleibenden Restleitung erhalten bleiben!	**Die Hinweise wurden berücksichtigt**. Das Baufeld auf dem Flurstück 195 wurde um 9 m von der östlichen Plangebietsgrenze zurückgenommen, um die Abwasserleitungstrasse der REWA, die mit dem Leitungsrecht L-REWA belegt ist, von einer ohnehin unzulässigen Überbauung frei zu halten. Für die Leitungstrasse liegt auf dem Grundstück eine entsprechende Grunddienstbarkeit vor. Die Sicherung der Leitung erfolgt nun auch durch Aufnahme der Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Durch die Festsetzungen des Leitungsrechts ergibt sich gegenüber der gegenwärtigen Situation keine weitere Einschränkung der Bestandsnutzung. Der B-Plan sieht für die bestehende Regenwasserleitung in den Andershofer Teich keine Veränderung vor, da die Regenwasserableitung aus dem Plangebiet über das neue Regenwasserreinigungsbecker erfolgen wird. Die bestehende Schmutzwasserableitung erfolgt auch weiterhin unabhängig vom Plangebiet. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Entsorgung der Bestandsgrundstücke nicht verändert wird.
	Laut Vorentwurf zum B- Plan 32 wird der Bau eines BHKW's und daraus resultierend eine Femwärmesatzung mit Anschlusszwang angestrebt. Ich möchte anregen die vorhandenen bebauten Grundstücke von diesem Anschlusszwang auszunehmen.“	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfes wurde ein Fachbeitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen des städtebaulichen Konzepts B-Plan 32 Gärtnereigelände Andershof, Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, 08.10.2015, erstellt. Das Gutachten sollte die zentrale Versorgung des Gebietes mit erneuerbaren Energien unter wirtschaftlichen und ökonomischen Aspekten untersuchen und Empfehlungen für den Bebauungsplan unterbreiten. Die Bewertung der Nutzungsparameter des geplanten Wohngebietes hat ergeben, dass die zentrale Versorgung über ein BHKW wirtschaftlich nicht tragfähig ist und ein fachlich kompetenter Versorger zum dauerhaften Betrieb der Anlage nicht zur Verfügung steht. Das BHKW und die Nutzungsverpflichtung sind daher nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans.
	„Betreff: Niederschlagswasser Ich bin Eigentümer des Grundstückes 195, Gemarkung Andershof, Flur 1. Dieses	**Der Anregung wird teilweise gefolgt**.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	ist Bestandteil des B-Planes 32 und liegt an dessen nordöstlichem Rand. Die Grundstücke 195 und auch das Nachbargrundstück 194 liegen bis zu 3 Metern unter dem restlichen Niveau des neu zu bebauenden Gebietes. Daraus ergeben sich erhebliche Gefährdungen bei nicht korrekter Wasserhaltung, vor allem während der Bauphase. Bereits in der Vergangenheit ist es bei plötzlichen, sommerlichen Starkregenfluten zu einer Überschwemmung der Grundstücke 194/195 vom Gebiet der ehemaligen Molkerei (B-Plan 26) gekommen. Dabei gab es erhebliche Schäden an Gebäuden und Inventar. Hier hatte man während der Bauphase nicht auf eine korrekte Ableitung des Regenwassers geachtet. Aus den oben angeführten Gründen muss ich eine gefahrlose Ableitung des Regenwassers, auch während der Bau- und Erschließungsphase des B-Plangebietes 32, verlangen. Das natürliche Gefalle würde ansonsten das Niederschlagswasser über die Grundstücke 194 und 195 in den Andershofer See leiten. Aus meinen vergangenen, schlechten Erfahrungen bei der Bebauung des alten Molkereigeländes, schlage ich für die Zeit der Bau- und Erschließungsarbeiten das Aufschütten eines temporären Schutzwalles vor.“	Es ist im Rahmen der Erschließungsplanung/ Baugenehmigungsplanung für das jeweilige Baugrundstück südlich des Flurstücks 195 zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von Grundstücken folgende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden müssen: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Damit ist eine baubedingte Erhöhung des Wasserabflusses auf das Baugrundstück des Bürgers nicht zulässig. Im Erschließungsvertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger, im Rahmen seiner Erschließungsarbeiten keine Bodenregulierungen vorzunehmen, die zu Nachteilen oder zu Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke, ihrer Nutzung und den darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers von und zu den angrenzenden Grundstücken führen. Im Übrigen ergab die Prüfung der aktuellen Vermessung, dass die Böschung eine Höhe von 1 m bis 1,5 m aufweist.
75	**Familie Ewert – Andershofer Dorfstraße 34 (Anwohner)** 11.02.2016 „Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Errichtung / Anlage des Spielplatzes angrenzend an unserem Grundstück keine Höhenunterschiede entstehen, die dann unser Grundstück beeinflussen könnten. In der Vergangenheit hatten wir durch den B-Plan 19 massive Beeinträchtigungen, da die Höhenunterschiede zwischen den Grundstücken einfach nicht beachtet wurden. Nach größeren Regenfällen sind wir bis heute das Auffangbecken für viele Anwohner.“	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Dieser Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung/ Freianalgenplanung/ Planung des Spielplatzes zu berücksichtigen, da hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von Grundstücken folgende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden müssen: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Damit ist eine baubedingte Erhöhung des Wasserabflusses auf das Baugrundstück des Bürgers nicht zulässig. Im Erschließungsvertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger, im Rahmen seiner Erschließungsarbeiten

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		keine Bodenregulierungen vorzunehmen, die zu Nachteilen oder zu Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke, ihrer Nutzung und den darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers von und zu den angrenzenden Grundstücken führen. Im Erschließungsvertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger, im Rahmen seiner Erschließungsarbeiten keine Bodenregulierungen vorzunehmen, die zu Nachteilen oder zu Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke, ihrer Nutzung und den darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers von und zu den angrenzenden Grundstücken führen.
76	**Familie Rothe – Alte Gärtnerei 7 (Anwohner)** 12.01.2016 „Mit der Anbindung Alte-Gärtnerei zum BP32 ist es in der Planung soweit in Ordnung. Wir bitten darum dass die Straße verkehrsberuhigt bleibt und dass sie als Entsorgung sowie Versorgung bleibt."	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Die Verkehrsfläche der „Alten Gärtnerei“ ist über die gesamte Länge als verkehrsberuhigter Bereich (Symbol V) festgesetzt. Damit ist verkehrsrechtlich die Befahrung nur im Schritttempo (7 km/h, d.h. Schritttempo) zulässig. Zur Umsetzung der Regelung trifft die Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung. Der durchgehende Ausbau sichert die bedarfsgerechte Andienung der anliegenden Grundstücke insbesondere für das Müllfahrzeug.
77	**Herr Foth – Alte Gärtnerei 10 (Anwohner)** 28.01.2016 „Die Straße Alte Gärtnerei soll so wie angegeben verkehrsberuhigter Bereich bleiben. Die Entsorgungsfahrzeuge sollen weiterhin die Straße so befahren.“	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Die Verkehrsfläche der „Alten Gärtnerei“ ist über die gesamte Länge als verkehrsberuhigter Bereich (Symbol V) festgesetzt. Damit ist verkehrsrechtlich die Befahrung nur im Schritttempo (7 km/h, d.h. Schritttempo) zulässig. Zur Umsetzung der Regelung trifft die Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung. Der durchgehende Ausbau sichert die bedarfsgerechte Andienung der anliegenden Grundstücke insbesondere für das Müllfahrzeug.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
78	**Familie Bethke – Alte Gärtnerei 13 (Anwohner)** 08.02.2016 „Die Straße vor den drei Häusern Alte Gärtnerei 9, 11 und 13 ist solide gebaut und befindet sich in einem guten Zustand. Sie müsste unserer Meinung nach nicht erneuert werden. Wie aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen ist, soll die Straße Alte Gärtnerei vor allem als Anbindung für Fußgänger und Radfahrer sowie der anliegenden Grundstücke dienen. Die innere und äußere Erschließung sollen von untergeordneter Funktion sein. Unserer Meinung nach wird die geplante geringe Ausbaustufe und Verkehrsbedeutung der Straße in der Praxis ihre Wirkung verfehlen. Der kürzeste Weg zum Einkaufen und zu einer Kreuzung mit Ampel fühlt über die Straße Alte Gärtnerei. Daran wird auch die Ausweisung der Straße als „Spielstraße“ nichts ändern, zumal die meisten Verkehrsteilnehmer sich nicht an die Regeln, die sich aus dem Status einer „Spielstraße“ ergeben, halten bzw. sie nicht wirklich kennen. Wie wäre es mit einer Straße, die nur für Anlieger und Radfahrer freie Fahrt gewährt? Wäre so etwas möglich und wie? Für die Zeit der Bautätigkeit im B-Plan-Gebiet stellt sich uns die Frage, ob die Baufahrzeuge die Zufahrt Ahornstraße oder die Straße Alte Gärtnerei mit ihrer geringen Ausbaustufe und Verkehrsbedeutung als Durchgangsstraße nutzen?“	**Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.** Die Hauptanbindung des B-Plangebietes soll über die Ahornstraße erfolgen, deren Ausbaustandard gemäß B-Plan Nr. 26 „Molkerei an der Greifswalder Chaussee“ bereits dafür ausgelegt ist. Die Straße Alte Gärtnerei wird eine durchgehende Straße, um die bedarfsgerechte Andienung der anliegenden Grundstücke (insb. durch das Müllfahrzeug) zu sichern. Der Ausbau im nordwestlichen Abschnitt ist notwendig, um eine öffentliche Regenwasserleitung verlegen zu können. Auch soll der Straßenzustand langfristig an den erforderlichen Ausbaustandard angepasst werden. Die bisher in eine Tempo 30-Zone einbezogene Alte Gärtnerei soll gemäß B-Plan-Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich (zulässige Höchstgeschwindigkeit 7 km/h, d.h. Schrittgeschwindigkeit) mit einer 3 m bis maximal 4,75 m breiten Mischverkehrsfläche ausgebaut werden. Von der Verkehrsbedeutung bleibt sie ein Wohnweg (gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06. Das Verkehrsaufkommen bleibt unter einer hierfür zulässigen Verkehrsstärke von bis zu 150 KFZ pro Stunde). Im Bearbeitungsverfahren zum B-Plan 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ wurde das erwartete Kfz-Verkehrsaufkommen abgeschätzt. Das neue Wohngebiet erzeugt ca. 650 Kfz-Fahrten am Tag. Von diesem Verkehrsaufkommen kann eine Abschätzung zur Verlagerung auf die Straße Alte Gärtnerei erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die stärkste Fahrtbeziehung in Richtung Altstadt besteht. Bei einem Ansatz, dass 25 % der Fahrzeuge über die Straße Alte Gärtnerei fahren, sind das für den Tag ca. 160 Fahrzeuge, bzw. ca. 16 Kfz/h in der Hauptverkehrszeit. Die Prognose der Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf der künftig durchgehenden Straße Alte Gärtnerei kann eine mögliche, geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein Wohngebiet nicht gänzlich ausschließen, so dass für die Straße ein lärmmindernder Oberflächenbelag empfohlen wird Der Ausbau als Mischverkehrsfläche und die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich wirken einer „Rennstrecke“ entgegen. Ein Anspruch auf die Beibehaltung der Stichstraße besteht nicht. Der Bebauungsplanung regelt jedoch nicht das Verkehrsverhalten und setzt auch keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen fest.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		Im Rahmen der Erschließungsplanung wird der Einbau eines klappbaren Pollers geprüft, der das Durchfahren von Entsorgungsfahrzeugen zulässt, jedoch eventuellen „Schleichverkehren“ oder „Rasern“ entgegen wirkt. Zur Überprüfung der tatsächlichen Fahrtbeziehungen in das und aus dem Wohngebiet ist geplant, nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der Wohnbebauung, eine Verkehrserhebung sowohl im Bereich Alte Gärtnerei als auch im Einmündungsbereich Ahornstraße durchzuführen. Gemäß Erschließungsvertrag erstellt der Erschließungsträger einen verbindlichen Bauablaufplan für die Realisierung aller Erschließungsmaßnahmen. Dieser muss auch die jeweiligen Betroffenheiten berücksichtigen. Der Bauablaufplan ist der Stadt vorzulegen.
79	**Herr Treciok und Herr Wilhelm – Alte Gärtnerei 8 und 9 (Anwohner)** 14.01.2016 „1. Wie gestaltet es sich künftig mit der zusätzlichen, zu erwartenden Verkehrs- und Lärmbelästigung bei Anbindung der Alten Gärtnerei in die Planstraße A und dem Alten Gutshof (Straße)? 2. Ich befürchte, die Straße Alte Gärtnerei wird künftig als Rennstrecke / Querverbindung genutzt werden und erfahrungsgemäß wird dort nicht 7 km/h sondern viel zu schnell gefahren.	**Die Hinweise zu 1. und 2. werden zur Kenntnis genommen.** Die Alte Gärtnerei wird als durchgehende Straße eingerichtet, um nach dem Wegfall der Wendeanlage die bedarfsgerechte Andienung der anliegenden Grundstücke (insb. durch das Müllfahrzeug) zu sichern. Die bisher in eine Tempo 30-Zone einbezogene Alte Gärtnerei soll gemäß B-Plan-Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich (zulässige Höchstgeschwindigkeit 7 km/h, d.h. Schrittgeschwindigkeit) mit einer 3 m bis maximal 4,75 m breiten Mischverkehrsfläche ausgebaut werden. Von der Verkehrsbedeutung bleibt sie ein Wohnweg (gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 wird eine Verkehrsstärke unter 150 KFZ pro Stunde dieser untersten Straßenkategorie zugeordnet). Im Bearbeitungsverfahren zum B-Plan 32 „Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof“ wurde das erwartete Kfz-Verkehrsaufkommen abgeschätzt. Das neue Wohngebiet erzeugt ca. 650 Kfz-Fahrten am Tag. Von diesem Verkehrsaufkommen kann eine Abschätzung zur Verlagerung auf die Straße Alte Gärtnerei erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die stärkste Fahrtbeziehung in Richtung Altstadt besteht. Bei einem Ansatz, dass 25 % der Fahrzeuge über die Straße Alte Gärtnerei fahren, sind das für den Tag ca. 160 Fahrzeuge, bzw. ca. 16 Kfz/h in der Hauptverkehrszeit. Die Prognose der Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf der künftig durchgehenden Straße Alte Gärtnerei kann eine mögliche, geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein Wohngebiet

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		nicht gänzlich ausschließen, so dass für die Straße ein lärmmindernder Oberflächenbelag empfohlen wird Der Ausbau als Mischverkehrsfläche und die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich wirken einer „Rennstrecke“ entgegen. Ein Anspruch auf die Beibehaltung der Stichstraße besteht nicht. Der Bebauungsplanung regelt jedoch nicht das Verkehrsverhalten und setzt keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen fest. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird der Einbau eines klappbaren Pollers geprüft, der das Durchfahren von Entsorgungsfahrzeugen zulässt, jedoch eventuellen „Schleichverkehren“ oder „Rasern“ entgegen wirkt. Zur Überprüfung der tatsächlichen Fahrtbeziehungen in das und aus dem Wohngebiet ist geplant, nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der Wohnbebauung, eine Verkehrserhebung sowohl im Bereich Alte Gärtnerei als auch im Einmündungsbereich Ahornstraße durchzuführen.
	3. Wurden die Belange der im Plangebiet lebenden Tiere berücksichtigt?	**Der Hinweis wurde berücksichtigt.** er Grünordnungsplan und der Umweltbericht setzen sich auf der Grundlage der detaillierten Bestandsaufnahme im Plangebiet (Biotopkartierung) und eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit den relevanten naturschutzfachlichen Sachverhalten im Plangebiet auseinander. Das Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes vorrangig für den Einfamilienhausbau. Um diese wirtschaftlich realisieren zu können, strebt die Projektentwicklerin Landesgrunderwerb MV GmbH eine möglichst hohe Auslastung als Wohnbauland an. Deshalb sind Eingriffe in Natur und Landschaft, z.B. in geschützte Gehölze und in eine Waldfläche, nicht zu vermeiden. Der Umweltbericht legt dar, dass mit der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung von geschützten Arten einhergeht. Dennoch wird Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren gehen. Der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt sowie die biologische Vielfalt sind auf Grund der relativ geringen Artenvielfalt im Plangebiet nicht zu erwarten. Der B-Plan trifft auch geeignete Festsetzungen für Maßnahmen zum Naturschutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, z.B. Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen, Waldflächen, Bäumen, Entwicklung von Grünflächen und neue Baumpflanzungen. Diese wurden durch die zuständigen Behörden geprüft. Der Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft wird entsprechend den gesetzlichen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	4. Lassen sich weitergehende verkehrsberuhigende Maßnahmen realisieren durch verkehrsrechtliche Anordnung oder durch Aufstellen eines Pollers am Ende der heutigen Alten Gärtnerei?“	Anforderungen im Rahmen des Bebauungsplanes gewährleistet. **Der Anregung wird teilweise berücksichtigt.** Der B-Plan kann keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung regeln. Zur Vermeidung von „Schleichverkehren“ oder „Rasern“ wird im Rahmen der Erschließungsplanung der Einbau eines klappbaren Pollers geprüft, die das Durchfahren von Entsorgungsfahrzeugen sichern. Zur Überprüfung der tatsächlichen Fahrtbeziehungen in das und aus dem Wohngebiet ist geplant, nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der Wohnbebauung, eine Verkehrserhebung sowohl im Bereich Alte Gärtnerei als auch im Einmündungsbereich Ahornstraße durchzuführen.
80	**Familie John – Ahornstraße 1 (Anwohner)** 08.02.2016 Auch von Seiten der Anwohner in der Ahornstraße (jetzige Sackgasse und zugleich verkehrsberuhigter Bereich, also befahrbar nur in Schrittgeschwindigkeit mit max. 7 km/h) fragen wir „Anlieger“ uns, wie die weitere Anbindung an die Greifswalder Chaussee erfolgen soll? Dies ist leider aus dem B-Plan in keinster Weise zu erkennen. Richtig wäre hier eine Aufweitung bzw. ein kleiner Kreisverkehr, um dem wachsenden Verkehr durch die Bebauung des B-Plangebietes Rechnung zu tragen, wie z.B. Kreuzung Frankendamm / Frankenwall (Kreisverkehr). Es sind ja nicht nur die KFZ des jetzigen und des zukünftigen Wohngebietes zu berücksichtigen, sondern zig Fremdfahrzeuge, wie Lehrgangsteilnehmer, Therapie-Patienten, kleinere Firmen im Gebäude Greifswalder Chaussee 62, Pflegedienste, Essenanbieter und weitere Dienstleister … und die zukünftigen Bewohner des Bebauungsplanes 32 . Dazu kommen in beiden Wohngebieten zeitweilig zig Besucher. Da sich zum jetzigen Zeitpunkt in diesem Bereich schon Rückstau in der Greifswalder Chaussee (stadteinwärts) bildet, entstehen vermehrt Abgase durch die gestauten Fahrzeuge. Dieser vorhandene Zustand ohne Veränderungen der bis-	**Dieser Anregung wird nicht gefolgt.** Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes wurde auch die Anbindung des Ahornweges an die Greifswalder Chaussee verkehrstechnisch geprüft. Grundlage dafür waren das ermittelte vorhandene Verkehrsaufkommen und das prognostizierte Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet. Nachgewiesen ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes mit der Qualitätsstufe D gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2015. Der Verkehrsablauf ist stabil. Ein Ausbau des Einmündungsbereiches ist deshalb nicht vorgesehen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	herigen Ausfahrten ist zukünftig einfach nicht akzeptabel. Unserer Ansicht nach wären mit einem kleinen Kreisel die genannten Probleme lösbar. Sollten hier keine Schritte zum flüssigeren Verkehr angedacht sein, wird zwangsläufig die Dorfstraße / Alte Gärtnerei aus Richtung Baugebiet 32 von der Greifswalder Chaussee durch die Ampelanlage Greifswalder Chaussee / Dorfstraße stärker frequentiert werden (was ja lt. Bebauungsplan so nicht gewollt ist).	
	Von der Greifswalder Chaussee (stadteinwärts) ist ein Linksabbiegen in die Ahornstraße nur durch eine viel zu kurze unterbrochene Sperrlinie zu erreichen. Eine Linksabbiegespur ist nicht vorhanden!	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Mit Herstellung und Freigabe der Erschließungsanlagen im Plangebiet erfolgt auf der Greifswalder Chaussee die Markierung eines Aufstellbereiches für Linksabbieger in die Ahornstraße. Dieser ist u.a durch die vorhandene Mittelinsel (Querungshilfe) gesichert.
	Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass durch den nachträglichen Einbau der Gossensteine im Bereich der Aufweitung Greifswalder Chaussee Höhe Ahornstraße zwecks Einbau einer Fußgängerinsel eine wesentlich höhere Geräuschkulisse in Richtung Ahornstraße entstanden ist, zumal auch keine regelmäßigen Verfugungen der immer wieder freiliegenden Gossensteine vorgenommen werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er betrifft jedoch nicht den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 32.
	Insgesamt kann man einschätzen, dass die Anbindung eines neuen Wohngebietes nicht zum Null – Tarif zu haben ist, oder man will die zu erwartenden erhöhten Frequenzen den Bewohnern aufbürden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Bereits mit der Planung des Wohngebietes im B-Plan Nr. 26 „Molkerei an der Greifswalder Chaussee“ wurde festgelegt, dass die Ahornstraße auch die Haupterschließungsstraße für das dahinterliegende Baugebiet auf dem Gelände der ehem. Gärtnerei sein wird. Der dafür erforderliche Ausbaustandard wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes Nr. 32 wurde auch die Anbindung des Ahornweges an die Greifswalder Chaussee verkehrstechnisch geprüft. Grundlage war das ermittelte vorhandene Verkehrsaufkommen und das prognostizierte Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet. Nachgewiesen ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes mit der Qualitätsstufe D gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2015. Der Verkehrsablauf ist stabil. Ein Ausbau des Einmündungsbereiches ist deshalb nicht vorgesehen. Ebenso erfolgte die Prüfung des künftig erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Ahornstraße bezüglich seiner Lärmauswirkungen. Mit Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Plangebiet wurden für die Ahornstraße Beurteilungspegel von tags 55,8 dB(A)

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		und nachts 47,1 dB(A) ermittelt. In Bezug auf den erforderlichen Lärmschutz ist für diese Werte der Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4909 „Schallschutz im Hochbau“ anzusetzen. Bereits der B-Plan Nr. 26 ordnet die Bereiche an der Ahornstraße dem Lärmpegelbereich II und auch dem Lärmpegelbereich III mit höheren Schallschutzanforderungen zu, so dass der passive Lärmschutz an den vorhandenen Gebäuden für die zusätzliche Lärmbelastung bereits ausreichend dimensioniert ist.
	Wenn die genannten Vorschläge im Bereich Greifswalder Chaussee / Ahornstraße nicht verwirklicht werden können, ist eine zweite Anbindung im Bereich der Straße „Alte Gärtnerei“ umfassend notwendig, da hier die vorhandene Ampelanlage Höhe Dorfstraße / Greifswalder Chaussee genutzt werden könnte. Diese Entscheidung müsste aber in Ihrem Amt gefällt werden und hoffentlich allen Bürgern im jetzigen und zukünftigen Wohngebiet 32 zukunftsweisend entsprechen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Alte Gärtnerei wird als durchgehende Straße eingerichtet, um die bedarfsgerechte Andienung der anliegenden Grundstücke (insb. durch das Müllfahrzeug) zu sichern. Die bisher in eine Tempo 30-Zone einbezogene Alte Gärtnerei soll gemäß B-Plan-Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich (zulässige Höchstgeschwindigkeit 7 km/h, d.h. Schrittgeschwindigkeit) mit einer 3 m bis maximal 4,75 m breiten Mischverkehrsfläche ausgebaut werden. Von der Verkehrsbedeutung bleibt sie ein Wohnweg (gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 wird eine Verkehrsstärke unter 150 KFZ pro Stunde dieser untersten Straßenkategorie zugeordnet). Der Ausbau als Mischverkehrsfläche und die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich wirken jedoch einer „Rennstrecke“ entgegen. Zur Überprüfung der tatsächlichen Fahrtbeziehungen in das und aus dem Wohngebiet ist geplant, nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der Wohnbebauung, eine Verkehrserhebung sowohl im Bereich Alte Gärtnerei als auch im Einmündungsbereich Ahornstraße durchzuführen.
	Hinweis: Die nochmalige Erhöhung des Verkehrs in das Wohngebiet durch die nicht unerhebliche Anzahl von Baufahrzeugen (während der Erschließung und in der Nachfolgezeit) sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Eine Vorortbesichtigung mit Anwohnern der Ahornstraße wäre sicherlich sinnvoll.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Gemäß Erschließungsvertrag erstellt der Erschließungsträger einen verbindlichen Bauablaufplan für die Realisierung aller Erschließungsmaßnahmen. Dieser muss auch die jeweiligen Betroffenheiten berücksichtigen. Der Bauablaufplan ist der Stadt vorzulegen. Ob dieser ggf. auch mit den Anwohnern besprochen wird, ist derzeit noch offen.

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 16.06.2016

Zu TOP : 3.1
Bebauungsplan Nr. 32 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet Gärtnereigelände Andershof" Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0011/2016
Frau Gessert erläutert, dass nach der wechselvollen Geschichte des Planverfahrens seit 2012 eine Zusammenarbeit mit der Landes- Grunderwerb- Gesellschaft (LGE) bestehe. Die Satzungsfassung für den Bebauungsplan, welcher vorrangig Einfamilienhäuser vorsieht, liege nun vor. Frau Gessert hofft auf den Beschluss, damit die Erschließung des Gebietes schnellstmöglich beginnen kann.

Herr Meißner fragt, ob die Umsetzung der im Grünordnungsplan enthaltenen unbefestigten Wegeverbindung geplant sei.

Laut Frau Gessert ist diese Wegeverbindung geplant. Die Umsetzung erfolgt durch die Landes- Grunderwerb- Gesellschaft.

Herr Meißner erkundigt sich darüber, ob es Bestrebungen gibt, die dort vorhandenen Zäune zu beseitigen und die Zugänglichkeit des Uferareals zu verbessern.

Frau Gessert informiert, dass der Zaun im Rahmen der Baufeldfreimachung zurückgebaut werden soll.

Herr Dr. Czerwinski merkt an, dass die Ausgleichsfläche zur Aufforstung in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände bereits als ökologisch wertvoll eingestuft wurde und erfragt, ob eventuell nach einer neuen Ausgleichsfläche gesucht werde.

Frau Gessert erklärt, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche beansprucht werde und keine Alternative geprüft wurde. Für die Ausgleichsflächen in Zitterpenningshagen liegen eine Erstaufforstungsgenehmigung sowie die Umwandlungsgenehmigung der Forstbehörde vor.

Herr Dr. Czerwinski fragt nach dem Aufwand im Falle der Prüfung einer alternativen Fläche.

Frau Gessert entgegnet, dass aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit bestehe, da die Genehmigung für die Erstaufforstung in Zitterpenningshagen vorliege. Eine erneute Prüfung würde lediglich weitere Zeit kosten.

Herr Meißner merkt entgegen der Aussage in der Stellungnahme des NABU Nordvorpommern an, dass der Andershofer Teich seit 1938 als Pachtgewässer für Angler durch den Landesanglerverband genutzt und bewirtschaftet werde.

Herr Dr. Czerwinski erkundigt sich über die geplante Zuwegung über die Ahornstraße, da diese derzeit eine Spielstraße sei.

Frau Gessert berichtet, dass die Ahornstraße in eine Tempo-30-Zone geändert werden soll. Trotz des erhöhten Verkehrsaufkommens sei nicht mit einer steigenden Lärmbelästigung zu rechnen, da bereits mit dem B-Plan „Molkerei“ Vorkehrungen diesbezüglich an den Gebäuden getroffen wurden. Die Alte Gärtnerei, als zweiter Anbindungspunkt, soll als

durchgängige Verkehrsanbindung mit der Qualität als verkehrsberuhigter Bereich/ Mischverkehrsfläche festgelegt werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0011/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 29.06.2016

TOP Ö 12.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0020/2016
öffentlich

Titel: Vorhabenbzogener Bebauungsplan Nr. 20 "Wohnbebauung Kleine Parower Straße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	17.05.2016
Bearbeiter:	Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Zech, Karin		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	30.05.2016	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	16.06.2016	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Sachverhalt:
Herr Matthias Klenke, Inhaber der Fa. MKL Bauplanung & Betreuung, hat ein Grundstück in der Kniepervorstadt erworben, welches sich zwischen der Kleinen Parower Straße und der Carl-Ludwig-Schleich-Straße befindet. Das Plangebiet besteht aus dem rückwärtigen Bereich des bebauten Grundstücks Kleine Parower Straße 9, welches im Jahr 2014 beräumt wurde. Das Grundstück, auf dem der Vorhabenträger die Errichtung eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses plant, ist eine Teilfläche des Flurstückes 229 und umfasst eine Größe von 1.665 m². Für das Vorhaben ist an diesem Standort aufgrund seiner rückwärtigen Lage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom Juli 2015 wurde das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet. Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange konnte im August/September 2015 durchgeführt werden. Die relevanten Stellungnahmen fanden im Entwurf Berücksichtigung. Nach Beschluss der Bürgerschaft im März 2016 lag der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 7.4. – 10.5.2016 öffentlich aus. Parallel hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Der Planung wird überwiegend zugestimmt. Es sind Anregungen/Hinweise eingegangen, die Ergänzungen u.a. zur Lärmimmission, stadttechnischen Erschließung, Plangrundlage und zum Kataster erforderlich machten.

Das Bebauungsplanverfahren ist nun inhaltlich abgeschlossen und soll durch Satzungsbeschluss beendet werden, um nach Rechtskraft Baurecht für die vorgesehene Bebauung herzustellen.

Lösungsvorschlag:
Im Bebauungsplanverfahren sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern

öffentliche Belange eingegangen. Diese wurden geprüft und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (s. Anlage 2).

Die Hinweise vom:
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V;
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr;
Bergamt;
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V;
Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V;
Landesforst M-V;
Deutsche Telekom Technik GmbH;
Vodafone Kabel Deutschland GmbH;
Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen;
SWS Energie GmbH, Fachbereich Gas/Fernwärme;
SWS Telnet GmbH;
E.DIS AG;
GDMcom mbH;
BUND Landesverband M-V;
Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant. Es wurde auf allgemein geltende Gesetze, Vorschriften und Regelungen, welche insbesondere bei der Erschließung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, hingewiesen oder sonstige Informationen gegeben.

Es wird vorgeschlagen, den Hinweisen und Anregungen nachfolgender Behörden und der sonstigen Beteiligten

zu folgen:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern;
Hauptzollamt;
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V;
SWS Energie GmbH;
REWA GmbH

teilweise zu folgen:
Landkreis Vorpommern-Rügen;
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege

nicht zu folgen:
NABU NVP

Die Anregungen/Hinweise der beteiligten städtischen Ämter wurden, soweit sie für den Bebauungsplan relevant waren, berücksichtigt.

Die nun vorliegende Satzungsfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“ in der Fassung vom Mai 2016 hat nachfolgenden wesentlichen Planinhalt:

1. Bauliche Nutzung
Im Plangebiet zulässig sind Wohngebäude, wobei hier aufgrund der Grundstückgröße nur ein Wohngebäude als Einzelhaus errichtet werden soll und unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung als Mindest- und Höchstmaß 2 bis 3 Vollgeschosse festgesetzt sind. Da die Nutzung von Räumen durch freie Berufe mit zur bestimmungsgemäßen Nutzung von

Wohnraum gehört, werden Räume für freie Berufe ergänzend zugelassen und die erforderlichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO einschließlich der Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.

2. Erschließung
Das Plangebiet wird durch eine private Zuwegung von der Kleinen Parower Straße aus erschlossen und ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage im Siedlungsgebiet an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen.

3. Grünmaßnahmen
Als Maßnahmen zur Grünordnung sind eine Hecken- und Baumpflanzung an der westlichen Grundstücksgrenze, sowie der Erhalt des prägenden Walnussbaumes an der östlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Heckenpflanzung dient der optischen Abgrenzung der geplanten Stellplätze zur bestehenden Nutzung (Vorderhaus an der Kleinen Parower Straße). Der zu pflanzende Baum an der Einfahrt gliedert das Grundstück und markiert die Schwelle zur rückwärtigen Bebauung.

4. Immissionsschutz
Durch das Vorhaben ist keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten.

5. Klimaschutz/Umweltbelange
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da es ein Standort im bestehenden Siedlungsbereich ist und die rückwärtige Fläche einer Nutzung zugeführt werden soll.
Für den Bebauungsplan kommt das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zur Anwendung, da das Areal im bebauten Stadtbereich liegt, die Größe der geplanten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und das Vorhaben selbst nicht der Prüfpflicht nach UVPG unterliegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 wird aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund entwickelt, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt.

Alternativen:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nachverdichtung des Gebietes, in dem der Vorhabenträger die Errichtung eines Mehrfamilienhauses beabsichtigt. Um das Planverfahren abzuschließen bedarf es eines Abwägungs- und Satzungsbeschlusses. Zur Erlangung des Baurechts gibt es keine Alternative.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlichen Belange geäußerten Anregungen werden gemäß Anlage 2 abgewogen.

2. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. IS. 1722) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“, gelegen im Stadtteil Kniepervorstadt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Mai 2016 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung vom Mai

2016 wird gebilligt.

Finanzierung:
Zur Finanzierung der Planungsleistungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geschlossen worden. Die Kosten für die Realisierung des Vorhabens werden vom Investor übernommen, was die Stadt mit ihm in einem Durchführungsvertrag regelt. Der Vertrag ist inhaltlich vorbereitet und ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

Termine/ Zuständigkeiten:
Bekanntmachung der Satzung/Rechtskraft
Termin: ca. 1 Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss
Zuständig: Bauamt, Abteilung Planung und Denkmalpflege

Anlage1
Anlage2

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.2

Anlage 1 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

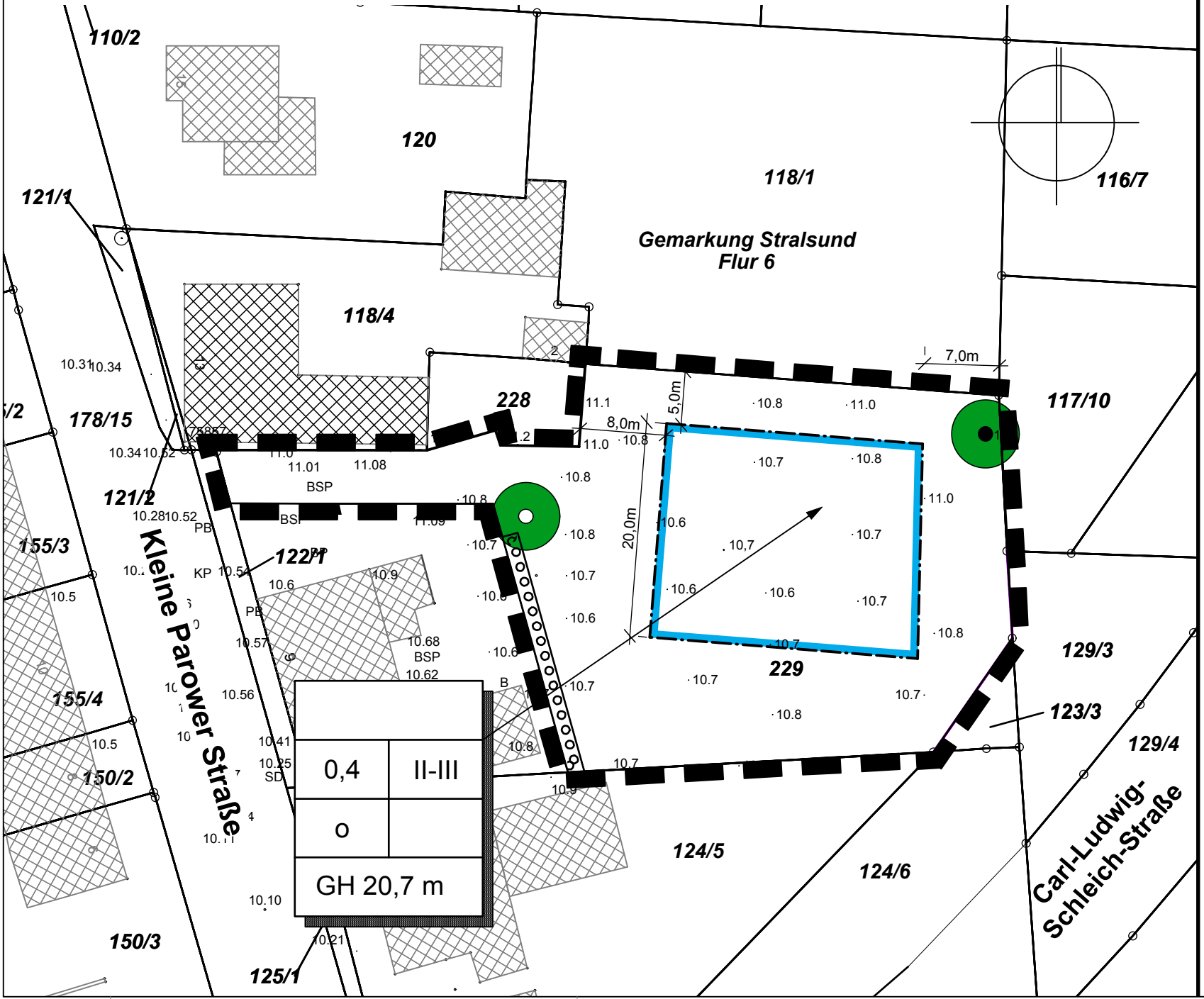

Planzeichenerklärung

gemäß Anlage zur PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl
GH 20,7m	Gebäudehöhe in m HN
II-III	Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmass

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN UND LINIEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
	Baugrenze

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Anpflanzen von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Anpflanzen von Hecke

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) und des Vorhaben- und Erschließungsplans

Vorhabenbezogener

Bebauungsplan Nr. 20

„Wohnbebauung Kleine Parower Straße“

Hansestadt Stralsund

Bauamt

Abt. Planung und Denkmalpflege

Mai 2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund	09.09.2015, 28.04.2016	X	X	
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow	31.08.2015, 10.05.2016		X	
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundes-wehr, Bonn	27.08.2015	X	X	
4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, Schwerin	15.09.2015		X	
5	Bergamt Stralsund	01.09.2015	X	X	
6	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Stralsund	19.08.2015	X	X	
7	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Neubrandenburg	31.08.2015	X	X	
8	Hauptzollamt Stralsund	15.09.2015	X	X	
9	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	20.08.2015	X		
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden	31.08.2015	X	X	
11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schwerin	07.09.2015		X	
12	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V, Schwerin	28.09.2015	X	X	
13	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin	02.09.2015		X	

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
14	Landkreis Vorpommern-Rügen, Stralsund	07.09.2015, 11.05.2016	X	X	X
15	Amt Niepars	06.10.2015	X		
16	Amt West-Rügen, Gemeinde Altefähr	30.09.2015	X		
17	Amt Miltzow, Gemeinde Sundhagen	20.08.2015	X		
18	Amt Altenpleen, Gemeinde Kramerhof	17.09.2015	X		
19	Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt	02.09.2015	X		
20	Stralsunder Entsorgungs GmbH	28.09.2015	X		
21	SWS Energie GmbH, Stralsund	08.09.2015		X	
22	SWS Energie GmbH, Fachbereich Gas/Fernwärme	25.08.2015		X	
23	SWS Telnet GmbH, Stralsund	18.08.2015		X	
24	E.DIS AG, Fürstenwalde	13.08.2015	X	X	
25	GDMcom mbH, Leipzig	31.08.2015	X	X	
26	REWA GmbH, Stralsund	17.08.2015	X	X	
27	Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Stralsund	02.09.2015	X		
28	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock	10.09.2015	X		
29	NABU NVP, Kreisgeschäftsstelle Barth	24.08.2015	X		X
30	BUND Landesverband M-V, Schwerin	30.09.2015		X	
31	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, Stralsund	25.08.2016		X	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
1	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund** 28.04.2016	
	Die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken.	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.**
	Ich verweise auf den Hinweis meiner Stellungnahme vom 09.09.2015 zur Berücksichtigung von Immissionen auf das Plangebiet durch Verkehrslärm. (lt. Stellungnahme vom 09.09.2015: Hinsichtlich möglicher Immissionen sind für das Plangebiet Lärmwirkungen durch Verkehr (Straßenverkehr, ruhender Verkehr) zu berücksichtigen. Deshalb empfehle ich, bei der Darstellung der Umweltwirkungen für das Schutzgut Mensch Aussagen und eine Bewertung zu Lärmimmissionen zu ergänzen.)	**Der Hinweis wurde zum Entwurf berücksichtigt.** Die Begründung wurde unter Punkt 6.2 Schutzgüter entsprechend ergänzt. Vom Plangebiet gehen keine erheblichen Umweltwirkungen aus. Die Nutzung entspricht der Umgebungsnutzung, mögliche Geräusche sind daher als baugebietstypisch hinzunehmen.
2	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow** 10.05.2016	
	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
3	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun-**	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	deswehr, Bonn 27.08.2015 Die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Putgarten. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Bauhöhen bis 20,7 Meter und III Vollgeschosse. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	**Die Hinweise und Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.**
4	**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, Schwerin** 15.09.2015 Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bau- und Kunstdenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmalen sind als Anlage 1 dieser Stellungnahme zu entnehmen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt zu melden sind (vgl. Hinweise in Anlage 2). Erläuterungen:	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Planverfahrens werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Der Bebauungsplan enthält bereits die Nachrichtliche Übernahme, die über den Umgang mit Bodendenkmalen informiert, wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG M-V). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V).	
5	**Bergamt Stralsund** 01.09.2015 Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund "Wohnbebauung Kleine Parower Straße" befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Stralsund KW" zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. BoldtlWeller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	**Die Hinweise und Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
6	**Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Stralsund** 19.08.2015 Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu den o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es handelt sich um keinen Belang der Bebauungsplanung.
7	**Betrieb für Bau und Liegenschaften, Neubrandenburg** 31.08.2015 Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“ nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.	**Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.** Eine Beteiligung der für das B-Planverfahren erforderlichen Fachbehörden wurde durchgeführt.
8	**Hauptzollamt Stralsund** 15.09.2015 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 der Hansestadt Stralsund "Wohnbe-	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	bauung, Kleiner Parower Straße" folgendes an: 1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Sie werden in die Begründung der Planung (Pkt.7 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise) aufgenommen.
9	**Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen** 20.08.2015 die dem Forstamt Schuenhagen vorliegenden Planungsunterlagen zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 20 ,,Wohnbebauung Kleine Parower Stralsund" der Hansestadt Stralsund wurden gemäß den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V) und der gültigen Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V) mit nachfolgendem Ergebnis geprüft: Den vorliegenden Planungsunterlagen im Vorentwurf wird die forstrechtliche Zustimmung erteilt. Es ist festzustellen, dass im Planungsgebiet keine Waldflächen im Sinne § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) liegen. Mit der Umsetzung des Planzieles werden forstliche Belange weder direkt noch indirekt berührt.	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
10	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden** 31.08.2015 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan zu entnehmen ist. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist in Ihrem Planungsbereich derzeit nicht geplant. Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung des Mehrfamilienhauses an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenservice 0800 330 1903 erfolgen. Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.	**Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zur telekommunikationstechnischen Erschließung sind kein Belang der Bauleitplanung und sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
11	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schwerin** 07.09.2015 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zur telekommunikationstechnischen Erschließung sind kein Belang der Bauleitplanung und sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	
12	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Schwerin** 28.09.2015 Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	**Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die in der Hansestadt Stralsund zuständigen Stellen wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Ein Hinweis zu nicht auszuschließenden Munitionsfunden wird in die Begründung der Planung (Pkt.7 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise) aufgenommen.
13	**Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs-**	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	und Katasterwesen, Schwerin 02.09.2015 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen Von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Der zuständige Landkreis Vorpommern-Rügen (mit dem Fachdienst Kataster und Vermessung) wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.
14	**Landkreis Vorpommern-Rügen, Stralsund** 11.05.2016 <u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Mit dem Planentwurf möchte die Hansestadt die planerische Voraussetzung zur Schaffung von Baurecht für ein dreigeschossiges Wohngebäude im rückwärtigen Bereich (zweite Reihe) ermöglichen. Die Planzeichnung und die Begründung haben sich gegenüber dem Vorentwurf nicht wesentlich geändert; insofern wird meine Stellungnahme vom 7. September 2015 aufrecht gehalten.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
	In der Begründung, Pkt. 1. „Anlass und Ziel der Planung", wird dargelegt, dass mit dieser geplanten Baumaßnahme weitere Wohngebäude in der zweiten Reihe ermöglicht werden können. Es wäre aus städtebaulichen Gesichtspunkten (Entwicklung und Ordnung) gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zu prüfen, ob der gesamte rückwärtige Bereich zu überplanen wäre, um hier eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß S 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleisten.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist auf die Grundstücke des Vorhabenträgers zu beschränken. Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung wird gewährleistet, da mit Errichtung des geplanten Wohngebäudes der Bereich strukturiert wird und unter Berücksichtigung der Parzellenstruktur weitere Wohngebäude gemäß § 34 BauGB eingefügt werden können.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung würden hier einem reinen Wohngebiet entsprechen. Demzufolge sollten die Kriterien des Immissionsschutzes dieser Gebietstypik berücksichtigt werden. Da in der Begründung zum Immissionsschutz jedoch jegliche Aussagen dazu fehlen, sollten entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden. Möglicherweise könnten diesbezügliche immissionsschutzrechtliche Festsetzungen auf der Planzeichnung (schutzbedürftige Räume sind zur lärmabgewandten Seite anzuordnen) dazu erforderlich werden. In den textlichen Festsetzungen ist die Formulierung aufzunehmen, dass nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, zulässig sind. Aus Sicht des Umweltschutzes (Altlasten/Bodenschutz), des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft gibt es keine weiteren Anregungen zur Planung.	**Der Hinweis wurde teilweise berücksichtigt.** Der Planbereich stellt kein eigenständiges Baugebiet dar, da Baugebiete immer aus mehreren Grundstücken bestehen. Der Bereich entspricht insgesamt einem allgemeinen Wohngebiet aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur der Umgebung. In der Begründung erfolgte zum Entwurf unter Pkt. 6.2 Schutzgüter zu den Immissionen folgende Ergänzung: „Die vorgesehene Nutzung entspricht der Umgebungsnutzung, mögliche durch die zusätzliche Nutzung verursachten Geräusche sind daher von der Nachbarschaft als baugebietstypisch hinzunehmen." **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die Nutzungsart wird nicht allgemein festgesetzt, vielmehr sind nur Wohngebäude zulässig. Nebenanlagen und Räume für Freie Berufe sind Nutzungen, die üblicherweise mit Wohngebäuden einhergehen oder in Ihnen stattfinden können. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	<u>Wasserwirtschaft</u> 07.09.2015 Das anfallende Schmutzwasser ist laut Abwasserbeseitigungssatzung dem Beseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen. Für das Niederschlagswasser ist die Hansestadt Stralsund ebenso abwasserbeseitigungspflichtig. Hier entfällt nach § 6 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt vom 12. Dezember 2011 der Benutzungszwang für das Niederschlagswasser, für das der Stadt eine Verwertung und/oder eine Versickerung nachgewiesen wird. Das Ableiten des gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund bedarf der Erlaubnis durch die Wasserbehörde. Die Möglichkeit der Versickerung ist der unteren Wasserbehörde vor dem Beschluss des B-Planes nachzuweisen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweise wurde berücksichtigt.** Die Begründung wurde zum Entwurf unter Punkt 5.3 Erschließung entsprechend ergänzt.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Kataster und Vermessung 07.09.2015 Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung wäre zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Sie sollte grundsätzlich durch Flurstücksbezeichnungen und/oder durch eindeutige topografische Angaben erfolgen. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Ein Hinweis auf die genehmigte Verwendung des topografischen Kartenmaterials für den Übersichtsplan fehlt. In der Begründung ist die Plangrundlage nicht bezeichnet. Für das Flurstück 229 wurde eine Liegenschaftsvermessung zur Übernahme eingereicht. Die Liegenschaftskarte wird bei Übernahme dieser Vermessung berichtigt und mit neuen Flurstücksbezeichnungen fortgeführt.	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wurde gefolgt.** Im Bebauungsplan wurden zum Entwurf die Angaben zur Gemarkung und Flur, sowie die Plangrundlage unter Pkt. III Hinweise ergänzt. Der Übersichtsplan erhielt den Zusatz über das verwendete Kartenmaterial. **Der Hinweise wurde berücksichtigt.** In der Begründung wurde zum Entwurf unter Pkt. 2.3 die Plangrundlage ergänzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
	Brand- und Katastrophenschutz 07.09.2015 Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes existieren keine grundsätzlichen Bedenken. In Abhängigkeit von der zukünftigen Bebauung sind bei der weiteren Planung folgende Belange zu beachten: - Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; - Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), - Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung für das Gebiet von mindestens 48 m³/ h, ist in der weiteren Planung zu beachten, in der Erschließungs-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Wesentliche Angaben zum Löschwasser sind bereits in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten. Weitere Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	phase umzusetzen und nachzuweisen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Stadt verpflichtet, die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicherzustellen.	
	<u>Gesundheit</u> 07.09.2015 Dem Vorhaben wird unter Beachtung folgender Punkte zugestimmt: 1. Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung der Trinkwasserversorgungsleitung müssen die geltenden Vorschriften bei der Bauausführung und die zum Einsatz kommenden Bau- und Werkstoffe Beachtung finden. Rohrverlegungsarbeiten sind nur durch anerkannte Firmen des Rohrleitungsbaues durchzuführen. 2. Vor Inbetriebnahme der Versorgungsleitung ist der Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers, nach den Anforderungen der Trinkwasserverordnung 2001, zu erbringen. Für die Erteilung der Freigabe ist das Gesundheitsamt vom Betreiber bzw. Eigentümer rechtzeitig zu informieren.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise sind kein Belang der Bebauungsplanung, sie sind im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen.
21	**SWS Energie GmbH, Stralsund** 08.09.2015 Mit unserem Schreiben übergeben wir ihnen im Auftrag der Netzgesellschaft SWS Netze GmbH die Bestandpläne für Strom und Gas in den angrenzenden Grundstücksbereichen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Der Hinweis zum Fernwärme-Netz wird unter Pkt. 5.3 Erschließung ergänzt.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Die Erschließung des Plangebietes mit den Medien Strom und Gas kann über die geplante Grundstückszufahrt erfolgen. Ab 2016 kann die SWS Energie GmbH einen Anschluss an das FW-Netz gewährleisten. Dadurch profitieren die Kunden von einem niedrigen Primärenergiefaktor und können zusätzliche Maßnahmen nach EEWärmeG vermeiden. Dafür sind die notwendigen Grundstücksnutzungsrechte zwischen allen betroffenen Grundstückseigentümern und der SWS Netze GmbH zu vereinbaren. Die für die Leitungsverlegung notwendigen Trassen sind rechtzeitig während der Planungsphase mit der SWS Netze GmbH abzustimmen.	
22	**SWS Energie GmbH, Fachbereich Gas/Fernwärme, Stralsund** 25.08.2015 wir senden Ihnen Bestandspläne unseren Gas- und Fernwärmeversorgungsanlagen. Hieraus ist zu ersehen, dass es mit unseren Versorgungsanlagen zu Näherungen und Kreuzungen kommt. Hierbei sind die Auflagen/Forderungen des „Merkblattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“, zu berücksichtigen. (Es ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Überbauung/ Bepflanzung unserer Anlagen kommt.) Nach Rücksprache sind eventuell Sondermaßnahmen erforderlich.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
23	**SWS Telnet GmbH, Stralsund** 18.08.2015 im Bereich des B-Planes Nr. 20 auf dem Flurstück 229, Flur 9, Gemarkung Stralsund sind keine Kommunikationslagen der SWS Telnet GmbH vorhanden. Auskunftsbereich siehe Anlage 001. Im Bereich des B-Planes Nr. 20 sind derzeit keine Aktivitäten der SWS Telnet GmbH geplant.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
24	**E.DIS AG, Fürstenwalde** 13.08.2015 Es gibt unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Im betroffenen Bereich gibt es keinen Anlagenbestand unseres Unternehmens.	**Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.**
25	**GDMcom mbH, Leipzig** 31.08.2015 GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern und in Vollmacht der ONTRAS bzw. VGS. Ihre Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	**Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht beabsichtigt.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
26	**REWA GmbH, Stralsund** 17.08.2015 gegen den o. g. Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seiner Begründung vom Juli 2015 bestehen von Seiten der REWA keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden. Die Erschließungsplanung Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen. Für Planung und bauliche Erschließung erfolgt keine Finanzierungsbeteiligung durch die REWA. Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht seit dem 16.10.2013 ein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt.	**Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Der Hinweis zum bestehenden Vertrag zwischen der REWA GmbH und der Hansestadt Stralsund über die Löschwasserbereitstellung wird in der Begründung unter Pkt. 5.3 Erschließung ergänzt.
29	**NABU NVP, Kreisgeschäftsstelle Barth** 24.08.2015 Im Auftrag des NABU M-V geben wir folgende Hinweise ab: 1. Auf der 2014 von Obstbäumen beräumten Hausgartenfläche (jetzt typische ruderale Staudenflur), die im Rahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung) mit einem dreigeschossigen Wohngebäude (6 Wohneinheiten) überplant wird, können die geplanten 8 Pkw-Stellplätze problemlos mit Rasengittersteinen befestigt werden. Im Sinne des verbesserten Trachtpflanzenangebots für Honigbienen und Hummeln (und als gewisser Ersatz für die derzeitige ruderale Staudenflur) sollte zwischen den Rasengittersteinen unbedingt wasseraufnahmefähiges Kleegras angesät, entwickelt und erhalten werden. Dies ergibt sich aus dem Versickerungs- und Begrünungsge-	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** § 8 (1) LBauO M-V gilt nicht für Stellplätze. Sie sind Teil der im B-Plan festgesetzten Gesamtversiegelung (GRZ 0,4) und entspricht damit dem gemäß § 17 BauNVO zulässigen und zuträglichen Maß für Wohngebiete. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	bot nach § 8 (1) LBauO M-V "für alle nicht mit Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen überbauten Flächen", das bislang nicht ausreichend im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 20 berücksichtigt wurde. Entsprechend ist dieses Versickerungs- und Begrünungsgebot verbindlich im Textteil B konkreter festzuschreiben. 2. Den Maßnahmen zur Grünordnung im Textteil B, Baumpflanzung und einreihige Laubgehölzpflanzung als Siedlungshecke (1,50 m hoch), stimmt der NABU M-V zu.	**Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.**
30	**BUND Landesverband M-V, Schwerin** 30.09.2015 wir haben von einer Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Kleine Parower Straße" abgesehen, was aber nicht heißt das wir keine Bedenken haben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
31	**Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, Stralsund** 25.08.2015 im Bereich der geplanten Änderung befindet sich kein Gewässer II. Ordnung, welches sich derzeit in der Unterhaltungslast unseres Verbandes befindet. Belange unseres Verbandes werden daher durch die Planungen nicht weiter berührt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 16.06.2016

Zu TOP : 3.3
Vorhabenbzogener Bebauungsplan Nr. 20 "Wohnbebauung Kleine Parower Straße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0020/2016
Frau Zech erläutert, dass es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um die Schaffung von Baurecht für ein Mehrfamilienhaus handelt.

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zu der Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0020/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 29.06.2016

TOP Ö 12.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0023/2015
öffentlich

Titel: Bebauungsplan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel" Aufstellungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	28.05.2015
Bearbeiter:	Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Zech, Karin		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	30.05.2016	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	16.06.2016	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Kleiner Wiesenweg“ zur Errichtung eines Wohngebietes im April 1994 beschlossen. Die Satzung über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ist rechtsverbindlich. Sie wird nach dem besonderen Städtebaurecht §§ 165 BauGB ff durchgeführt. Mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme wurde seitens der Stadt die SES mbH als treuhänderischer Entwicklungsträger beauftragt.

Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB sind für den städtebaulichen Entwicklungsbereich Bebauungspläne aufzustellen, um die vorgesehene Entwicklung zu verwirklichen. Für den überwiegenden Teil der Entwicklungsmaßnahme wurde bereits mit den Bebauungsplänen Nr. 41 „Kleiner Wiesenweg – Nördlicher Teil“ und Nr. 44 „Kleiner Wiesenweg – Südlicher Teil“ Planungsrecht für ein bedarfsgerechtes Wohnangebot geschaffen. Ein Großteil dieser Baugrundstücke ist bereits vermarktet und bebaut. Für den letzten Bauabschnitt des B-Planes Nr. 41 wurde die Erschließung im September 2015 abgeschlossen, so dass anschließend mit der Grundstücksvermarktung begonnen werden konnte und nun weitestgehend abgeschlossen ist.

Anhand der Grundstücksverkäufe und aktueller Anfragen für das Gebiet, sowie der Prognose des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes besteht weiterhin ein kontinuierlicher Bedarf an Baugrundstücken.

Lösungsvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss soll das Bebauungsplanverfahren für einen weiteren Teil der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Kleiner Wiesenweg“ einleiten. Neben dem durch die Bürgerschaft als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 41 „Kleiner Wiesenweg –

Nördlichen Teil“ und Nr. 44 „Kleiner Wiesenweg - Südlicher Teil“, handelt es sich nun um den Teil der Entwicklungsmaßnahme, der nördlich an den B-Plan Nr. 41 angrenzt.

Es ist beabsichtigt das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet für den Eigenheimbau zu entwickeln.

Für den Bebauungsplan kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zur Anwendung kommen, da dieser Bereich von einer baulichen Nutzung umgeben ist, die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt und es derzeit keine Anhaltspunkte gibt, dass Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB betroffen sind.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Areal als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule, sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) dar. Im beschleunigten Verfahren darf die geplante Nutzung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des FNP abweichen. Für die Gemeinbedarfsfläche, die als Wohnbaufläche darzustellen wäre, ist dann der FNP entsprechend zu berichtigen.

Alternativen:

Das Entwicklungsrecht sieht gemäß § 166 Abs. 1 BauGB zwingend die Aufstellung von Bebauungsplänen vor. Die Alternative hierzu ist, keinen Bebauungsplan aufzustellen und damit keine städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt:

1. Für den nördlichen Teil des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Kleiner Wiesenweg“, welcher im Norden durch die Baugrundstücke des Damaschkeweges und Grundstücke des Heuweges, im Osten durch den Heuweg, im Süden durch das in Umsetzung befindliche Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 und im Westen durch den Kleinen Wiesenweg begrenzt wird, soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 166 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.
Im Plangebiet, welches eine Größe von ca. 2,4 ha umfasst, liegen folgende Flurstücke bzw. Teile von Flurstücke:
Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 44/4, 44/5, 51/8, 52, 53/4, 53/11, 54/10, 68/12 der Flur 52, Gemarkung Stralsund;
Flurstück 31/2 und 32/2 der Flur 56, Gemarkung Stralsund.

2. Als Planungsziel wird ein Allgemeines Wohngebiet für den Eigenheimbau angestrebt.

3. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes und die Erschließung des Plangebietes werden im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme über das Treuhandsondervermögen finanziert. Träger

der Entwicklungsmaßnahme ist die Hansestadt Stralsund, vertreten durch die SES mbH. Die innerhalb des Entwicklungsbereiches liegenden Grundstücke sind lt. BauGB ebenfalls über das Treuhandsondervermögen zu erwerben.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Bekanntmachung:	frühestens 1 Monat nach Aufstellungsbeschluss
Zuständig:	Bauamt, Abteilung Planung und Denkmalpflege

Anlage

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.3

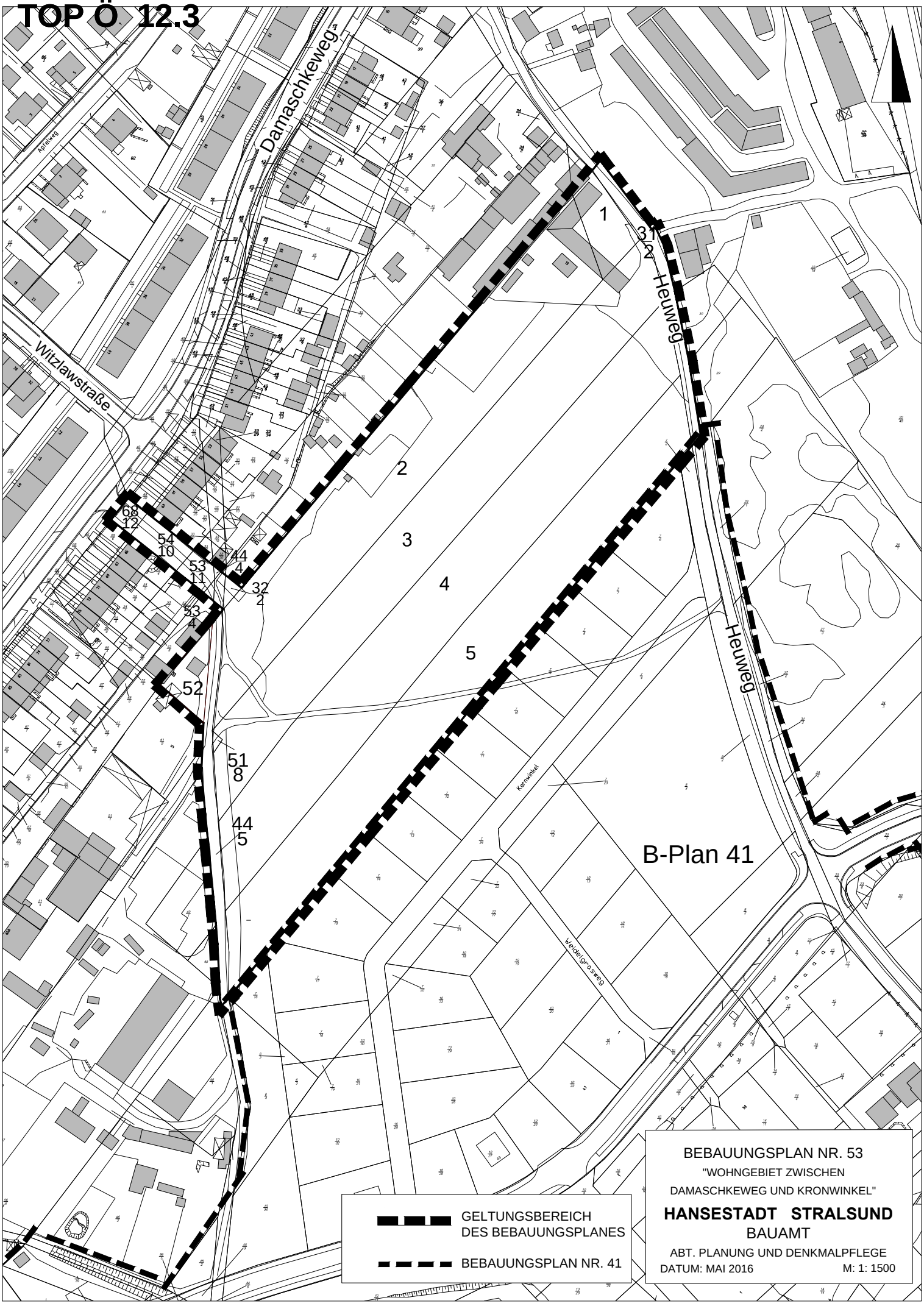

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN NR. 41

BEBAUUNGSPLAN NR. 53

"WOHNGEBIET ZWISCHEN DAMASCHKEWEG UND KRONWINKEL"

HANSESTADT STRALSUND

BAUAMT

ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

DATUM: MAI 2016

M: 1: 1500

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 16.06.2016

Zu TOP : 3.2
Bebauungsplan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel" Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0023/2015
Frau Zech erläutert, dass es sich hierbei um einen Bebauungsplan für weitere Einfamilienhäuser handelt.

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zu der Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0023/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 29.06.2016

TOP Ö 12.4

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0013/2016
öffentlich

Titel: Kapazitätserweiterung weiterführende Schulen

Federführung:	70.9 Abt. Schule, Sport und ZGM	Datum:	18.04.2016
Bearbeiter:	Holger Albrecht Jörn Tuttlies		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	25.04.2016	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	21.06.2016	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	14.06.2016	
Bürgerschaft	07.07.2016	

Sachverhalt:

Schulträger für die Grund- und Regionalschulen sind regelmäßig die Gemeinden, für Gymnasien, Gesamt- und Förderschulen die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach Kreisgebietsreform in 2011 wurde die Schulträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Gymnasien, Gesamt- und Förderschulen der Hansestadt Stralsund per Öffentlich-Rechtlichem Vertrag auf die Hansestadt Stralsund zurückübertragen, so dass die Hansestadt Stralsund weiterhin für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen die Schulträgerschaft wahrnimmt.

Die Prioritätenliste für noch zu sanierende Schulen, Turnhallen und Außenanlagen auf der Grundlage der genehmigten Schulentwicklungsplanung 2006/2007-2011/2012 wurde am 26.4.2012 durch die Bürgerschaft beschlossen. Die Schulentwicklungsplanung obliegt gemäß § 11 Abs. 1 LNOG M-V i.V.m. § 107 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz MV dem Landkreis. Diese Planung umfasst alle öffentlichen Schulen des Landkreises.

Unabhängig davon kann die Hansestadt Stralsund die Reihenfolge der Sanierung ihrer 16 öffentlichen Schulen selbst bestimmen, die damit aber nicht mehr Bestandteil der Schulentwicklungsplanung ist. Gemäß Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (SEPVO M-V) vom 16.09.2014 wurde die Schulentwicklungsplanung von 2015/16 bis 2020/21 mit Beschluss des Kreistages vom 12.05.2015 dahingehend fortgeschrieben, dass in Stralsund alle 16 allgemeinbildenden öffentlichen Schulen langfristig Bestand haben. Darüber hinaus sind weitergehende Errichtungen und der Betrieb von Schulen möglich, wenn festgelegte Schülermindestzahlen erreicht werden Mit der Prüfung nachfolgender Sachverhalte ist lediglich eine Kapazitätserweiterung vorhandener Standorte geplant, welches mit der festgelegten Entwicklungsplanung in Einklang steht.

Mit dem Zuwachs an Schülerzahlen in Stralsund ist die Festlegung der Kapazitäten grundsätzlich zu überdenken. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die Verwaltung mit dem Beschluss 2015-VI-10-0317 aufgefordert, die Kapazitätserweiterung des Schulzentrums am Sund und der Burmeister-Regionalschule mit erhöhter Intensität voranzutreiben und die Prioritätenplanung entsprechend anzupassen.

Lösungsvorschlag:

Dem Beschluss folgend wurden durch die Abteilung Schule, Sport und ZGM die Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der Stadtteile, die einzelnen Schulformen und Standorte genau untersucht. Einzelheiten sind der Anlage – Prüfung Orientierungsstufe – zu entnehmen. Unter Abwägung aller Faktoren wurden verschiedenen Szenarien entwickelt und ein Entscheidungsvorschlag erarbeitet. Zusammenfassend ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, den Standort Regionale Schule Hermann Burmeister langfristig zu stärken. So werden sowohl Kapazitätsengpässe im Stadtgebiet Tribseer als auch Andershof/Süd aufgefangen. Dieser Lösungsansatz ist darüber hinaus nachhaltig, wirtschaftlich und kann den Bedarf in wachsenden Wohngebieten für beide Stadtgebiete abdecken.

Eine Erweiterung des Schulzentrums am Sund ist organisatorisch, pädagogisch und unter finanziellen Aspekten dagegen nicht zu befürworten. .

Alternativen: keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschießt die Erweiterung des Schulstandortes im Stadtgebiet Tribseer – hier: Regionale Schule Hermann-Burmeister zur Absicherung der Beschulung Stralsunder Schüler ab Sekundarbereich I.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt anliegende überarbeitete Prioritätenliste.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<table>
<tr><td colspan="2">Gesamtkosten: ca. 3 Mio €</td></tr>
<tr><td colspan="2">Finanzierung</td></tr>
<tr><td>Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan</td><td>Produkt/Konto</td></tr>
<tr><td>Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:</td><td>Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:
- MA
- ME</td></tr>
<tr><td colspan="2">Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:
Haushaltsjahr:
Haushaltsjahr:
Haushaltsjahr:
Bemerkungen:</td></tr>
</table>

Termine/ Zuständigkeiten: Sofort - Amt 70.9

Ämterabwägung AbwägungErweit.flächen
Anlage Prioritätenliste ab 2016
Anlage Szenarien_Orientierungsstufe_ab_2018
Protokollauszug BHKSA 10.05.2016 B 0013/2016
Protokollauszug FVA 14.06.2016 B 0013/2016
Protokollauszug FVA 24.05.2016 B 0013/2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Prioritätenliste noch zu sanierender Schulen, Sporthallen und Außenanlagen auf der Grundlage der genehmigten SEP (in TEUR) Stand vom 18.04.2016

Priorität	zu sanierende Schulgebäude	Gesamt-sanierungs-kosten	Eigenanteil					Bemerkungen
			2016	2017	2018	2019	2020 ff	
1	Schill-Schule	3.000,0		X	X			Sanierung GS und Förderschule Haselberg
2	Gagarin- Schule	6.000,0			x	X		Sanierung der Schule, SH und Außenanlagen
3	ehem. Allende-Schule	3.000,0						Neubau oder Sanierung GS
4	Schule Andershof	3.000,0					X	Sanierung Schule und Außenanlagen
5	Förderschule "Astrid Lindren"	500,0					X	Fassadensanierung
6	Sporthalle Andershof	1.400,0					X	Sanierung der Sporthalle
7	SH GS Burmeister ehem. Allende SH	1.400,0					X	Sanierung der Sporthalle
8	Sarnow Sporthalle ehem.Herder SH	1.500,0					X	Sanierung der Sporthalle
9	Sporthalle Regionalschule Knieper West	1.500,0					X	Sanierung der Sporthalle
	Gesamt:	**21.300,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**		

Legende: SH = Sporthalle, GS= Grundschule

TOP Ö 12.4

Alternativen – Erweiterung Schulstandort

Fehlende Kapazitäten Orientierungsstufe und Sekundarstufe I

Einführung

Grundlage der Gewährleistung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an schulischen Einrichtungen bilden der § 2 der Kommunalverfassung M-V sowie § 102 des Schulgesetzes M-V. Die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten Angebotes ist somit Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Schulträger für die Grund- und Regionalschulen sind regelmäßig die Gemeinden, für Gymnasien, Gesamt- und Förderschulen die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach Kreisgebietsreform in 2011 wurde die Schulträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Gymnasien, Gesamt- und Förderschulen der Hansestadt Stralsund per Öffentlich-Rechtlichem Vertrag auf die Hansestadt Stralsund zurückübertragen, so dass die Hansestadt Stralsund weiterhin für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen die Schulträgerschaft wahrnimmt.

Träger der Schulentwicklungsplanung ist gemäß § 107 Schulgesetz M-V der Landkreis. Hier wurde im Benehmen/nach Zuarbeit durch die Hansestadt Stralsund die Schulentwicklungsplanung (SEP) für den Zeitraum 2015 – 2020 am 12.05.2015 durch den Kreistag beschlossen. Alle öffentlichen Schulen werden langfristig weitergeführt. Mit dem Erhalt aller Standorte sind Neubauten an anderer Stelle ausgeschlossen. Lediglich Erweiterungen vorhandener Standorte sind vertretbar und angemessen, ohne die Schulentwicklungsplanung in den Grundlagen zu verändern.

Ausgangslage - Problem

Der in Stralsund prognostizierte Einwohnerrückgang ist nicht eingetreten, die Landesprognose zur Schulentwicklungsplanung 2005 weicht um ca. 100 Einschüler/innen in 2015/16 ab, dies entspricht ca. **4 Klassen**. Die derzeitige Integration von Flüchtlingskindern an Stralsunder Schulen verschärft dies noch (insgesamt bisher ca. 250 Schüler/innen → zunehmend). Die korrigierte Prognose der Einwohnerentwicklung zeigt auch bis 2030 noch **weitere Anstiege** im Bereich der Stadtteile Altstadt/Franken/Süd sowie Tribseer auf (ISEK).

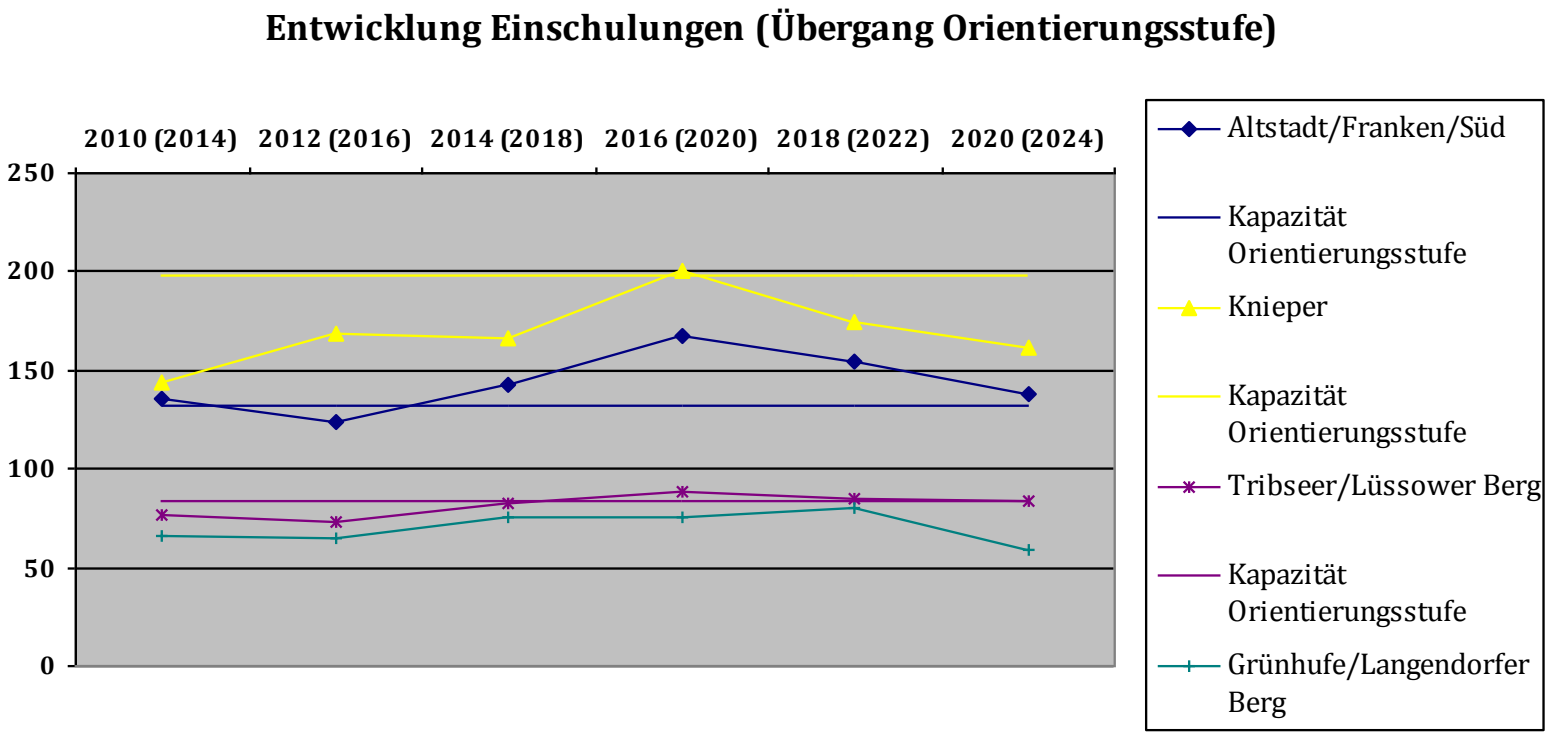

Vorhandene Kapazitäten - Fehlbedarfe

Grundschulen:	20 Züge	Kapazität 530 Schüler/innen + 36 DFK/SPH
Orientierungsstufe:	18 Züge	Kapazität 492 Schüler/innen

JONA Schule: 2 zügig/Kapazität n.n., diese Grund- und Gesamtschule (Träger: Schulstiftung evang. Lutherische Kirche Norddeutschland) ist bei den Planungen berücksichtigt, ca. 30 Stralsunder Schüler/innen pro Jahr werden hier eingeschult.

Während in 2010/11 in Stralsund 4.340 Schüler/innen die staatlichen Schulen besuchten, sind es in 2015/16 bereits 5.232, im Schuljahr 2017/18 wird es mit voraussichtlich ca. 5.500 Schülern den Höchststand geben. Bereits seit 2014 werden Schüler/innen in der Orientierungsstufe umgelenkt, d.h. nicht alle Wünsche der Eltern können Berücksichtigung finden.

Der enorme Anstieg von Einwohnern im Bereich Altstadt/Franken/Süd zieht natürlich auch eine gewisse Schülerkonzentration nach sich. Im Bereich Tribseer zeichnet sich eine ähnliche Situation ab, es wird wieder 3zügig eingeschult und im weiterführenden Bereich wird es ab 2018 nicht möglich sein alle Schüler/innen vor Ort zu beschulen, da nicht ausreichend Raumkapazitäten vorhanden sind. Die Standorte Altstadt/Franken/Süd und Tribseer müssen demzufolge angepasst werden, um Bedarf und Angebot auch für die Folgejahre abzudecken.

Leider hat sich auch die 4. Landesprognose zur Einwohnerentwicklung nicht als verlässliches Instrument für eine abzuleitende Schulentwicklungsplanung gezeigt, so dass sichere Entwicklungsvoraussagen über 15 – 20 Jahre hinaus schwierig sind.
(Vergleich: 2014 Prognose: 430 Geburten -> IST: 452, 2015 Prognose: 424 Geburten -> IST 480)

Prüfung Langfristigkeit des Mehrbedarfes

Aufgrund eines Anstieges der Geburtenzahl und den derzeit vorliegenden statistischen Auswertungen kann ein notwendiger Mehrbedarf in der Orientierungsstufe für die Beschulung der Stralsunder Schüler/innen **bis zum Jahr 2032** relativ sicher prognosiziert werden:

Jahr	2012	2016	2018	2020	2022	2025
Schüler/innen (5. Klasse)	374	440	480	536	492	478

Dazu kommt, dass die Fertilitätsrate (allg. Fruchtbarkeitsziffer) sich seit 1995 in Stralsund mehr als verdoppelt hat. Gab es 1995 noch je 1000 Frauen im Alter von 15 – 45 Jahren 22,3 Geburten, zeigt sich der Höchststand in 2013 mit 52,9 Geburten je 1000 Frauen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein Rückgang auf Tiefstwerte von 1995 erfolgen wird. Darüber hinaus ist lt. ISEK auch die Einwohnerentwicklung stabil und es werden keine massiven Einwohnerverluste erwartet.

Weiterhin sollte die fortschreitende Inklusion mit in die Überlegungen einfließen, so dass es auch bei Standorterweiterung langfristig möglich ist, kleinere Klassenverbände mit Schüler/innen, die Förderbedarfe aufweisen, langfristig zu beschulen. Selbst bei einem Schüler-Rückgang von 100 Schülern/Jahr kann mit kleineren Klassenstärken eine gleichmäßige Auslastung aller Standorte erfolgen.

Prüfung vorhandener Kapazitäten

In den Schulen der Hansestadt Stralsund sind alle verfügbaren Kapazitäten erschöpft. Einige Grundschulen verfügen über mögliche Reserven, wenn den Trägern der Hortbetreuung aufgekündigt wird. Eine Kündigung der Hortbetreuung stellt a) eine Problemverlagerung dar und b) fehlen an Grundschulen notwendige Fachunterrichtsräume, die für eine weiterführende Schule benötigt werden, ebenso wie Nebenräume für Lehrkräfte, Schulleitung, Unterrichtsmittel etc.

Im Bereich Altstadt sind sowohl die Grundschule Gerhart Hauptmann als auch das Schulzentrum am Sund an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Seit Jahren erfolgen hier mehr Schulanmeldungen als Aufnahmekapazität vorhanden ist, Schüler/innen werden umgelenkt. Im Bereich Tribseer werden wieder 3 Klassen eingeschult, so dass im weiterführenden Bereich die Zügigkeit nicht mehr ausreichend ist, die Beschulung erfolgt bereits in Doppelnutzung aller möglichen Fachunterrichtsräume. Der Intensivkurs Deutsch für Flüchtlinge musste in der Außenstelle des Produktiven Lernens in der Richtenberger Chaussee untergebracht werden, da keine Raumkapazitäten vorhanden sind.

Der Bestand und die Prüfung vorhandener Raumkapazitäten ist nachfolgend dokumentiert:

Übersicht Stralsunder Schulen – Kapazitäten – Besonderheiten

Stand: 04/2016

Legende: **DaZ**-Kurs = Intensivkurs Deutsch für Flüchtlinge/Migranten
DFK = Diagnoseförderklassen **SPH** = Sprachheilklassen **LRS** = Lese-RechtSchreib-Förderklassen

	Grundschule Andershof
Standort:	Greifswalder Chaussee 65, 18439 Stralsund
Stadtgebiet:	Süd
Versorgung der Stadtteile:	Andershof, Devin, Voigdehagen, tlw. Frankensiedlung, tlw. Dänholm (nichtdeutsche Herkunft/DaZ)
Schulform:	Grundschule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	7
IST Klassen:	7
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	2
DaZ-Kurs ja/nein:	ja
Hort ja/nein	ja
Anzahl Räume:	5 + zusätzliche Doppelnutzung von Klassenräumen
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2016/17 Kapazität: 8 Klassen - IST ebenso** **keine Förderräume/-möglichkeiten vorhanden** Anmietung 2. OG durch VHS -> 8 Klassenräume
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Grundschule Gerhart Hauptmann
Standort:	Frankenwall 25, 18439 Stralsund
Stadtgebiet:	Altstadt
Versorgung der Stadtteile:	Altstadt, Hafeninsel, Bastionengürtel, Frankenvorstadt, Franken Mitte, tlw. Dänholm, tlw. Frankensiedlung
Schulform:	Grundschule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	11
IST Klassen:	11
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	6
DaZ-Kurs ja/nein:	ja --> kein bedarfsgerechter Raum vorhanden!
Hort ja/nein	ja
Anzahl Räume:	1 - darüber hinaus Doppelnutzung (nur bis 2017 möglich)
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2017/18 notwendige Kapazität: 12 Klassen** **keine Förderräume/-möglichkeiten vorhanden**
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Grundschule Hermann Burmeister
Standort:	Jaromarstraße 10, 18437 Stralsund
Stadtgebiet:	Tribseer
Versorgung der Stadtteile:	Tribseer Vorstadt, - Siedlung, - Wiesen, Schrammsche Mühle, Am Lüssower Berg/Am Umpannwerk
Schulform:	Grundschule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	11
IST Klassen:	11
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	10
DaZ-Kurs ja/nein:	ja --> kein bedarfsgerechter Raum vorhanden!
Hort ja/nein	nein, Horthaus An der Kupfermühle extern
Anzahl Räume:	
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2017/18 notwendige Kapazität: 12 Klassen keine Förderräume/-möglichkeiten vorhanden**
Erweiterungs-flächen?	**vorhanden** - ehemalige Allende-Schule Grundstück der Hansestadt Stralsund

	Montessori-Grundschule Lambert Steinwich
Standort:	An den Bleichen 27, 18435 Stralsund
Stadtgebiet:	Knieper
Versorgung der Stadtteile:	alle Stadtbereiche der Stadt, vorwiegend Knieper Nord, Knieper West und Knieper Vorstadt
Schulform:	Grundschule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	12
IST Klassen:	12
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	6
DaZ-Kurs ja/nein:	nein
Hort ja/nein	ja
Anzahl Räume:	10
Besonderheiten:	Montessori-Pädagogik -> Freiarbeitsräume vorhanden
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Grundschule Juri Gagarin
Standort:	Wallensteinstraße 8, 18435 Stralsund
Stadtgebiet:	Knieper
Versorgung der Stadtteile:	Knieper Vorstadt, - Nord, - West
Schulform:	Grundschule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	16
IST Klassen:	16
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	31
DaZ-Kurs ja/nein:	ja
Hort ja/nein	ja
Anzahl Räume:	2, zusätzlich Doppelnutzung von Klassenräumen
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2016/17 notwendig: 17 Klassen** **LRS-Klassen, Beschulung der Sprachheilklassen SPFZ** **keine Förderräume, - möglichkeiten vorhanden**
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Grundschule Karsten Sarnow
Standort:	Arnold-Zweig-Straße 159, 18435 Stralsund
Stadtgebiet:	Knieper
Versorgung der Stadtteile:	Knieper Vorstadt, - Nord, - West DFK: alle Stadtgebiete
Schulform:	Grundschule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	16
IST Klassen:	15
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	5
DaZ-Kurs ja/nein:	ja
Hort ja/nein	ja
Anzahl Räume:	8
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2016/17 notwendig: 16 Klassen** **DFK (Diagnose-Förder-Klassen): 3**
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden Container Hort Pfiffikus: 6 Räume möglich

	Grundschule Ferdinand-von-Schill
Standort:	Mühlgrabenstraße 6, 18437 Stralsund
Stadtgebiet:	Grünhufe
Versorgung der Stadtteile:	Stadtkoppel, Vogelsang, Grünthal-Viermorgen, Freienlande, Langendorfer Berg
Schulform:	Grundschule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	10
IST Klassen:	9
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	7
DaZ-Kurs ja/nein:	ja
Hort ja/nein Anzahl Räume:	nein, Hort im Montessori-Kinderhaus + Wiesenstraße
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2016/17 notwendig: 10 Klassen**
	DFK (Diagnose-Förder-Klassen): 3
	derzeit keine Förderräume, -möglichkeiten vorhanden
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Regionale Schule Hermann Burmeister
Standort:	Jaromarstraße 10, 18437 Stralsund
Stadtgebiet:	Tribseer
Versorgung der Stadtteile:	Tribseer Vorstadt, - Siedlung, - Wiesen, Schrammsche Mühle, Am Lüssower Berg/Am Umpannwerk
Schulform:	Regionale Schule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	14
IST Klassen:	13
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	21
DaZ-Kurs ja/nein:	ja --> kein bedarfsgerechter Raum vorhanden!
Hort ja/nein Anzahl Räume:	entfällt
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2017/18 notwendige Kapazität: 14 Klassen, weiter pro Schuljahr 1 Klasse mehr notwendig , da Grundschule wieder 3-zügig einschult -> RegS übernimmt 1 Zug Produktives Lernen/Klassen im TZ R. Chaussee keine Förderräume/-möglichkeiten vorhanden**
Erweiterungsflächen?	**vorhanden** - ehemalige Allende-Schule Grundstück der Hansestadt Stralsund

	Regionale Schule Adolph Diesterweg
Standort:	Rudolph-Virchow-Straße 23, 18435 Stralsund
Stadtgebiet:	Knieper
Versorgung der Stadtteile:	vorwiegend Knieper Nord, - West, - Vorstadt
Schulform:	Regionale Schule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	16
IST Klassen:	16
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	25
DaZ-Kurs ja/nein:	ja
Hort ja/nein Anzahl Räume:	entfällt
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2016/17 vorrauss. 3-zügig ab Klasse 7 --> Mehrbedarf Klassenräume vorhanden keine Förderräume, -möglichkeiten vorhanden**
Erweiterungsflächen?	nicht vorhanden

	Regionale Schule Marie Curie
Standort:	Lion-Feuchtwanger-Straße 35, 18435 Stralsund
Stadtgebiet:	Knieper
Versorgung der Stadtteile:	vorwiegend Knieper Vorstadt, - Nord, - West
Schulform:	Regionale Schule
Schulträger:	Hansestadt Stralsund
Kapazität Klassen:	14
IST Klassen:	13
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	7
DaZ-Kurs ja/nein:	ja
Hort ja/nein	entfällt
Anzahl Räume:	
Besonderheiten:	**ab Schuljahr 2016/17: 14 Klassen**
Erweiterungs-	Baugrund ehemalige K-Sarnow-Grundschule
flächen?	

	Schulzentrum Am Sund
Standort:	Frankenhof 8 und Frankenwall 25
Stadtgebiet:	Altstadt
Versorgung der Stadtteile:	vorwiegend Altstadtgebiet, Süd/Andershof
Schulform:	Kooperative Gesamtschule (RegS + Gymnasium)
Schulträger:	Landkreis V-R (übertragen an Hansestadt Stralsund)
Kapazität Klassen:	34
IST Klassen:	34
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	14 -> Klassenstufe 5 - 7 106 -> Klassenstufe 8 - 12
DaZ-Kurs ja/nein:	ja --> kein bedarfsgerechter Raum vorhanden!
Hort ja/nein	entfällt
Anzahl Räume:	
Besonderheiten:	**seit Schuljahr 2015/16 auch 3zügig Klassen 11/12**
	keine Förderräume/-möglichkeiten vorhanden
	Beschulung an 2 Standorten: Gymnasium Goethe
	Regionaler Schulteil Gerhart Hauptmann
Erweiterungs-flächen?	ggf. Grundstücksankauf Frankenhof möglich

	Integrierte Gesamtschule Grünthal
Standort:	Grünthal 12, 18437 Stralsund
Stadtgebiet:	Grünhufe
Versorgung der Stadtteile:	alle Stadtgebiete, vorwiegend Grünhufe
Schulform:	Gesamtschule
Schulträger:	Landkreis V-R (übertragen an Hansestadt Stralsund)
Kapazität Klassen:	28
IST Klassen:	28
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	110 -> Klassenstufe 5 - 7 152 -> Klassenstufe 8 - 12
DaZ-Kurs ja/nein:	ja
Hort ja/nein	entfällt
Anzahl Räume:	
Besonderheiten:	**mit Fertigstellung Haus II Entspannung der Raumsituation möglich**
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Hansa-Gymnasium
Standort:	Fährwall 19
Stadtgebiet:	Altstadt
Versorgung der Stadtteile:	alle Stadtgebiete
Schulform:	Gymnasium
Schulträger:	Landkreis V-R (übertragen an Hansestadt Stralsund)
Kapazität Klassen:	24
IST Klassen:	25
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	32 -> Klassenstufe 7 129 -> Klassenstufe 8 - 12
DaZ-Kurs ja/nein:	nein
Hort ja/nein	entfällt
Anzahl Räume:	
Besonderheiten:	**keine Förderräume, -möglichkeiten vorhanden**
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Sonderpädagogisches Förderzentrum (SPFZ)
Standort:	Kleine Parower Straße 39, 18435 Stralsund
Stadtgebiet:	Knieper
Versorgung der Stadtteile:	alle Stadtteile, tlw. Umland
Schulform:	Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen
Schulträger:	Landkreis V-R (übertragen an Hansestadt Stralsund)
Kapazität Klassen:	12
IST Klassen:	12
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	34 -> Klassenstufe 1 - 4 119 -> Klassenstufen 5 - 10
DaZ-Kurs ja/nein:	nein
Hort ja/nein Anzahl Räume:	entfällt
Besonderheiten:	**Beschulung von Sprachheilklassen (in GS Gagarin)** **keine Förderräume/-möglichkeiten vorhanden** **Außenstelle Vogelwiese (4 Klassenräume)**
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Schule z. indiv. Lebensbewältigung Astrid Lindgren
Standort:	Lion-Feuchtwanger-Straße 34, 18435 Stralsund
Stadtgebiet:	Knieper
Versorgung der Stadtteile:	alle Stadtteile, tlw. Umland
Schulform:	Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Schulträger:	Landkreis V-R (übertragen an Hansestadt Stralsund)
Kapazität Klassen:	entfällt - jahrgangsübergreifende Stufen
IST Klassen:	12 Kleinstgruppen
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	5
DaZ-Kurs ja/nein:	nein
Hort ja/nein Anzahl Räume:	entfällt
Besonderheiten:	**Raumbedarfe steigen**
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

	Förderschule Ernst von Haselberg
Standort:	Rostocker Chaussee 70 u. Mühlgrabenstraße 6
Stadtgebiet:	Grünhufe
Versorgung der Stadtteile:	alle Stadtgebiete und Umland
Schulform:	Förderschule mit Förderschwerpunkt kranke Schüler/innen u. soziale/emotionale Entwicklung
Schulträger:	Landkreis V-R (übertragen an Hansestadt Stralsund)
Kapazität Klassen:	keine - Beschulung in Gruppen
IST Klassen:	128 Schüler/innen -> Auslastung Maximum
Anzahl auswärtige Schüler/innen:	wechselnd
DaZ-Kurs ja/nein:	nein
Hort ja/nein	entfällt
Anzahl Räume:	
Besonderheiten:	**wechselnde Beschulung/vorübergehende Beschulung**
	Klinikschule: Aufnahme über Klinik
	ESE-Schulteil: vorübergehende Beschulung
	Raum-, Kapazitätsbedarfe steigen
Erweiterungs-flächen?	nicht vorhanden

Kapazitäten – Zügigkeit der Schulen

Legende: **GS** = Grundschule (Klassen 1 -4) **RegS** = Regionale Schule (Klassen 5 – 10) **IGS** = Integr. Gesamtschule (Klassen 5 – 12) **FÖS** = Förderschule
Gymnasium Sek I = Klassen 7 – 10, Sek II = Klassen 11/12)

		Zügigkeit									Aufnahme-Restkapazität	
			RegS		IGS	Gymnasium						
Schule	Standort	GS	5./6.	7-10	7-10	Sek I	Sek II	FÖS	Kapazität	IST	Klasse 1/5/7	Besonderheiten
GS Andershof	Greifswalder Chaussee 65	2							175	148	3	ab 2016 Kapazität : 200
GS Hauptmann	Frankenwall 25	3							298	274	2	
GS Burmeister	Jaromarstraße 10	3							288	241	17	ab 2017 fehlt 1 Raum!
GS Montessori	An den Bleichen 27	3							312	306	1	
GS Gagarin	Wallensteinstraße 8	4							392	321	1	LRS
GS Sarnow	Arnold-Zweig-Straße 159	3						1 DFK	396	318	9	
GS F-v-Schill	Mühlgrabenstraße 6	2						1 DFK	232	176	15	
RegS Diesterweg	R-Virchow-Straße 23		4	2					464	435	0	ab Klasse 7 ggf. 3-zügig!
RegS Curie	Lion-Feuchtwanger 35		3	2					364	278	15	
RegS Burmeister	Jaromarstraße 10		3	2 + 1					325	244	23	ein Zug "Produktives Lernen"
												zzgl. 1 Zug ab 2016 notwendig!
Hansa-Gymnasium	Fährwall 19					4	4		673	660	0	
Schulzentrum Sund	Frankenhof 8		4			5	3		915	829	0	(Steigerung Sek II auf 3 Züge)
IGS Grünthal	Grünthal 12		4		4		2		812	673	14	
SPFZ	Kleine Parower 39	1						2	280	153	entfällt	1 Zug: Sprachheilklasse
Astrid Lindgren	Lion-Feuchtwanger 34								72	48	entfällt	4 Stufen/keine Klassen
Ernst-v-Haselberg	Rostocker Chaussee 70								128	128	entfällt	klassenübergreifend/fluktuierend

Prüfung vorhandene Raumkapazitäten

Stand: 04/2016

Notwendige Zusatzkapazität: 12 Klassenräume (1 Zug Tribseer/1 Zug Süd) zzgl. notwendiger Fach-/Nebenräume

Schulen nach Schularten	festgelegte Kapazität		Schülerzahl SJ 15/16		Reservekapazität		Prüfung der Nutzung	
	Räume	Schülerzahl	Klassen	Schülerzahl	vorhanden ja/nein	Anzahl Räume in KR-Größe	Nachteil	Ergebnis
Grundschulen								
Montessori-GS "Lambert Steinwich"	12	312	12	306	ja - Horträume	10	Hortkündigung	nicht ausreichend
Grundschule "Karsten Sarnow"	16	396	15	318	ja - Horträume	8	Hortkündigung	nicht ausreichend
Container Hort "Pfiffikus"					ja - Horträume	6	Hortkündigung	nicht ausreichend
Grundschule "Gerhart Hauptmann"	11	298	11	274	nein	-		
Grundschule Andershof	8	200	7	148	ja - Hort-Räume	5	Hortkündigung	nicht ausreichend
					ja - VHS-Räume	8	Freizug?	nicht ausreichend
Grundschule "Hermann Burmeister"	11	288	11	241	nein	-		
Grundschule "Ferdinand von Schill"	10	232	9	176	nein	-		
Grundschule "Juri Gagarin"	18	430	18	343	ja - Horträume	2	Hortkündigung	nicht ausreichend
			* incl. SPH	* incl. SPH				
Regionale Schulen								
Regionale Schule "Adolph Diesterweg"	16	464	16 + WK	435	nein	-		
Regionale Schule "Hermann Burmeister"	14	374	13	244	nein	-	3-Zügigkeit erhöht Klassenanzahl!!!	
Regionale Schule "Marie Curie"	14	364	13	278	nein	-		
Gymnasium								
Hansa-Gymnasium	24	673	25	660	nein	-		
Gesamtschulen								
IGS Grünthal	28	812	28	673	nein	-		
Schulzentrum am Sund	34	915	34	829	nein	-		
Förderschulen								
Sonderpädagogisches Förderzentrum	12	256	12	141	nein	-		
Förderschule "Astrid Lindgren"	9	72	12	48	nein	-		
Förderschule "Ernst von Haselberg"	14 + 1	128	durchlaufend		nein	-		

Prüfung Aufstockung Kapazitäten

Gemäß gültiger Schulkapazitätsverordnung M-V legt der Schulträger fest, welche Räume für schulische Zwecke genutzt werden. Grundsätzlich ist hier die Kapazität überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten durch die Aufnahme eines weiteren Schülers die Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

In allen Stralsunder Schulen wurde die Kapazität bis an die höchstmögliche Grenze an Schüler/innen (Orientierungswert ist lt. KAP-VO 1,9 m²/Schüler/in) festgelegt, an einigen Schulen unterschreitet der Wert pro Schüler/in den Orientierungswert sogar. In vielen Klassen werden darüber hinaus Integrationshelfer tätig, die ebenfalls mit in die Klasse integriert sind und in der Kapazität keine Berücksichtigung finden. Zuzüge und Wiederholer müssen in den Schulen aufgenommen werden, obwohl die Kapazität bereits erreicht ist.

Eine Aufstockung z.B. auf mehr als 30 Schüler/innen pro Klasse ist insofern sowohl rechtlich bedenklich, als dass auch eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht mehr gegeben ist. Zudem sind auch Fachunterrichtsräume nicht entsprechend ausgestattet und brandschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Aus genannten Gründen wird eine weitere Aufstockung einzelner Klassenkapazitäten nicht in Betracht gezogen. Ebenso wäre dies nicht zielführend, da der Bedarf und die Deckung von Schulplätzen auseinander gehen.

Nachfolgend mögliche Lösungsszenarien/-ansätze:

Szenario 1: Verlagerung der Grundschule Gerhart Hauptmann in die Grundschule Andershof

Vorteile

-Freigabe des Gebäudes am Frankenwall für das SchulZ

-Beschulung Klassen 5 – 12 mit einem Zug mehr möglich

-Bedarf/Angebot im weiterführenden Bereich decken sich

-Fachräume sind vorhanden, kostenintensiver Neubau entfällt

Nachteile

-Schülerbeförderung für Schüler Franken/Altstadt notwendig (Landkreis) … Grundschüler …..

-Bedarf/Angebot Altstadt/ Franken gehen auseinander

-Hortbetreuung ungeklärt - Altstadt???

-Hort muss gekündigt werden, um 5zügige (!) Grundschule anzusiedeln

Szenario 2: Beschulung Orientierungsstufe an Grundschule Andershof (5./6. Klasse)

Vorteile

-gemeinsames Lernen bis Klasse 6 möglich

-kurze Wege für Schüler/innen

-Hortbetreuung vor Ort für Grundschüler kann aufrecht erhalten werden

- Schülerbeförderung für Klassen 5 und 6 in die Stadt entfällt (Landkreis)

Nachteile

-Ausnahme ist genehmigungspflichtig, Anpassung SEP

-Fachräume müssen neu geschaffen werden, sehr kostenintensiv, da nur für 4 Klassen (jeweils 2 x Klassen 5 u. 6)

-Außenstelle schwierig/Organisation

-ab Klasse 7 reicht freiwerdende Kapazität am SchulZ nicht für einen weiteren Zug aus

-> kein Aufnahmeanspruch am SchulZ, GYM: Hansa, RegS: Umlenkung (Curie/IGS?)

-> **parallel** Stärkung/Erweiterung im Bereich Tribseer notwendig, da dort ebenfalls Kapazitäten fehlen (derzeit 13 Klassen –> Erhöhung auf 18 Klassen + 6 Klassen bei Aufnahme Süd notwendig)

Szenario 3: Neubau Klassenhaus am SchulZ

Vorteile

- Bedarf/Angebot decken sich

-großer Campus SchulZ, Nutzung vorhandener Hof

-Erhöhung der Kapazität von Klasse 7 – 12 möglich

Nachteile

-Kostenintensität + Grundstücksankauf

-Zusätzliche Fachräume notwendig

-Beteiligung Landkreis notwendig! (Kostenübernahme/-beteiligung)

- Ausbau Tribseer muss **parallel** erfolgen wegen Kapazitätsproblemen

- zu großes Schulzentrum, mehr als 40 Klassen mit über 1000 Schüler/innen

Szenario 4: Kapazitätserweiterung Tribseer Sanierung/Neubau Allende-Schule

Vorteile

- notwendige Kapazitätserweiterung möglich, sowohl in GS als auch RegS

- Bedarf/Angebote decken sich für die Bereiche Tribseer **und** Andershof/Süd

- Beschulung Andershof/Süd in der Reg. Schule Hermann Burmeister

- Bereich Produktives Lernen mit einbinden?

- Entspannung der Raumproblematik

- Grundstück = HST

Nachteile

- Kostenintensität

- Schüler Andershof/Süd werden nicht mehr am SchulZ, sondern in der H-Burmeister-RegS beschult, gymnasialer Werdegang: Hansa-Gymnasium

- Nahverkehr einbinden, ggf. Direktverbindung möglich?

Nebenstehende Grafik zeigt, dass bei Erweiterung des Standortes Tribseer sogar eine geringere Entfernung für die Schüler/innen aus Andershof als zum Schulzentrum am Sund vorliegt (fußläufig).

Auch durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist ein zumutbarer Schulweg (27 Minuten) gegeben.

Mehrkosten für Schülerbeförderung entstehen nicht, da bereits jetzt die Schüler/innen aus Andershof/Süd eine Schülerfahrkarte erhalten.

Zusammenfassung

GS G. Hauptmann --> Andershof	5./6. Klasse --> Andershof	Neubau/Anbau --> Schulzentrum	Neubau/Sanierung --> Allende-Schule
Nachteile überwiegen deutlich – Bedarf/Angebot gehen auseinander Hortbetreuung ungeklärt	Nachteile überwiegen, Organisation auf Dauer schwierig, Beschulung ab Klasse 7 für Altstadt/Süd nicht ausreichend	Nachteile überwiegen, Grundstücksankauf + kostenintensiver Neubau, da zusätzlich Fachräume benötigt werden	Vorteile überwiegen, eigenes Grundstück, ggf. Neubau für Grundschule (keine Fachräume notw.), Verkehrsanbindung ggf. klären
Bereich Tribseer **nicht** berücksichtigt	Bereich Tribseer **nicht** berücksichtigt	Bereich Tribseer **nicht** berücksichtigt	Bedarfe Süd/Andershof **UND** Tribseer berücksichtigt

Aus Sicht des Fachamtes ist eine Erweiterung des Standortes Tribseer – mit vorhandenem Grundstück der Hansestadt – eine sinnvolle Lösung sowohl für den Standort selbst als auch eine Lösung der Problematik Altstadt/Süd. Beide Kapazitätsengpässe können an einem Standort aufgefangen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Neubau/Sanierung für die Grundschule Hermann Burmeister die kostengünstigste Variante darstellt, da keine Fachunterrichtsräume zusätzlich benötigt werden.

Der Ansatz der drei weiteren Szenarien ist dauerhaft nicht zielführend und führt zu weiteren Problematiken (Hortbetreuung ungeklärt, paralleler Ausbau im Bereich Tribseer notwendig, Mehrkosten Schülerbeförderung).

TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 10.05.2016

Zu TOP : 3.1
Kapazitätserweiterung weiterführende Schulen
Vorlage: B 0013/2016
Herr Tuttlies gibt eine kurze Einführung zur Vorlage.
Er erläutert anhand der Präsentation, welche in der Vorlage nachzulesen ist, die Prognosen zur Schülerentwicklung und teilt den derzeitigen Stand der Schülerzahlen mit.
In den kommenden Jahren werden 8 Unterrichtsräume mehr benötigt, da die Klassenzügigkeit weiter ansteigt.

Frau Westphal erläutert die Kapazitäten in jeder einzelnen Schule. Sie verweist auf die Kapazitätsverordnung, nach der die Hansestadt Stralsund Festlegungen zu maximalen Schülerzahlen in einer Klasse festgelegt hat.
Derzeit werden bis zu 28 Kinder im weiterführenden Bereich und 28-30 Schüler im Grundschulbereich mit größeren Räumlichkeiten in einer Klasse beschult.

Herr Tuttlies macht deutlich, dass eine Kapazitätserhöhung aus Sicht der Verwaltung keine Alternative sei.
Er informiert über vier mögliche Lösungsszenarien, um die notwendigen 8 Unterrichtsräume zu akquirieren. Die Verwaltung favorisiert die Variante 4 mit der Sanierung/ Neubau der ehemaligen Allende-Schule neben der Herrmann-Burmeister-Schule.

Frau Bartel erklärt, dass für sie eine eine Erweiterung des Schulzentrum am Sund zielführender sei, als eine Stärkung der Tribseer Vorstadt.
Das ehemalige Herder Gymnasium wurde zu Hochzeiten mit 1400 Schüler und 70 Kollegen geführt. Daher könnte auch die Erweiterung des Schulzentrums am Sund möglich sein. Sie bittet um Informationen zum Ankauf einen Grundstückes neben dem Schulzentrum.

Auf die Nachfrage von Frau von Allwörden informiert Frau Westphal, dass das Schulzentrum am Sund jährlich mehr Anmeldungen erhält, als freie Schulplätze zur Verfügung stehen.

Frau Bartel verlässt um 17:00 Uhr die Sitzung.

Herr Hofmann erfragt, wie die Lösungsvorschläge erarbeitet wurden. Frau Westphal informiert, dass interne Gespräche geführt wurden. Herr Tuttlies ergänzt, dass in die Beratungen auch Elternvertreter und SchulleiterInnen mit eingebunden wurden.
Auf Nachfrage informiert er, dass ein Erweiterungsneubau am Schulzentrum am Sund für 12 Klassen ca. 2,5 Mio. € kosten könnte. Dazu kämen Kosten für das Grundstück und die Einrichtung von Fachräumen.
Für eine Sanierung/ Neubau an der Hermann-Burmeister-Schule werden ca. 3 Mio. € veranschlagt. Neue Fachräume werden dort nicht benötigt.
Herr Tuttlies verdeutlicht, dass der Bedarf in der Tribseer Vorstadt bestehen bleibt, wenn nur das Schulzentrum „Am Sund“ erweitert wird.

Auf die Nachfrage von Herr Hofmann bezüglich der Sporthalle der Herrmann-Burmeister-Schule erläutert Herr Tuttlies, dass für die Tribseer Vorstadt keine Förderung wie z.B.

Städtebaufördermittel zur Verfügung stehen. Daher müsste die Hansestadt Stralsund einen Eigenbeitrag für die Sanierung von 1,2 bis 1,4 Mio. € aufbringen.

Herr Tuttlies entgegnet der Aussage von Frau Dibbern und stellt klar, dass der Großteil der Schulgebäude bereits saniert wurde. Zwei weitere Schulgebäude werden in den nächsten Jahren mit Unterstützung von Städtebaufördermitteln und ISEK-Mitteln saniert. Dann wäre lediglich die Grundschule Andershof übrig, die saniert werden müsste.
Die Ernst-von-Haselberg Schule im Klinikum West liegt nicht in der baulichen Zuständigkeit der Stadt.

Herr Hofmann fragt nach der zeitlichen Planung bezüglich eines Beschlusses dieser Vorlage. Dazu führt Herr Tuttlies aus, dass ab dem Schuljahr 2017/18 übergangsweise eine Containerlösung geschaffen werden muss, um dem Bedarf gerecht zu werden. Daher sollte schnellstmöglich mit der weiteren Planung begonnen werden.

Frau von Allwörden fragt bezüglich der Schülerzahlen zum Schulzentrum „Am Sund“ nach. Dazu erläutert Herr Tuttlies, dass es sich beim Schulzentrum „Am Sund“ um eine Schule verteilt auf 3 Objekte handelt.

Auf die Nachfrage von Herr Hofmann führt Herr Tuttlies weiter aus, dass an der Regionalschule Herrmann-Burmeister dann 4-zügig beschult und die Grundschule in der ehemaligen Allende-Schule in einer 3 Zügigkeit betrieben werden soll.

Frau Dibbern beantragt das Rederecht für Frau Landt (Schulleiterin Schulzentrum „Am Sund“).
Abstimmung: 4 Zustimmungen 3 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Frau Landt macht darauf aufmerksam, dass es organisatorisch sehr schwierig sei, die Gebäude am Tag zu wechseln. Man darf die Sicherheitsaspekte nicht vergessen und muss bedenken, dass für Schüler und Lehrer die Pausenzeiten für die Schulwege genutzt werden und somit keine Erholung erfolgen kann.

Eine Auslagerung nach Andershof ist aus pädagogischer sowie finanzieller Sicht für Frau Landt nicht tragbar.
Ein größerer Schulcampus wäre denkbar, aber nicht mit noch mehr Gebäuden wie derzeit in Nutzung sind.
Frau Landt führt weiter aus, dass Schüler in der Pause keine Zeit mehr finden, um soziale Kontakte aufzubauen. Auch den Lehrern bleibt keine Zeit mehr für einen kurzen Austausch untereinander.

Herr Tuttlies macht deutlich, dass ein frühzeitiger Beschluss für die Verwaltung wichtig wäre, um dann schnellstmöglich Fördermittel aufzeigen zu können.

Herr Tuttlies informiert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern 250T€ für die Sanierung von Sportstätten zur Verfügung gestellt hat.

Herr Hofmann schlägt vor, die Vorlage zurückzustellen, in den Fraktionen zu besprechen und in der Sitzung am 21.06.2016 abschließend zu beraten.
Die Ausschussmitglieder sind mit der Vorgehensweise einverstanden.

Herr Tuttlies informiert, dass eine parallele Beratung der Vorlage im Ausschuss für Finanzen und Vergabe am 24.05.2016 erfolgen wird.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 18.05.2016

TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift
über die 05. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 21.06.2016

Zu TOP : 3.1
Kapazitätserweiterung weiterführende Schulen
Vorlage: B 0013/2016
Herr Tuttlies macht umfassende Ausführungen zum B-Plan in unmittelbarer Nähe zum Schulzentrum am Sund. Für die Schüleranzahl reicht ein möglicher Neubau ohne den bestehenden Container nicht aus. Weiter müsste ein zusätzlicher Schulhof erschlossen werden.

Auf Nachfrage von Herr Hofmann bestätigt Herr Tuttlies, dass der Bedarf an der Herrmann-Burmeister-Schule ebenfalls weiter bestehen würde. Dann gäbe es zwei Baustellen.
Bezüglich des Schulverkehrs erläutert Herr Tuttlies, dass für die Verwaltung in erster Linie die Luftlinie zu betrachten ist. Die Nutzung vorhandener Busverbindungen würde 1x umsteigen und 27 Minuten Schulweg von Andershof zur Herrmann-Burmeister-Schule bedeuten. Mit dem Nahverkehr „VVR“ sollen Gespräche mit dem Ziel der Einrichtung einer ggf. zeitlich begrenzten Linie geführt werden. Eine erste Kontaktaufnahme ist erfolgt. Herr Tuttlies hofft, bis zur Bürgerschaftssitzung am 07.07.2016 konkrete Aussagen dazu machen zu können.

Frau Dr. Carstensen erfragt, wie sich hier die Beförderung zur örtlich zuständigen Schule ergibt.
Herr Tuttlies erläutert, dass das gesamte Stadtgebiet das Schuleinzugsgebiet ist. Der Bildungsminister hat alle großen kreisangehörigen Gemeinden/Städte aufgefordert, diese neu festzulegen. Damit wäre die Schulwahl extrem beeinflusst und die Schüler würden nach Wohn-Stadtteil der jeweiligen Schule zugeordnet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Schülerzahl pro Klasse in einigen Bereichen ansteigen und Kapazitäten erweitert werden müssten.
Die Oberbürgermeister und Bürgermeister der betroffenen Städte hatten sich in einem gemeinsamen Brief an die Landesregierung gewandt. Die Antwort war nicht befriedigend.

Frau Dr. Carstensen möchte wissen, ob der Neubau der Allende Schule eine Erweiterung sei.
Dazu führt Herr Tuttlies aus, dass der Standort an der Hermann-Burmeister-Schule als Schulzentrum eingestuft würde. Es ist keine neue Schule, da der Standort ja bereits vorhanden ist.
Weiter teilt er mit, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für die ehemalige Allende-Schule durchgeführt werden müsste um zu prüfen, ob eine Sanierung oder ein Abriss mit anschließendem Neubau in Betracht käme.

Frau Dr. Carstensen ist der Meinung, dass das Problem im Bereich Altstadt/Franken mit der Fertigstellung der Allende-Schule nicht gelöst würde. Die SPD-Fraktion vertritt das Konzept „kurze Beine, kurze Wege“ und ist daher für die Erweiterung des Schulzentrum am Sund.

Herr Tuttlies weist darauf hin, dass die Grundschüler aus Devin und Andershof auf die Regionale Schule Hermann-Burmeister umgelenkt werden sollen.

Herr Wiese bittet die Verwaltung zu prüfen, ob nicht eine Umsetzung beider Projekte realisierbar wäre. Dafür könnten ggf. Fördermittel unter anderem auch für die Beschulung von Flüchtlingskindern eingeworben werden.

Herr Tuttlies macht deutlich, dass Inklusion durch die Landesregierung nicht beschlossen ist. Eine Absicht, dies einzuführen, gibt es, aber eine Umsetzung ist offen.

Frau Dr. Carstensen teilt mit, dass auf der Insel Rügen für die bauliche Unterstützung der Inklusion 15 Mio. € vorgesehen sind.

Herr Hofmann teilt mit, dass die Sporthalle der Allende-Schule seit den 1980er Jahren nicht mehr saniert wurde. Es gibt Verfärbungen an den Wänden, es regnet rein und es herrscht ein absoluter Sanierungsstau. Da die Allende-Schule neu hergestellt werden soll, sollte auch die Sporthalle neu hergerichtet werden.
Er schlägt vor, einen entsprechenden Antrag als Ausschuss in die Bürgerschaft einzubringen, damit die Verwaltung eine Sanierung prüft.

Herr Hofmann lässt über die Verfahrensweise des Antrages abstimmen:

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Herr Hofmann lässt über die Vorlage abstimmen:

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0013/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 23.06.2016

TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift
über die 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 14.06.2016

Zu TOP : 3.1
Kapazitätserweiterung weiterführende Schulen
Vorlage: B 0013/2016
Herr Meier fasst das Ergebnis der letzten Beratung zur Vorlage zusammen.
Die Verwaltung hatte die Variante 4 mit dem Ausbau der Herrmann-Burmeister-Schule samt ehemaliger Allende-Schule bevorzugt.

Herr van Slooten teilt für die SPD-Fraktion mit, dass diese den Ausbau des Schulzentrum am Sund und die Veränderung der Gerhart-Hauptmann-Schule in eine komplette Grundschule bevorzugt. Er führt weiter aus, dass der Hort bereits nahe der Grundschule angesiedelt ist und aus seiner Sicht die Container am ehemaligen Goethe-Gymnasium mit einem zusätzlichen Neubau entfernt werden könnten. Außerdem hätten die Lehrer keine zusätzlichen Wege und wären zentral einsetzbar.

Bezüglich der ehemaligen Allende-Schule gibt er zu bedenken, dass eine Sanierung immer schwerer zu planen sei, wie ein Abriss mit anschließendem Neubau.
Er informiert weiter, dass die Schulkonferenz sich für einen Neubau am Schulzentrum am Sund ausgesprochen habe.
Es ist fraglich ob die heutigen statistischen Unterlagen aussagefähiger sind, wie die von vor einigen Jahren.

Aus Sicht von Herrn R. Kuhn ist ein Schulweg von bis zu 10,8 km nicht zumutbar.

Frau Lewing teilt mit, dass sich die CDU/FDP Fraktion für die Erweiterung der Hermann-Burmeister-Schule mit der Sanierung/ dem Neubau der ehemaligen Allende-Schule ausspricht.
Der Stadtteil Tribseer wird derzeit immer weiter erschlossen. Im Baugebiet „Kleiner Wiesenweg“ sind bereits alle Grundstücke vergeben.
Die Kosten bei dieser Variante sind hier überschaubarer und besser planbar als beim Schulzentrum am Sund.
Herr Quintana Schmidt teilt mit, dass die Fraktion Linke offene Liste ebenfalls die Bedenken der SPD-Fraktion teilt. Eine abschließende Beratung der Thematik erfolgt innerhalb der Fraktion jedoch erst am 27.06.2016.
Herr Pieper fragt nach, warum die SPD-Fraktion sich gegen die Entscheidung von Frau Landt aussprechen möchte. Dazu zitiert Herr van Slooten eine Entscheidung der Schulkonferenz sowie eine Aussage von Frau Landt. Weiter informiert er, dass aus der Statistik hervor gehe, dass die Anzahl der Kinder in der Altstadt steigen soll.

Herr Mayer fragt nach, ob es wirklich vorgesehen ist, dass die Container am Schulzentrum am Sund mit einem Neubau abgebaut werden.
Weiter erfragt er die Chance für den Kauf des in der Planung zu bebauenden Grundstücks.
Dazu führt Frau Westphal aus, dass nicht vorgesehen ist, den Hort wieder in die Gerhart-Hauptmann-Schule zu integrieren. In der Kita Spielkiste werden zusätzliche Kapazitäten durch den Hortträger geschaffen. Als reine Grundschule ist das Gebäude damit zu groß.
Der Container am Schulzentrum am Sund soll langfristig bestehen bleiben. Weiter macht sie darauf aufmerksam, dass mit dem Neubau am ehemaligen Goethe-Gymnasium der Bedarf in der Tribseer Vorstadt nicht gedeckt wird. Dort würden dann auch zusätzlich Container benötigt.

Mit dem Neubau/ der Sanierung der ehemaligen Allende-Schule würde eine reine Grundschule entstehen, für die keine teuren Fachräume nötig sind. Ob saniert wird oder neu gebaut wird, würde durch die Verwaltung umfassend geprüft werden.
Bezüglich des Grundstücks am Schulzentrum gibt es noch keine Verhandlungen.
Mit der Variante 4 wurde die wirtschaftlichste Variante für die Stadt herausgearbeitet. Man sollte bedenken, dass das Gebäude 80 Jahre betrieben werden muss, bis es abgeschrieben wäre.

Herr Kinder ist der Meinung, dass die Container nicht lukrativ seien um eine Beschulung durchzuführen. Aus seiner Sicht ist das nicht die wirtschaftlichste Lösung.

Herr van Slooten merkt an, dass die Schließung der „EMA-Schule“ ein großer Fehler gewesen sei.
In der derzeitigen Situation muss man ein gewisses Risiko eingehen, um die sinnvollste Lösung durchzusetzen.

Herr Pieper schlägt vor, dass die neue Schulsituation in Andershof im Verkehrskonzept Berücksichtigung finden sollte.

Frau Westphal stellt klar, dass in der Herrmann-Burmeister-Schule die Fachräume für eine zukünftige 4-Zügigkeit ausreichend vorhanden sind. Im Schulzentrum am Sund würde ein 2. Fachraum pro Unterrichtsfach benötigt, da dort die Zügigkeit bis auf 7 ansteigen würde.

Herr Hölbing gibt zu bedenken, dass der jetzige Eigentümer des Grundstückes neben dem Schulzentrum am Sund den Grundstückspreis sehr hoch ansetzen könnte.
Herr van Slooten hält das Risiko für überschaubar.

Herr Quintana Schmidt beantragt, die Vorlage bis zur nächsten Ausschusssitzung zu vertagen.
Abstimmung: 3 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung
Damit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Meier lässt über die Vorlage abstimmen:

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0013/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 4 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 20.06.2016

TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 24.05.2016

Zu TOP : 3.2
Kapazitätserweiterung weiterführende Schulen
Vorlage: B 0013/2016
Herr Tuttlies gibt eine kurze Einführung zur Vorlage.
Er erläutert anhand der Präsentation, welche in der Vorlage nachzulesen ist, die Prognosen zur Schülerentwicklung und teilt den derzeitigen Stand der Schülerzahlen mit. In den kommenden Jahren werden 8 Unterrichtsräume mehr benötigt, da die Klassenzügigkeit weiter ansteigt.

Er gibt kurze Erläuterungen zu den Kapazitäten in den Schulen. Derzeit werden bis zu 28 Kinder im weiterführenden Bereich und 28-30 Schüler im Grundschulbereich mit größeren Räumlichkeiten in einer Klasse beschult. Herr Tuttlies macht deutlich, dass eine Kapazitätserhöhung aus Sicht der Verwaltung keine Alternative sei.

Er informiert über vier mögliche Lösungsszenarien, um die notwendigen 8 Unterrichtsräume zu akquirieren. Die Verwaltung favorisiert die Variante 4 mit der Sanierung/ Neubau der ehemaligen Allende-Schule neben der Herrmann-Burmeister-Schule.

Herr Hölbing erfragt, ob der Landkreis bei der Entscheidung bezüglich eines Neubaus einbezogen werden muss. Dazu erläutert Herr Tuttlies, dass bei dieser Grund- und Regionalschule der Standort durch die Schulentwicklungsplanung bestätigt ist und die Trägerschaft bei der Hansestadt Stralsund liegt.

Auf die Frage von Herrn Kinder erläutert Frau Westphal, dass bei der Entwicklung der Einschulungen die Dauer der Grundschulzeit von 4 Jahren zu Grunde gelegt wird.

Bezüglich eines möglichen Neubaus am Schulzentrum „Am Sund“ möchte Herr Kinder wissen, warum das Gebäude nicht dichter an das bestehende gesetzt werden könnte. Dazu führt Herr Tuttlies aus, dass hier die Vorgaben des B-Plan berücksichtigt werden müssen.

Frau Lewing stellt den Antrag, die Vorlage nochmals zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Herr Meier ergänzt, dass der Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 21.06. die Vorlage abschließend berät.

Auf die Nachfrage von Herr Hölbing informiert Frau Westpahl, dass Grundschulkinder die örtlich zuständige Schule besuchen müssen. Hier ist nur in Ausnahmen der Besuch einer anderen Schule möglich. Derzeit sind ca. 4-5 Schüler eingeschult worden, wo die Wohnsitzgemeinde den Schullastenausgleich übernimmt.
Im weiterführenden Bereich haben die Eltern eine freie Schulwahl, die aber nur bei freien Kapazitäten genutzt werden kann. Derzeit erfolgen sogar Umlenkungen von Stralsunder Schülern sowie Abweisung auswärtiger Schüler, da es keine freien Kapazitäten gibt.
In der IGS und am Hansa-Gymnasium werden derzeit noch auswärtige Schüler aufgenommen.

Herr Pieper erfragt die Kosten und die Anzahl notwendiger Lehrer. Er stellt außerdem fest, dass bereits ab dem Schuljahr 2017/18 ein zusätzlicher Klassenraum benötigt wird.

Herr Tuttlies bestätigt, dass in einem Jahr der erste Klassenraum nötig wird. Es könnte ein Container mit 3 Klassenräumen an der Herrmann-Burmeister-Schule aufgestellt werden, um die Bauzeit damit zu überbrücken.
Die Anzahl zusätzlicher Lehrer ist Aufgabe des Schulamtes.
Die Kostenschätzung für einen Neubau liegt bei ca. 3 Mio. € plus die Kosten, die für die Übergangslösung entstehen.

Herr Meier lässt über den Verweisungsantrag abstimmen:

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 27.05.2016